

Der pluralistische Staat und seine Spannungen: Die Entwicklung der indigenen Gerichtsbarkeit und ihre Einschränkungen

Eine rechtsvergleichende Analyse an den Beispielen Bolivien und
Kolumbien

Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde an
der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Hamburg

vorgelegt von
Adriana Pereira Arteaga
Aus Trinidad - Bolivien
Hamburg, 2021

Erstgutachter: Prof. Dr. Stefan Oeter

Zweitgutachter: Prof. Dr. Markus Kotzur

Tag der mündlichen Prüfung: 18. März 2024

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Universität Hamburg als Dissertation angenommen, und die Disputation fand im März 2024 statt. Sie entstand im Rahmen meiner Tätigkeit als Doktorandin des strukturierten Promotionsprogramms der Albrecht Mendelssohn Bartholdy School of Law der Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaften. Die Doktorarbeit berücksichtigt die Literatur sowie die Rechtsprechung im Wesentlichen bis April 2021. Die Idee zu dieser Arbeit erhielt ich durch die spannenden Entwicklungen in meinem Heimatland Bolivien, das 2009 eine pluralistische Verfassung einführte. Diese Reform erkannte die indigenen Gerichtsbarkeiten als integralen Teil des staatlichen Justizsystems an, was tiefgreifende Spannungen zwischen traditionellen und staatlichen Rechtsstrukturen aufwarf. Mein Anliegen war es, diese Konflikte rechtsvergleichend zu analysieren, um Lösungsansätze im Kontext der kulturellen Vielfalt und der Rechte indigener Völker zu finden.

Ich möchte an dieser Stelle allen danken, die mich bei der Erstellung dieser Dissertation unterstützt haben – sei es durch direkten Rat und konstruktive Kritik oder durch willkommene Ablenkung, die mir half, neue Energie zu schöpfen. Besonderer Dank gilt meinen Doktorvätern, Prof. Dr. Stefan Oeter und Prof. Dr. Markus Kotzur, die mich mit ihrem Wissen und ihrer Geduld begleitet haben, sowie dem Direktorium der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law. Auch bin ich meiner Familie und meinen Freunden unendlich dankbar, da sie mir stets den Rücken gestärkt haben.

Ich widme diese Doktorarbeit meiner Familie, die stets an mich geglaubt und mich unterstützt hat, sowie mir selbst, da ich in diesem Prozess nicht nur neue Fähigkeiten an mir entdeckt, sondern auch eine bemerkenswerte Resilienz entwickelt habe, die mich durch alle Herausforderungen getragen hat.

Adriana Pereira Arteaga

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	10
A. Einleitung	12
B. Der sozio-politische Hintergrund der Entstehung des pluralistischen Konstitutionalismus in Lateinamerika	20
I. Die Überwindung der Doktrin der Entdeckung: die Neugestaltung der indigenen Identität	22
1. Die indigene Frage als ein Klassenproblem	24
2. Die indigene Frage als ein Identitätsproblem	28
3. Der Indigenismo-Diskurs und die Äußerung der historischen Missstände in Bolivien	30
4. Die Situation der afroamerikanischen Gemeinschaft	36
II. Die Entwicklung des ethnischen Diskurses auf globaler politischer Ebene	38
III. Die Verwandlung der indigenen sozialen Bewegungen zu politischen Parteien in Lateinamerika	40
C. Grundlage des lateinamerikanischen Konstitutionalismus	47
I. Kurzer Überblick über den historischen Hintergrund der rechtlichen Situation der indigenen Völker vor dem Entstehen des neuen lateinamerikanischen Konstitutionalismus	47
1. Der Kolonialismus	47
2. Die Gestaltung der Republik	51
II. Der neue lateinamerikanische Konstitutionalismus	52
1. Die Einführung des Konzeptes der partizipativen/plebiszitären Demokratie	57
2. Die Konstitutionalisierung der Menschenrechtsverträge	58
3. Die Entwicklung des Konzeptes Verfassungsblock	58
4. Die Schaffung des Verfassungsgerichtes	61
5. Indigene Gerichtsbarkeit als Teil der staatlichen Justizstrukturen	63
6. Das Verfassungsgericht als Instanz für die Lösung von Spannungen zwischen der ordentlichen und der indigenen Gerichtsbarkeit	65
7. Das Verfassungsmandat zur Erstellung eines Koordinations- und Kooperationsgesetzes zwischen den Gerichtsbarkeiten	66

8. Die Verfassungsformel der Interkulturalität sowie Interlegalität	69
D. Die Anerkennung und Strukturierung der indigenen Autonomie in Bolivien und Kolumbien	72
I. Hintergrund zur Entwicklung der indigenen Autonomie in Bolivien	73
1. Hauptdezentralisierungsbestimmungen	73
a) Die Schaffung des Municipio-Gesetzes	74
b) Die Entwicklung des Gesetzes zur Bürgerbeteiligung (Ley de Participación Popular – LPP)	74
2. Die Anerkennung der indigenen Territorien	75
3. Die (erste) Anerkennung der indigenen Justiz	76
4. Rechtliche Grundlagen der Umsetzung des indigenen Selbstbestimmungsrechtes im Rahmen der Verfassung von 2009	77
a) Aufnahme der UN-Erklärung von 2007 über die Rechte der indigenen Völker in die nationale Gesetzgebung	77
b) Reformbestimmungen der indigenen Territorien	78
c) Die Umstellung der politischen sowie territorialen Staatsorganisation auf die Autonomien	78
d) Arten von Autonomien	80
e) Die Zuständigkeitsregelungen	81
f) Die indigene Autonomie	83
II. Hintergrund zur Entwicklung der indigenen Autonomie in Kolumbien	83
1. Bestimmungen zur demokratischen Beteiligung	84
2. Bestimmungen zur Dezentralisierung	86
3. Territoriale Bestimmungen: Das Resguardo und das indigene Territorium (Entidad Territorial Indígena – ETI)	87
4. Die Gestaltung der indigenen Autonomie durch die verfassungsrechtliche Rechtsprechung	88
E. völkerrechtlicher Hintergrund der Entwicklung der Rechte der indigenen Völker	101
I. Völkerrechtliche sowie menschenrechtliche Verpflichtungen von Bolivien und Kolumbien	103
II. Inhalt der Rechte der indigenen Völker	104

1. Das Recht auf Existenz	108
2. Das Recht auf Identität	109
III. Das Recht auf die Selbstbestimmung der indigenen Völker	114
1. Minderheit	115
2. Volk	116
3. Indigenes Volk	118
4. Das Recht oder Prinzip der Selbstbestimmung	124
a) Äußere (externe) Selbstbestimmung	126
b) Innere Selbstbestimmung	133
5. Standard-Setting des indigenen Selbstbestimmungsrechtes	138
F. Die indigenen Völker Boliviens	141
I. Wer sind die indigenen Völker in Bolivien?	142
II. Die Bestimmung der Indigenität in Bolivien	143
1. Das kulturelle Selbstidentifikationskriterium	143
2. Das ethno-anthropologische Kriterium	144
II. Die indigenen Völker aus dem Tiefland Boliviens	145
1. Die freiwillige Isolation und die erste Kontaktaufnahme	146
2. Die hohe Verwundbarkeit und Ethnozide in Bolivien	149
3. Die indigene Völker aus der Ethnoregion im Norden des Amazonasgebiets (Etnoregión Amazonía Norte)	153
a) Die Yaminahua	154
b) Die Esse Ejja	155
c) Die Cavineño	156
d) Die Chacobo	157
4. Die Guaraníes – Chaco Region (Südosten Boliviens)	157
a) Soziokulturelle Merkmale	158
b) Behörde und Institutionen zur Lösung von Konflikten	159
Die Gemeindeversammlung (Asamblea)	160
Die Kapitäne (Capitanes)	160
Die Ältesten (los ancianos) und die Ratgeber (los consejeros)	160
Die Schamanen (los Chamanes)	161
Alcaldes y corregidores	162
c) Arten von Sanktionen	162

G. Das Konzept des Rechtspluralismus: Theorierahmen	163
I. Schwierigkeiten bei der Gestaltung des Rechtspluralismuskonzeptes	166
II. Rechtspluralismus und Anthropologie: Die Entwicklung einer deskriptiven Theorie des Rechtspluralismus	167
1. Leopold Pospisil	169
2. Sally Falk Moore	170
3. John Griffiths	172
III. Das lebende Recht: Eugen Ehrlichs Betrachtungen zum außerstaatlichen Recht	173
IV. Die Entwicklung der sozialen Kontrolle durch die Gesellschaftsstrukturen (Corporations)	178
V. Der neue Rechtspluralismus: Neugestaltung des Konzeptes auf einer normativen Ebene	179
1. Günther Teubner	180
2. Benda-Beckmann	187
H. Analyse: Die Prinzipien betreffend die Spannungen zwischen der ordentlichen und indigenen Gerichtsbarkeit	195
I. Kolumbien	195
1. Das verfassungsrechtliche Prinzip der ethnischen Vielfalt	195
2. Das Interpretationsparadigma im Hinblick auf die ethnische und kulturelle Vielfalt	197
3. Die indigene Gerichtsbarkeit: ihre institutionellen Merkmale laut dem kolumbianischen Verfassungsgericht	202
4. Verfassungsprinzipien zur Lösung von Spannungen zwischen Gerichtsbarkeiten	204
a) Das Prinzip der Maximierung der Autonomie innerhalb der indigenen Gemeinden oder der Minimierung der Einschränkungen der Autonomie	205
b) Mehr Autonomie für die Lösung innerer Konflikte	207
c) Je mehr die kulturelle Identität bewahrt wird, desto größer ist die Autonomie	207
5. Der Schutz der Grundrechte sowie Menschenrechte als Einschränkung der Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit	208

a) Harter Kern der Menschenrechte (Núcleo Duro de Derechos Humanos)	212
b) Verbotene Sanktionen der indigenen Gerichtsbarkeit	213
Die Sanktion der Ausweisung (sanción de expulsión)	213
Die Landbeschlagnahmung (la confiscación de tierras)	215
Die Umsetzung der Sanktion mit einem Stock/Fessel (Cepo)	216
Peitschenhiebe (Fuate)	217
c) Betrachtungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens:	
Das Prinzip der Legalität und der Vorsehbarkeit der indigenen Sanktionen	218
6. Die Anwendungsbereiche der indigenen Gerichtsbarkeit	221
a) Das Fuero Indígena	222
b) Persönlicher Bestandteil	224
c) Territorialer Bestandteil	226
d) Objektiver Bestandteil	227
e) Der Verzicht auf das Fuero Indígena sowie auf die indigene Gerichtsbarkeit	231
II. Bolivien	233
1. Das Pluralismusprinzip	234
2. Die kollektive Rechtspersönlichkeit der indigenen Völker Boliviens	237
3. Das Rechtspluralismus-Prinzip und das Konzept von Interlegalität (Interlegalidad)	238
4. Der interkulturelle Dialog als Grundlage der institutionellen Artikulierung	239
5. Die indigene Gerichtsbarkeit	240
a) Rechtliche Grundlage der indigenen Gerichtsbarkeit	240
b) Die Doppeldimension der indigenen Gerichtsbarkeit: Ein individuelles und gleichzeitig kollektives Recht	241
c) Die Bestandteile der indigenen Gerichtsbarkeit	243
6. Kompetenzkonflikten zwischen Gerichtsbarkeiten und die Entwicklung von Koordinations- und Kooperationsmechanismen	244
a) Der persönliche Anwendungsbereich	245
b) Der territoriale Anwendungsbereich	246
c) Der materielle Anwendungsbereich der indigenen Gerichtsbarkeit	248
7. Die Einschränkungen der Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit	253
a) Zum Schutz der Grundrechte, bzw. Menschenrechte	253
b) Die Beachtung des ordnungsgemäßen Verfahrens	259

Fazit	261
Literaturverzeichnis	268
Anhang	289

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AICO	Autoridades Indígenas de Colombia
Art.	Artículo
BGG	bolivianisches Grundgesetz
BGV	bolivianisches Verfassungsgericht
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CODECHOCO	Corporación Nacional de Desarrollo del Chocó
CONAIE	Confederación de Nacionalidades Indígenas del Ecuador
CONAMAQ	Consejo Nacional de Ayllus y Markas del Qullasuyu
CRIC	Consejo Regional de Indígenas del Cauca
DEA	Drug Enforcement Department
ebd.	Ebenda
ETI	Entidad Territorial Indígena
EZLN	Ejército de Liberación Nacional
f./ff.	Folgende
GAD	Gesetz zur Autonomisierung und Dezentralisierung
GAG	Gesetz zur Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten
GG	Grundgesetz
HRC	Human Rights Committee
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
ILO	International Labour Organization
ILV	Instituto Lingüístico de Verano
INRA	Instituto Nacional de Reforma Agraria
KVG	kolumbianisches Verfassungsgericht
LLP	Ley de Participación Popular
MANDARIEN	Compañía de Maderas del Darién
MES	Misión Evangélica Suiza
MNT	Misión Nuevas Tribus
MSL	Misión Sueca Libre
NGO	Nicht-Regierungsorganisationen

OPIAC	Organización Nacional Indígena de Colombia
TCO	Tierras Comunitarias de Origen
TIOC	Territorios Indígenas Originarios Campesinos
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
v.	versus
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

A. Einleitung

Felix Patzi, ein bekannter und einflussreicher Politiker in Bolivien, erregte durch zwei Vorfälle das Aufsehen der Verfasserin. Im Februar 2010 wurde Patzi in der Stadt La Paz betrunken am Steuer erwischt, in einer Zeit, in der gerade eine strenge Verordnung zur Bekämpfung von Alkohol am Steuer in Kraft getreten war¹. Damals war er auch Gouverneurskandidat in La Paz. Es ist außerdem wichtig zu erwähnen, dass er vom indigenen Aymara-Volk abstammt. Nach dem Vorfall traf Felix Patzi die Entscheidung, sich an die indigene Aymara-Justiz zu wenden, bzw. sich selbst an die indigene Aymara-Gerichtsbarkeit zu verweisen². Durch die Aymara-Justiz wurde er letztendlich auch bestraft. Seine Strafe bestand darin, dass er die Aymara-Gemeinde dabei unterstützen sollte, 1.000 Lehmziegel herzustellen.

Im Jahr 2016 sollte Patzi, damals schon Gouverneur von La Paz, vor der Plurinationalen Legislativen Versammlung Boliviens Bericht über einen schwerwiegenden Korruptionsskandal innerhalb der Regierung erstatten. Die Sitzung wurde sofort abgebrochen, als er den Bericht in der Aymara-Sprache vortrug. Niemand in der Sitzung der Plurinationalen Legislativen Versammlung konnte ihn verstehen. Einige Stunden später konnte die Sitzung mit Hilfe von Dolmetschern fortgesetzt werden³.

Vor dem Hintergrund der zwei beschriebenen Vorfälle könnte es also auf den ersten Blick so scheinen, dass Patzi ein rebellisches Verhalten gegenüber den bolivianischen Institutionen sowie Behörden zeigte. Seine Handlungen lösten bei der Öffentlichkeit und den Bürgern unterschiedliche Reaktionen aus. Einige äußerten Empörung, insbesondere im ersten Fall, und andere betrachteten diese Anekdoten mit Humor und daher mit wenig Interesse und, noch schlimmer, ohne wahrzunehmen, welche substanziellen Veränderungen das ganze Land zu dieser Zeit erfuhr⁴. Tatsache ist, dass

¹ „Félix Patzi renuncia tras ser detenido por conducir ebrio“, *Los Tiempos Digital*, 4. Februar 2010, <https://www.lostiempos.com/actualidad/nacional/20100204/felix-patzi-renuncia-ser-detenido-conducir-ebrio>.

² „Justicia comunitaria genera divisiones en Bolivia“, *BBC News Mundo*, 8. Februar 2010, https://www.bbc.com/mundo/america_latina/2010/02/100208_2315_bolivia_justicia_comunitaria_if.

³ Comisión legislativa recurre a traductora para entender a Patzi Fides que habló en aymara | ANF-Agencia de Noticias und ANF noticias fides, „Comisión legislativa recurre a traductora para entender a Patzi, que habló en aymara“, 2016, <http://www.noticiasfides.com/nacional/politica/comision-legislativa-recurre-a-traductora-para-entender-a-patzi-que-hablo-en-aymara-365209-365123>.

⁴ Xavier Albó, Justicia indígena en la Bolivia plurinacional. In Álvaro García Linera u. a., *Miradas. Nuevo Texto Constitucional* (La Paz - Bolivien: Idea Internacional, 2010), S. 234.

Patzi seine Ansprüche im Rahmen der damals neuesten reformierten Verfassung von 2009 geltend gemacht hat. Im ersten Fall verwies er auf die von der Verfassung anerkannte indigene Gerichtsbarkeit und in der zweiten Situation übte Felix Patzi sein kulturelles Recht aus, in der Aymara-Sprache zu sprechen, denn laut der bolivianischen Verfassung ist die Aymara-Sprache auch eine offizielle Sprache in Bolivien⁵. Beide Vorfälle von Felix Patzi fanden nach dem Inkrafttreten der reformierten Verfassung Boliviens von 2009 statt. Es war eine Zeit, in der die bolivianische Bevölkerung sowie die Institutionen noch nicht ganz realisiert hatten, welchen Effekt die weitreichenden politischen sowie rechtlichen Änderungen hatten, die durch die reformierte bolivianische Verfassung entstanden waren.

Vor allem durch den ersten geschilderten Vorfall mit Patzi stellt sich eine Problematik dar, die Gegenstand der Forschung der vorliegenden Arbeit ist. Es geht um Spannungsfelder sowie Kompetenzkonflikte zwischen den indigenen Gerichtsbarkeiten und der ordentlichen oder staatlichen Gerichtsbarkeit, die vor dem Hintergrund der pluralistischen Verfassung Boliviens von 2009 auftauchen.

Die 2009 in Kraft getretene Verfassung Boliviens gehört zu einer Generation von Verfassungen in Lateinamerika, die von der peruanischen Verfassungsrechtlerin Raquel Yrigoyen Fajardo als *der Horizont des lateinamerikanischen Pluralismus* bezeichnet wurden⁶. Die Autorin schildert ähnliche Konstellationen entlang des Zentral- sowie Südamerikanischen Kontinentalgebietes. Vor diesem Hintergrund kann man feststellen, dass es mehrere Länder gibt, die eine ähnliche Erfahrung aufweisen, wie zum Beispiel Kolumbien. Die rechtlichen Entwicklungen dieses Landes sind ebenfalls Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit, nämlich auf einer vergleichenden Ebene.

Ausschlaggebend ist darüber hinaus die Entwicklung der indigenen Autonomien in beiden Ländern. Hintergrund dieser Entwicklung sind die Bemühungen, diese Länder aus leistungsschwachen zentralisierten Regierungs- sowie Verwaltungssystemen herauszulösen. Die indigene Autonomie soll in diesem Sinne nicht nur kulturelle

⁵ Constitución Política del Estado Plurinacional de Bolivia de 2009, Art. 5. I.

⁶ Siehe Raquel Yrigoyen Fajardo, „El horizonte del constitucionalismo pluralista: del multiculturalismo a la decolonización“, in *El Derecho en América Latina: un mapa para el pensamiento jurídico del siglo XXI*, hg. von César Garavito Rodríguez (Buenos Aires: Siglo Veintiuno Editores, 2011), S. 140 ff.

Rechte gewährleisten, sondern auch eine höhere Lebensqualität sowie bessere wirtschaftliche Bedingungen für die indigenen Völker in Bolivien und Kolumbien sichern. Die Entwicklung von Autonomien in beiden Ländern ermöglichte die Entstehung der indigenen Gerichtsbarkeiten.

Bolivien und Kolumbien sind beide Beispielsfälle des Rechtspluralismus, da in beiden Ländern, und im Rahmen ihrer Verfassungen, die indigenen Justizsysteme und ihre Gerichtsbarkeiten als gültige Rechtssysteme innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung erklärt wurden. Daher stellt sich die Entwicklung der indigenen Justiz innerhalb der traditionellen Rechtsstrukturen beider Länder als eine große Herausforderung dar, die bisher verschiedene Fragen aufgeworfen hat.

Durch die Umsetzung von pluralistischen Rechtssystemen in Bolivien und Kolumbien im Rahmen der Anerkennung der indigenen Justiz als offizielles Recht, entstanden unterschiedliche Spannungen auf unterschiedlichen Ebenen. Um das Forschungsvorhaben abzugrenzen, fokussiert sich diese Arbeit auf die Spannungen, die durch die Einschränkungen der Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit generiert wurden, nämlich auf die entwickelten Verfassungsprinzipien zur Lösung und Interpretation der erwähnten rechtlichen Einschränkungen.

Diese Einschränkungen haben einen völkerrechtlichen Ursprung. Gemäß bestimmter völkerrechtlicher Standards bedeutet die Beschränkung der Ausübung der indigenen Justiz – als Ausdruck der inneren Selbstbestimmung – das Respektieren der Staatseinheit und der Menschenrechte. Sowohl in die bolivianische als auch in die kolumbianische Rechtsordnung wurde diese Beschränkung aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund ist die Hauptthese, die das aktuelle Forschungsvorhaben leiten wird, die folgende: Die Werte und Prinzipien der Grundrechte bzw. Menschenrechte müssen unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt interpretiert werden, um Spannungen zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten in Bolivien zu lösen. Darüber hinaus sollte deren Zusammenarbeit und Kooperation auf pluralistischen Prinzipien basieren.

Im Rahmen der formulierten These soll diese Arbeit die folgenden Forschungsfragen beantworten: 1) Wie kann das Respektieren der Grundrechte bzw. Menschenrechte unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt garantiert werden?; 2) Angesichts möglicher Spannungen zwischen Gerichtsbarkeiten im Bereich der Menschenrechte, nämlich durch die Auferlegung von Sanktionen, welche die menschenrechtlichen Vorschriften verletzen, wie können die verschiedenen Kulturen oder Weltanschauungen ausbalanciert werden?; und 3) Wie können Kompetenzkonflikte vor dem Hintergrund kultureller Vielfalt gelöst werden?

Die Themen Rechtspluralismus, pluralistischer Konstitutionalismus und die kulturelle Vielfalt sind alle von hoher Relevanz für die vorliegende Arbeit. In Bolivien und Kolumbien ist der Rechtspluralismus eine rechtliche Realität. In diesem Sinne liegt die Bedeutung dieser Untersuchung in der Tatsache, dass die Auslegung des Grundgesetzes und dementsprechend der Rechtsprechung im Rahmen eines pluralistischen Regimes eine große Herausforderung darstellt, insbesondere, wenn es um den Schutz der Menschenrechte bzw. Grundrechte geht.

Die vorliegende Untersuchung hat drei Ziele. Das erste besteht darin, ein Verständnis dafür zu entwickeln, wie die völkerrechtlichen Standards zur Doktrin der Selbstbestimmung in Bolivien und in Kolumbien strukturiert und umgesetzt wurden. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf das Recht auf Ausübung der indigenen Justiz in beiden Ländern gelegt. Das zweite Ziel ist herauszufinden, wie eventuelle Spannungsfelder zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten gelöst werden können. Dazu ist es notwendig, einen Überblick darüber zu gewinnen, wie die Verfassungsgerichte Boliviens und Kolumbiens hinsichtlich verfassungsrechtlicher Interpretationsaufgaben bisher gehandelt haben. Das letzte Ziel ist schließlich, die Erfahrungen mit beiden Verfassungsordnungen hinsichtlich der Frage auszuwerten, inwiefern sie durch die reformierten Verfassungen ihre Ziele erfüllen können.

Bezüglich der Methodologie befasst sich die vorliegende Arbeit mit der historischen, politischen und sozialen Kontextualisierung der Anerkennung der indigenen Gerichtsbarkeit in Bolivien und in Kolumbien sowie mit ihrer Entwicklung auf institutioneller Ebene. Die Aufgaben im Rahmen einer Kontextualisierung erweitern den Analyseumfang von Gerichtsentscheidungen auf die Auslegung von Gesetzen, in

diesem Fall des Grundgesetzes⁷. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Arbeit ein Überblick über Themen des Völkerrechts, des lateinamerikanischen Konstitutionalismus, der Politikwissenschaften und in geringerem Maße der Anthropologie gegeben. Daher handelt es sich teilweise um eine interdisziplinäre Forschung. Die erwähnten Disziplinen, die sich außerhalb der Rechtswissenschaften befinden, fungieren in der vorliegenden Arbeit als Hilfsdisziplinen (auxiliary disciplines)⁸. Sie werden herangezogen, da das formulierte Problem nur durch juristische Methoden nicht ganz gelöst werden kann. Der Input aus anderen Disziplinen ist daher erforderlich⁹. Nach einer Kontextualisierung der Entstehung der indigenen Gerichtsbarkeit wird zunächst im methodischen Sinne eine rechtsvergleichende Analyse vorgenommen. Diese fokussiert sich auf die internen Dynamiken, Konzepte sowie Prinzipien der Rechtsordnungen der Beispielländer, die Gegenstand der vergleichenden Analyse sind¹⁰. Auf den ersten Blick erscheint diese Methodologie möglicherweise deskriptiv, doch sie erlaubt es, wichtige rechtliche Entwicklungen zu isolieren, und zu bewerten, ob diese Entwicklungen sich als wirksam erweisen, oder ob bestimmte Ziele, je nach Umstand oder Hintergrund, erfüllt wurden¹¹. Gegenstand der rechtsvergleichenden Analyse sind die Verfassungsnormen sowie Entscheidungen der bolivianischen sowie kolumbianischen Verfassungsgerichte, die in Bezug auf die indigene Justiz, bzw. indigene Gerichtsbarkeit entwickelt wurden.

Im ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit werden die soziopolitischen Faktoren vorgestellt, die zur Wende des pluralistischen Konstitutionalismus sowie zur Entwicklung der indigenen Autonomien führten. Die Forderungen nach besseren Lebensbedingungen und der Integration in die Gesellschaft sowie in das politische Leben, ohne die kulturelle Identität zu verlieren, sind entscheidende Faktoren für die

⁷ Oliver Lepsius, „Kontextualisierung als Aufgabe der Rechtswissenschaft“, *Juristenzeitung* 74, Nr. 17 (2019): S. 793 ff.

⁸ Sanne Taekema und Bart van Klink. In *On the Border: Limits and Possibilities of Interdisciplinary Research* Bart van Klink und Sanne Taekema, Hrsg., *Law and method: interdisciplinary research into law*, Politika. - Tübingen : Mohr Siebeck, 2008- ; ZDB-ID: 2454520-X 4 (Tübingen: Mohr Siebeck, 2011), S. 10.

⁹ Sanne Taekema und Bart van Klink. In *On the Border: Limits and Possibilities of Interdisciplinary Research* ebd.

¹⁰ Mark Van Hoecke, Hrsg., *Methodologies of legal research: which kind of method for what kind of discipline?*, European Academy of Legal Theory monograph series / European Academy of Legal Theory. - Oxford [u.a.] : Hart, 1999- ; ZDB-ID: 2402848-4 9 (Oxford [u.a.] : Hart, 2011). S. 158

¹¹ Ebd.

Begründung der pluralistischen Konstellationen. Auf politischer Ebene handelt es sich vielmehr um den Kampf um Anerkennung der indigenen Identität. Innerhalb des politischen Diskurses entwickelte sich in Lateinamerika die sogenannte indigene Frage (la cuestión indígena). In erster Linie ist die indigene Frage eine politische Idee, die zur Neubewertung der indigenen Kultur und Identität führt und Rassismus gegenüber den indigenen Völkern sowie ihre soziale Ausgrenzung thematisiert. Später wird diese Idee die indigenen sozialen Bewegungen inspirieren, den Schutz der indigenen Identität in der Politik zu priorisieren. Die indigene Frage trägt schließlich zur Gründung der indigenen politischen Parteien bei. Die politische Beteiligung der indigenen Bewegungen führte zu den wichtigsten Verfassungsreformen, insbesondere was die Rechte der indigenen Völker betrifft.

Im zweiten Kapitel wird die Aufmerksamkeit auf die Bestandteile des pluralistischen Konstitutionalismus in Lateinamerika gelegt. Sein historischer Hintergrund mit besonderem Hinblick auf die Entwicklung der rechtlichen Situation der indigenen Bevölkerung im Laufe der Zeit wird ebenso betrachtet, wie die Eckkonzepte sowie Institutionen, die den gegenwärtigen lateinamerikanischen Konstitutionalismus bilden. Diese Eckkonzepte sowie Institutionen im Rahmen des pluralistischen Konstitutionalismus reflektieren zum großen Teil die völkerrechtlichen Richtlinien zu den Rechten der indigenen Völker. Die sozialen revolutionären Bewegungen bereiteten auch fruchtbare Erde für Verfassungsreformen im Rahmen der Richtlinien des ILO-Übereinkommens 169 sowie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker. Die Anerkennung der indigenen Justiz sowie ihre Gerichtsbarkeit ist dank der Entwicklung eines pluralistischen Staatsmodells möglich.

Das dritte Kapitel befasst sich mit dem Hintergrund der Entwicklung der indigenen Autonomie in Bolivien und Kolumbien. In diesen Ländern, die eine beunruhigende Tendenz zur Zentralisierung aufweisen, ist die Autonomie nicht nur ein Instrument zum Schutz der kulturellen Vielfalt, sondern auch ein leistungsfähiges Mittel zur administrativen sowie politischen Dezentralisierung. Die von den Verfassungen anerkannten indigenen Justizen wurden durch die umfangreichen Dekonzentrationsmaßnahmen gefestigt. Mittlerweile gehören diese Maßnahmen zu den Grundsätzen der indigenen Autonomie.

Beim dritten Kapitel der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine vergleichende Kontextualisierung der indigenen Autonomie in Kolumbien und Bolivien. Diese Kontextualisierung beschreibt die wichtigen Maßnahmen, bzw. Gesetze oder Normen, die zu dieser Art von Autonomie geführt haben.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit den wichtigsten völkerrechtlichen Richtlinien bezüglich des Schutzes der Rechte der indigenen Völker. Die Umwandlung Boliviens und Kolumbiens in pluralistische Staaten beruht auf bestimmten menschenrechtlichen sowie allgemeinen völkerrechtlichen Standards. Die Rechte der indigenen Völker haben im Allgemeinen zwei Bestandteile: politische und kulturelle Rechte. Insbesondere was den politischen Bestandteil angeht, gibt es zum Wort *Volk* spezielle Betrachtungen im Völkerrecht. In der Doktrin wurden ausführliche Vorträge zu diesem Konzept entwickelt, da davon andere wesentliche Rechte, wie z. B. das Recht auf Selbstbestimmung, stark abhängig sind. Der lange Kampf der indigenen Bewegungen hatte nicht nur die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen sowie die Anerkennung ihrer Rechte zum Ziel, sondern auch die Anerkennung der indigenen Bevölkerung als Volk.

Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit der Vorstellung ausgewählter indigener Völker aus der Tiefland-Region Boliviens. Der Grund für die Auswahl ist, dass die indigenen Völker in diesem Teil des Landes vergleichsweise mehr kulturelle Diversität aufweisen. Darüber hinaus werden Kategorien sowie Konzepte bezüglich der Idee von Indigenität erläutert. Diesbezüglich wird die Frage diskutiert, wer als indigen bezeichnet werden kann, jedoch aus einer anthropologischen Perspektive. Zu den indigenen Völkern aus dem Norden des Amazonasgebiets und der Chaco-Region in Bolivien werden auch besondere Thematiken debattiert wie z. B. die Idee der freiwilligen Isolation. Es sind Ideen, mit denen sich auch die vorliegende Arbeit näher beschäftigt.

Das sechste Kapitel befasst sich mit dem theoretischen Rahmen des Rechtspluralismuskonzeptes. Hierbei wird ein Überblick über die relevante Literatur gegeben. Bolivien und Kolumbien sind beide Beispielsfälle des Rechtspluralismus. Zu der Behauptung über die Existenz, die Gültigkeit und Entwicklung von verschiedenen (legitimen) Rechtsordnungen in einem bestimmten Raum wurden Beiträge aus

sozioanthropologischen, rechtssoziologischen sowie (postmodernen) normativen Perspektiven entwickelt. Diese sind relevant für die vorliegende Arbeit, da sie ein Verständnis der Gestaltung der pluralistischen Verfassungen der beiden Beispielsfälle vor dem Hintergrund der Anerkennung der indigenen Justiz, bzw. der indigenen Gerichtsbarkeiten ermöglichen. Diese Beiträge setzten auch Parameter für die Umsetzung und Weiterentwicklung dieser Verfassungen.

Im letzten Teil findet eine vergleichende Analyse von auf die indigene Gerichtsbarkeit bezogenen Konzepten, Prinzipien sowie Einschränkungen statt, die durch die Entscheidungen des bolivianischen sowie kolumbianischen Verfassungsgerichts entstanden sind. In diesem Sinne sind die Entscheidungen der Verfassungsgerichte Boliviens und Kolumbiens, die in den letzten 20 Jahren zum Thema indigene Gerichtsbarkeit generiert wurden, Gegenstand der Kategorisierung und Analyse. Weil diese Primärquellen auf Spanisch sind, erfolgt die Analyse anhand von Übersetzungen, die von der Verfasserin angefertigt wurden.

B. Der sozio-politische Hintergrund der Entstehung des pluralistischen Konstitutionalismus in Lateinamerika

Die Systematisierung und Artikulierung der völkerrechtlichen bzw. menschenrechtlichen Standards zum Schutz der indigenen Bevölkerungen innerhalb der rechtlichen Systeme in Bolivien und Kolumbien war aufgrund spezifischer Umstände möglich. In erster Linie ausschlaggebend war in beiden Ländern die Entstehung der Autonomie auf verschiedenen Ebenen, nicht nur als Maßnahme zur rechtlichen sowie politischen Dekonzentration, sondern auch als Mechanismus der Verwaltung der kulturellen Vielfalt.

Durch die Kombination von Dekonzentrationsmaßnahmen und die Anerkennung von kulturellen Rechten entstand die indigene Autonomie. Es handelt sich um eine besondere Art von Autonomie, da sie durch umfangreiche delegierte Regierungsbefugnisse konzipiert wurde, darunter die Ausübung der indigenen Justiz mit einer eigenen Gerichtsbarkeit. Im Sinne der völkerrechtlichen Doktrin der Selbstbestimmung ist dies ein Beispielsfall von *innerer* Selbstbestimmung.

Vor diesem Hintergrund führte die Einführung bzw. die Anerkennung der indigenen Autonomie notwendigerweise zu einer Umstellung der Regierungs- sowie politischen Strukturen der erwähnten Länder. Diese tiefen Veränderungen fanden im Rahmen des sogenannten *neuen lateinamerikanischen Konstitutionalismus*¹² statt. Der lateinamerikanische Konstitutionalismus stellt seit den 80er Jahren den Schutz der kulturellen Vielfalt bzw. der indigenen Rechte in den Vordergrund.

Hintergrund der Entwicklung des damaligen lateinamerikanischen Konstitutionalismus ist erstens die Wende von Diktaturen zu demokratischen

¹² Siehe dazu Roberto Viciano Pastor und Ruben Martinez Dalmau, „El nuevo constitucionalismo latinoamericano: Fundamentos para una construcción doctrinal“, *Revista General de Derecho Público Comparado*, Nr. 9 (2011): S. 2 ff; Vgl. Fabio Correa Souza de Oliveira und Lenio Luiz Streck, „El Nuevo Constitucionalismo Latinoamericano: Reflexiones sobre la posibilidad de construir un derecho constitucional común“, *Anuario Iberoamericano de justicia Constitucional*, Nr. 18 (2014): S. 126 ff; Vgl. Marcia Sequeira Laurino und Francisco Quintanilha Veras Neto, „O novo constitucionalismo latino-americano: processo de (re) descolonização?“, *Juris*, Nr. 25 (2016): S. 130 ff; Vgl. Alfredo Ramírez-Nardiz, „Nuevo Constitucionalismo Latinoamericano y Democracia Participativa: Progreso o retroceso democrático?“, *Vniversitas*, Nr. 133 (2016): S. 350 ff.

Politiksystemen. In dieser Phase spielte auch der politische *indigenismo*-Diskurs¹³ eine wichtige Rolle, insbesondere in Bolivien. Zweitens war auf einer globalen Ebene die Politisierung der ethnischen Diskurse von Bedeutung. Schließlich ist als weiterer wesentlicher Faktor die Entwicklung der völkerrechtlichen bzw. menschenrechtlichen Standards zum Schutz der indigenen Völker zu nennen, wie zum Beispiel das ILO-Übereinkommen 169 aus dem Jahr 1989 oder die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker von 2009.

Die Wende zum pluralistischen Konstitutionalismus wurde außerdem begleitet von andauerndem sozialem sowie politischem Aktivismus der indigenen Völker, organisiert in sozialen Bewegungen. Im Vergleich zu anderen Gruppen, die als kulturelle Minderheiten gelten, waren die indigenen Völker in der Lage, sich auf einer regionalen und sogar globalen Ebene zu organisieren. Durch diese interregionale Solidarität erlangten sie eine Position im internationalen Lobbying, insbesondere bei den Vereinten Nationen¹⁴ und, besonders wichtig, bei der *International Labour Organization* (ILO)¹⁵.

Auf einem politischen Niveau waren sowohl die Dekolonisierungsbewegungen der 60er Jahre infolge der Auflösung der kolonisierenden Mächte in Afrika und Asien, als auch die Politisierung von ethnischen Angelegenheiten infolge des Endes des Kalten Krieges Katalysatoren für den Aktivismus der indigenen sozialen Bewegungen in Lateinamerika. Aus wissenschaftlichen Kreisen, insbesondere von den Anthropologen aus Nordamerika, erhielten die indigenen Bevölkerungen beim Aufbau ihrer Identität als *indigene Völker* ebenfalls Unterstützung.

¹³ Siehe dazu Pedro Portugal Mollinedo und Carlos Macusaya Cruz, *El Indianismo Katarista: Un Análisis Crítico* (La Paz: Friedrich Ebert Stiftung, 2016); Vgl. Ulises Juan Zevallos Aguilar, *Indigenismo y nación: Los retos a la representación de la subalternidad aymara y quechua en el Boletín Titikaka (1926-1930)* (Institut français d'études andines, 2002); Vgl. Odín Ávila Rojas, „El indianismo y la discusión vigente sobre la constitución política del indio en Bolivia“, *Antípoda: Revista de Antropología y Arqueología*, 2019, S. 140 ff.

¹⁴ Durch die Schaffung der UN Working Group on Indigenous Populations. Sie ist ein Nebenorgan der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte. Seit 1985 findet jedes Jahr in Genf eine Versammlung statt, an der wichtige Vertreter indigener Völker und Regierungen beteiligt sind. Bei jeder Sitzung wird über die wichtigsten Entwicklungen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der indigenen Völker sowie über die Standardsetzung dieser Rechte diskutiert. Siehe: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/IPeoples/Pages/MandateWGIP.aspx>.

¹⁵ Lee Swepston, *The foundations of modern international law on indigenous and tribal peoples: the preparatory documents of the Indigenous and Tribal Peoples Convention, and its development through supervision*, *The travaux préparatoires of multilateral treaties* (Leiden [u.a.]: Brill Nijhoff, 2015), S. 6.

Dieser Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den sozio- politischen Aspekten der Standardisierung der völkerrechtlichen Richtlinien zum Schutz der indigenen Völker in Lateinamerika im Allgemeinen.

I. Die Überwindung der Doktrin der Entdeckung: die Neugestaltung der indigenen Identität

Die Doktrin der Entdeckung- durch die Idee *terra nullius* -beherrschte in der Vergangenheit die völkerrechtlichen Denkrichtungen¹⁶. Durch die damaligen internationalen Regeln waren die Eroberung und die Ansiedlung der kolonialen Mächte in der sogenannten neuen Welt gerechtfertigt¹⁷. Diese Doktrin gewährte den Eroberern nicht nur Eigentumsrechte auf den entdeckten Territorien, sondern daraus wurde auch ein ganzes politisches sowie rechtliches System auf regionalen sowie lokalen Ebenen gestaltet¹⁸.

Ein Beispiel dazu bezieht sich auf das nordamerikanische Rechtssystem. Bis heute bestehen Schwierigkeiten bei der Entwicklung von Sonderrechten zugunsten der amerikanischen Ureinwohner, da das Rechtssystem an sich dies nicht erlaubt. Ursprung davon ist der *Johnson v. McIntosh* Fall. Das *Johnson v. McIntosh* ¹⁹ Verfahren und dementsprechend die Entscheidung (1823), übernahm die Doktrin der Entdeckung. Im Sinne dieser Entscheidung haben die amerikanischen Ureinwohner kein Recht auf die Anerkennung von traditionellen Territorien und dementsprechend kein Recht auf territoriales Eigentum²⁰.

Auch der Unabhängigkeitsprozess von den kolonialen Mächten auf dem ganzen amerikanischen Kontinent verbesserte die Entwicklungsperspektiven der Ureinwohner nicht. Bei der damaligen völkerrechtlichen Doktrin *uti possidetis* zur

¹⁶ Vgl. Bruce Buchan, „Savagery and Civilization: From Terra Nullius to the ‚Tide of History‘“, hg. von Mary Heath, *Ethnicities* 6, Nr. 1 (2006): S. 7.

¹⁷ Vgl. Robert J. Miller, *Native America, discovered and conquered: Thomas Jefferson, Lewis & Clark, and Manifest Destiny*, Native America : yesterday and today (Westport, Conn. [u.a.]: Praeger, 2006), S. 16 f.

¹⁸ Vgl. Robert J. Miller, *Discovering indigenous lands: the doctrine of discovery in the English colonies* (Oxford [u.a.]: Oxford Univ. Press, 2010), S. 3 f.

¹⁹ Library of the Congress. U.S. Reports: *Johnson v. McIntosh*, 21 U.S (8 Wheat.) 543 (1823). Siehe: <https://www.loc.gov/item/usrep021543/>

²⁰ Blake A. Watson, *Buying America from the Indians: Johnson v. McIntosh and the history of native land rights* (Norman, Okla.: Univ. of Oklahoma Press, 2012), S. 272 ff.

Bestimmung der Grenzen zwischen den neuen Ländern gab es keine Sonderbestimmungen zur Situation der indigenen Bevölkerung. Im Sinne der Doktrin *uti possidetis* waren die Nachkommen der Eroberer unabhängig²¹.

Darüber hinaus hinterließ die langfristige Beziehung zwischen Eroberern und Eroberten – ungefähr 500 Jahre – eine Spur im kollektiven Gedächtnis der indigenen Bevölkerung und hatte einen Einfluss auf die soziale Dynamik. Es wurde, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Soziologie, festgestellt, dass die gegenwärtigen sozialen Beziehungen in Lateinamerika rassifiziert sind²², weil die Staaten die sozialen Strukturen aus der Kolonialzeit beibehalten haben. Diese Behauptung zum Problem des Rassismus und der Ausgrenzung in Lateinamerika, ist als *la cuestión indígena* (Die indigene Frage) bekannt²³.

Die indigene Frage erklärt teilweise wie die Identität der lateinamerikanischen indigenen Bevölkerung sich im Laufe der politischen sowie rechtlichen Entwicklungen bis zur Anerkennung ihrer Sonderrechte verwandelte. Im Allgemeinen waren dabei zwei ideologische Tendenzen beteiligt: Einerseits die sozialistischen Ideen und später die Ideen der politischen Perspektiven zum Schutz der kulturellen Identität. Im Rahmen des *sozialen Konstitutionalismus* nach der mexikanischen Revolution (1917) wurde bspw. häufig das Wort *Campesinos* (Bauern) verwendet, um die indigene Bevölkerung zu identifizieren²⁴. Der *Campesino* ist in diesem Zusammenhang Teil des proletarischen Bevölkerungssektors. Später entstand der Ausdruck *indigene Völker* durch die Beiträge derjenigen, die sich für die Rettung der indigenen Identität einsetzten sowie im Rahmen der Debatten zur Gestaltung der

²¹ Christiane Simmler, „Selbstbestimmungsrecht der Völker contra uti possidetis? Zum Verhältnis zweier sich angeblich widersprechender Regeln des Völkerrechts“, *Verfassung und Recht in Übersee / Law and Politics in Africa, Asia and Latin America* 32, Nr. 2 (1999): S. 213 f.

²² Fernando Molina. Prólogo: El Indianismo y la Izquierda en Bolivia. In Portugal Mollinedo und Macusaya Cruz, *El Indianismo Katarista: Un Análisis Crítico*, S. 10.

²³ Die Frage der indigenen Völker wird ebenfalls als *the indian problem* identifiziert. Raquel Yrigoyen Fajardo. Peru: Pluralist Constitution, Monist Judiciary - A Post-Reform Assessment. In Rachel Sieder, Hrsg., *Multiculturalism in Latin America: indigenous rights, diversity, and democracy*, Institute of Latin American Studies series (Basingstoke, Hampshire [u.a.]: Palgrave Macmillan, 2002), S. 160.

²⁴ Vgl. Javier Sanjinés C., *Rescaldos del pasado: conflictos culturales en sociedades postcoloniales*, Serie Investigaciones coeditadas (La Paz: PIEB, Programa de Investigación Estratégica en Bolivia, 2009), S. 81 f.

wichtigsten völkerrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der indigenen Bevölkerungen²⁵.

Es ist vor diesem Hintergrund außerdem wichtig zu erwähnen, dass sich die indigene Bevölkerung zur Zeit der spanischen sowie portugiesischen Kolonien als Produkt der Umsiedlung, als *indigene Gemeinde*²⁶ betrachtete. Ein Ausdruck, der bis zu den ersten Jahren der gegründeten Republiken – nach der Abschaffung des kolonialen Systems – verwendet wurde. Obwohl das Konzept der indigenen Gemeinde nicht der *indigenen Frage* zugeordnet werden kann, ist es eine aktuelle Identifizierungsweise in der indigenen Bevölkerung.

In den nächsten Seiten wird die indigene Frage vor dem Hintergrund der Denkströmungen des *sozialen Konstitutionalismus*²⁷ in Lateinamerika und der globalen *Ethnopolitics*²⁸ vorgestellt. Im Sinne des Ausdrucks *indigene Frage* wird aus verschiedenen Perspektiven überlegt, erstens wie die indigene Bevölkerung in die Gesellschaft integriert sein sollte, und zweitens wie die indigene Identität gewahrt werden könnte. Dies beeinflusste natürlich die Gestaltung der Politik und Gesetze der lateinamerikanischen Länder. Die genannten Perspektiven spiegeln deutlich die politische sowie soziale Konstellation in Lateinamerika wider.

1. Die indigene Frage als ein Klassenproblem

Ab 1917 erlebte Lateinamerika die Wende zur Politik des Wohlfahrtsstaates und das Auftauchen des sozialen Konstitutionalismus²⁹. Die politische Konstellation Lateinamerikas bekam damit einen stark linksgerichteten Einfluss. Vor diesem Hintergrund war der Aktivismus der sozialen Bewegungen, der Gewerkschaften und

²⁵ Vgl. S. James Anaya, *Indigenous peoples in international law*, 2. Aufl. (Oxford [u.a.]: Oxford Univ. Press, 2004); Vgl. Erica-Irene A Daes, „An overview of the history of indigenous peoples: self-determination and the United Nations“, *Cambridge Review of International Affairs* 21, Nr. 1 (1. März 2008): S. 8 ff.

²⁶ Dazu siehe Teil zum Kolonialismus der vorliegenden Arbeit (S. 45)

²⁷ Vgl. Roberto Gargarella, „Latin American Constitutionalism: Social Rights and the ‚Engine Room‘ of the Constitution“, *Notre Dame Journal of International & Comparative Law* 4, Nr. 1 (2014): S. 10 ff.

²⁸ Will Kymlicka, *Western Political Theory and Ethnic Relations in Eastern Europe*. In Will Kymlicka und Magdalena Opalski, Hrsg., *Can liberal pluralism be exported?: Western political theory and ethnic relations in Eastern Europe* (London [u.a.]: Oxford Univ. Press, 2001), S. 13 ff.

²⁹ Carlos S. Fayt, *Evolución de los Derechos Sociales: Del reconocimiento a la Exigibilidad: El legado del Siglo XX y los desafíos del Siglo XXI* (Buenos Aires: La Ley S.A.E. e I, o. J.), S. 2.

anderer sozialer Sektoren auf die Forderung nach Umverteilung ausgerichtet. Als Hauptergebnis wurden die ersten sozialen sowie kollektiven Rechte anerkannt³⁰. Repräsentativ waren die staatlichen landwirtschaftlichen Maßnahmen zur territorialen Umverteilung infolge sozialer Revolutionen. Insbesondere in Ländern wie Mexiko und Bolivien (jeweils 1910-20 und 1952), sowie Guatemala (1952), Peru (1960er und 1970er), Nicaragua (1980) und Chile (1970), neben anderen Ländern³¹.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Reformierungsmaßnahmen wurde der Besitz großer Landflächen verboten. Dadurch wurden die *Haciendas* aufgelöst und zugunsten der ländlichen Bevölkerung umverteilt. Die *Haciendas* entstanden gleich nach der Gründung der unabhängigen Republiken³². Der Hintergrund von dieser Art von Landbesitz bezog sich auf die Land besitzenden und einflussreichen Oligarchien, die im 19. Jahrhundert ihre wirtschaftliche Macht festigten. Sie profitierten von der Privatisierung der Territorien durch die spanische Krone sowie von traditionellen kollektiven Territorien, die die Kolonialregierungen den indigenen Gemeinden für ihren eigenen Lebensunterhalt zugesprochen hatten. Die verbleibenden Mitglieder der indigenen Gemeinden wurden an die Grenzgebiete, an unzugängliche Gebirgszüge, trockene Ödländer sowie abgelegene Dschungel umgesiedelt. In späteren Jahren siedelten sich zahlreiche Einwanderer an den besten Aufbauflächen an³³.

In diesem Sinne waren die Ideen von Integration und sogar von Justiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der Idee von territorialer Umverteilung eng verbunden. Die Forderungen nach dem Schutz der kulturellen Identität hatten in dieser ersten Phase des Jahrhunderts noch keinen Platz. Sie waren wahrscheinlich inkompatibel mit den Forderungen der sozialen Bewegungen. Das Problem des Rassismus hatte damals aus politischer Sicht eine schwache Funktionsfähigkeit. Es gehörte zur Superstruktur³⁴.

³⁰ Ebd.

³¹ Vgl. Rodolfo Stavenhagen, *Indigenous peoples and the State in Latin America: An Ongoing Debate*. In Rachel Sieder, Hrsg., *Multiculturalism in Latin America: indigenous rights, diversity, and democracy*, Institute of Latin American Studies series (Basingstoke, Hampshire [u.a.]: Palgrave Macmillan, 2002), S. 25.

³² Raquel Yrigoyen Fajardo, *Peru: Pluralist Constitution, Monist Judiciary - A Post-Reform Assessment*. In ebd., S. 160.

³³ Rodolfo Stavenhagen, *Indigenous Peoples and the State in Latin America: An Ongoing Debate* ebd., S. 25.

³⁴ Fernando Molina. *Prólogo*. In Portugal Mollinedo und Macusaya Cruz, *El Indianismo Katarista: Un Análisis Crítico*, S. 10.

Dies hatte einen Einfluss auf die Selbstwahrnehmung der indigenen Bevölkerung. Die revolutionäre Umverteilung bezog sich nicht auf den Zustand von *indigen*, sondern auf den Zustand von *arm*, als Nachweis dieser ideologischen Inkompatibilität. Doch ein großer Anteil der ländlichen Bevölkerung war und ist immer noch indigen. Dennoch sprach man damals nicht von indigener Bevölkerung, sondern von *Campesinos* (Bauern). In Lateinamerika waren die *Campesinos* auch Teil der proletarischen Klasse.

Die Verwendung des Begriffes *Campesino* war innerhalb der indigenen Gemeinden – und gegenüber der weißen Gesellschaft – auch gut akzeptiert. Grund dafür war die allgemeine soziale Ablehnung jeglicher Spur, die mit der indigenen Kultur verbunden war, weil diese als wild oder rustikal betrachtet wurde. Die Entwicklung der Nationalismen bei den jungen Republiken wurden in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts außerdem stark von den Beiträgen des sozialen Darwinismus beeinflusst³⁵. Im Sinne dieser Beiträge wird die indigene Bevölkerung, ihre Kultur und Lebensweise als Ursache einer degenerativen Entwicklung der Gesellschaft angesehen³⁶. Zweck der verschiedenen politischen Strategien war somit die Bewältigung der indigenen Kultur. Beispiele zu den verschiedenen Maßnahmen, die in ganz Lateinamerika entwickelt wurden, sind die selektiven Migrationsstrategien, bzw. die europäische Einwanderung in Länder wie Kolumbien³⁷, die Entwicklung von Maßnahmen im Rahmen der Eugenik³⁸ wie zum Beispiel die Forderung medizinischer Urkunden vor einer Eheschließung (Kuba und Peru), Bildungsstrategien gegen eine degenerative Gesellschaft (Argentinien, Kuba und Kolumbien)³⁹ oder die Förderung der Mischehe (zwischen Indigenen und den Nachkommen von Europäern) in Ländern wie Mexiko und Brasilien⁴⁰. Die Maßnahmen zur Förderung der Mischehe haben einen eher positiven Blick auf die indigenen Völker, da sich durch eine Mischehe die

³⁵ Fabiola Juárez-Barrera und A. Alfredo Bueno-Hernández, „La influencia del darwinismo sobre los conceptos raciales en México“, *Asclepio; Vol 69, No 1*, 2017, S. 7.

³⁶ Marta Elena Casaús Arzú, „La Representación del Otro en las elites intelectuales europeas y latinoamericanas: Un siglo de pensamiento racista 1830-1930.“, *Iberoamericana - Nordic Journal of Latin American and Caribbean Studies* 40 (1-2) (2010): S. 17.

³⁷ Vgl. Juan Vianey Tovar Mosquera, „Colombia en el contexto eugenésico latinoamericano 1900-1950“, *Acta Odontológica Colombiana* 6, Nr. 1 (2016): S. 152.

³⁸ Ebd.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Vgl. Casaús Arzú, „La Representación del Otro en las elites intelectuales europeas y latinoamericanas: Un siglo de pensamiento racista 1830-1930.“, S 14 ff.

positive Aspekte beider Welten vereinen. In Mexiko sind diese Ideen als *Mestizofilia*⁴¹ bekannt.

Die republikanische lateinamerikanische Gesellschaft hat sich vor dem Hintergrund von Vorurteilen und Abneigung gegenüber der indigenen Kultur entwickelt. Ziel der kollektiven Vorstellungswelt der damaligen Gesellschaft war somit, zu einer vollkommen westlichen Gesellschaft zu werden. Um von der gesamten Gesellschaft akzeptiert zu werden, betrachteten die Mitglieder der indigenen Gemeinden sich als *Campesinos*, und nicht als indigen. In anderen Wörtern, um sich vor dem Rassismus und der Ausgrenzung zu schützen, ließ sich die indigene Bevölkerung in die Kategorie der *Campesinos* einordnen⁴².

Obwohl die revolutionären Bewegungen das Problem des Rassismus nicht ansprachen, tauchten durch ihre Beiträge wesentliche Änderungen zugunsten der indigenen Völker innerhalb der politischen sowie wirtschaftlichen Strukturen der Staaten auf. Zum Beispiel brachte die bolivianische soziale Revolution von 1952 nicht nur eine landwirtschaftliche Reform⁴³, sondern auch eine umfassende Bildungsreform⁴⁴ mit sich.

Die bolivianische Landwirtschaftsreform wies die beschriebenen Merkmale der Konstellation der sozialen Revolutionen in Lateinamerika auf. In diesem Land herrschte ebenfalls eine Politik der Umverteilung. Durch die Bildungsreform sollte der Zugang zu Bildung für die gesamte Bevölkerung gewährleistet werden. Vor diesem Kontext waren die indigenen Gemeinden Boliviens verpflichtet nicht nur Spanisch zu lernen, sondern auch den kulturellen Hintergrund dieser Sprache zu übernehmen⁴⁵. Daher waren die Integrationsmaßnahmen im Rahmen der sozialen Reformen nicht nur wirtschaftlich ausgerichtet, sondern beantworteten tendenziell auch die kulturellen Assimilationen. Um das Problem des Rassismus zu lösen, sollten die indigenen Gruppen, bzw. die *Campesinos* zivilisiert werden.

⁴¹ Ebd., S. 26.

⁴² Willem Assies und Ton Salman, „Ethnicity and politics in Bolivia“, *Ethnopolitics* 4, Nr. 3 (2005): S. 272.

⁴³ James Dunkerley, *Rebellion in the veins: political struggle in Bolivia, 1952 - 82* (London: Verso, 1984), S. 65.

⁴⁴ Weimar Giovanni Iño Daza, „Una mirada a las reformas educativas y la formación de la ciudadanía en Bolivia (Siglo XX y XXI)“, *Alteridad* 12 (2) (2017): S.146.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 144 ff.

2. Die indigene Frage als ein Identitätsproblem

Die wirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne der sozialen Revolutionen konnten alleine das Diskriminierungsproblem nicht lösen. Im Gegenteil, die Diskriminierung verschlimmerte sich sogar. Bspw. wurden die *Campesinos* später als *Staatsbürger zweiter Klasse* betrachtet⁴⁶. Für die damalige Gesellschaft war es egal, ob die indigenen Gruppen bessere wirtschaftliche Bedingungen hatten, sie waren am Ende immer noch *indios*⁴⁷.

Auch das Armutproblem konnte nicht langfristig gelöst werden. Weil die Wende der sozialen Maßnahmen zu schnell stattfand, gab es auch keine Vorbereitungszeit, um die Reformen auf eine geeignete Weise umzusetzen. Die indigene Bevölkerung hatte weder die ökonomischen noch die technischen Mittel um ihre Grundstücke zu bewirtschaften⁴⁸. Unter diesen Umständen waren die *Campesinos* gezwungen, entweder ihre Territorien an Großbesitzer zu verkaufen oder in die Städte einzuwandern⁴⁹.

Mit fehlschlagenden Reformen und ungelösten sozialen Spannungen entstanden auch kurzfristig die ersten indigenen sozialen Bewegungen, deren Diskurs ausschließlich auf die ethnischen Angelegenheiten fokussiert war⁵⁰. Die lateinamerikanische katholische Kirche spielte mit ihren Theorien der Freiheit oder der Theologie der Freiheit⁵¹ auch eine bedeutende Rolle. Auf einer theoretischen Ebene hatten die philosophischen sowie politischen Perspektiven der *Politics of Recognition* eine besondere Kraft, insbesondere in den 80er sowie 90er Jahren.

⁴⁶ Tesis política CSUTCB, 1983 zitiert von René Guery Chuquimia Escobar. Historia, Colonia y derecho de los pueblos indígenas. In Boaventura de Sousa Santos und Jose Luis Exeni Rodriguez, Hrsg., *Justicia indígena, plurinacionalidad e interculturalidad en Bolivia*, 1. (Fundación Rosa Luxemburg / Abya Yala, 2012), S.189.

⁴⁷ Das Wort *indio* (Indianer) hat in Lateinamerika, im Unterschied zu Nordamerika, einen rassistischen Hintergrund. Es wird regional als Beleidigung betrachtet.

⁴⁸ John D. Vargas Vega, *50 años de reforma agraria en Bolivia: balance y perspectivas* (La Paz: CIDES-UMSA, Posgrado en Ciencias del Desarrollo, 2003), S. 14.

⁴⁹ Sieder, *Multiculturalism in Latin America*, S. 2.

⁵⁰ Xavier Albó, *Movimientos y poder indígena en Bolivia, Ecuador y Perú*, Cuadernos de investigación Centro de Investigación y Promoción del Campesinado / Centro de Investigación y Promoción del Campesinado <La Paz>. - La Paz, 1966- ; ZDB-ID: 751360-4 71 (La Paz: CIPCA, 2008), S. 36.

⁵¹ Vgl. José Luis Carlos Urrego Prieto, „Contexto Social y Pastoral que da origen a la Teología de la Liberación en América Latina entre 1955 y 1922“, *Revista Albertus Magnus* 7 (2) (2016): S. 351 ff.

Im Vergleich zu anderen ethnischen oder Minderheitsgruppen waren die indigenen sozialen Bewegungen in der Lage, sich auf nationaler, regionaler (Lateinamerika) und sogar auf globaler Ebene zu organisieren, das heißt, Kooperationsverbindungen aufzubauen, trotz der Existenz von verschiedenen indigenen Gruppen auf der ganzen Welt⁵². Diese Gruppen von Ureinwohnern oder *Campesinos* betrachteten selbst zunächst als *indigene Völker*. Die indigenen Völker, vertreten durch ihre sozialen Bewegungen, stellten der ganzen politischen Gemeinschaft ihren eigenen Vorschlag zur Reform vor: die Anerkennung des Rechtes auf kulturelle Selbstidentifizierung, sowie auf Selbstbestimmung⁵³.

Entscheidend war die Aufnahme des Konzeptes *indigene Völker*, denn durch dieses Konzept wurden sie von anderen Minderheitsgruppen unterschieden und damit änderte sich auch die Konstellation ihrer Rechte. Man versteht indigene Völker als die vor der Ankunft der Kolonisten auf dem amerikanischen Territorium existierenden Bevölkerungsgruppen⁵⁴. Dieses Konzept wird später als Präexistenz-Charakter der indigenen Bevölkerung im bolivianischen Rechtssystem identifiziert⁵⁵. Obwohl es auf der Welt verschiedene indigene Gruppen gibt, teilen sie die koloniale Vergangenheit; ein Merkmal, das zu ihrer Identität gehört. Auf der Basis des indigenen Präexistenz-Charakters wird die *Indigenismo*-Doktrin in Lateinamerika auftauchen⁵⁶.

Die indigenen sozialen Bewegungen, die sich stark miteinander solidarisierten und bewusst die beschriebene Identität teilten, konnten sich in der internationalen Gemeinschaft eine Position aufbauen⁵⁷. Ihre *Lobbying*-Aufträge vor internationalen Organisationen und den Staaten führte schrittweise zur Anerkennung der ersten

⁵² Vgl. Dorothy L. Hodgson, „Introduction: Comparative Perspectives on the Indigenous Rights Movement in Africa and the Americas“, *American Anthropologist* 104, Nr. 4 (2002): 1037–49.

⁵³ Vgl. United Nations High Commissioner for Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities. Working Group on Indigenous Populations (11th sess.: 1993: Geneva), „Report of the Working Group on Indigenous Populations on Its 11th Session.“ (Genf, 23. August 1993), <https://www.refworld.org/docid/3b00f49e4.html>.

⁵⁴ Nicht nur auf dem amerikanischen Kontinent, sondern auch in Afrika, Australien und Asien. Siehe Konzept von indigenen Völkern laut José R. Martínez Cobo, *Study of the Problem of Discrimination against Indigenous Populations*, Bd. V, E/CN.4/Sub.2/1986/7/Add.4 (New York: United Nations Publication, 1987). Abs. 379

⁵⁵ Constitución Política del Estado Boliviano (2009). Art. 30.I

⁵⁶ Vgl. Franco Gamboa Rocabado, „Bolivia y una preocupación constante: El indianismo, sus orígenes y limitaciones en el siglo XXI“, *Araucaria. Revista Iberoamericana de Filosofía, Política y Humanidades* 11 (22) (7. September 2009): S. 125 ff.

⁵⁷ Portugal Mollinedo und Macusaya Cruz, *El Indianismo Katarista: Un Análisis Crítico*, S. 42 ff.

indigenen Rechte, darunter das Recht auf kulturelle Selbstidentifizierung und auf Selbstbestimmung.

Das Recht auf Selbstbestimmung ist besonders umstritten. Dennoch ist es ein Konzept, das in den letzten 20 Jahren in Bolivien und Kolumbien innerhalb der jeweiligen Rechtssysteme schrittweise artikuliert wurde, natürlich mit einigen Unterschieden. In Bolivien zum Beispiel werden die Ureinwohner nicht nur als indigene Völker betrachtet, sondern auch zusätzlich als Nationen. Dies hat einen politischen Hintergrund, der bisher verschiedene Fragen aufgeworfen hat und immerhin Debatten auslöst.

Die Rechte der indigenen Völker in Bolivien und Kolumbien wurden in erster Linie durch die Einführung dieser Rechte in die jeweiligen Verfassungen verbürgt – als Resultat der verfassungsgebenden Versammlungen, an denen die Vertreter der indigenen sozialen Bewegungen (insbesondere in Bolivien) beteiligt waren⁵⁸. Später wurde der Inhalt dieser Rechte durch die Auslegungsaufgaben der Verfassungsgerichte beider Länder erweitert. Für diesen letzten Punkt war die Arbeit des kolumbianischen Verfassungsgerichtes besonders wichtig⁵⁹.

3. Der Indigenismo-Diskurs und die Äußerung der historischen Missstände in Bolivien

Aus den beschriebenen Gründen ist es notwendig, die ideologische *Indigenismo*-Bewegung, bzw. den *Indigenismo*-Diskurs zu erläutern. Die Wichtigkeit ergibt sich aus der verfassungsgebenden Versammlung in Bolivien von 2006. Zu diesem Zeitpunkt hatten in dem Land die Beiträge der *Indigenismo*-Ideologen einen Einfluss auf die Gestaltung des Grundgesetzes⁶⁰. Aufgrund der radikalen Positionen im Sinne

⁵⁸ Jorge Lazarte, „La Asamblea Constituyente de Bolivia: de la oportunidad a la amenaza“, *Nuevo Mundo Mundos Nuevos*, Questions du temps présent, 2008, Abs. 85; Vgl. Jorge Lazarte, „Plurinacionalismo y multiculturalismo en la Asamblea Constituyente de Bolivia“, *Revista Internacional de filosofía política* 33 (2009): 73ff.

⁵⁹ Natalia Rodríguez Uribe, „Derechos humanos colectivos y Multiculturalismo: Respuesta a las críticas universalistas y desarrollo constitucional en Colombia“, *Precedente. Revista Jurídica* 4 (2014): S. 49; Vgl. Jorge Roa Roa, „Pluralismo jurídico y mecanismos de coordinación entre los sistemas de justicia indígena y el sistema nacional de justicia en Colombia“, *Revista de Derecho del Estado* 33 (2014): S. 102 ff.

⁶⁰ Gamboa Rocabado, „Bolivia y una preocupación constante: El indianismo, sus orígenes y limitaciones en el siglo XXI“, S. 128.

des *Indigenismo*⁶¹ verfügt die bolivianische Verfassung 2009 – was kulturelle sowie politische Rechte angeht – überradikale Inhalte. Ein Aspekt, der die 1991 kolumbianische Verfassung nicht aufweist.

In diesem Kontext weist die Präambel des bolivianischen Grundgesetzes wesentliche Elemente auf, die unsere Analyse leiten werden:

*„In weit zurückliegenden Zeiten erhoben sich Berge, änderten Flüsse ihren Lauf, entstanden Seen: unser Amazonien, unser Chaco, unser Altiplano, unsere Tiefebene und Täler bedeckten sich mit Grün und Blüten. Wir bevölkerten diese heilige Mutter Erde mit verschiedenartigen Gesichtern, und von da an verstanden wir die herrschende Pluralität aller Dinge und unsere Vielfalt als Wesen und Kulturen. So formten wir unsere Völker, und der Rassismus war uns immer fremd, bis wir seit den unheilbringenden Kolonialzeiten selbst unter ihm litten.“*⁶² (Unterstreichung hinzugefügt).

Auf eine idyllische Weise wurde die präkoloniale Vergangenheit⁶³ in der Präambel beschrieben. Tatsächlich lebte in Südamerika eine Vielfalt von Kulturen und präkolonialen Zivilisationen zusammen. Historisch ist jedoch bewiesen, dass auch vor der Ankunft der Spanier Anspannungen und Konflikte zwischen diesen Zivilisationen herrschten. Ein deutliches Beispiel dafür sind die Chroniken zur Ankunft von Pizarro⁶⁴ im Reich der Inkas (heute Bolivien, Peru und Ecuador). Als er dort ankam, fand er ein zusammenbrechendes Reich vor. Deswegen wurden das Reich der Inkas von den Spaniern relativ schnell erobert. Jenseits der historischen Ereignisse ist es wichtig zu erwähnen, dass dieser einführende Teil der Präambel ein Argument widerspiegelt, das aus einer der radikalsten Positionen des *Indigenismo* stammt. Der *Indigenismo* drückt Verachtung gegenüber der westlichen Kultur aus, von einigen Vertretern dieser

⁶¹ Vgl. H.C.F Mansilla, *Una Mirada Crítica sobre el Indianismo y la Descolonización, el potencial conservador bajo el manto revolucionario*. (La Paz - Bolivia: Rincón Ediciones, 2014), S. 146.

⁶² Originale Quelle „En tiempos inmemoriales se erigieron montañas, se desplazaron ríos, se formaron lagos. Nuestra amazonia, nuestro chaco, nuestro altiplano y nuestros llanos y valles se cubrieron de verdes y flores. Poblamos esta sagrada Madre Tierra con rostros diferentes, y comprendimos desde entonces la pluralidad vigente de todas las cosas y nuestra diversidad como seres y culturas. Así conformamos nuestros pueblos, y jamás comprendimos el racismo hasta que lo sufrimos desde los funestos tiempos de la colonia.“ „Constitución Política del Estado Boliviano“ (2009).

⁶³ Mansilla, *Una Mirada Crítica sobre el Indianismo y la Descolonización, el potencial conservador bajo el manto revolucionario.*, S. 141.

⁶⁴ Pizarro war ein spanischer Eroberer.

Denkströmung wird sogar die Mestizo-Kultur nicht akzeptiert⁶⁵. Deshalb ist in ihrem Diskurs häufig zu hören, dass es notwendig sei, zu der perfekten Vergangenheit zurückzukehren⁶⁶.

Im oben genannten Paragraphen kann man jedoch noch ein weiteres Element der diskursiven Entwicklung im Rahmen des *Indigenismo*-Diskurses identifizieren, und zwar die Beschreibung des erfahrenen Rassismus. Das Erwähnen der Konflikte, des Leidens sowie der Ausbeutung gegen die indigenen Völker infolge der Kolonisierung, ist als eine *Äußerung von Missständen* bekannt⁶⁷. Der Ausdruck von Missständen enthüllt die philosophische, und sogar psychologische Hermeneutik, die von den Dekolonisierungsideologien häufig verwendet wird, und zwar die Logik des *Seins* und des *Andersseins*.

Um die erwähnte Hermeneutik zu verstehen, muss man sich daran erinnern, dass der *Indigenismo* nicht nur von den Dekolonisierungsideen beeinflusst ist, sondern auch von den postmodernen Denkströmungen⁶⁸, bzw. den Theorien der Befreiung⁶⁹. Das bedeutet, dass der Diskurs des *Indigenismo* die hermeneutischen Kategorien der Theorien der Befreiung aufgenommen hat; eine davon ist die Entwicklung des *Andersseins*. Die philosophische und soziologische Kategorie des Anderssein dient als Instrument für die Analyse der vergangenen historischen, sozialen und politischen Ereignisse im Zusammenhang mit Lateinamerika.

Diese Kategorie wurde jedoch bereits von Hegel, durch seine *Phänomenologie des Geistes*, entwickelt. Das *Ich* existiert, solange der *Andere* mich anerkennt; und das ist eine Dynamik, die sich auf eine dialogische Weise entwickelt⁷⁰. Hegels Ansatz wurde später von Charles Taylor für seine Theorie der Anerkennung im Rahmen der *Politics of Multiculturalism*⁷¹ betrachtet. Durch die Theorien der Befreiung wird versucht,

⁶⁵ Rojas, „El indianismo y la discusión vigente sobre la constitución política del indio en Bolivia“, S. 143.

⁶⁶ Ebd., S. 145.

⁶⁷ Mansilla, *Una Mirada Crítica sobre el Indianismo y la Descolonización, el potencial conservador bajo el manto revolucionario.*, S. 55.

⁶⁸ Ebd., S. 20.

⁶⁹ Carlos Onofre Vilchis, „Marginación y exclusión: desafíos de la ética dusseliana en la relación Norte-Sur“, *OXÍMORA Revista Internacional de Ética y Política*, Nr. 12 (2018): S.110.

⁷⁰ Siehe dazu Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Phänomenologie des Geistes* (Hamburg: Nikol Verlag, 2016).

⁷¹ Siehe dazu Charles Taylor und Amy Gutmann, *Multiculturalism: examining the politics of recognition*, Princeton paperbacks : Philosophy, political science (Princeton, NJ: Princeton Univ. Press,

eigenes lateinamerikanisches Wissen zu entwickeln, und damit die eurozentrische Mentalität zu überwinden. Diese geschieht durch eine kritische Arbeit und Interpretation des kolonialen Phänomens⁷². Der Pionier der argentinischen Befreiungsbewegung, Enrique D. Dussel, sagte dazu:

*„Europe possessed, according to this paradigm, exceptional internal characteristics which permitted it to surpass all other cultures in rationality. This thesis, which adopts a Eurocentric (as opposed to world) paradigm, reigns not only in Europe and the United States, but also among intellectuals in the peripheral world.“*⁷³

Was die Entwicklung von Wissenschaft an sich angeht, ist Europa, laut Dussel, das Zentrum und der Rest der Welt ist die Peripherie⁷⁴. Die damaligen ethnozentrischen sowie religiösen Ideen der europäischen Überlegenheit über andere Kulturen haben die Kolonisierung gerechtfertigt; auf einer völkerrechtlichen Ebene haben sie sogar die Doktrin der Entdeckung begründet⁷⁵. Hinter der Kolonisierung gab es tatsächlich ökonomische Interessen, aber es bestand zugleich eine Absicht diese Modernität weltweit zu verbreiten. Das Konzept von Modernität wird laut Dussel als ein *Zentralitätsproblem* bezeichnet und damit ist gemeint, dass die Kultur, die Wissenschaft, die Literatur usw. sich in Europa generieren und in die dezentralisierten Stellen verbreitet werden, das heißt, in die (ehemaligen) kolonialen Territorien⁷⁶. Daher ist die Erfahrung der Entdeckung und Eroberung Amerikas wesentlich für das moderne Selbstbewusstsein, für seine subjektive Gestaltung als Zentrum der Welt⁷⁷.

Durch die Entdeckung *der Anderen*, der Ureinwohner, entstand eine Dynamik des Andersseins, beeinflusst von dem eurozentrischen Phänomen. Die Modernität führte aber in Lateinamerika eine ungleiche Dynamik des Andersseins ein:

1994); Siehe auch Charles Taylor, *Multiculturalism and „The politics of recognition“: an essay*, hg. von Amy Gutmann (Princeton, NJ [u.a.]: Princeton Univ. Press, 1992).

⁷² Enrique Dussel, *The invention of the Americas: eclipse of „the other“ and the myth of modernity*, übers. von Michael D. Barber (New York: Continuum, 1995), S.17.

⁷³ Ebd., S. 10.

⁷⁴ Siehe dazu Enrique D. Dussel, *Filosofía de la Liberación*, Temas: Filosofía y Liberación Latinoamericana 1 (México, D.F.: Edicol, S.A., 1977).

⁷⁵ Miller, *Native America, discovered and conquered*, S.1.

⁷⁶ Diego Fernando Camelo Perdomo, „Enrique Dussel y el mito de la modernidad“, *Cuadernos de Filosofía Latinoamericana* 38 (116) (2017): S.100.

⁷⁷ Dussel, *The invention of the Americas*, S. 25.

„Whereas modernity gestated in the free, creative medieval European cities, it came to birth in Europe's confrontation with the Other. By controlling, conquering, and violating the Other, Europe defined itself as discoverer, conquistador, and colonizer of an alterity likewise constitutive of modernity.“⁷⁸

Diese Beziehung der Unterwerfung, und zwar, von Eroberern und Eroberten, prägte die sozialen Verhältnisse innerhalb der kolonialen Territorien. Im Rahmen der ungleichen gesellschaftlichen Beziehungen tauchten Debatten auf, ob die Ureinwohner Menschen mit der gleichen Würdigkeit wie die Europäer waren. Historisch sind in diesem Sinne die Gedanken von *Bartolomé de las Casas*, der sich damals für die Rechte der indigenen Bevölkerung einsetzte⁷⁹. Angesichts dieser Situation entwickelten die indigenen Völker außerdem Gefühle von Minderwertigkeit.

Die systematische Ausbeutung der indigenen Bevölkerung während 500 Jahren hinterließ rassifizierte soziale Beziehungen, ein Problem, das sich nach dem Befreiungsprozess weiterentwickelte⁸⁰. Das republikanische Bolivien und die anderen unabhängigen Länder Lateinamerikas wurden ohne die Beteiligung der Ureinwohner gestaltet. Durch die Kontrolle der kreolischen Eliten tauchten neue Formen von Kolonisierung auf⁸¹.

Während der Schaffung von unabhängigen Republiken (19. Jahrhundert) verschärften sich die Zustände für die indigene Bevölkerung. Auf der einen Seite verlangte die eurozentrische Auffassung der Modernität von den sozialen und politischen Akteuren, sich den westlichen Standards anzupassen. Jeder Aspekt, der mit der indigenen Kultur assoziiert war, wurde als archaisch betrachtet. Auf der anderen Seite hat man, beim Aufbau der staatlichen Strukturen und Einrichtungen, die liberalen Ideen aus Frankreich und den Vereinigten Staaten nach Lateinamerika gebracht. Das heißt, die Richtlinien des Nationalstaates mit individuellen Rechten und Freiheiten und vor

⁷⁸ Ebd., S.12.

⁷⁹ David T. Orique, „Journey to the Headwaters: Bartolomé de las Casas in a Comparative Context“, *The Catholic Historical Review* 95, Nr. 1 (2009): S. 5 f.

⁸⁰ Yrigoyen Fajardo, „El horizonte del constitucionalismo pluralista: del multiculturalismo a la decolonización“, S. 143 f.

⁸¹ Rossana Barragán und José Luis Roca, *Regiones y Poder Constituyente en Bolivia, Una Historia de Pactos y Disputas*, Cuaderno de Desarrollo Humano, Cuaderno No. 21 (La Paz - Bolivien: IDH Bolivien, 2005), S. 25.

allem die Idee der Gleichheit vor dem Gesetz⁸². Dies hatte einen homogenisierenden Effekt auf die Gesellschaft. Das importierte Konzept von universeller Staatsbürgerschaft und der Gleichheit vor dem Gesetz ließ keinen Platz für die kulturelle Identität der indigenen Völker. In diesem Kontext wurde behauptet, dass die gegenwärtige Identität der lateinamerikanischen Gesellschaft, insbesondere der indigenen Völker, vom Kolonialismus geprägt sei.⁸³

Das Leiden, die Gewalt, die Ausbeutung, und der verursachte Minderwertigkeitskomplex sind alle Teile des *kollektiven Gedächtnisses*⁸⁴ der indigenen Völker, und somit von ihrer Identität: „*Indigenous peoples, like some ethnic groups, derive much of their identity from histories of state-sponsored genocide, forced settlement, relocation, political marginalization, and various formal attempts at cultural destruction.*“⁸⁵. Das Bild, das die indigenen Völker von sich selbst haben, ist von diesen negativen Erfahrungen geprägt. Durch den Rassismus und die kulturelle Assimilation sind die indigenen Gesellschaften „*infected with cultural malaise — a widespread sense of wounded pride, violated honor, and lack of self-esteem.*“⁸⁶. Dieses Gedächtnis wurde im Laufe der Zeit auf andere Generationen übertragen; dieser Prozess wurde von der bolivianischen Soziologin Silvia Rivera Cusicanqui als das Langzeitgedächtnis (*memoria larga*) bezeichnet⁸⁷.

Der Fokus der *Indigenismo*-Denkströmungen ist daher nicht auf ökonomische Probleme gerichtet, sondern auf Fragen der Identität. Das Hauptziel des Diskurses ist die Abschaffung der ungleichen Entwicklung des *Andersseins* auf sozialer Ebene. Das heißt, als Mittel der Integration sollte zunächst das Bild vom Eroberten, und danach die Anerkennung des Wertes der kulturellen Identität gewährleistet werden. Hinter den rassifizierten sozialen Beziehungen besteht eine psychologische Dimension, die durch die Perspektiven der *Politics of Multiculturalism* eine interessante Erklärung findet,

⁸² Yrigoyen Fajardo, „El horizonte del constitucionalismo pluralista: del multiculturalismo a la decolonización“, 139 f.

⁸³ Tzvetan Todorov, *The conquest of America: the question of the other* (New York [u.a.]: Harper & Row, 1984), S.5.

⁸⁴ Silvia Rivera Cusicanqui, „Violencia e interculturalidad. Paradojas de la etnicidad en la Bolivia de hoy“, *Telar*, Nr. 15 (2016): S.56.

⁸⁵ Ronald Niezen, *The origins of indigenism: human rights and the politics of identity* (Berkeley [u.a.]: Univ. of California Press, 2003), S. 5.

⁸⁶ Ebd., S.12.

⁸⁷ Silvia Rivera Cusicanqui, *Oprimidos pero no vencidos: Luchas de Campesinado Aymara y Qhechwa: 1900 - 1980*, 4. Aufl. (La Paz: La Mirada Salvaje, 2010), S.79.

insbesondere durch das *Identity Model* von Charles Taylor⁸⁸, wie es die Autorin Nancy Fraser kommentierte⁸⁹, obwohl sie eine kritische Position zu dieser Perspektive einnimmt. Nach dem Ansatz dieses Modells ist die Anerkennung der Identität der Menschen ein wesentliches Bedürfnis⁹⁰.

Eine gerechte Anerkennung unterschiedlicher Identitäten ist sogar ein Zeichen gesunder demokratischer Standards⁹¹. Taylor geht davon aus, dass unsere Identität durch die sozialen Beziehungen geprägt ist, auf persönlicher und öffentlicher Ebene. Die Identität entwickelt sich auf eine dialogische Weise, im Kontakt mit den Anderen⁹². Auf einer öffentlichen Ebene leidet eine Person, die zu einer bestimmten Gruppe gehört, welche von einer dominanten Kultur abgewertet wird, unter einem Spannungsverhältnis mit sich selbst⁹³. Es entsteht ein Prozess der Verinnerlichung eines verzerrten Bildes; wenn verzerrte Arten von Anerkennung auftauchen, führen sie zu neuen Formen der Unterdrückung⁹⁴. In diesem Zusammenhang bietet Taylor ein eindeutiges Beispiel zur Situation der afroamerikanischen Gemeinschaft in den Vereinigten Staaten an: „(...) *white society has for generations projected a demeaning image of them, which some of them have been unable to resist adopting. Their own self-depreciation, on this view, becomes one of the most potent instruments of their own oppression.*“⁹⁵. Der Autor erwähnt eine ähnliche Betrachtung zu den indigenen Völkern und deren Bild als Eroberten. In diesem Sinne ist es auch teilweise Aufgabe der indigenen sozialen Bewegungen mit ihren Diskursen in Lateinamerika dieses unterschätzte Bild zu revidieren.

4. Die Situation der afroamerikanischen Gemeinschaft

Die Forschung über die afroamerikanischen Gemeinschaften in Lateinamerika ist von besonderer Komplexität. Daher liegt der Fokus der vorliegenden Arbeit nicht auf

⁸⁸ Taylor und Gutmann, *Multiculturalism*, S. 25 ff.

⁸⁹ Nancy Fraser, „Rethinking Recognition“, *New Left Review*, II, Nr. 3 (Mai 2000): S.110.

⁹⁰ Taylor und Gutmann, *Multiculturalism*, S.26.

⁹¹ Ebd., S. 36.

⁹² Ebd., S. 32.

⁹³ Fraser, „Rethinking Recognition“, S.109.

⁹⁴ Taylor und Gutmann, *Multiculturalism*, S. 25.

⁹⁵ Ebd., S.26.

diesem Thema. Dennoch, weil sie auch Teil der Post-Kolonialismus-Realität in Lateinamerika sind⁹⁶, ist es von Bedarf, eine kurze Übersicht zu geben.

Die afroamerikanischen Gemeinschaften in Lateinamerika wurden nie als Teil der indigenen Völker berücksichtigt. In Bezug darauf entwickeln sich die ethnologischen Studien jahrelang in drei Richtungen: „(...) *studies of slavery, slavery-related issues and 'race relations'* (...)“⁹⁷. Man spricht vom *Sklavenstatus* aufgrund der Existenz zahlreicher rechtlicher Bestimmungen des kolonialen Regimes, die die rechtliche Situation der afrikanischen Gemeinde damals regulierten.

Sowohl die portugiesische als auch die spanische Monarchie haben auf dem amerikanischen Kontinent den Kauf oder Verkauf von afrikanischen Sklaven⁹⁸ umgesetzt. Man behauptete, dass es unter anderem Zweck der afrikanischen Sklaverei war, eine Begegnung der afrikanischen Gemeinschaften mit den indigenen Völkern zu vermeiden, und mehr Kontrolle zu gewinnen, angesichts Widerstände⁹⁹. Diese Regeln beeinflussten ebenfalls die Arbeitsverhältnisse. Die indigene Bevölkerung verfügte über ein gewisses Maß an Autonomie¹⁰⁰. Die indigenen Völker waren verpflichtet, Mineralien und Edelmetalle für die kolonisierenden Monarchien zu gewinnen und zusätzlich Steuern zu bezahlen. Solange sie diese Pflichten erfüllten, konnten sie ihre eigenen Regierungssysteme, Behörden, und sogar ihre Territorien behalten. In diesem Sinne zum Beispiel erkannte die spanische Monarchie bestimmte indigene Behörden an, die die gesamte indigene Bevölkerung vertraten, und mit den kolonialen Regierungen kommunizierten¹⁰¹. Dies erklärt teilweise, warum die indigenen Gewohnheiten über die Jahre Bestand hatten. Heutzutage ist die afroamerikanische Bevölkerung innerhalb der spanischsprachigen Länder in

⁹⁶ Agustín Laó-Montes, „Afro-Latinidades and the Diasporic Imaginary“, *Iberoamericana* (2001-) 5, Nr. 17 (2005): S. 119.

⁹⁷ Peter Wade, *Race and ethnicity in Latin America*, Critical studies on Latin America. - London [u.a.]: Pluto Press 3 (London [u.a.]: Pluto Press, 1997), S. 25.

⁹⁸ Luz María Martínez Montiel, *Negros en América*, Colección América, crisol 16 (Madrid: Ed. MAPFRE, 1992), S.99.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Vgl. Nicolás Ceballos-Bedoya, „Usos indígenas del Derecho en el Nuevo Reino de Granada: Resistencia y pluralismo jurídico en el derecho colonial. 1750-1810“, *Estudios Socio-Jurídicos* 13 (2011): S. 221 ff.

Lateinamerika als kulturelle Minderheit anerkannt und ihnen wurden dementsprechend Sonderrechte anerkannt¹⁰².

II. Die Entwicklung des ethnischen Diskurses auf globaler politischer Ebene

Bis zum Ende der 70er Jahre, war die Mehrheit der westlichen Demokratien auf internationaler Ebene auf die Entwicklung von politischen Linien im Rahmen des Sozialstaates fokussiert¹⁰³. Jenseits der Existenz unterschiedlicher Perspektiven zur sozialen Rolle des Staates für die Gesellschaft – in Europa und Amerika – ist es eine Tatsache, dass die damalige politische Konstellation im Allgemeinen die wirtschaftliche Umverteilung förderte. Es entstand somit durch diese Zeit ein Staat, der die materiellen Mindestbedingungen gewährleisten sollte, um Armut und soziale Ungleichheit zu bekämpfen¹⁰⁴. Die Empfänger der Maßnahmen der Sozialstaaten waren entweder durch soziale Klassen oder durch Berufsgruppen definiert¹⁰⁵. Andererseits entwickeln sich sowohl die politischen Kräfte als auch die sozialen Dynamiken im Rahmen eines Nationalstaates. Simon Thompson (2006) schreibt dazu:

*„(...) such societies were based on the assumption that nations and states should coincide, so that each nation should be governed by a single, unified political authority.“*¹⁰⁶

Das politische Panorama erfuhr jedoch nach dem Kalten Krieg eine Wende. Ab dieser Zeit waren die Folgen der Globalisierung schon spürbar. Es handelt sich um eine Phase, die extrem widersprüchlich war. Nach Paul James erlebte die ganze Welt *„confusing times“*¹⁰⁷. Die technologischen Fortschritte stellten Kommunikationskanäle zur Verfügung. Diese produzierten zugleich eine Annäherung zwischen den unterschiedlichen Kulturen aus verschiedenen Teilen der Welt.

¹⁰² Vgl. *No longer invisible: Afro-Latin Americans today* (London: Minority Rights Publications, 1995), S. 19 ff.

¹⁰³ Vgl. Max Crook, „The Last Bastion of the Social Democratic Golden Age: The Welfare State without its Class Basis“, *Political Studies Review* 12, Nr. 2 (2013): S. 239 ff.

¹⁰⁴ Michael Freeden. *The Coming of the Welfare State*. In Terence Ball und Richard Bellamy, Hrsg., *The Cambridge history of twentieth-century political thought*, 1. (Cambridge Univ. Press, 2003), S. 20.

¹⁰⁵ Simon Thompson, *The political theory of recognition: a critical introduction* (Cambridge [u.a.]: Polity Press, 2006), S. 1.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Paul James, *Globalism, Nationalism, Tribalism* (London, Thousand Oaks, New Dehli: SAGE Publications, 2006), S. 13.

Die kulturelle Annäherung hatte jedoch keinen homogenisierenden Effekt. Stattdessen entstand eine Tendenz, die kulturelle Identität und das Zugehörigkeitsgefühl zu den eigenen Gemeinschaften zu betonen. Nestor García Canclini (2001) behauptete, dass nach dem Fragmentierungsprozess zusätzlich ein Neukompositionsprozess stattfindet. Die Globalisierung gibt, nach Canclini, den Ungleichheiten und Unterschieden eine neue Ordnung. Sie werden nie verschwinden – wie nach der homogenisierenden Logik, sondern sie sortieren sich neu¹⁰⁸. In diesem Zusammenhang argumentierte Samuel Huntington (1998), dass die Weltpolitik insbesondere nach dem Kalten Krieg von den ethnischen Forderungen und neuen Wellen von nationalistischen Bewegungen geprägt war.

Die Staaten und Gesellschaftsgruppen unterscheiden sich nicht mehr aufgrund von Klassen oder wirtschaftlichen Interessen, sondern anhand kultureller Kriterien¹⁰⁹. Daher identifizierten sich die Menschen selbst „über Herkunft, Religion, Sprache, Geschichte, Werte, Sitten und Gebräuche, Institutionen“¹¹⁰. Der Schutz der Identität als neue Priorität der Weltpolitik bedeutete die Neuformulierung und Darstellung von gewissen Akteuren, Themen sowie politischen Haltungen¹¹¹. Es wurde daher festgestellt, dass nicht nur *globalism*, sondern auch *tribalism* Schlüsselbegriffe des Endes des 20. und des 21. Jahrhunderts sind¹¹².

Die Effekte der Politisierung der ethnischen Angelegenheiten in diesem Zusammenhang lassen sich auf zwei Weisen wahrnehmen. In erster Linie hat diese politische Konstellation in einigen Fällen nationalistische Gefühle hervorgerufen, was später die Auflösung von politischen Makrostrukturen provozierte. Die Erfahrungen des ehemaligen Jugoslawien und der Sowjetunion sind beide ein gutes Beispiel dafür. Die Schaffung von neuen unabhängigen Staaten wurde auf der Basis vom Aufbau und der Betonung der nationalen Identität gefördert. In anderen Fällen förderten die

¹⁰⁸ Néstor García Canclini, *Consumers and citizens: globalization and multicultural conflicts*, hg. von George Yúdice, Cultural studies of the Americas. - Minneapolis, Minn. [u.a.]: Univ. of Minnesota Press, 1999- 6 (Minneapolis, Minn.: Univ. of Minnesota Pr., 2001), S. 3.

¹⁰⁹ Samuel P. Huntington, *Kampf der Kulturen: die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*, hg. von Holger Fliessbach, 4. Aufl., Goldmann : Lesen erleben. - München : Goldmann, 1977- 75506 (München: Siedler im Goldmann-Verl., 1998), S. 21.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Büschges (2007), zitiert von Christian Büschges. In Barbara Potthast, Hrsg., *Dinámicas de inclusión y exclusión en América Latina: conceptos y prácticas de etnicidad, ciudadanía y pertenencia*, Ethnicity, citizenship and belonging in Latin America. - Madrid : Iberoamericana, 2011- 4 (Frankfurt am Main: Vervuert, 2015), S. 50.

¹¹² James, *Globalism, Nationalism, Tribalism*, S. 13.

ethno-politics die Gestaltung des Nationalstaates an sich, wie es in postkolonialen Realitäten geschehen ist. Dort haben sich unterschiedliche kulturelle oder ethnische Gruppen entschieden, in demselben territorialen Bereich zusammenzuwohnen, ohne ihre kulturelle Identität zu verlieren, und ohne die territoriale Integrität des Staates zu gefährden. In diesem Kontext ist die traditionelle Auffassung von Staatsbürgerschaft und des nationalen Rechtssystems von multikulturellen Hintergründen herausgefordert.

III. Die Verwandlung der indigenen sozialen Bewegungen zu politischen Parteien in Lateinamerika

Seit der Ankunft der europäischen Monarchie in Lateinamerika gab es immer Spannungen mit den indigenen Gemeinschaften, und daher gab es zahlreiche Widerstandsphasen. Wie es schon dargestellt waren die indigenen Gemeinden erst ab den 60er Jahren in der Lage, sich in sozialen Bewegungen zu organisieren, mit einer gemeinsamen Identität als indigene Völker und mit einem konkreten Vorschlag an die Staaten, sowie an die internationale Gemeinschaft, der inhaltlich vom *Indigenismo* und von Dekolonisierungsidealen geprägt war. Zweck der sozialen Bewegungen war in einem ersten Moment die Forderung nach Anerkennung von Sonderrechten vor der internationalen Gemeinschaft und den Staaten sowie die Umsetzung dieser Rechte.

Die Wichtigkeit der sozialen Bewegungen besteht im Allgemeinen darin, dass sie die dominanten politischen Diskurse sowie die vorherrschende Entwicklungspolitik herausfordern. Sie dienen als Vermittler zwischen den traditionellen politischen Parteien, den staatlichen Strukturen und der zivilen Gesellschaft, mit dem Ziel, eine hochwertige Demokratie zu erreichen¹¹³. Forderungen nach Verbesserung der demokratischen Standards der letzten 30 Jahren in Lateinamerika zu stellen, war eine Aufgabe, die teilweise von den indigenen sozialen Bewegungen übernommen wurde, weil sie historisch von der Diskriminierung und der sozialen sowie wirtschaftlichen Ausgrenzung betroffen waren. Der Einfluss der indigenen sozialen Bewegungen führte nicht nur zur Schaffung von multikulturellen Strategien (Multicultural

¹¹³ Alvarez und Escobar (1992) zitiert von Donna Lee Van Cott Donna Lee Van Cott, *The friendly liquidation of the past: the politics of diversity in Latin America*, Pitt Latin American series (Pittsburgh: University of Pittsburgh Press, 2000), s. 732 ff.

Policies)¹¹⁴, sondern später auch zur Schaffung von Verfassungen, die an die Realitäten der kulturellen Vielfalt angepasst waren. Die Wende zu den multikulturellen Verfassungen war nur möglich, weil diese sozialen Bewegungen sich, unter bestimmten Umständen, ihre Beteiligung an den politischen Angelegenheiten selbst gesichert haben, und zwar durch die Gestaltung von indigenen politischen Parteien ab den 80er Jahren.

Ein zusätzlicher Faktor war die Wiederherstellung der Demokratien nach der Phase von unterschiedlichen Diktaturen in der gesamten Region. Obgleich die indigenen Bewegungen mit Widerstand auf diese autoritären Regimes reagierten, boten die neuen demokratischen Umstände ein geeignetes Umfeld für ihren Aktivismus und sie erhielten zusätzliche Unterstützung aus den wissenschaftlichen Kreisen und von NGOs¹¹⁵.

Je nach dem lokalen Kontext innerhalb Lateinamerikas verlief diese Übergangsphase von sozialen Bewegungen zu indigenen politischen Parteien natürlich auf verschiedenen Wegen. Es bestehen regionale Zusammenhänge, die von den bewaffneten Konflikten geprägt sind, wie in Mexiko, den zentralamerikanischen Ländern und Kolumbien. Diese Länder mussten zusätzlich mit dem *Guerrilla*-Phänomen umgehen. Es gibt jedoch auch Kontexte, in denen diese Parteien im Rahmen der Post-Diktaturzeit auftauchten. Von beiden beschriebenen Situationen am meisten betroffen waren die indigenen Völker.

In Mexiko wurden die Forderungen nach dem Schutz der indigenen Völker von denselben bewaffneten Gruppen formuliert. 1994 erlebte das Land eine kurze heftige Auseinandersetzung zwischen der Regierung und dem Ejército Zapatista de Liberación Nacional—EZLN. Der Konflikt fand im Bundesland Chiapas statt¹¹⁶. Zwei Jahre nach dem Beginn des Konfliktes wurde ein Friedensabkommen beschlossen¹¹⁷.

¹¹⁴ Guillermo de la Peña, „Social and Cultural Policies toward Indigenous Peoples: Perspectives from Latin America“, *Annual Review of Anthropology* 34 (2005): S. 732 ff.

¹¹⁵ Shannon Mattiace. Multicultural reforms for Mexico's "Tranquil" Indians in Yucatán. In Todd A. Eisenstadt, Michael S. Danielson, und Moisés J. Bailón Corres, Hrsg., *Latin America's multicultural movements: the struggle between communitarianism, autonomy, and human rights* (London [u.a.]: Oxford Univ. Press, 2013), S. 229.

¹¹⁶ Rodolfo Stavenhagen, *The emergence of Indigenous Peoples*, 1. Aufl., Bd. 3, SpringerBriefs on Pioneers in Science and Practice. Texts and Protocols (México, D.F.: Springer-Verlag Heidelberg New York Dordrecht London, 2013), S. 122.

¹¹⁷ Ebd., 3:S. 105.

Durch das Abkommen *San José* wurde die Schaffung der indigenen Autonomie versprochen¹¹⁸ und außerdem wurden darin kulturelle und indigene Rechte anerkannt. Die durch das Abkommen erlangten Rechte ermöglichten später Verfassungsreformen¹¹⁹. Der bewaffnete Konflikt in diesem Land zog zum ersten Mal tiefe Spannungen nach sich, die sich auf die Diskriminierung bezogen¹²⁰. Wegen des Mangels an Interesse an den Problemen der indigenen Gruppen¹²¹ seitens der Regierung, konnte das Abkommen nicht vollkommen umgesetzt werden¹²².

Obwohl es Initiativen zur Schaffung von Autonomien durch die lokalen Regierungen oder Gemeinden/Kommunen (*Municipios*) gab¹²³, entstanden daraus neue Konflikte über die Territorien. In jeder Phase von Spannungen hinsichtlich der Gestaltung von indigenen Autonomien tauchten die bewaffneten Gruppen wieder auf; das Verhalten der mexikanischen Regierung gegenüber den Auseinandersetzungen war jedoch extrem repressiv¹²⁴.

Trotz der Schwierigkeiten fanden in den *Municipios* von Chiapas Änderungen im demokratischen System statt. Zum Beispiel wurde ein Anteil der Vertretungsquoten in den Einrichtungen für indigene Behörden gesichert und diese Behörden durften gemäß indigener Bräuche gewählt werden. Auf der anderen Seite konnten einige Konflikte innerhalb der Gemeinden durch die indigene Justiz gelöst werden, doch dies war auf bestimmte Fälle beschränkt. Schließlich gab es im Bundesland Oaxaca auch Initiativen für die Entwicklung der indigenen Autonomie mit positiven Ergebnissen¹²⁵. Heute sind die Umstände für Mexikos indigene Völker schwieriger geworden, aufgrund einer Steigerung der Gewalt in Folge von eskalierenden Konflikten mit den

¹¹⁸ Araceli Burguete Cal y Mayor. Multiculturalism in Chiapas: Hollow Reforms that Nullify Autonomy Rights. Übers. von Andrew McKelvey. In Eisenstadt, Danielson, und Bailón Corres, *Latin America's multicultural movements*, S. 40.

¹¹⁹ Stavenhagen, *The emergence of Indigenous Peoples*, S. 138.

¹²⁰ Ebd., S. 105.

¹²¹ Araceli Burguete Cal y Mayor. Multiculturalism in Chiapas: Hollow Reforms that Nullify Autonomy Rights. Übers. von Andrew McKelvey. In Eisenstadt, Danielson, und Bailón Corres, *Latin America's multicultural movements*, S. 43.

¹²² Stavenhagen, *The emergence of Indigenous Peoples*, S. 134.

¹²³ Araceli Burguete Cal y Mayor und Miguel Gómez Gómez. Multiculturalismo y Gobierno Permitido en San Juan Cancuc, Chiapas: Tensiones intracomunitarias por el reconocimiento de "autoridades tradicionales". In Xochitl Leyva Solano, Araceli Burguete Cal Mayor, und Shannon Speed, *Gobernar (en) la diversidad: experiencias indígenas desde América Latina ; hacia la investigación de co-labor*, 1. Aufl., Publicaciones de la Casa Chata : Antropologías (México, D.F: Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social, 2008), S. 356.

¹²⁴ Eisenstadt, Danielson, und Bailón Corres, *Latin America's multicultural movements*, S. 9.

¹²⁵ Ebd., S. 3 f.

Drogenkartellen. Viele der Auseinandersetzungen fanden in Chiapas statt¹²⁶. Die Unsicherheit ist ein großes Hindernis für die Entwicklung der multikulturellen politischen Linien in Mexiko.

Der bewaffnete Konflikt in den zentralamerikanischen Ländern zeigte deutlich einen sozialen Hintergrund, geprägt von Ungleichheiten, und genauso wie in Mexiko erfolgten die politischen Maßnahmen für kulturelle Vielfalt durch die Friedensabkommen und durch kleine Verfassungsreformen. Die Beteiligung indigener Bewegungen ist in Zentralamerika sehr niedrig. In Guatemala, wo ein großer Anteil der Bevölkerung von der ethno-kulturellen Gruppe der Maya abstammt, kommt der Aktivismus von den NGOs¹²⁷. Der Schwerpunkt ihrer Forderungen lag mehr auf dem Bereich Bildung¹²⁸. Aufgrund mangelnder Erfahrung bei den Verhandlungsaufgaben entwickelte sich der Inhalt zum Schutz der kulturellen Vielfalt vage und widersprüchlich¹²⁹. Die entwickelten politischen Maßnahmen wurden jedoch scharf kritisiert, weil sie als Assimilationspolitik betrachtet wurden, und daher entstanden weitere Spannungen¹³⁰. In Nicaragua gab es im Unterschied zu Guatemala indigene soziale Bewegungen und sie konnten sich in politischen Parteien organisieren, aber mit einem geringeren Einfluss¹³¹. Das Verhandlungsobjekt mit der Regierung war und ist immer noch die Schaffung indigener Autonomien¹³².

Kolumbien ist in diesem Zusammenhang von einem der längsten Konflikte der Welt geprägt. Bis zu den 1970er Jahren war die kolumbianische Regierung auf dem ganzen Territorium nicht anwesend. Die zwei traditionellen politischen Parteien, die liberale und die konservative, repräsentierten nur einen kleinen Anteil der Bevölkerung, während es auf dem Land nur Militär- und Polizeikräfte gab¹³³. Diese Situation hatte einen negativen Einfluss auf die sozialen Kräfte in Kolumbien, weil es die Existenz einer für die gesamte Bevölkerung zugänglichen zivilen Gesellschaft oder einer *public*

¹²⁶ Vgl. Natividad Gutiérrez, „Violencia estructural y masacre genocida en los pueblos indígenas de Chiapas (1997) y Oaxaca (2002)“, *Estudios Sociológicos* 22, Nr. 65 (2004): S. 315 ff.

¹²⁷ Stavenhagen, *The emergence of Indigenous Peoples*, S. 106.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Demetrio Cojtí Cuxil. Educational Reform in Guatemala: Lessons from negotiations between indigenous civil society and the State. In Sieder, *Multiculturalism in Latin America*, S. 107.

¹³⁰ Ebd., S. 104.

¹³¹ Donna Lee Van Cott, *From movements to parties in Latin America: the evolution of ethnic politics*, 1. Aufl. (Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press, 2005), S. 2.

¹³² Araceli Burguete Cal y Mayor. Gobernar en la diversidad en tiempos de multiculturalismo en América Latina. In Leyva Solano, Burguete Cal Mayor, und Speed, *Gobernar (en) la diversidad*, S. 22.

¹³³ Van Cott, *The friendly liquidation of the past*, S. 40.

*sphere*¹³⁴ verhinderte. Dennoch wurden in diesem Land fortschrittliche multikulturelle Maßnahmen umgesetzt, dank der hoch organisierten sozialen indigenen Bewegungen, die gleichzeitig eine enge Verbindung zu den globalen indigenen Bewegungen pflegten¹³⁵. Kolumbien wird als wesentlicher Fall in Lateinamerika betrachtet, um die Entstehung von ethnischen politischen Parteien in der Region zu verstehen¹³⁶.

Trotz des kleinen Bevölkerungsanteiles konnten die 81 kolumbianischen indigenen Gruppen bedeutende Organisationsfähigkeiten beweisen. Mit der Unterstützung von sympathisierenden Eliten und einer Kombination von ausgeprägten Verhandlungsfähigkeiten und einem andauernden Lobbying erreichten diese sozialen Bewegungen tiefgreifende politische Reformen und ein geeignetes Umfeld für die politische Vertretung von Minderheiten¹³⁷. Kolumbiens gegenwärtige indigene Organisationen entstanden in den 1960er und 1970er Jahren und aus den Bauernbewegungen der *Cauca* Region. Die indigenen Völker *Nasa*, *Guambiano* und *Coconuco* gründeten *den regionalen indigenen Rat des Cauca (Consejo Regional de Indígenas del Cauca - CRIC)*¹³⁸.

Darüber hinaus gab es eine traditionelle Bewegung, betrachtet als Gegner der CRIC Bewegung, ebenfalls mit Sitz in Cauca, und bekannt als *die indigenen Behörden von Kolumbien (Autoridades Indígenas de Colombia – AICO)*¹³⁹. 1995 wurde außerdem *die Organisation von indigenen Völkern des kolumbianischen Amazonas (Organización de Pueblos Indígenas del Amazonas de Colombia – OPIAC)* gegründet¹⁴⁰. Im Jahr 1982 tauchte, mit Unterstützung von Studenten, eine nationale Bewegung auf: *die nationale indigene Organisation von Kolumbien (Organización Nacional Indígena de Colombia – ONIC)*¹⁴¹. Diese letzte Organisation hatte eine institutionelle Struktur. Sie bestand aus Kommunikations-, Projekt- und Finanzabteilungen und verfügte über acht Entwicklungsprogramme. Eines davon ist bspw. das Programm für Bildung, Menschenrechte und Frauen¹⁴².

¹³⁴ Ebd., S. 41.

¹³⁵ Van Cott, *From movements to parties in Latin America*, S. 177.

¹³⁶ Ebd., S. 178.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Ebd., S. 179.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Ebd., S. 181.

¹⁴¹ Ramírez de Jara (1997). Zitiert von Van Cott. In Van Cott, *From movements to parties in Latin America*.

¹⁴² Ebd.

Im Unterschied zu Bolivien und Ecuador ist der Aktivismus von linken politischen Parteien in Kolumbien sehr schwach. Die rechten paramilitärischen Kräfte haben die Mitglieder der linken Parteien quasi vernichtet¹⁴³. Daher gab es wenige linke Bündnisse mit den indigenen Bewegungen. Die M-19 *Guerrilla* Bewegung (M-19) etablierte jedoch starke Beziehungen mit den indigenen Bewegungen und nach ihrer Abrüstung erhielten sie politische Unterstützung von ihnen¹⁴⁴. Kolumbiens politische Konjunktur führte zu der Verfassungsreform von 1991. Das reformierte Grundgesetz führte progressive Maßnahmen zum Schutz der kulturellen Vielfalt ein. Diese Verfassung diente als Vorbild für weitere Reformen in Bolivien und Ecuador.

Die Länder, die keine Verbindung zu bewaffneten Konflikten hatten, sind Bolivien und Ecuador. Das gemeinsame Merkmal beider Länder ist allerdings eine hohe indigene Bevölkerungszahl. In beiden Ländern entwickelte sich eine Tradition der indigenen sozialen Bewegungen. Auf einer Seite haben wir in Ecuador *das Bündnis Indigener Nationen von Ecuador (Confederación de Nacionalidades Indígenas del Ecuador – CONAIE)*¹⁴⁵. Auf der anderen Seite besteht in Bolivien *der Nationale Rat der Ayllus und Markas aus dem Collasuyo (Consejo Nacional de Ayllus y Markas del Qullasuyu – CONAMAQ)*; er repräsentiert die indigene Bevölkerung aus dem Hochland, nämlich die indigenen Völker Aymara und Quechua. Es gibt in Bolivien auch Vertretungen aus dem Amazonasgebiet, jedoch mit niedrigem Einfluss¹⁴⁶. Die Beteiligung der indigenen Bewegungen bei politischen Angelegenheiten in diesem Land begann zunächst durch Beziehungen mit Linksparteien und danach formierten sich ausschließlich ethnische indigene Parteien. Zum Beispiel gibt es in Bolivien die Parteien *Katarista* und *Indigenista*¹⁴⁷. Die erste Partei weist noch linksgerichtete Ideen auf; die zweite fokussiert sich exklusiv auf die Anerkennung der indigenen Identität.

Die kolumbianische Verfassungsreform von 1991 löste eine zweite verfassungsrechtliche Reformierungsphase in Lateinamerika aus. Im Rahmen der

¹⁴³ Ebd., S. 182.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ Carmen Martínez Novo. The Backlash Against Indigenous Rights in Ecuador's Citizen's Revolution. In Eisenstadt, Danielson, und Bailón Corres, *Latin America's multicultural movements*, S. 111.

¹⁴⁶ Van Cott, *From movements to parties in Latin America*, S. 49 ff.

¹⁴⁷ Vgl. Portugal Mollinedo und Macusaya Cruz, *El Indianismo Katarista: Un Análisis Crítico*, S. 41 ff.

erwähnten Tendenz erlebten Bolivien und Ecuador die ersten Jahre des pluralistischen Konstitutionalismus. Unterschiedlich waren die Faktoren, die diese Wende verursacht haben. Beide Länder erlebten tiefe sozio-wirtschaftliche Krisen. Die inneren Konflikte nahmen zu, weil gewisse Sektoren der Gesellschaft nicht demokratisch und politisch vertreten waren. Die indigenen Völker hatten keinen Zugang zum politischen System. Im Rahmen des Konfliktes tauchten indigene politische Parteien auf. Wegen der tiefen Vertretungskrise in beiden Ländern war der einzige Weg zur sozialen sowie politischen Versöhnung, Veränderungen an den staatlichen Strukturen umzusetzen, um sie an den multinationalen Zusammenhang anzupassen. Ab diesem Moment identifizierten sich die indigenen Völker als Nationen, da sie mehr politische Rechte sowie mehr Autonomie verlangten.

Symbolisch war die Gestaltung verfassungsgebender Versammlungen mit der Beteiligung indigener Vertreter, um einen neuen sozialen Pakt zu erreichen. Die multikulturellen oder interkulturellen politischen Maßnahmen geschahen somit in dieser Phase im Rahmen der Umstellung zu pluralistischen Staaten. Ecuador und Bolivien betrachten sich selbst als pluralistische Staaten. In Falle Boliviens entwickelte sich dieser Prozess während der Präsidentschaft von Evo Morales, der als erster indigene Präsident betrachtet wird.

C. Grundlage des lateinamerikanischen Konstitutionalismus

Das vorliegende Kapitel befasst sich mit den wesentlichen Merkmalen, welche die gegenwertigen lateinamerikanischen Grundgesetze teilen. Sie dienen als Systematisierungsfaktoren für die Standardisierung des Rechts auf Selbstbestimmung der indigenen Völker, bzw. das Recht auf Autonomie und die Ausübung der indigenen Justiz. In diesem Sinne geben die folgenden Seiten einen ersten Überblick über den *neuen lateinamerikanischen Konstitutionalismus* als Dachkonzept. Darauf folgt eine vergleichende Beschreibung der Entstehung der indigenen Autonomie, nämlich ihre Komponenten in Bolivien und Kolumbien, die Hauptbeispielsfälle dieser Forschungsarbeit.

I. Kurzer Überblick über den historischen Hintergrund der rechtlichen Situation der indigenen Völker vor dem Entstehen des neuen lateinamerikanischen Konstitutionalismus

1. Der Kolonialismus

Es gibt zwei Gründe, weshalb die indigene Justiz bis heutzutage ausgeübt wird. Der erste Grund bezieht sich auf die Abwesenheit nationalstaatlicher Strukturen, vor allem in Kolumbien und Bolivien. Der zweite bezieht sich auf die koloniale Vergangenheit. Laut dem kolonialen spanischen Rechtssystem, nämlich laut dem *Leyes de Indias*, war die soziale, rechtliche sowie wirtschaftliche Organisationsweise der indigenen Bevölkerung anerkannt und daher gültig¹⁴⁸. Die indigene Justiz konnte dank einer Art von kolonialem autonomem Regime überleben¹⁴⁹.

Die bestehende Literatur zu den ehemaligen kolonialen Regierungssystemen in Lateinamerika identifiziert diese Art von Autonomie als die zwei Republiken (las dos Repúblicas)¹⁵⁰. Damit war die Existenz zweier Systeme auf den kolonialen Territorien

¹⁴⁸ *Leyes de Indias*. Libro Sexto: Título 4. De los Yndios y de su gobierno, Título 5. De la libertad natural de los yndios, Título 6. De los Caciques y su señorío en los yndios, Título 7. De las Reducciones y los Pueblos de los yndios, Título 8. De los Repartimientos y Encomiendas de yndios, Título 10. De los Bienes y Cajas de Comunidad de los Indios. Zitiert von Juan Manzano Manzano, *Historia de las Recopilaciones de Indias (Siglo XVII)*, Bd. II (Madrid: Ediciones Cultura Hispanica, 1956), S. 451.

¹⁴⁹ Xavier Albó. Justicia indígena en la Bolivia Plurinacional. In de Sousa Santos und Exeni Rodriguez, *Justicia indígena, plurinacionalidad e interculturalidad en Bolivia*, S. 202.

¹⁵⁰ Abelardo Levaggi, „República de indios y República de españoles en los Reinos de Indias“, *Revista de estudios histórico-jurídicos*, 2001, S. 419 ff.

unter der Herrschaft der spanischen Monarchie gemeint (darunter das heutige Bolivien und Kolumbien).

Nachdem das koloniale System entstanden war, tauchten die ersten juristischen Vorträge zu den Verhältnissen in der kolonisierten indigenen Bevölkerung auf. Die prominentesten Rechtsgelehrten zu dieser Zeit waren Francisco de Vitoria, Fray Bartolome de las Casas und Juan de Solorzano Pereira¹⁵¹. Sie waren davon überzeugt, dass die Indigenen fähig waren, ihre eigenen Leben als Gemeinde selber zu steuern, also ihre eigenen Regierungen zu führen und ihre Wirtschaft zu entwickeln. Dies sollte natürlich unter der Herrschaft der spanischen Monarchie geschehen. Francisco de Vitoria begründete seine Gedanken auf den aristotelischen Richtlinien, die besagten, dass einige Menschen zum Regieren geboren sind, während andere regiert werden müssen¹⁵². Fray Bartolomé de las Casas behauptete, dass die indigene Bevölkerung über Besonnenheit verfügte und in der Lage war, ihre eigenen Angelegenheiten vorsichtig zu steuern. Bartolomé de las Casas hatte eine sehr positive Wahrnehmung von den indigenen Völkern¹⁵³. Juan de Solorzano Pereira glaubte an die Naturfreiheit der Einheimischen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Freiheit, wie wir sie heutzutage verstehen, sondern als eine paternalistische Freiheit, die von den katholischen Ideen geprägt war. In diesem Sinne konnten die indigenen Völker frei sein, solange sie zum Katholizismus konvertierten. Juan de Solorzano Pereira distanzierte sich von den Richtlinien des römischen *Ius Gentium*, nach denen die Sklaverei nach einer territorialen Eroberung gerechtfertigt war¹⁵⁴. Vor diesem Hintergrund entstand die Republik der Spanier (*República de Españoles*) und die Republik der Indigenen (*República de Indios*) verstanden als die Koexistenz von verschiedenen Regierungen sowie von juristischen Zuständigkeiten innerhalb der kolonisierten Territorien. Es wird sogar behauptet, dass damals eine Art vom Rechtspluralismus geltend war¹⁵⁵.

¹⁵¹ Roberto Peña Peñaloza, „La república de los indios y el derecho común“, *Revista Chilena de Historia del Derecho* 15 (1989): S. 129 f.

¹⁵² Ebd., S. 131.

¹⁵³ Ebd., S. 134.

¹⁵⁴ Ebd., S. 138.

¹⁵⁵ Ceballos-Bedoya, „Usos indígenas del Derecho en el Nuevo Reino de Granada: Resistencia y pluralismo jurídico en el derecho colonial. 1750-1810“, S. 233.

In den Regionen innerhalb des Amazonasgebietes, also in einem Großteil des kolumbianischen Territoriums, bestanden rechtliche Beziehungen zwischen Spaniern und Ureinwohner durch Verträge, aufgrund des schwierigen Zugangs zu den Amazonasterritorien¹⁵⁶. Die Existenz von Verträgen zwischen Kolonisten und Ureinwohnern ist ein interessantes Element vom Gesichtspunkt des Völkerrechtes. Obwohl jahrzehntelang das Phänomen der Kolonisierung auf einer völkerrechtlichen Ebene gerechtfertigt wurde, wurden die indigenen Völker gewissermaßen als völkerrechtliche Rechtssubjekte betrachtet, trotz der angespannten Beziehungen¹⁵⁷.

60 Prozent des bolivianischen Territoriums liegen am Amazonasgebiet. Im Vergleich zu Kolumbien gab es keine vertraglichen Beziehungen mit den indigenen Völkern aus dieser Region, zumindest bestehen keine Nachweise darüber. Die spanische Monarchie legte ihre Aufmerksamkeit, und daher ihr Interesse auf das Andengebiet, wo sich die größten Silberreserven befinden¹⁵⁸. Die Stadt Potosí war im 16. Jahrhundert das wirtschaftliche Zentrum der damaligen kolonialen Welt¹⁵⁹. Der Abbau des Silbers verlieh Spanien große wirtschaftliche Macht in Europa und ermöglichte den Bestand des spanischen kolonialen Regimes über 600 Jahre hinweg¹⁶⁰. Innerhalb der Region, in der Potosí liegt, also auf dem gesamten Andenstreifen – damals einschließlich Chile, Kolumbien, Peru und Ecuador – bestand das Regime der zwei Republiken.

Die Verbindung zwischen beiden Systemen (durch Verträge oder das Regime der zwei Republiken) bestand aus steuerlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen sowie religiösen Interessen. In diesem Sinne war die indigene Bevölkerung verpflichtet Steuern zu bezahlen, das Rohstoffvorkommen zugunsten des kolonialen Regimes abzubauen, und zur katholischen Religion zu konvertieren¹⁶¹.

¹⁵⁶ Raquel Irigoyen Fajardo. Hitos del reconocimiento del pluralismo jurídico y el derecho indígena en las políticas indigenistas y el constitucionalismo andino. In Mikel Berraondo, Hrsg., *Pueblos Indígenas y Derechos Humanos. Instituto de Derechos Humanos*, Derechos Humanos, Vol. 14 (Bilbao: Universidad de Deusto, 2006), S.542.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ Waltraud Q. Morales, *A Brief History of Bolivia*, 2. (New York: Lexington Associates, 2010), S. 22.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ Rossana Barragán, „Working Silver for the World: Mining Labor and Popular Economy in Colonial Potosí“, *Hispanic American Historical Review* 97, Nr. 2 (2017): S. 193 ff.

¹⁶¹ Ceballos-Bedoya, „Usos indígenas del Derecho en el Nuevo Reino de Granada: Resistencia y pluralismo jurídico en el derecho colonial. 1750-1810“, S. 232.

Innerhalb der kolonialen Verwaltungsstrukturen entstand ein Posten, der *Cacique*. Das Wort *Cacique* stammt aus der Sprache der indigene *Taino* Bevölkerungsgruppe aus Zentralamerika und der Karibik und bezeichnet die wichtigste Regierungsautoritäten oder Anführer innerhalb der Taínos¹⁶². Dieses Wort wurde später von den Spaniern übernommen, um die indigene Behörde oder indigene Regierungsautoritäten im Allgemeinen zu identifizieren oder zu beschreiben¹⁶³. Es wurde sozusagen als allgemeines Wort von den Spaniern verwendet¹⁶⁴.

Die Caciques sind später als offizielle Obrigkeiten innerhalb der kolonialen Regierungsstrukturen anerkannt worden und damit stand auch die koloniale Institution *Cacicazgo*¹⁶⁵. *Cacicazgo* waren die Territorien, die die spanische Monarchie den Caciques als Gegenleistung für ein friedliches und wirtschaftlich-produktives Zusammenleben verliehen hatte. Man behauptet, es handele sich um eine Institution. Einerseits, weil sie Gegenstand eines Erbes oder Nachlass war. Andererseits waren die Caciques und ihre Familien Teil einer höheren wirtschaftlichen sowie sozialen Klasse innerhalb der Kolonien, sogar höher im Vergleich zu bestimmten spanischen Obrigkeiten.

Die Ausbildung zum *Cacique* gehörte zum öffentlichen Interesse innerhalb der indigenen Gesellschaft – auch schon vor der Ankunft der spanischen Eroberer¹⁶⁶. Diese Ausbildung begann schon früh in der Kindheit des Cacique-Kandidaten. Mit dem kolonialen Regime wurde die Betreuung der Cacique-Schüler teilweise von der katholischen Kirche übernommen¹⁶⁷. Die Schüler lernten in diesem Sinne auch Spanisch und das wichtigste Fachwissen, das für die spanische Monarchie relevant war, das bedeutete Politik und die Rechtsgrundlage des kolonialen Systems¹⁶⁸. Vor diesem Hintergrund wird ein Cacique als extrem relevant innerhalb der kolonialen

¹⁶² Vgl. Marcos González Díaz, „Por qué el taíno caribeño fue el idioma que mayor huella dejó en el español“, *BBC Mundo - América Latina*, 1. Januar 2019, <https://www.bbc.com/mundo/noticias-46887091>.

¹⁶³ Christophe Giudicelli, „Dar con el jefe. Las autoridades indígenas y los registros coloniales (Tucumán y Nueva Vizcaya, siglos XVI y XVII)“, *Memoria Americana. Cuadernos de Etnohistoria* 26, Nr. 1 (2018): S. 21 ff.

¹⁶⁴ González Díaz, „Por qué el taíno caribeño fue el idioma que mayor huella dejó en el español“.

¹⁶⁵ Rik Hoekstra, „A Colonial Cacicazgo: the Mendozas of Seventeenth-Century Tepexí de la Seda“, *European Review of Latin American and Caribbean Studies / Revista Europea de Estudios Latinoamericanos y del Caribe* 89 (2010): S. 87.

¹⁶⁶ Udo Oberem, „Über die Ausbildung von hijos de caciques im frühkolonialen Quito“, *Ibero-Amerikanisches Institut, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Indiana*, 10 (1985): S. 345.

¹⁶⁷ Ebd., S. 343.

¹⁶⁸ Ebd.

Angelegenheiten betrachtet, da er über wichtige Fähigkeiten verfügte, die es ihm erlaubten, eine klare und offene Kommunikation mit der indigenen Bevölkerung zu halten. Er war in der Lage, die Interessen sowohl der spanischen als auch der indigenen Obrigkeiten zu vermitteln¹⁶⁹.

2. Die Gestaltung der Republik

Die Dynamik der zwei Republiken verschwand nach dem Unabhängigkeitsprozess vom kolonialen System¹⁷⁰. Beeinflusst von den revolutionären Ideen aus den Vereinigten Staaten und Frankreich übernahmen die revolutionären Bewegungen in Lateinamerika die Ideen zum *Egalitarismus*, die den Aufbau der neuen demokratischen Republiken begründen sollten, sowie die Schaffung der ersten Verfassungen der Region. Im Rahmen dieser importierten Ideen entstanden neue politischen Einheiten, die zugleich als Nationalstaaten geboren wurden¹⁷¹.

Jenseits dessen, was das koloniale Regime für den Unabhängigkeitsprozess in Lateinamerika repräsentierte, gab es inzwischen ergriffene Maßnahmen, die negative Auswirkungen auf die indigene Bevölkerung hatten.

Das Konzept nationaler Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit der französischen politischen Tradition versteht die Gesamtheit der Bevölkerung als eine mehr oder weniger homogene Gruppe von Menschen¹⁷². Homogen im Sinne der Kultur und Sprache und nach den westlichen Entwicklungsstandards¹⁷³.

¹⁶⁹ Hoekstra, „A Colonial Cacicazgo: the Mendozas of Seventeenth-Century Tepexí de la Seda“, S. 88.

¹⁷⁰ Alejandro Agüero, „Words and Acts in the History of Latin American Constitutionalism“, *Rechtsgeschichte - Legal History*, Nr. 26 (2018): S. 467.

¹⁷¹ Vgl. Manuel Martínez Sospedra, „Doscientos años después: la influencia de la Constitución española de 1812 en las Constituciones latinoamericanas en vigor: una aproximación“, *Revista de Derecho Político*, Nr. 84 (2012): S. 465 ff.

¹⁷² Samuel Mânica Radaelli und Antonio Carlos Wolkmer, „Análise Crítica do Idéario liberal na trajetória do Constitucionalismo Latino-Americano“, *Revista Eletrônica do Curso de Direito da UFSM* 15, Nr. 1 (2020): S. 7.

¹⁷³ César Augusto Baldi. Novo Constitucionalismo Latino-Americano: Considerações conceituais e discussões epistemológicas. In Antonio Carlos Wolkmer und Oscar Correias, Hrsg., *Crítica Jurídica na América Latina* (CENEJUS, 2013), S. 90 f.

Die Priorität der neu geschaffenen Verfassungen war einerseits der Schutz individueller Rechte¹⁷⁴. Bemerkbar wurde diese Veränderung bei der Umformulierung des Eigentumsrechtes. Obwohl während der Zeit der Kolonie die Ureinwohner in Gemeinden neu angesiedelt wurden, war der Besitz der Gemeindeterritorien kollektiv verteilt. Durch die Einführung des individuellen Eigentumsrechtes – Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts – verschwanden die kollektiven indigenen Territorien¹⁷⁵. Andererseits war die indigene Bevölkerung aufgrund der Absicht Nationalstaaten aufzubauen und wegen der Einführung des Konzeptes von universeller Staatsbürgerschaft nicht mehr in der Lage ihre eigenen Institutionen sowie kulturellen Merkmale zu behalten. Um die Staatsbürgerschaft zu erwerben, durften sie auf indirekte Weise ihre Kultur nicht mehr beibehalten¹⁷⁶.

Die ersten demokratischen und politischen Standards der neugegründeten Nationen förderten – trotz ihrer Absicht durch homogenisierende Maßnahmen, Gleichberechtigung in allen Bereichen der Gesellschaft zu schaffen – die soziale Ausgrenzung¹⁷⁷.

II. Der neue lateinamerikanische Konstitutionalismus

Der *neue lateinamerikanische Konstitutionalismus* stellt sich selbst nicht als ein Versuch zur Sensibilisierung für die kulturelle Vielfalt und die Situation von Minderheiten dar, sondern als ein Beitrag zur Neugestaltung von Verfassungen, die diese Vielfalt spiegeln, und damit ihre dynamische Entwicklung¹⁷⁸.

Bisher besteht wenig Literatur zu diesem Thema und gleichzeitig stellt es eine Herausforderung für die Verfassungstheorie und Doktrin dar. Boaventura de Souza Santos betrachtet den neuen lateinamerikanischen Konstitutionalismus als einen

¹⁷⁴ Roberto Gargarella, „Towards a Typology of Latin American Constitutionalism, 1810-60“, *Latin American Research Review* 39, Nr. 2 (2004): S. 149.

¹⁷⁵ Rodolfo Stavenhagen, *Pioneer on Indigenous Rights*, 1. Aufl., Bd. 2, SpringerBriefs on Pioneers in Science and Practice (Berlin Heidelberg: Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2013), S. 110 f.

¹⁷⁶ James Tully, *Strange multiplicity: constitutionalism in an age of diversity*, The John Robert Seeley lectures (Cambridge: Cambridge University Press, 1995), S. 58 ff.

¹⁷⁷ Stavenhagen, *Pioneer on Indigenous Rights*, 2: S. 111.

¹⁷⁸ Luana Siquara Fernandes und Daury Cesar Fabríz, „Para Repensar a Hermenêutica Constitucional Brasileira a partir do Novo Constitucionalismo Latino-Americano: um diálogo com o pensamento decolonial“, *Revista de Estudos e Pesquisas sobre as Américas* 12, Nr. 1 (2018): S. 89.

experimentellen Ansatz¹⁷⁹. Laut ihm handelt es sich um transformative Verfassungen (*Constituciones transformativas*)¹⁸⁰. Raquel Yrigoyen Fajardo nennt diese Änderung den Horizont des pluralistischen Konstitutionalismus¹⁸¹. Ende des 20. Jahrhunderts erlebten die lateinamerikanischen Ländern intensive Verfassungsreformen. Die Mehrheit der Verfassungen (Brasilien, Kolumbien, Paraguay, Ecuador, Peru, Venezuela und Bolivien) wurden vollständig reformiert. Es entstanden in diesem Zusammenhang quasi neue Verfassungen. In einigen Ländern, nämlich in Argentinien, Mexiko und Costa Rica, wurden ausführliche Reformierungsmaßnahmen durchgeführt¹⁸². Nach Auffassung von Yrigoyen Fajardo weist der neue Konstitutionalismus in der Region drei Entwicklungsphasen auf.

Der *multikulturelle Konstitutionalismus* (1982-1988) entspricht der ersten Phase. Bei den Verfassungen aus diesem Zyklus wurde das Konzept von kultureller Vielfalt eingeführt und damit wurde die multikulturelle und mehrsprachige Gestaltung der Gesellschaften gewährleistet. Das Recht auf die (individuelle oder kollektive) kulturelle Identität wurde zugunsten der indigenen Völker zum ersten Mal anerkannt. Die kanadische Verfassung (1982) ist Pionier bei der Anerkennung des multikulturellen Erbes (*multicultural heritage*) und der Rechte der *aboriginal peoples*. Zwei zentralamerikanische Grundgesetze schlossen sich dieser Tendenz nach den erlebten bewaffneten Konflikten an, und zwar Guatemala (1985) und Nicaragua (1987),¹⁸³. 1988 fand die entsprechende brasilianische Verfassungsreform statt¹⁸⁴, ein Jahr vor dem Abschluss des ILO-Übereinkommens 169¹⁸⁵. Dies bedeutet, dass die Reformierungsmaßnahmen trotz der adoptierten Standards im Zusammenhang der damaligen Standards aus dem ILO-Übereinkommen 107 entstanden. Dazu fügt Raquel Yrigoyen Fajardo noch hinzu, dass in Peru im Jahre 1978 das Gesetz zur

¹⁷⁹ Boaventura de Sousa Santos. Cuando los excluidos tienen derecho. In de Sousa Santos und Exeni Rodríguez, *Justicia indígena, plurinacionalidad e interculturalidad en Bolivia*, S. 35.

¹⁸⁰ Ebd., S. 14.

¹⁸¹ Vgl. Yrigoyen Fajardo, „El horizonte del constitucionalismo pluralista: del multiculturalismo a la decolonización“, S. 139 ff.

¹⁸² Rodrigo Uprimny, „The Recent Transformation of Constitutional Law in Latin America: Trends and Challenges.“, *Texas Law Review* 89, Nr. 7 (Juni 2011): S. 1587.

¹⁸³ Vgl. Charles R. Hale, „Neoliberal Multiculturalism: The Remaking of Cultural Rights and Racial Dominance in Central America“, *Political and Legal Anthropology Review* 28, Nr. 1 (2005): S. 10 ff.

¹⁸⁴ Ana Lucia de M. Pontes und Ricardo Ventura Santos, „Health reform and Indigenous health policy in Brazil: contexts, actors and discourses“, *Health Policy and Planning* 35, Nr. 1 (2020): S. 108.

¹⁸⁵ Yrigoyen Fajardo, „El horizonte del constitucionalismo pluralista: del multiculturalismo a la decolonización“, S. 141.

einheimischen Gemeinde¹⁸⁶ erlassen wurde. Zweck dieses Gesetzes war die Delegation einiger Justizverwaltungsaufgaben an die indigenen Völker. Damals erlebte auch Peru einen schwerwiegenden Konflikt und die Regierung war nicht in der Lage, die gesamte peruanische Bevölkerung zu beschützen¹⁸⁷.

Danach entstand der *plurikulturelle Konstitutionalismus* (1988-2005). In dieser Phase wurde das (individuelle und kollektive) Recht auf kulturelle Identität bekräftigt und zusätzlich wurden die Konzepte der *multiethnischen/multikulturellen Nation* und des *plurikulturellen Staates* eingeführt, einerseits als beschreibendes Merkmal der Gesellschaft und andererseits des Staates¹⁸⁸. Pluralismus und kulturelle Vielfalt wurden dadurch außerdem zu Verfassungsprinzipien und dies erlaubte die Konzeption eines rechtspluralistischen Systems. Schließlich wurden die Richtlinien des ILO-Übereinkommens 169 konstitutionalisiert. Die Rechte der indigenen Völker wurden dem Grundrechtskatalog zugeordnet. In dieser Phase wurden die Verfassungen von Kolumbien (1991), Mexiko und Paraguay (1992), Peru (1993), Bolivien (1994), Ecuador (1996 und 1998), sowie Venezuela (1999)¹⁸⁹ reformiert. Schließlich entwickelte sich der *plurinationale Konstitutionalismus* (2006-2009). Die Neuigkeit bei den reformierten Verfassungen in diesem Zeitraum war die Anerkennung der indigenen Völker als Nationen¹⁹⁰. Das Konzept von Nation wurde dabei im Sinne der politischen Selbstbestimmung und kulturelle Identität verwendet¹⁹¹.

Nach Meinung von Roberto Viciano Pastor und Rubén Martínez Dalmau ist die im Jahre 1991 reformierte Verfassung von Kolumbien der Anfangspunkt dieser verfassungsrechtlichen Tendenz¹⁹². Symbolisch ist die Tatsache, dass an der kolumbianischen Verfassung die verschiedenen Sektoren der Zivilgesellschaft

¹⁸⁶ Gemeinde wird hier verstanden als territoriale Verwaltungsebene.

¹⁸⁷ Yrigoyen Fajardo, „El horizonte del constitucionalismo pluralista: del multiculturalismo a la decolonización“, S. 142.

¹⁸⁸ Siehe auch dazu Gargarella, „Latin American Constitutionalism: Social Rights and the ‚Engine Room‘ of the Constitution“, S. 16.

¹⁸⁹ Yrigoyen Fajardo, „El horizonte del constitucionalismo pluralista: del multiculturalismo a la decolonización“, S. 142.

¹⁹⁰ Ebd.

¹⁹¹ Ambrosio Velasco Gómez, „Multiculturalismo, nación y federalismo“, *Revista Mexicana de Ciencias Políticas y Sociales* 47, Nr. 191 (2013): S. 88.

¹⁹² Roberto Viciano Pastor und Ruben Martínez Dalmau, „Los Procesos Constituyentes Latinoamericanos y el Nuevo Paradigma Constitucional“, *IUS Revista del Instituto de Ciencias Jurídicas de Puebla A.C.*, 2010, S. 12.

beteiligt waren¹⁹³. Das Grundgesetz war in diesem Sinne nicht mehr ein Produkt der Gründungsväter, wie es im 19. Jahrhundert der Fall war, als die Akteure einen europäischen Herkunftshintergrund hatten¹⁹⁴. Später, im Zeitraum bis 2009, entwickelten sich auch in Bolivien und Ecuador verfassungsgebende Versammlungen mit einer umfangreichen Beteiligung wichtiger Sektoren der Gesellschaft. Die Aktivierung verfassungsgebender Versammlungen durch die Bevölkerung und ihre entsprechenden Repräsentanten ist somit ein zusätzliches Merkmal dieser verfassungsrechtlichen Tendenz¹⁹⁵. Laut Fabio Correa Souza und Leio Luiz Streck sind diese Verfassungen demokratische und gleichzeitig revolutionäre Produkte. Es ergab sich somit eine dramatische Änderung mit demokratischen Mitteln¹⁹⁶.

Es gab zwei nennenswerte Ereignisse, die diese radikalen Verfassungsreformen begleiteten: erstens die Transition von den Diktaturen zu demokratischen Regimes¹⁹⁷ und zweitens die Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des *Washington Consensus*, um die lateinamerikanischen Staaten vor der damaligen ökonomischen Krise zu retten¹⁹⁸.

Das Ende der Diktaturen ab den 80er Jahren fiel zusammen mit einer tiefen wirtschaftlichen Krise, von der eine Mehrheit der lateinamerikanischen Länder betroffen war. Auf einer internationalen Ebene entstanden eine Reihe von Empfehlungen (insbesondere von der Weltbank, dem internationalen Währungsfonds und von der Interamerikanischen Entwicklungsbank) für die Reform des wirtschaftlichen Systems. Im Rahmen des *Washington Consensus* sollten die von der

¹⁹³ Albert Noguera Fernandez und Marcos Criado de Diego, „La constitución colombiana de 1991 como punto de inicio del nuevo constitucionalismo en América Latina“, *Revista Estudios Socio-Juridicos*, 2011, S. 18.

¹⁹⁴ Viciano Pastor und Martinez Dalmau, „Los Procesos Constituyentes Latinoamericanos y el Nuevo Paradigma Constitucional“, S. 13.

¹⁹⁵ Ebd., S. 17.

¹⁹⁶ Correa Souza de Oliveira und Luiz Streck, „El Nuevo Constitucionalismo Latinoamericano: Reflexiones sobre la posibilidad de construir un derecho constitucional común“, S.132.

¹⁹⁷ Vgl. Marcelo Cavarozzi, „Beyond Transitions to Democracy in Latin America“, *Journal of Latin American Studies* 24, Nr. 3 (1992): S. 665 ff.

¹⁹⁸ Gargarella, „Latin American Constitutionalism: Social Rights and the ‚Engine Room‘ of the Constitution“, S. 13 f.

Krise betroffenen Länder steuerliche sowie makro-wirtschaftliche Maßnahmen¹⁹⁹ durchführen²⁰⁰.

Auf der wirtschaftlichen Ebene hatten diese Maßnahmen in einigen Ländern negative soziale Konsequenzen. Raquel Yrigoyen Fajardo behauptet, dass die *Washington Consensus* Maßnahmen dazu führten, die sozialen Rechte zu limitieren, und daher die unterstützende soziale Rolle des Staates zu minimieren. Ein wichtiges Beispiel dafür war die Genehmigung zugunsten der transnationalen Unternehmen für die wahllose Ausbeutung des Rohstoffvorkommens auf den Territorien der indigenen Völker²⁰¹.

Die sozialen Spannungen und die Armut in der Bevölkerung waren an der Entstehung des sogenannten Diskurses des Sozialismus des 21. Jahrhunderts beteiligt. Durch diese politische Konstellation fand die verfassungsrechtliche Reformierungsphase zum *plurikulturellen und plurinationalen* Konstitutionalismus statt²⁰². In diesem Zusammenhang ist der *Indigenismo*-Diskurs eng mit der erwähnten sozialistischen Tendenz verbunden. Venezuela, Ecuador, Bolivien, Kuba und Argentinien waren Teil dieses politischen Projekts²⁰³. Kurz zusammengefasst ist die wirtschaftliche Konstellation in Südamerika im Allgemeinen entweder durch den staatlichen Interventionismus oder durch die Förderung einer Marktwirtschaft gekennzeichnet. Daraus ergibt sich ein gespaltenes Panorama, von dem die indigenen Völker betroffen sind.

Jenseits des wirtschaftlichen Zusammenhangs oder der politischen Konstellation bestehen gemeinsame Merkmale im neuen lateinamerikanischen Konstitutionalismus, und zwar die Verstärkung und Vertiefung der Demokratie, die Schaffung von umfangreichen Grundrechtskatalogen und die Fokussierung auf die kulturellen Rechte bzw. die Anerkennung von Rechten zugunsten der indigenen Völker. Es gibt die

¹⁹⁹ Diese Maßnahmen waren von einer neo-liberalen Perspektive geprägt, in der die Entwicklung sozio-wirtschaftlicher Maßnahmen einen reduzierten Einfluss vom Staat sowie die Ideen des deregulierten Marktes reflektieren sollte. Siehe dazu Gavin W. Anderson, *Constitutional Rights after Globalization* (Oxford, Portland-Oregon: Hart Publishing, 2005), S. 19.

²⁰⁰ Gargarella, „Latin American Constitutionalism: Social Rights and the ‚Engine Room‘ of the Constitution“, S. 14.

²⁰¹ Yrigoyen Fajardo, „El horizonte del constitucionalismo pluralista: del multiculturalismo a la decolonización“, S. 143.

²⁰² Vgl. Alejandro Agafonow und Håvard Haarstad, „El socialismo del siglo XXI, ¿una alternativa factible?“, *Revista de Economía Institucional* 11, Nr. 20 (2009): S. 287 ff.

²⁰³ Vgl. Detlef Nolte, „Verfassungspopulismus und Verfassungswandel in Lateinamerika“, *GIGA Focus*, Nr. 2/2009 (2009): S. 2 ff.

Verfassungsformel der Interlegalität²⁰⁴ und des Pluralismus. Es wird in diesem Zusammenhang behauptet, dass die Verfassungen unter der Typologie des neuen Konstitutionalismus in Lateinamerika den Rechtspluralismus fördern²⁰⁵. Sequeira und Quintanilla äußern dazu, dass mit dem Entstehen des neuen lateinamerikanischen Konstitutionalismus auch ein *Boom* des Rechtspluralismus stattfand²⁰⁶.

1. Die Einführung des Konzeptes der partizipativen/plebiszitären Demokratie

Das politische Spektrum in Lateinamerika wurde auch in den letzten Jahren durch die Einführung der direkten Demokratie geprägt²⁰⁷. Das mangelnde Vertrauen in die konventionelle Politik sowie die Krise der politischen Parteien führte zu Reformen des politischen Systems²⁰⁸. In Kolumbien wurden nach der Verfassungsreform von 1991 das Referendum, das Plebiszit und die Vorabkonsultation als demokratische Mechanismen anerkannt und in Bolivien geschah das Gleiche im Jahr 1994²⁰⁹.

In Bolivien wurde das Referendum im Jahr 2004 während der Amtszeit von Carlos Mesa Gisbert durch eine Teilverfassungsreform in das Grundgesetz eingeführt. Die im Jahre 2009 reformierte Verfassung behielt das Referendum bei und schuf zusätzlich andere demokratischen Mechanismen wie zum Beispiel das Plebiszit und die Vorabkonsultation²¹⁰. Darüber hinaus ist es an diesem Punkt wichtig zu erwähnen, dass die Idee vom Pluralismus die Vorstellung von Demokratie geprägt hat. In diesem Sinne handelt es sich beim bolivianischen Grundgesetz um eine sogenannte *pluralistische Demokratie*. Das bedeutet, dass auch die indigenen demokratischen Mechanismen zur Auswahl von Behörden sowie zur Gemeindeverwaltung gültig sind²¹¹.

²⁰⁴ Siehe Teil zur Verfassungsformel der Interkulturalität sowie Interlegalität der vorliegenden Arbeit (S. 67)

²⁰⁵ Uprimny, „The Recent Transformation of Constitutional Law in Latin America: Trends and Challenges.“, S. 1600.

²⁰⁶ Sequeira Laurino und Quintanilha Veras Neto, „O novo constitucionalismo latino-americano: processo de (re) descolonização?“, S. 134.

²⁰⁷ Ebd., S. 136.

²⁰⁸ Viciano Pastor und Martinez Dalmau, „Los Procesos Constituyentes Latinoamericanos y el Nuevo Paradigma Constitucional“, S. 16.

²⁰⁹ Sequeira Laurino und Quintanilha Veras Neto, „O novo constitucionalismo latino-americano: processo de (re) descolonização?“, S. 137.

²¹⁰ Almut Schilling-Vacaflor, „Bolivia's New Constitution: Towards Participatory Democracy and Political Pluralism?“, *European Review of Latin American and Caribbean Studies* 90 (2011): S. 7.

²¹¹ Ebd., S. 9.

2. Die Konstitutionalisierung der Menschenrechtsverträge

Die lateinamerikanischen Verfassungen weisen infolge einer Konstitutionalisierung von universellen und inter-amerikanischen Menschenrechtsverträgen im Allgemeinen einen umfangreichen Grundrechtskatalog auf²¹². Die ständige politische Instabilität, die systematische Verletzung der Menschenrechte in den militärischen Diktaturen und die rechtliche Unsicherheit machten es unabdingbar, den wichtigsten Menschenrechtsverträgen den Verfassungsrang zu verleihen. Sie stehen sogar über der nationalen Gesetzgebung²¹³. Nach Auffassung von David Landau ist diese umfangreiche Konstitutionalisierung ein Anzeichen dafür, dass die gewöhnliche lateinamerikanische Politik nicht in der Lage ist, die Probleme eines Landes zu lösen²¹⁴. Eine positiver Sichtweise zur Konstitutionalisierung von Menschenrechtsverträgen wird von Leonardo García Jaramillo angeboten, der behauptet, dass diese eine direkte Folge der Transnationalisierung des Verfassungsrechtes in Lateinamerika ist. Durch das interamerikanische Menschenrechtssystem entstünden einerseits die Bemühungen, eine Standardisierung der menschenrechtlichen Vorschriften auf einer regionalen Ebene zu entwickeln. Andererseits werde eine gemeinsame oder interregionale Konventionalitätskontrolle optimiert²¹⁵. Die Konstitutionalisierung der Menschenrechtsverträge erfolgte durch die verfassungsgebenden Versammlungen, auf dem justiziellen Wege (insbesondere durch die Verfassungsgerichte) und durch den Verfassungsblock (*bloque de constitucionalidad*).

3. Die Entwicklung des Konzeptes *Verfassungsblock*

²¹² David Landau, „Instituciones políticas y función judicial en Derecho Constitucional comparado“, *Revista de Economía Institucional* 13, Nr. 24 (2011): S. 19.

²¹³ Almut Schilling-Vacaflor und Anna Barrera, „Lateinamerikas neue Verfassungen: Triebfedern für direkte Demokratie und soziale Rechte?“, *GIGA Focus*, Nr. 2/2011 (2011): S. 6.

²¹⁴ Landau, „Instituciones políticas y función judicial en Derecho Constitucional comparado“, S. 20.

²¹⁵ Leonardo García Jaramillo, „De la ‚Constitucionalización‘ a la ‚Convencionalización‘ del Ordenamiento Jurídico. La Contribución del Ius Constitutionale Commune (From ‚Constitutionalization‘ to ‚Conventionalization‘ of Legal Order. The contribution of the Ius Constitutionale Commune)“, *Revista Derecho del Estado* 36 (2016): S. 135.

Die Idee des Verfassungsblocks wurde ursprünglich in den 70er Jahren von der französischen Doktrin entwickelt²¹⁶. Später fand sie ihren Weg in einige iberamerikanische Verfassungsordnungen, zum Beispiel nach Spanien und danach nach Kolumbien²¹⁷ und Bolivien²¹⁸.

In Frankreich identifizierte bei den Interpretationsaufgaben des *Conseil Constitutionnel* bestimmte Normen oder Regeln, die in der Verfassung nicht ausdrücklich genannt wurden, aber deren Inhalt in verfassungsmäßige Richtlinien verfasst war. Diesen Regeln wurden als Teil des *bloc de Constitutionnalité* identifiziert²¹⁹. Auch Spanien hat durch die Doktrin einen ausführlichen Beitrag zu diesem Thema entwickelt²²⁰. Bei den o. g. lateinamerikanischen Ländern wurde dieses Konzept durch die verfassungsrechtliche Rechtsprechung aufgenommen, bzw. wurden seine Merkmale durch die Verfassungsgerichte entwickelt²²¹. Im Vergleich zu Frankreich und Spanien gibt es in Bolivien und Kolumbien bisher wenige Hinweise auf die Doktrin.

Unter dem Begriff *Verfassungsblock* versteht man daher die Existenz von verfassungsrechtlichen Bestimmungen außerhalb des Verfassungstextes. Diese Normen aus dem Verfassungsblock sind sowohl bei völkerrechtlichen Regeln als auch bei Regeln der inneren Rechtsordnung zu finden und sie verfügen außerdem über die gleiche Vorrangigkeit wie der Verfassungstext²²².

²¹⁶ Óscar. M. Reina García, „Las Cláusulas de Apertura o Reenvío Hacia Fuentes Externas Previstas En La Constitución Colombiana, Como Criterio Para Delimitar El Contenido Del Bloque de Constitucionalidad“, *Revista Derecho Del Estado*, Nr. 29 (2012): S. 177.

²¹⁷ Rodrigo Vergara Cortés, „El Bloque de Constitucionalidad“, *Estudios de Derecho* 59, Nr. 133–4 (2000): S. 16.

²¹⁸ Carlos Alarcón Mondonio. Análisis y comentario de la Quinta Parte de la Constitución, jerarquía normativa y reforma de la Constitución. In García Linera u. a., *Miradas. Nuevo Texto Constitucional*. S. 231

²¹⁹ Itziar Gómez Fernández, „Redefinir El Bloque de La Constitucionalidad 25 Años Después“, *Estudios de Deusto* 54, Nr. 1 (2014): S. 65.

²²⁰ Ebd., S. 62.

²²¹ Óscar. M. Reina García, „Las Cláusulas de Apertura o Reenvío Hacia Fuentes Externas Previstas En La Constitución Colombiana, Como Criterio Para Delimitar El Contenido Del Bloque de Constitucionalidad“, S. 177.

²²² Alejandro Gómez - Velásquez, „The “Constitutionalization” Process of the International Environmental Law in Colombia“, *Revista de Derecho*, Nr. 45 (2016): S. 15.

Das Verfassungsblokkonzept stellt eine Reihe von eröffnenden oder auf externe Quellen verweisenden Normen dar²²³. Die Praxis in Bolivien und Kolumbien zeigt, dass diese Verweisungsregeln sich ausschließlich im Bereich der Menschenrechte entwickelt haben. Ein relevantes Beispiel, das sich im Verfassungstext beider Länder befindet, ist die sogenannte *Verfassungsblokklausel*, in der steht, dass die Anerkennung von Menschenrechten im Grundrechtskatalog nicht die Ablehnung anderer Rechte bedeutet. Die Verfassungsblokklausel befindet sich im Art. 13.II. der bolivianischen Verfassung und im Art. 94 der kolumbianischen Verfassung.

Weitere Hinweise zu diesen Regeln wurden von den Verfassungsgerichten gegeben. In Kolumbien waren die wichtigsten Entscheidungen dazu T-409 von 1992, C-225 von 1995 sowie C-067/03 und in Bolivien die Entscheidungen SC 95/01, SC 1662/2003-R17 sowie SC 0102/2003.

Bisher besteht keine einstimmige Stellungnahme zum Zweck des Verfassungsblokkonzeptes, das heißt darüber, ob diese Regeln lediglich eine schützende Funktion von Menschenrechten erfüllen oder ob sie bei den Auslegungsaufgaben unterstützen. Alejandro Gomez-Velasquez identifizierte bestimmte Ziele:

„(i) to irradiate the legal system, making that any action of the State or any normative disposition must respect this norms, inasmuch as possible, and in accordance with the other constitutional rules, principles and values; (ii) to serve as a constitutional parameter to evaluate the constitutionality of provisions of lower hierarchy; (iii) to serve as a interpretative parameter for other constitutional or even lower hierarchy norms; and (iv) to serve as integrative criteria in absence of expressly constitution rules in this regard. Also, for a practical sense, any legal norm could be demanded as unconstitutional if the content of this statute does not conform with the content of the Constitutional law, including the provisions that belong to the Constitutional Block.“²²⁴

²²³ Óscar. M. Reina García, „Las Cláusulas de Apertura o Reenvío Hacia Fuentes Externas Previstas En La Constitución Colombiana, Como Criterio Para Delimitar El Contenido Del Bloque de Constitucionalidad“, S. 178.

²²⁴ Alejandro Gómez - Velásquez, „The “Constitutionalization” Process of the International Environmental Law in Colombia“, S. 16.

Tatsache ist, dass durch diese Art von Normen die relevantesten Ansprüche der indigenen Völker eine solide Gewährleistung bekamen. Es ist nicht nur so, dass die wichtigsten Übereinkommen, wie das ILO-Übereinkommen 169, über eine gesetzliche Verbindlichkeit bzw. ein entsprechendes Ratifikationsverfahren verfügen, sondern sie werden auch als verfassungsrechtliche Bestimmungen betrachtet.

4. Die Schaffung des Verfassungsgerichtes

Anfang der 90er Jahre wurden die Verfassungsgerichte in Bolivien und Kolumbien erschaffen. Seitdem gilt eine institutionalisierte Verfassungsgerichtsbarkeit²²⁵. Seit der Gründung Boliviens wurde das Monopol der Verfassungskontrolle auf verschiedene Institutionen übertragen. Zu Beginn der republikanischen Jahre hatte man zusammen mit der Exekutive und der Legislative ein drittes Staatsorgan, den nationalen Rat (*El Consejo Nacional*), zu dessen Aufgaben, unter zahlreichen anderen, die Verfassungskontrolle gehörte²²⁶. Als dieses Organ aus den staatlichen Strukturen verschwunden war, übernahmen der Oberste Gerichtshof und die nationalen Gerichte diese Aufgabe. 1994 wurde in Bolivien das Verfassungsgericht erschaffen²²⁷. Kolumbien unterscheidet sich in dieser Hinsicht von Bolivien, da die Verfassungskontrolle in diesem Land bis heute dezentriert ist, das heißt, dass die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht nur durch den Obersten Gerichtshof sowie durch die nationalen Gerichte gewährleistet wird, sondern auch durch das Verfassungsgericht. Das kolumbianische Verfassungsgericht wurde im Jahr 1991 erschaffen²²⁸.

Die schlechten Leistungen der politischen Einrichtungen der südamerikanischen Länder führten jedoch zu einer Umformulierung der konventionellen Rolle der Verfassungsgerichte²²⁹. Als Beispiel dazu kann man den kolumbianischen Kontext erwähnen, in dem das System politischer Parteien relativ schwach ist. Dieses System

²²⁵ Bartolomé Clavero, „Tribunal Constitucional en Estado Plurinacional: El reto constituyente de Bolivia“, *Revista Española de Derecho Constitucional*, Nr. 94 (2012): S. 30.

²²⁶ Alan E. Vargas Lima, „La Evolución Histórica Del Control de Constitucionalidad En Bolivia y Su Proyección Hacia Un Modelo Plural“, *Precedente* 13 (2018): S. 89.

²²⁷ Ebd., S. 93.

²²⁸ Roberto Jimenez Gonzalez, „La Corte Constitucional: Institución que señala el rumbo del nuevo derecho en Colombia“, *Juridicas CUC* 07, Nr. 1 (2011): S. 13.

²²⁹ Álvaro Echeverri Uruburu, „Problemas contemporáneos del control constitucional en Colombia“, *Revista IUSTA* 2, Nr. 21 (2016): S. 40.

ist sehr fragmentiert. Viele politische Parteien haben ein kurzes Leben und außerdem wenig Einfluss auf die Gesellschaft²³⁰. Als Konsequenz hat sich eine gesetzgebende Körperschaft gebildet, die nicht in der Lage ist, ihre Rolle zur Entwicklung sowie Gestaltung von Maßnahmen²³¹ nachzukommen. Unter diesen Umständen übernimmt das kolumbianische Verfassungsgericht gesetzgebende Aufgaben. Es fungiert oftmals quasi als Ersatz für den kolumbianischen Kongress²³².

Was die Situation der indigenen Völker in diesem Land angeht, übernahm das Verfassungsgericht die Aufgaben zur Systematisierung der Richtlinien des ILO-Übereinkommens 169. Obwohl der kolumbianische Kongress alle Instrumente bezüglich indigener Völker ratifizierte, wurden deren Inhalt und Umfang innerhalb der nationalen Gesetzgebung zu großen Teilen durch das Verfassungsgericht definiert²³³. Aus diesem Grund wurden seit 1991 zahlreiche Entscheidungen durch dieses Gericht generiert und gleichzeitig die Rechte der indigenen Völker konstitutionalisiert.

Auf die politische sowie rechtliche Unsicherheit reagierte Bolivien auf eine andere Weise. In diesem Land fanden im Vergleich zu Kolumbien mehr Verfassungsreformen statt. 21 verschiedene Verfassungstexte steuerten das politische sowie rechtliche Leben des Landes²³⁴. Trotz seiner politischen Instabilität hat der bolivianische Kongress eine eindeutige Rolle inne, er hat umfangreiche legislative Aufgaben. Das Verfassungsgericht hatte seit seiner Gründung immer eine verwundbare Position²³⁵. Die Konstitutionalisierung und rechtliche Systematisierung der Standards des ILO-Übereinkommens 169 und später der UN-Erklärung 2007 über die Rechte der indigenen Völker fanden durch Verfassungsreformen statt²³⁶. Das legislative Organ war durch die Ratifizierungsaufgaben beteiligt und bei der Entwicklung der

²³⁰ Ebd., S. 39.

²³¹ Landau, „Instituciones políticas y función judicial en Derecho Constitucional comparado“, S. 15.

²³² Ebd., S. 15 f.

²³³ Vgl. Oscar Andrés López Cortés, „La política del historicismo en el discurso jurídico multicultural la jurisprudencia constitucional sobre la identidad de los pueblos indígenas y la idea de nación en Colombia; A politics of historicism in the discourse of multiculturalism law: the constitutional jurisprudence about indigenous people identity and the concept of nation in Colombia“, hg. von Tulio Enrique Rojas Curieux, *Seqüência* 43, Nr. 84 (2020): S. 10 ff.

²³⁴ Carlos Böhrtr Irahola. Introducción al nuevo Sistema constitucional boliviano. In García Linera u. a., *Miradas. Nuevo Texto Constitucional*, S. 40.

²³⁵ Alan E. Vargas Lima, „La Evolución Histórica Del Control de Constitucionalidad En Bolivia y Su Proyección Hacia Un Modelo Plural“, S. 95.

²³⁶ Isabella M. Radhuber und Almut Schilling-Vacaflor. Zur Einleitung. In Ulrich Brand, Hrsg., *Plurinational Democracy in Bolivia: gesellschaftliche und staatliche Transformationen*, 1. Aufl. (Münster: Verl. Westfälisches Dampfboot, 2012), S. 16.

Übergangsgesetze nach den Verfassungsreformen²³⁷. In diesem Sinne hat das Verfassungsgericht weniger Spielraum. Aufgrund der aktuellen politischen Konstellation des Landes befindet sich das Verfassungsgericht in einer tiefen institutionellen Krise²³⁸.

Abgesehen von den beschriebenen Umständen zur Entwicklung und Positionierung des Verfassungsgerichts innerhalb der politischen Konstellation sowohl in Bolivien als auch in Kolumbien, ist es schließlich von Bedarf, ein weiteres institutionelles Merkmal zu erläutern, nämlich dass die indigenen Richter in Bolivien auch am Verfassungsgericht beteiligt sein sollen²³⁹. Dies bedeutet, dass die Verpflichtung besteht, eine Beteiligungsquote von indigenen Richtern zu garantieren. Es besteht in diesem Sinne auch eine Idee von pluralistischer Gestaltung des Verfassungsgerichtes, nämlich auf einer institutionellen Ebene. Ziel der Beteiligung der indigenen Richter an den Verfassungsgerichten ist eine ausgewogene Interpretation der verfassungsrechtlichen Bestimmungen bzw. Grundrechte im Sinne der kulturellen Vielfalt zu gewährleisten. In Kolumbien dagegen besteht kein ausdrückliches Mandat zur Beteiligung von indigenen Richtern am Verfassungsgericht.

5. Indigene Gerichtsbarkeit als Teil der staatlichen Justizstrukturen

Die indigene Autonomie verstanden als eine Art von innerer Selbstbestimmung besteht in Bolivien und Kolumbien aus relativ umfangreichen Regierungsbefugnissen. Darunter befindet sich das Befugnis, Justizaufgaben aus der zentralen Regierung zu übernehmen, mit der Besonderheit, dass diese Justizverwaltung nach den kulturellen Merkmalen sowie Gewohnheiten der indigenen Völker entwickelt werden darf. In diesem Zusammenhang wurde nach den Richtlinien der Anerkennung der indigenen Justiz die indigene Gerichtsbarkeit geschaffen und als Teil des ordentlichen Rechtssystems und institutioneller Strukturen anerkannt²⁴⁰.

²³⁷ Almut Schilling-Vacaflor, „Die indigenen Völker Lateinamerikas: Zwischen zunehmender Selbstbestimmung und anhaltender Marginalisierung“, GIGA Focus, Nr. 8/2010 (2010): S. 3.

²³⁸ Vgl. Pamela Delgadillo Ramírez und Rogelio Mayta, *Laberinto.bo : notas para un diagnóstico de la justicia y algunas propuestas*, 2015, S. 47 ff.

²³⁹ In Bolivien „Ley del Tribunal Constitucional Plurinacional“, Pub. L. No. 27, 42 (2010). Art. 13. 2.

²⁴⁰ Vgl. Roa Roa, „Pluralismo jurídico y mecanismos de coordinación entre los sistemas de justicia indígena y el sistema nacional de justicia en Colombia“, S. 101 ff; Vgl. María Elena Negrón Pino, „Diálogo intercultural para una efectiva coordinación y cooperación entre sistemas jurídicos: pasantías interculturales in situ de autoridades provenientes de sistemas jurídicos plurales.“, *iuris Tantum Revista Boliviana de Derecho* 13 (2012): S. 102 ff.

Jedoch hat sich diese Sondergerichtsbarkeit in den beiden Ländern auf unterschiedliche Weise entwickelt. In Bolivien wurde die indigene Gerichtsbarkeit auf dem legislativen Weg geschaffen, genauer gesagt bei der verfassungsgebenden Versammlung im Jahr 2006. In diesem Sinne ist die indigene Gerichtsbarkeit an sich in der Verfassung anerkannt. In Kolumbien dagegen wurde sie zunächst durch die Entscheidungen des Verfassungsgerichts definiert und hat sich danach entfaltet.

Die indigene Gerichtsbarkeit ist in Bolivien auf dem Artikel 30.II des Grundgesetzes (BGG) begründet. Das heißt, sie entstand einerseits aus der verfassungsmäßigen Pflicht des bolivianischen Staates, die indigenen Institutionen in die öffentlichen Regierungsstrukturen einzugliedern, und andererseits aus ihrem Recht, ihre eigenen politischen, rechtlichen sowie wirtschaftlichen Systeme umzusetzen und nach ihrer eigenen Weltanschauung zu gestalten²⁴¹. Art.30.II BGG ist dem Grundrechtskatalog zugeordnet. Genauso wie in Kolumbien ist die indigene Gerichtsbarkeit zusammen mit der Militär- sowie der Agrargerichtsbarkeit als *Sondergerichtsbarkeit* berücksichtigt und wurde dem dritten Teil des bolivianischen Grundgesetzes (BGG) zugeordnet, also der Struktur des bolivianischen Justizorgans und des plurinationalen Verfassungsgerichts²⁴².

In Kolumbien wird die indigene Gerichtsbarkeit auch als eine Sondergerichtsbarkeit betrachtet. Die Hauptquellen ihrer Grundlage befinden sich im Art. 246 des Verfassungstextes und unter anderem in den Entscheidungen T-254 von 1994, C-037 von 1996, C-139 von 1996, T-349 von 1996, T-496 von 1996, T-523 von 1997, T-266 von 1999 und C-370 2002 des kolumbianischen Verfassungsgerichts²⁴³.

²⁴¹ Constitución Política del Estado Plurinacional de Bolivia Art. 30.II: “En el marco de la unidad del Estado y de acuerdo con esta Constitución las naciones y pueblos indígena originario campesinos gozan de los siguientes derechos: 5. A que sus instituciones sean parte de la estructura general del Estado. (...) 14. Al ejercicio de sus sistemas políticos, jurídicos y económicos acorde a su cosmovisión.”

²⁴² Dieser Teil des Grundgesetzes besteht aus sechs Kapiteln (von Art. 178 bis Art. 204). Die indigene Gerichtsbarkeit ist dem 4. Kapitel zugeordnet (von Art. 190 bis Art. 192)

²⁴³ Siehe dazu Solano Gonzáles, Edgar. La jurisdicción especial indígena ante la corte constitucional colombiana. In José Emilio Rolando Ordoñez Cifuentes, Hrsg., *La construcción del Estado nacional: democracia, justicia, paz y Estado de derecho*, Universidad Nacional Autónoma de México, Capítulos (Biblioteca Jurídica Virtual), 2004.

6. Das Verfassungsgericht als Instanz für die Lösung von Spannungen zwischen der ordentlichen und der indigenen Gerichtsbarkeit

In Bolivien war das Verfassungsgericht im Rahmen der Verfassung von 1994 dafür zuständig, Kompetenzkonflikte und Spannungen zwischen öffentlichen Organen zu lösen. Auf spezifische Weise gemäß Art. 120 des vergangenen Gesetzes gehört es zu den „*Befugnissen des Verfassungsgerichtes, (...) die Kompetenzkonflikte und Spannungen zwischen den Staatsorganen, dem nationalen Wahlgerichtshof und den Departamentos sowie den Municipios zur Kenntnis zu nehmen und dementsprechend zu lösen*“²⁴⁴. In diesem Artikel werden mögliche Konflikte, die mit der indigenen Justiz entstehen könnten, nicht berücksichtigt. Obwohl die Ausübung der indigenen Justiz auf einer verfassungsmäßigen Ebene schon geschützt war, wurde keine Gerichtsbarkeit anerkannt. Das Verfassungsgericht hat sich zu diesem Punkt nie geäußert. Es war auch nicht eindeutig, ob die indigene Justiz Teil der staatlichen institutionellen Strukturen war. Jedoch wurde gemäß Art. 171.III des ehemaligen Grundgesetzes behauptet, dass die indigene Justiz ein alternativer Mechanismus zur Lösung von Konflikten sei.

Ab der reformierten Verfassung von 2009 wurde das Verfassungsgericht ausdrücklich damit beauftragt, die Spannungen zwischen der indigenen Gerichtsbarkeit mit den anderen Gerichtsbarkeiten zu lösen²⁴⁵. Durch diese neue Verfassung wurde zusätzlich die Umwelt- und Agrargerichtsbarkeit²⁴⁶ geschaffen. Ab 2009 bestehen in Bolivien innerhalb des Justizsystems insgesamt vier Gerichtsbarkeiten: die ordentliche

²⁴⁴ Constitución Política de Bolivia de 1994. Art. 120 “*Son atribuciones del Tribunal Constitucional conocer y resolver: 2. Los conflictos de competencias y controversias entre los Poderes Públicos, la Corte Nacional Electoral, los departamentos y los municipios*”. Zu Deutsch: *Folgende sind die Befugnisse des Verfassungsgerichtes: Die Kenntnisnahme von (...) 2. Kompetenzkonflikte zwischen staatlichen Behörden, der nationalen Wahlkommission, den Departamentos und Gemeinden (Eigene Übersetzung).*

²⁴⁵ Constitución Política del Estado Plurinacional de Bolivia de 2009. Art. 202. Abs 11. Siehe auch Ley del Tribunal Constitucional Plurinacional. Art. 12 (Atribuciones) Abs. 11.

²⁴⁶ Die Agrargerichtsbarkeit hat ihren Ursprung im INRA-Gesetz. Durch das INRA-Gesetz wurde im Jahr 1953 der *Servicio Nacional de Reforma Agraria* geschaffen. Diese Einrichtung funktionierte quasi wie ein Oberster Gerichtshof für agrarwirtschaftliche Angelegenheiten. Es gab außerdem agrarwirtschaftliche Amtsgerichte. Im Jahre 2000 wurde der Oberste Gerichtshof für agrarwirtschaftliche Angelegenheiten offiziell gegründet. Die Natur der Kompetenz und die spezifischen Aufgaben dieses Gerichtshofs hatten einen administrativen sowie jurisdiktionellen Ursprung. Mit der Verfassung von 2009 wurde die Agrargerichtsbarkeit als rein jurisdiktionell anerkannt.

Gerichtsbarkeit²⁴⁷, die Wahlgerichtsbarkeit²⁴⁸, die indigene Gerichtsbarkeit²⁴⁹ und die erwähnte Umwelt- und Agrargerichtsbarkeit²⁵⁰. Außerdem besteht in Bolivien die Militärgerichtsbarkeit²⁵¹, aber sie wird als eine Sondergerichtsbarkeit betrachtet und nicht als Teil der Justizstrukturen. Die Militärgerichtsbarkeit ist eine verbleibende Einrichtung der Phase der Diktaturen. Seit 2010 sind einige Entscheidungen in Bezug auf Kompetenzkonflikte generiert worden. Die Analyse dieser Entscheidungen findet im nächsten Teil statt.

In Kolumbien hingegen wurde für die Lösung von Konflikten zwischen der indigenen und der ordentlichen Gerichtsbarkeit der *Consejo de la Judicatura* beauftragt. Im Prinzip ist das Hauptziel dieser Einrichtung, ethisches Verhalten bei den Justizbehörden zu fördern, denn es handelt sich um ein disziplinierendes Organ. Es wurde nach der Verfassungsreform von 1991 zusammen mit dem Verfassungsgericht geschaffen. Der *Consejo de la Judicatura* generierte zahlreiche Entscheidungen bezüglich der indigenen Justiz. Jedoch vertrat dieses Organ am Anfang eine konservative Position zu diesem Thema. Ein großer Teil seiner Entscheidungen wurden vom Verfassungsgericht geprüft, da es den verfassungsmäßigen sowie völkerrechtlichen Richtlinien zu den Rechten der indigenen Völker nicht nachkam. In diesem Sinne ist die interpretierende Aufgabe des kolumbianischen Verfassungsgerichts von großer Bedeutung. Auf indirekte Weise übernahm diese Instanz die Verantwortung dafür, die Konflikte und Spannungen zwischen Gerichtsbarkeiten zu lösen.

7. Das Verfassungsmandat zur Erstellung eines Koordinations- und Kooperationsgesetzes zwischen den Gerichtsbarkeiten

²⁴⁷ Constitución Política del Estado Plurinacional de Bolivia 2009. Dritter Teil, Kapitel II (von Art. 180 bis Art. 185)

²⁴⁸ An diesem Punkt ist es von Bedarf darüber aufzuklären, dass diese Gerichtsbarkeit dem Wahlorgan angehört. Seit 2009 besteht der bolivianische Staat aus vier Staatsorganen, nämlich die Exekutive, die Legislative, die Justiz und das Wahlorgan. Das Wahlorgan war 2009 eine Neuigkeit. Es befindet sich im vierten Teil des bolivianischen Grundgesetzes.

²⁴⁹ Constitución Política del Estado Plurinacional de Bolivia de 2009. Dritter Teil, Kapitel IV (vom Art. 190 bis Art. 192)

²⁵⁰ Ebd. Dritter Teil, Kapitel III (vom Art. 186 bis Art. 189)

²⁵¹ Ebd. Art. 180. III.: “*La jurisdicción ordinaria no reconocerá fueros, privilegios ni tribunales de excepción. La jurisdicción military juzgará los delitos de naturaleza military regulados por la ley.*”

Mit der Schaffung der indigenen Gerichtsbarkeit wurde in Bolivien und Kolumbien ebenfalls die Aufstellung eines Gesetzes vorgesehen, das die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten regeln sollte. Dieses Gesetz sollte unter Beteiligung der indigenen Völker gestaltet werden. Es handelt sich daher um eine logische Vorschrift, um die Richtlinien zum pluralistischen Staatsmodell umzusetzen. Der Inhalt dieses Gesetzes wurde jedoch in den beiden Ländern auf unterschiedliche Weise gestaltet.

In Bolivien trat 2010 das Gesetz zur Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten in Kraft (*Ley de Deslinde Jurisdiccional* – GAG), während in Kolumbien bisher noch kein Gesetz vorliegt, dessen Inhalt auf die gerichtsbarkeitliche Zusammenarbeit abzielt. Der Grund besteht darin, dass es unmöglich ist, den Inhalt eines allgemeinen Zusammenarbeitsgesetzes mit 89 verschiedenen indigenen Völkern zu verhandeln²⁵². Dennoch stellte diese Situation kein Hindernis für die Entfaltung der Zusammenarbeit zwischen Gerichtsbarkeiten dar. Das kolumbianische Verfassungsgericht spielte dabei eine wesentliche Rolle. Ein großer Teil des Inhalts der gerichtsbarkeitlichen Zusammenarbeit wurde durch die kolumbianische verfassungsrechtliche Rechtsprechung entwickelt, wie auch andere Herausforderungen, die die indigene Justiz betreffen, wie z. B. der Schutz der Menschenrechte. Eine der ersten Herausforderungen nach der Verfassungsreform war auf die Gültigkeit der indigenen Gerichtsbarkeit an sich bezogen, in Abwesenheit eines regulierenden Gesetzes. Das kolumbianische Verfassungsgericht gab zu dieser Problematik eine Erklärung ab:

„8. Die Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit ist nicht, wie es man auf einen ersten Blick denken könnte, durch das Beschließen eines Befähigungsgesetzes bedingt. Die Verfassung berechtigt die indigenen Behörden zur Ausübung von judikativen Aufgaben innerhalb des indigenen territorialen Bereiches im Einklang mit ihren eigenen Normen und Vorgehensweisen, vorausgesetzt, dass sie nicht mit der Verfassung und dem Gesetz im Widerspruch stehen. Außerdem ist der Gesetzgeber dazu verpflichtet, diese Gerichtsbarkeit mit dem nationalen Justizsystem zu koordinieren (CP Art. 246).“²⁵³

²⁵² Roa Roa, „Pluralismo jurídico y mecanismos de coordinación entre los sistemas de justicia indígena y el sistema nacional de justicia en Colombia“, S. 3.

²⁵³ Originale Quelle auf Spanisch “8. *El ejercicio de la jurisdicción indígena no está condicionada a la expedición de una ley que la habilite, como podría pensarse a primera vista. La Constitución autoriza*

Laut dem kolumbianischen Verfassungsgericht (KVG) wird die indigene Gerichtsbarkeit direkt von der Verfassung reguliert, oder sozusagen aktiviert, während die Erstellung eines Gesetzes für die Zusammenarbeit einfach eine Verpflichtung ist, die dem Gesetzgeber auferlegt wurde²⁵⁴. Dies wurde später so ausgelegt, dass die indigene Gerichtsbarkeit nach dem Willen der indigenen Behörden die in der indigenen Gemeinde entstandenen Konflikte zu regeln hat. Es gab daher einerseits ein Verfassungsmandat zur Ausübung dieser Sondergerichtsbarkeit, und andererseits die Absicht der einheimischen Behörden, die kommunitäre Ordnung aufrechtzuerhalten²⁵⁵. Neben dem Willen der indigenen Behörden, die Sondergerichtsbarkeit auszuüben, oder zu aktivieren, besteht auch eine Regel dazu. Nachdem die indigene Gerichtsbarkeit übernommen wurde, darf diese in Bezug auf zukünftige Konflikte oder innere Angelegenheiten nicht selektiv sein oder die Straflosigkeit unterstützen²⁵⁶.

Nach 27 Jahren der Verfassungsreform in Kolumbien wurden die unterschiedlichen Spannungen zwischen der indigenen und der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Großteil durch das Verfassungsgericht geregelt. Die verfassungsrechtliche Rechtsprechung beinhaltet heutzutage wichtige Auslegungsprinzipien bezüglich der Autonomie der indigenen Gerichtsbarkeit, zu ihrer Zusammenarbeit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Zuständigkeitskonflikte und schließlich zum Schutz der Grundrechte oder Menschenrechte.

Das Verfassungsmandat zur Erstellung eines Gesetzes zur Zusammenarbeit ist in Bolivien in der Verfassung von 1994 beinhaltet. Dennoch wurde dieses Gesetz nie entwickelt. Die Umsetzung der ausführlichen Reformierungsmaßnahmen zum Schutz der Rechte der indigenen Völker in dieser Zeit wurden mit wenig Begeisterung

a las autoridades de los pueblos indígenas el ejercicio de funciones jurisdiccionales dentro de su ámbito territorial, de conformidad con sus propias normas y procedimientos, siempre y cuando no sean contrarios a la constitución y a la ley. De otra parte, al Legislador corresponde la obligación de regular las formas de coordinación de esta jurisdicción con el sistema de la justicia nacional (CP art. 246)”. In Ananias Narvaez vs. Cabildo de la Comunidad Indígena de El Tambo, No. T-254-94, Expediente T-30116 (Kolumbianisches Verfassungsgericht, 30. Mai 1994). Siehe auch Entscheidungen: T-728-02, T-552-03. Übersetzt von der Verfasserin.

²⁵⁴ Siehe auch Entscheidung zu Jaime Bocanegra Izquierdo et. al, No. C-139/96, Expediente D-1080 (Kolumbianisches Verfassungsgericht 9. April 1996).

²⁵⁵ Entscheidung T-1238-04. Siehe auch T-1238-04 (3.3.4), T-364-11, T-002-12

²⁵⁶ Entscheidung T-866-13

gesehen. Das Gesetz zur Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten von 2010, das auf die Verfassungsreform von 2009 folgte, gehört zu einem ersten Paket von neuen Gesetzen, die relativ schnell beschlossen wurden, um die neuen verfassungsrechtlichen Richtlinien zügig umzusetzen.

Der Inhalt des GAG löste jedoch Empörung bei der Öffentlichkeit aus, da dieses Gesetz die Grundlagen des pluralistischen Staates nicht widerspiegelt²⁵⁷. Es beinhaltet grundlegende Widersprüche, die den Zuständigkeitsbereich der indigenen Gerichtsbarkeit, bzw. der indigenen Justiz erheblich beschränkt²⁵⁸. Bislang wurde die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes nie in Frage gestellt. Es gab nie eine Verfassungsbeschwerde und die vorhandene Rechtsprechung des Verfassungsgerichts beschränkt sich nur auf die Angelegenheiten, die durch das GAG berechtigt sind und die außerdem gering sind. Daher ist die verfassungsrechtliche Rechtsprechung zu diesem Thema auch beschränkt.

8. Die Verfassungsformel der Interkulturalität sowie Interlegalität

James Tully beschreibt präzise, wie die *politics of multiculturalism* auch den Bereich des Verfassungsrechts beeinflussten. Er überdenkt die verfassungsrechtliche Gestaltung auf Basis der kulturellen Vielfalt²⁵⁹. Er äußert sich jedoch eher über die *Interlegalität* als über den Multikulturalismus. Nach der Verfassung ist die gesellschaftliche Realität der verschiedenen Kulturen und Weltanschauungen statisch, als ob sie sich nicht mit der Zeit ändern und sich die einzelnen Kulturen sogar voneinander isolieren würden. In diesem Sinne wird angenommen, dass der Konstitutionalismus in der Zeit der kulturellen Vielfalt eine komplexere Frage darstellt. Es gibt sich geografisch überlappende Kulturen, deren Entfaltung und sogar Identität durch eine wechselseitige Beziehung geprägt sind²⁶⁰. Darüber hinaus fügt James Tully zu den Kulturen hinzu: „(...) *cultures are not internally homogenous. They are continuously contested, imagined and reimagined, transformed and negotiated, both by their members and through their interaction with others*“²⁶¹. Eine Verfassung

²⁵⁷ Xavier Albó, Justicia indígena en la Bolivia plurinacional. In de Sousa Santos und Exeni Rodriguez, *Justicia indígena, plurinacionalidad e interculturalidad en Bolivia*, S. 241 ff.

²⁵⁸ Ebd.

²⁵⁹ Tully, *Strange multiplicity*, S. 1 f.

²⁶⁰ Ebd., S. 11.

²⁶¹ Ebd.

sollte somit diese dynamische Realität widerspiegeln. Das Grundgesetz sollte als eine Art von Akteur gesehen werden, der im interkulturellen Dialog vermittelt²⁶².

Die Rechtssoziologen Boaventura de Souza Santos und Silvia Rivera Cusicanqui, haben sich insbesondere intensiv mit der Übergangsphase zu den pluralistischen Verfassungen in Bolivien, Kolumbien und Ecuador beschäftigt. Sie behaupten, dass die gegenwärtigen Verfassungen dieser Ländern die Idee von *Ökologie des Wissens* (ecología de saberes) oder vom *Ch'ixi-Wissen* (*conocimiento Ch'ixi*) widerspiegeln. Die Ökologie des Wissens oder das *Ch'ixi-Wissen* stimmen im Grunde mit dem Konzept von *Interlegalität oder Interkulturalität überein*.

Die Idee von der Ökologie des Wissens entstand laut Boaventura de Sousa Santos aus der Prämisse, dass alle verschiedenen Kulturen auf der ganzen Welt unvollständige Produkte sind²⁶³. Wenn sie vollständig wären, würden wir nur über eine universelle Kultur sprechen und nicht von mehreren und verschiedenen. Was den Bereich der Menschenrechte angeht, nimmt der Autor vor dem Hintergrund der kulturellen Vielfalt eine kritische Stellung gegenüber den universalistischen sowie relativierenden Positionen ein. Er behauptet, dass deren antagonistische Diskussionen nur den Zweck hätten, den Vorrang einer bestimmten Kultur über eine andere zu rechtfertigen²⁶⁴. De Sousa Santos konzipiert das Problem mit den Menschenrechten als Konstellationen, die sich aus lokalem Universalismus entwickelt haben, also eine Idee, die in einer bestimmten Region der Welt entstanden ist und deren Effekte universelle Gültigkeit haben. Diese Idee sei jedoch falsch²⁶⁵. Stattdessen müssten auch die Menschenrechte als unvollständige Ideen betrachtet werden, genauso wie die Kulturen. Am Ende werden sich diese unvollständigen menschenrechtlichen Konzepte vervollständigen. Dies ist laut Boaventura de Souza Santos der Ursprung der Interlegalität²⁶⁶.

Silvia Rivera Cusicanqui hat ein ähnliches Verständnis von Interlegalität wie Boaventura de Sousa Santos. Jedoch hat sie ihre Ideen vor dem Gesichtspunkt der

²⁶² Ebd., S. 30.

²⁶³ Boaventura de Sousa Santos, „Para além do pensamento abissal: das linhas globais a uma ecologia de saberes“, *Novos Estudos CEBRAP*, Nr. 79 (2007): S. 71.

²⁶⁴ Boaventura de Sousa Santos, „Hacia una concepción multicultural de los derechos humanos“, übers. von Libardo José Ariza, *ILSA, El Otro Derecho*, 28 (Juli 2002): S. 66.

²⁶⁵ Ebd.

²⁶⁶ Ebd., S. 69.

indigenen *Aymara*-Kultur aus Bolivien entwickelt. Auch das Wort *Ch'ixi* kommt aus der Sprache der *Aymara*:

„The word ch'ixi has many connotations: it is a color that is the product of juxtaposition, in small points or spots, of opposed or contrasting colors: black and white, red and green, and so on. (...) The notion of ch'ixi, like many others (allqa, ayni), reflects the Aymara idea of something that is and is not at the same time. It is the logic of the included third. A ch'ixi color gray is white but is not white at the same time; it is both white and its opposite, black.“²⁶⁷

Rivera Cusicanqui behauptet, dass die diversen Kulturen sowie Weltanschauungen sich laut der *ch'ixi*-Idee komplementieren:

„The notion of ch'ixi, on the contrary, amounts to the “motley” [abigarrada] society of René Zavaleta and expresses the parallel coexistence of multiple cultural differences that do not extinguish but instead antagonize and complement each other. Each one reproduces itself from the depths of the past and relates to others in a contentious way.“²⁶⁸

In Bolivien sind die Interkulturalität und Interlegalität Verfassungsprinzipien²⁶⁹. In Kolumbien sind beide Konzepte in der Entscheidung T-349/96 des Verfassungsgerichts zu finden. Darüber hinaus sind sie eng mit dem *Pluralismus*-Prinzip verbunden. Die drei Prinzipien sollen den interkulturellen Dialog zwischen den verschiedenen Kulturen ermöglichen, insbesondere bei der Interpretation der Grundrechte, bzw. der Menschenrechte.

²⁶⁷ Silvia Rivera Cusicanqui, „Ch'ixinakax utxiwa: A Reflection on the Practices and Discourses of Decolonization“, *South Atlantic Quarterly* 111, Nr. 1 (2012): S. 105.

²⁶⁸ Cusicanqui, „Ch'ixinakax utxiwa: A Reflection on the Practices and Discourses of Decolonization“.

²⁶⁹ Constitución Política del Estado Plurinacional de Bolivia de 2009. Art. 178

D. Die Anerkennung und Strukturierung der indigenen Autonomie in Bolivien und Kolumbien

Ein wesentlicher Bestandteil der Anerkennung der indigenen Rechte in der lateinamerikanischen Region ist die Entwicklung und Strukturierung der Autonomien für die indigenen Gemeinden. Sowohl die politische Konjunktur als auch die rechtliche sowie die sozialen und sogar wirtschaftlichen Bedingungen führten zur Gestaltung der indigenen Autonomie in Bolivien und Kolumbien. Beide Länder sind gute Beispiele für die Entwicklung der Doktrin der inneren Selbstbestimmung.

Was die politischen Bedingungen betrifft, wurden beide Länder als *hyperpräsidentialistische* Konstellationen mit einer zentralisierenden Tendenz auf der Verwaltungsebene bezeichnet. Mit *Hyperpräsidentialismus* beschreibt Roberto Gargarella ein Merkmal des gegenwärtigen lateinamerikanischen Konstitutionalismus²⁷⁰. Der Präsident und dementsprechend das exekutive Organ verfügt über legislative Befugnisse sowie über umfangreiche Regierungsmacht. Laut Gargarella erklärt dieser Zustand des Hyperpräsidentialismus teilweise die Existenz umfangreicher Grundrechtskataloge. Diese fungieren als Bremse für eventuelle autoritäre Maßnahmen der Exekutive²⁷¹. Grund für die Entwicklung der Autonomie in diesen Ländern auf verschiedenen Ebenen ist, dass ein Ausgleich für diese umfangreichen Befugnisse des Präsidentialismus geschaffen werden soll, wie die Beispielsfälle von Bolivien und Kolumbien zeigen. Die Autonomie ist also in Lateinamerika auch eine Maßnahme zur politischen Dezentralisierung.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Zustände war ein internationales Ereignis von besonderer Bedeutung, nämlich die wirtschaftlichen Maßnahmen der multilateralen Banken, die als Washington Consensus bekannt sind. Die schwerwiegenden sozialen Konsequenzen brachten diese Länder dazu, im Rahmen des Washington Consensus Dekonzentrationsmaßnahmen auf Regierungsebene zu implementieren²⁷². Diese Dekonzentrationsphase in der Geschichte von Bolivien und Kolumbien erleichterte

²⁷⁰ Roberto Gargarella, *The legal foundations of inequality: constitutionalism in the Americas, 1776 - 1860*, 1. publ., Cambridge studies in the theory of democracy. - Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press, 1998- ; ZDB-ID: 2565278-3 ; [8] (Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press, 2010), S. 152.

²⁷¹ Vgl. Roberto Gargarella, *Latin American constitutionalism, 1810 - 2010: the engine room of the constitution* (Oxford [u.a.]: Oxford Univ. Press, 2013), S. 148 ff.

²⁷² Gargarella, „Latin American Constitutionalism: Social Rights and the ‚Engine Room‘ of the Constitution“, S. 15 f.

den Weg zur Strukturierung der indigenen Autonomie. Darüber hinaus ist es wichtig zu erwähnen, dass auf Initiative der Weltbank eine Kampagne zur Verstärkung der indigenen Justiz durchgeführt wurde²⁷³. Für unterentwickelte Länder war diese Initiative im Bereich Internationale Zusammenarbeit zur sozialen Entwicklung effektiver als die Förderung sowie Verbesserung des ordentlichen oder offiziellen Justizsystems. Sie bedeutete auch geringe Kosten für die internationalen Institutionen sowie für die Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die sich für die Rechte der indigenen Völker einsetzten²⁷⁴.

Der Regierungszentralismus war somit ein zusätzliches Hindernis zur Inklusion der indigenen Völker in die Gesellschaft und in das demokratische System²⁷⁵. Daher ist das Verständnis der Entwicklung der Maßnahmen im Kontext des Washington Consensus von großer Bedeutung. In den 80er Jahren begann die Durchführung von Dezentralisierungsinitiativen für die Regierungssysteme in Lateinamerika²⁷⁶.

Die Dezentralisierungsmaßnahmen, die später die Konzipierung der indigenen Autonomie ermöglichen werden, bestehen aus verschiedenen Komponenten. In den nächsten Seiten werden diese dargestellt.

I. Hintergrund zur Entwicklung der indigenen Autonomie in Bolivien

1. Hauptdezentralisierungsbestimmungen

Der Dezentralisierungsprozess in Bolivien begann 1994. Vor dem Inkrafttreten der Verfassung von 2009 war das Land in neun Verwaltungsbereiche (*Departamentos*) aufgeteilt. Jeder *Departamento* wurde in Provinzen, und jede Provinz in Municipios untergegliedert. Die Municipios wurden durch den Dezentralisierungsprozess besonders unterstützt und zusätzlich wurden in den ländlichen Regionen mehrere neue

²⁷³ Galit A Sarfaty, „The World Bank and the Internalization of Indigenous Rights Norms“, *The Yale Law Journal* 114, Nr. 7 (Mai 2005): S. 1791 ff.

²⁷⁴ Idón Moisés Chivi Vargas. El Órgano judicial. In García Linera u. a., *Miradas. Nuevo Texto Constitucional*, S. 411 ff.

²⁷⁵ Karleen Jones West, „Decentralization, the Inclusion of Ethnic Citizens, and Support for Democracy in Latin America“, *Latin American Research Review* 50, Nr. 3 (2015): S. 48 ff.

²⁷⁶ Ernesto Schiefelbein, „The Politics of Decentralisation in Latin America“, *International Review of Education / Internationale Zeitschrift Für Erziehungswissenschaft / Revue Internationale de l'Education* 50, Nr. 3/4 (2004): S. 361.

geschaffen²⁷⁷. Vor diesem Hintergrund waren folgende Maßnahmen zur Dezentralisierung die wichtigsten:

a) Die Schaffung des Municipio-Gesetzes

Bis 1994 entstanden Municipios durch Verordnungen. Die Mehrheit davon befand sich in der Hochland-Region. Durch das Municipio-Gesetz wurden sie nicht nur reguliert, sondern es wurden auch mehrere neue geschaffen. Abgelegene Gebiete sowie kleine Dörfer verfügen seitdem über ein Municipio²⁷⁸. Die Wirkung dieses Gesetzes war groß. Zahlreiche indigene Gemeinden hatten plötzlich Zugang zu öffentlichen Angelegenheiten. Sie erhielten mehr politische Beteiligung und konnten hinsichtlich der wirtschaftlichen Mittel Entscheidungen treffen²⁷⁹. Im Laufe der Zeit tauchten auch mehrere indigene politische Parteien auf. Die MAS (*Movimiento al Socialismo*), die politische Partei, die den ehemaligen Präsidenten Evo Morales an die Regierung brachte, ist ein Produkt dieses Prozesses. Die Ursprünge dieser Partei befinden sich in der Municipio²⁸⁰ *El Chapare* in Cochabamba. Vor dem Dezentralisierungsprozess gab es lediglich 90 Municipios im ganzen Land. Heute gibt es 339 Municipios²⁸¹. Schließlich wurde durch dieses Gesetz die Autonomie anerkannt, jedoch nur auf einem Verwaltungsniveau, mit limitierten Verwaltungsbefugnissen²⁸².

b) Die Entwicklung des Gesetzes zur Bürgerbeteiligung (*Ley de Participación Popular – LPP*)

Das Gesetz zur Bürgerbeteiligung (LPP) wurde im Jahr 1994 verabschiedet und gehörte zusammen mit anderen Gesetzen zu einem Reformpaket für die Umsetzung der Verfassung von 1994. Was die indigenen Völker angeht, beinhaltete dieses Gesetz zwei Kernmaßnahmen: 1) Durch das LPP wurden dort ländliche Gemeinden

²⁷⁷ Juliana Ströbele-Gregor, „Ley de participación Popular y movimiento popular en Bolivia“, hg. von Peter Hengstenberg, Karl Kohut, und Günther Maihold, *Sociedad civil en América Latina: Representación de intereses y gobernabilidad*, 1999, S. 2.

²⁷⁸ Carlos Hugo Molina Saucedo, „Bolivia con participación popular: Un estudio de caso nacional“, o. J., S. 8.
http://www.bantaba.ehu.es/obs/files/view/Carlos_Hugo_Molina.pdf?revision%5Fid=54503&package%5Fid=54487.

²⁷⁹ Carsten Zehner, *Dezentralisierung und partizipative Gemeindeentwicklung in Bolivien*, 2007, S. 39.

²⁸⁰ Raúl Peñaranda, Hrsg., *From Military Dictatorships To Evo Morales Populism. Three Decades of Intense Bolivian History* (Raúl Alberto Peñaranda Undurraga, 2015), S. 165.

²⁸¹ Molina Saucedo, „Bolivia con participación popular: Un estudio de caso nacional“, S. 8.

²⁸² Ley de Participación Popular (20.04.1994). Art. 2, Art. 14, Art. 26.

geschaffen, wo ein großer Anteil an indigenen Völkern besteht, und 2) wurden Mechanismen zur demokratischen Beteiligung in ländlichen Regionen umgesetzt²⁸³.

2. Die Anerkennung der indigenen Territorien

1996 wurden die indigenen Territorien anerkannt. Sozio-historisch ist dies der Grund, weshalb diese Maßnahme getroffen wurde. 1990 gab es Spannungen zwischen den indigenen Völkern aus der Amazonas- und Chaco-Region (beide Regionen sind in Bolivien als Tiefland bekannt) und der damaligen Regierung. Die indigenen Völker aus dem Tiefland organisierten eine große Demonstration. Die Art, wie die Demonstration durchgeführt wurde, hatte einen bedeutenden Einfluss auf die Gesellschaft und die öffentliche sowie politische Meinung²⁸⁴.

Die demonstrierenden indigenen Völker marschierten von der Stadt Trinidad bis nach La Paz. Die Distanz zwischen diesen Städten beträgt ca. 400 km, dazu müssen die geographischen sowie topographischen Bedingungen des Demonstrationsweges beachtet werden. Um nach La Paz zu kommen, mussten die indigenen Völker Regenwaldregionen durchqueren und durch hohe Gebirge wandern. Nach der Demonstration wurden drei Verordnungen beschlossen. Durch diese Verordnungen wurden die ersten indigenen Territorien anerkannt und rechtlich geschützt. Insbesondere begünstigt von den Maßnahmen waren die indigenen Völker *Siriono*, *Moxeño*, *Chimane*, *Yuracaré* und *Movima*²⁸⁵.

Die Verordnungen entstanden aufgrund der damaligen kritischen Umstände. Sie waren eine schnelle Lösung, nicht nur für die indigenen Völker, sondern auch für die Stabilität der damaligen Regierung von Präsident Jaime Paz Zamora²⁸⁶. Um jedoch die Rechtssicherheit zu bewahren, war es später erforderlich, die Gesetze zum landwirtschaftlichen Eigentum zu reformieren. In diesem Zusammenhang wurde das

²⁸³ Roxana Liendo, *Participación popular y el movimiento campesino aymara* (CIPCA, 2009), S. 52.

²⁸⁴ Zulema Lehm Ardaya, *Milenarismos y movimientos sociales en la amazonia boliviana: La búsqueda de la Loma Santa y la marcha indígena por el territorio y la dignidad* (APCOB-CIDDEBENI-OXFAM AMERICA, 1999), S. 125.

²⁸⁵ Insitituto Nacional de Reforma Agraria, *Breve historia del reparto de tierras en Bolivia. De la titulación colonial a la Reconducción comunitaria de la Reforma Agraria: certezas y proyecciones* (CEDESTRA, 2008), S. 111 ff.

²⁸⁶ Ebd., S. 77.

INRA-Gesetz²⁸⁷ reformiert. Gemäß des reformierten INRA (Instituto Nacional de Reforma Agraria – INRA, Nationales Institut zur Agrarreform) wurden die indigenen Territorien zu originären Territorien der Gemeinde (*Tierras Comunitarias de Origen – TCO*) ernannt²⁸⁸.

3. Die (erste) Anerkennung der indigenen Justiz

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um eine erste rechtliche Anerkennung der indigenen Justiz. Sie wurde schon im Art. 171 des vergangenen Grundgesetzes anerkannt sowie im Rahmen der Richtlinien des ILO Übereinkommens 169. Im Text der Verfassung heißt es, dass die indigenen und *Campesino*-Behörden zuständig sind, die in der Gemeinde entstandenen Konflikte nach ihren Gewohnheiten zu lösen. Die Zuständigkeit ist insofern beschränkt, als dass die Verfassung und die nationalen Gesetze respektiert werden müssen. Der Artikel beinhaltete das Mandat, ein Sondergesetz für die Kooperation zwischen den indigenen und nationalen Behörden zu schaffen. Damals gab es offiziell noch keine indigene Gerichtsbarkeit, diese wurde durch die Verfassung von 2009 ausdrücklich anerkannt.

Das Justizministerium führte in enger Zusammenarbeit mit NGOs und bekannten Anthropologen wie Xavier Albó und Rodolfo Stavenhagen ein Projekt zur Dokumentierung der indigenen Justiz unter den 36 indigenen Völkern Boliviens durch. Die Ergebnisse des Projekts wurden im Jahr 1997 veröffentlicht²⁸⁹. Nach diesem Projekt verlor die Regierung das Interesse an der Weiterentwicklung der indigenen Justiz. Es wurden nie Gesetze zur Kooperation beschlossen. In der Tat war es problematisch, mit 36 indigenen Völkern ein Kooperationsgesetz aushandeln.

²⁸⁷ Der bolivianische Konstitutionalismus verfügt auch über rechtliche Merkmale aus dem sozialen Konstitutionalismus. Dies erlaubte die Schaffung des INRA-Gesetzes. Durch das verfassungsmäßige Prinzip der sozialen Funktion des Territoriums konnten die indigenen Völker ihre Territorien zurück erlangen. Bei dem INRA-Gesetz stehen somit die Richtlinien des sozialen Konstitutionalismus im Vordergrund.

²⁸⁸ Ley 1715 INRA, Art. 41.I.5 <http://www.inra.gob.bo/InraPb/upload/DBL-1-1-379.pdf>

²⁸⁹ Siehe Ministerio de Justicia y Derechos Humanos. Justicia Comunitaria, Band 1-10. Banco Mundial de Desarrollo. 1997,1998, 1999. http://bibliotecas.uasb.edu.bo/cgi-bin/koha/opac-search.pl?q=ccl=au%3A%22Ministerio%20de%20justicia%22%20and%20au%3A%20Ministerio%20de%20justicia%20y%20derechos%20humanos&sort_by=relevance_dsc&limit=sc:Justicia%20Comunitaria

Zugleich erlebte die damalige Regierung eine tiefe politische und wirtschaftliche Krise und daher war die Aufmerksamkeit auf die Lösung anderer Konflikte gerichtet²⁹⁰.

Darüber hinaus war die Idee der Selbstbestimmung der indigenen Völker in Bolivien nicht deutlich. Die Idee von politischer sowie administrativer Autonomie stand nicht im Vordergrund, man vermied eine Debatte zu diesem Thema. Trotz der qualitativen Veränderungen – im Vergleich zu den vergangenen Verfassungen – war die bolivianische Gesellschaft noch nicht bereit, eine Vorstellung von indigener Autonomie zu konzipieren und zu akzeptieren²⁹¹. Die fehlende Definition von Selbstbestimmung nach den Reformen von 1994 brachte widersprüchliche Positionen und Meinungen hervor. Das Verfassungsgericht äußerte sich zu dieser Zeit auch nicht zu dieser Problematik. Es sind wenige Entscheidungen, die von der erwähnten Instanz generiert wurden und keine davon erweiterte das Thema der indigenen Selbstbestimmung an sich²⁹².

4. Rechtliche Grundlagen der Umsetzung des indigenen Selbstbestimmungsrechtes im Rahmen der Verfassung von 2009

Während der Ausführung der Verhandlungsaufgaben der unterschiedlichen beteiligten Parteien innerhalb der verfassungsgebenden Versammlung wurde die indigene Autonomie paktiert und schließlich in den Text der neu reformierten Verfassung integriert²⁹³. Nach dem Inkrafttreten der neu geschaffenen Verfassung entstand ein erstes Gesetzespaket zur Umsetzung. Unter diesen Gesetzen befinden sich die Regeln zur indigenen Autonomie.

a) Aufnahme der UN-Erklärung von 2007 über die Rechte der indigenen Völker in die nationale Gesetzgebung

Am 7. November 2007 wurde diese Erklärung durch das Gesetz Nr. 3760 in die bolivianische Rechtsordnung integriert. Die Wichtigkeit dieser Erklärung besteht

²⁹⁰ de Sousa Santos und Exeni Rodriguez, *Justicia indígena, plurinacionalidad e interculturalidad en Bolivia*, S. 201 ff.

²⁹¹ Edwin Cocarico Lucas, „El etnocentrismo político-jurídico y el estado multinacional: nuevos desafíos para la democracia en Bolivia“, *América Latina Hoy* 43 (2009): S. 151.

²⁹² Ebd.

²⁹³ José de la Fuente Jeria, „El difícil parto de otra democracia: La Asamblea Constituyente de Bolivia“, *Latin American Research Review* 45 (2010): S. 20.

darin, dass sie innerhalb der verfassungsgebenden Versammlung als Bezugsrahmen für die Schaffung der indigenen Autonomie diene.

Auf die Reformen hinsichtlich indigener Rechte, die seit 1994 in Bolivien durchgeführt wurden, folgten die Standards, die durch das ILO-Übereinkommen 169 aufgestellt wurden, darunter das Recht auf Selbstbestimmung. Durch die UN-Erklärung von 2007 wurde die indigene Selbstbestimmung mit der Autonomie oder der Selbstregierung verbunden. Das bedeutet, dass die Selbstbestimmung der indigenen Völker im Rahmen der völkerrechtlichen Entwicklungen eine interne Dimension bekam, jedoch erlangte sie kein ein Recht auf Sezession²⁹⁴.

b) Reformbestimmungen der indigenen Territorien

Seit dem Inkrafttreten der neuen bolivianischen Verfassung im Jahre 2009 gab es keine substanziellen Veränderungen bezüglich der indigenen Territorien. Durch die Verordnung Nr. 727 wurden sie lediglich umbenannt. Seit Inkrafttreten dieser Verordnung heißen sie nicht mehr originäre Territorien der Gemeinde (*Tierras Comunitarias de Origen – TCO*), sondern indigene *Campesino*-Territorien (*Territorios Indígenas Originarios Campesinos – TIOC*)²⁹⁵.

c) Die Umstellung der politischen sowie territorialen Staatsorganisation auf die Autonomien

Im Art. 1 des bolivianischen Grundgesetzes (BGG) wird nicht nur die Pluralität des Landes betont, sondern auch, dass sich die politische sowie territoriale Organisation auf die Dezentralisierung und die Autonomie begründen. In Bolivien begründet sich die Schaffung der Autonomie aufgrund der Anerkennung der indigenen Rechte in der Verfassung einerseits –aus kulturellen Gründen – auf völkerrechtliche Vorschriften und andererseits auf Dezentralisierungsprinzipien²⁹⁶.

²⁹⁴ Zu den Dimensionen der völkerrechtlichen Doktrin der Selbstbestimmung siehe Seite S. 122 der vorliegenden Arbeit

²⁹⁵ Siehe Decreto Supremo Nr. 727, 06.12.2010. <http://www.gacetaoficialdebolivia.gob.bo/normas/buscar/727>

²⁹⁶ Pavlína Springerová, „Formación de las autonomías indígenas originarias campesinas en Bolivia Un proceso precario“, hg. von Barbora Vališková, *European Review of Latin American and Caribbean Studies / Revista Europea de Estudios Latinoamericanos y del Caribe*, Nr. 103 (2017): S. 111 ff.

Das Gesetz zur Autonomie und Dezentralisierung von 2010 (Gesetz Nr. 31) erklärt weiter, dass es das Ziel der Schaffung dieser Art politischer sowie territorialer Organisation ist, 1) die Demokratie zu vertiefen sowie die bürgerliche Beteiligung zu fördern; und 2) die integrale sozioökonomische Entwicklung des Landes zu gewährleisten. Hinsichtlich der kulturellen Grundlagen erklärt dieses Gesetz weiter, dass jede autonome Einheit verpflichtet ist, die kulturelle Vielfalt zu respektieren und gleichzeitig die Staatseinheit zu gewährleisten. Es wurde außerdem betont, dass die sozioökonomische Entwicklung jeder autonomen Einheit gefördert werden soll, und zwar innerhalb der jeweiligen ökonomisch-kulturellen Vision²⁹⁷.

Aufgrund der zwei Dimensionen der Autonomie (wirtschaftlich sowie kulturell) in Bolivien besteht diese aus umfangreichen Befugnissen. Neben den verfassungsrechtlichen Quellen bezüglich der Autonomie sind als weitere regulierenden Quellen das Gesetz Nr. 31 zur Autonomisierung und Dezentralisierung (GAD) und die autonomen Satzungen zu nennen. Das GAD entstand nach verfassungsmäßigem Mandat²⁹⁸. Für die Umstellung der politischen sowie territorialen Organisation des Landes zur Autonomisierung sind durch dieses Gesetz die Arten der Autonomien geregelt, das Verfahren für die Festlegung der grundlegenden Normen zur Entfaltung der autonomen Satzungen, die Zuständigkeitsregelungen jeder Autonomie, die Bestimmungen zur Übertragung der Zuständigkeiten, Die Koordination zwischen zentraler Regierung und den autonomen Einheiten, und schließlich die Wirtschafts- sowie Steuerregelungen²⁹⁹.

Um die Regelung und Entwicklung der indigenen Autonomien zu verstehen, ist es wichtig, zunächst einen Eindruck der Regelungen der Autonomien im Allgemeinen zu bekommen. Daher werden im Folgenden kurz die Arten der Autonomien beschrieben sowie die Zuständigkeitsregelungen. Schließlich wird die indigene Autonomie erläutert.

²⁹⁷ Ley Marco de Autonomías y Descentralización, Nr. 031, 19. Juli 2010. Art. 5 <http://www.planificacion.gob.bo/uploads/marco-legal/Ley%20N%20031%20DE%20AUTONOMIAS%20Y%20DESCENTRALIZACION.pdf>

²⁹⁸ Constitución del Estado Plurinacional de Bolivia de 2009, Art. 271

²⁹⁹ Ebd.

d) Arten von Autonomien

Die erwähnten Verwaltungsbereiche des vergangenen Regimes (*Departamento*, Provinz und Gemeinde) bleiben in der Verfassung von 2009 bewahrt³⁰⁰. Parallel zu den Verwaltungsbereichen wurden unterschiedliche Autonomien-ebenen anerkannt und in die Verfassung integriert. Die Autonomieebenen in Bolivien sind die *Departamento*-Autonomie³⁰¹, die regionale Autonomie³⁰², die Gemeindeautonomie³⁰³ und die indigene Autonomie³⁰⁴.

Hinter der Logik einer atomisierenden Autonomie in Bolivien stehen Faktoren, die insbesondere in den Debatten innerhalb der verfassungsgebenden Versammlung bemerkbar waren. Einerseits gab es Bestrebungen, die Strukturen des Dezentralisierungsverfahrens aus dem vergangenen Regime zu bewahren. In der verfassungsgebenden Versammlung gab es außerdem Fraktionen, welche die Entwicklungen im Rahmen des Grundgesetzes von 1994 abschaffen wollten. Letztendlich behielt man die Gemeinde-Autonomie bei³⁰⁵. Aufgrund der wachsenden Unterstützung der indigenen Völker nach der Anerkennung ihrer Rechte trafen die *Departamentos* aus der Tiefland-Region zudem die Entscheidung, die Autonomie anzustreben³⁰⁶. In Bolivien gibt es historisch bedingte Spannungen zwischen den unterschiedlichen Regionen. Insbesondere zwischen den Hochland- und den Tiefland-Regionen. In der Zeit der letzten Verfassungsreform erhielten die Forderungen nach Autonomie der Tiefland-Regionen (Pando, Beni, Santa Cruz und Tarija) eine hohe

³⁰⁰ Ebd. Art. 269

³⁰¹ Ebd. Art. 277-279

³⁰² Die regionale Autonomie stammt aus mehreren Gemeinden und Provinzen. Hauptsächliche Voraussetzung für das Gründen einer regionalen Autonomie ist erstens, dass das Territorium, auf dem diese Autonomie begründet wird, von einer geographischen Kontinuität geprägt ist und zweitens, dass die Gemeinden und Provinzen einer regionalen Autonomie die gleichen kulturellen Werte, Sprachen oder gemeinsame historische Vergangenheit teilen. Außerdem sollte die geschaffene Autonomie die Grenzen einer *Departamento*-Autonomie nicht überschreiten. Constitución del Estado Plurinacional de Bolivia de 2009, Art. 280-282

³⁰³ Ebd. Art. 283-284

³⁰⁴ Ebd. Art. 289-296

³⁰⁵ Stéphanie Rousseau, „La autonomía indígena «tutelada» en Bolivia“, hg. von Hernán Manrique, *Bulletin de l'Institut Français d'Études Andines* 48 (2019): S. 4.

³⁰⁶ Bartolomé Clavero, „Nota sobre el sistema de Autonomías en la Constitución de Bolivia“, *Revista Española de Derecho Constitucional*, Nr. 85 (2009): S. 189.

Relevanz³⁰⁷. Innerhalb der politischen Diskussionen sind sie als der Halbmond (*la media luna*) bekannt³⁰⁸.

Neben den Forderungen der indigenen Völker Boliviens nach Anerkennung ihrer Rechte besteht gleichzeitig eine Regionalismus-Logik, die auch die kulturelle Vielfalt des Landes abbildet. In Bolivien besteht außerdem ein Unterschied zwischen der Bevölkerung des Hochlands (die *Collas*) und der Bevölkerung des Tieflands (die *Cambas*). Von dieser Regionalismus-Kategorisierung ist die *Mestize*-Bevölkerung betroffen³⁰⁹.

Der Halbmond oder das Tiefland ist die reichste und wirtschaftlich produktivste Region Boliviens. Neben den Regionalismus-Spannungen³¹⁰ gab es zusätzlich wirtschaftliche Interessen für die Erklärung der Autonomie des Halbmondes. Um eine Einigung zu finden, wurde die Autonomie auf unterschiedlichen Ebenen der verfassungsgebenden Versammlung paktiert. Vor diesem Hintergrund wurde die Autonomie angenommen, einerseits als ein Mittel für die Deeskalation innerer Konflikte oder Spannungen unter den unterschiedlichen Bevölkerungssektoren; andererseits sicherte die Autonomie die Dezentralisierung weiterhin, was die Gleichverteilung der Ressourcen im ganzen Land bedeutete³¹¹.

e) Die Zuständigkeitsregelungen

Im Art. 272 des Grundgesetzes wurde im Allgemeinen der Umfang der Autonomie beschrieben, das heißt, die Festlegung der Aufgaben, die auf die autonomen Regierungen übertragen werden sollten, bzw. ihre Zuständigkeiten:

„Die Autonomie beinhaltet die direkte Wahl der eigenen Behörden durch die Bürgerinnen und Bürgern, die Verwaltung der ökonomischen Ressourcen und die

³⁰⁷ Xavier Albó, „Tendencias Clave Para El Tercer Gobierno Del MAS, Bolivia 2015-2019“, *Bolivian Studies Journal* 21 (2016): S. 19 f.

³⁰⁸ Vgl. Willem Assies, „La ‚media luna‘ sobre Bolivia: nación, región y clase social“, *América Latina Hoy* 43 (2009): S. 87 ff.

³⁰⁹ Ebd., S. 99.

³¹⁰ Vor Beginn der Sitzungen der bolivianischen verfassungsgebenden Versammlung, also während der Phase der politischen Krise, gab es Bewegungen aus dem Tiefland, die nach der Anerkennung der *Camba*-Nation strebten. Darunter gab es radikalere Positionen die sogar nach eine Sezession forderten.

³¹¹ Vgl. Jeria, „El difícil parto de otra democracia: La Asamblea Constituyente de Bolivia“, S. 5 ff.

Ausübung der Gesetzgebungs- Prüfungs- und Exekutivbefugnisse durch die autonomen Regierungsorgane im Rahmen ihrer Jurisdiktion und Zuständigkeiten. ³¹²

Laut diesem Artikel sind folgende Kompetenzen auf die autonomen Regierungen übertragbar: Die Regierungs-, Steuer- und legislativen Befugnisse. Das GAD definiert die Aufgaben, die sich aus diesen Befugnissen ergeben, näher³¹³. Dieses Gesetz beinhaltet außerdem, dass die regionale Autonomieebene keine Gesetzgebungskompetenzen ausüben darf. Es handelt sich dabei um eine Ausnahme hinsichtlich der Übertragung von Zuständigkeiten.

Das Konzept regionaler Autonomie wurde zu dem Zweck entwickelt, einen zusätzlichen Planungs- und Verwaltungsbereich zu schaffen³¹⁴. Nach der Gesetzgebung versteht man die regionale Planung als Setzung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungsstandards auf einer regionalen Ebene, je nach Gegebenheiten und Potenzial jeder Region³¹⁵. Vor der Entwicklung der *Departamento*-, Gemeinde- und indigenen Autonomieebenen wurde nicht verstanden, aus welchen Gründen eine Art von höherer Verwaltungsinstanz wie die regionale Autonomieebene geschaffen wurde. Dies verursachte über die Jahre Schwierigkeiten, insbesondere bei der Gestaltung der indigenen Autonomien³¹⁶.

Bei der Beschreibung der Aufgaben, die zu den autonomen Kompetenzen gehören, betont das GAP, dass innerhalb der indigenen Autonomieebene, im Rahmen der verfassungsrechtlichen sowie völkerrechtlichen Vorschriften, justizielle Befugnisse ausgeübt werden dürfen ³¹⁷.

³¹² Vgl. Art. 272: „*La autonomía implica la elección directa de sus autoridades por las ciudadanas y los ciudadanos, la administración de sus recursos económicos, y el ejercicio de las facultades legislativa, reglamentaria, fiscalizadora y ejecutiva, por sus órganos del gobierno autónomo en el ámbito de su jurisdicción y competencias y atribuciones.*” Constitución Política del Estado Plurinacional de Bolivia de 2009.

³¹³ „Ley Marco de Autonomías y Descentralización „Andrés Ibáñez”, Pub. L. No. 31, 87 (2010), Art. 9, Art 64-100.

³¹⁴ Constitución Política del Estado Plurinacional de Bolivia de 2009 , Art. 280. Ley Marco de Autonomías y Descentralización „Andrés Ibáñez”. Art. 18, 20, 22.I

³¹⁵ Ley Marco de Autonomías y Descentralización „Andrés Ibáñez”. Art. 23.I

³¹⁶ Vgl. K. Eaton, Hrsg., „Backlash in Bolivia: Regional autonomy as a reaction against indigenous mobilization“, *Peace research abstracts journal* 44, Nr. 3 (2007): S. 71 ff.

³¹⁷ Ley Marco de Autonomías y Descentralización „Andrés Ibáñez”. Art. 9 Abs. 8

f) Die indigene Autonomie

Die Hauptvoraussetzungen für die Gestaltung der indigenen Autonomie sind erstens der Beweis des Status der indigenen Völker³¹⁸, und zweitens ihre Verbindung zu den traditionellen Territorien³¹⁹.

Laut dem GAD sind die indigenen *Municipios* und die indigenen Völker aus den TIOCS zum Erwerb des autonomen Status berechtigt³²⁰. Einige *Municipios* aus dem Hochland hatten einen relativen schnellen Zugang zur Autonomie³²¹. Ebenso wie den anderen Autonomieebenen wurden auch den indigenen Völkern umfangreiche Zuständigkeiten zugeschrieben, darunter die Justizverwaltung³²².

II. Hintergrund zur Entwicklung der indigenen Autonomie in Kolumbien

Die Gestaltung der indigenen Autonomie begründet sich in Kolumbien, genauso wie in Bolivien, hauptsächlich auf das Territorium und auch hier wird die Autonomisierung durch eine Politik der Dezentralisierung und Entflechtung regionaler und lokaler Regierungszuständigkeiten gelöst.

Seit 1978 erlebt Kolumbien den Dezentralisierungsprozess mit dem Ziel, erstens die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu fördern, und zweitens den langjährigen bewaffneten Konflikt zu beenden, und daher die staatliche Anwesenheit landesweit auszuweiten³²³. Das Land weist ein ökonomisches Entwicklungsmodell auf, das sich auf die Anden-Region konzentriert³²⁴. Genauso wie Bolivien gehört Kolumbien zu der *Washington Consensus Generation*³²⁵. Deswegen wurde die Rolle der lokalen

³¹⁸ Constitución Política del Estado Plurinacional de Bolivia de 2009, Art. 289

³¹⁹ Ibid. Art. 290

³²⁰ Ley Marco de Autonomías y Descentralización „Andrés Ibáñez“. Art. 6.I.2, Art. 15.IV.

³²¹ Stéphanie Rousseau, „La autonomía indígena «tutelada» en Bolivia“, S. 11.

³²² Constitución Política del Estado Plurinacional de Bolivia de 2009, Art. 272, Art. 289, Art. Ley Marco de Autonomías y Descentralización „Andrés Ibáñez“. Art. 48

³²³ Astrid Ulloa, „The Politics of Autonomy of Indigenous Peoples of the Sierra Nevada de Santa Marta, Colombia: A Process of Relational Indigenous Autonomy“, *Latin American and Caribbean Ethnic Studies* 6 (2011): S.83.

³²⁴ Eliza Willis, „The Politics of Decentralization in Latin America“, hg. von Stephan Haggard, *Latin American Research Review* 34, Nr. 1 (1999): S. 29.

³²⁵ Juan Carlos Moreno-Brid, Esteban Perez Caldentey, und Pablo Ruiz Napoles, „The Washington Consensus: A Latin American Perspective Fifteen Years Later“, *Journal of Post Keynesian Economics* 27, Nr. 2 (2004): S. 345 ff.

Selbstregierung durch die Schaffung neuer *Municipios* im ganzen Land betont. Es gab außerdem Maßnahmen zur lokalen Bürgerbeteiligung³²⁶.

Ogleich die ersten Dezentralisierungsmaßnahmen nicht für die indigenen Völker Kolumbiens konzipiert waren³²⁷, wurden diese trotzdem auf indirekte Weise dadurch erheblich begünstigt. Plötzlich erlebten die indigenen Völker neue demokratische Standards, es gab mehrere inklusive Maßnahmen. Ähnlich wie in Bolivien entstanden *Municipios*, deren Bevölkerung mehrheitlich oder sogar ganz indigen war. Aufgrund der neuen inklusiven Umstände entstanden auch neue indigene soziale Bewegungen. 1991 wurde die Verfassung Kolumbiens reformiert und dadurch wurden die Standards des ILO-Übereinkommens 169 in das Grundgesetz eingeführt.

Die Rechte der indigenen Völker wurden in einzelnen Artikeln eingeführt, darunter das Recht auf Autonomie³²⁸. Später wurde die Selbstbestimmung durch die Entscheidungen des kolumbianischen Verfassungsgerichts geklärt³²⁹. Im Unterschied zu Bolivien ist die Autonomie in Kolumbien durch richterliche Auslegung strukturiert. Womöglich wegen Bevölkerungsunterschieden zu Bolivien oder aufgrund der anderen sozialen und politischen Konstellation des Konfliktes erlebte Kolumbien nie eine Situation politischer und sozialer Umwälzung, in der die territoriale Integrität des Staates in Frage gestellt wurde, wie es in Bolivien geschehen ist. Jedoch führten die Bestimmungen zur Dezentralisation, die agrarwirtschaftlichen Vorschriften und die Entscheidungen des kolumbianischen Verfassungsgerichts gemeinsam zur indigenen Autonomie.

1. Bestimmungen zur demokratischen Beteiligung

Eine wichtige Säule der reformierten Verfassung von 1991 ist die demokratische Beteiligung. Sie wird sogar als ein Grundrecht betrachtet³³⁰. Das rechtliche und politische System im Rahmen der vergangenen Verfassung (aus dem Jahr 1886) begünstigte kleine Elitegruppen, die sich in den größten Städten Kolumbiens

³²⁶ Willis, „The Politics of Decentralization in Latin America“, S. 31.

³²⁷ Ebd.

³²⁸ Constitución Política de Colombia (1991). Art. 246, Art. 286, Art. 287

³²⁹ Frank Semper, „Los derechos de los pueblos indígenas de Colombia en la jurisprudencia de la Corte Constitucional“, 1. Januar 2006, S. 770.

³³⁰ Constitución Política de Colombia (1991). Art. 40

befanden. Diese Konstellation hatte einen territorialen und wirtschaftlichen Einfluss, da ein großer Anteil der Bevölkerung unter schwierigen Armutsbedingungen lebte und die Regierungsstrukturen auf bestimmte Bereiche konzentriert waren³³¹.

In der Vergangenheit waren die politischen Vertretungsparameter von einem rassifizierenden Element geprägt, das heißt, dass die damalige politische Klasse von weißen Individuen gebildet wurde. Daher war die Gesamtheit der Bevölkerung nicht repräsentiert. Bis Ende der 80er Jahre war dieser Zustand unhaltbar³³². Die Bevölkerung forderte Veränderungen des Systems und in diesem Zusammenhang entstand eine bürgerliche Bewegung für die demokratische Beteiligung, die *Movimiento Séptima Papeleta*³³³. 1990 wurden zahlreiche Verordnungen verabschiedet, darunter die Verordnung zur verfassungsgebenden Versammlung, da durch das vergangene System die Verfassung nur vom kolumbianischen Kongress reformiert werden durfte³³⁴.

Art. 1 der 1991 Verfassung stellt Kolumbien als einen demokratischen, partizipativen und pluralistischen Staat vor. Die Anerkennung der kulturellen Vielfalt des Landes ist ein wichtiger Bestandteil der Demokratie. Vor diesem Hintergrund war die Absicht der Verfassungsgeber, die Demokratie auf unterschiedlichen Ebenen und Strukturen zu vertiefen³³⁵.

Im Auftrag des verfassungsrechtlichen Mandats wurde im Jahr 1994 das Gesetz Nr. 134 zur Bürgerbeteiligung verabschiedet, in dem unterschiedliche Beteiligungsmechanismen geschaffen wurden, wie das Plebiszit und das Referendum. Der Umfang jedes Mechanismus wurde durch das Verfassungsgericht bestimmt³³⁶. Dieses Gesetz wurde später vom Gesetz Nr. 1757 von Juli 2015 ersetzt. Nach diesem Gesetz sind zusätzliche Instrumente der direkten Demokratie die Mechanismen zur

³³¹ Fabio E. Velásquez, „La institucionalización de la participación en Colombia: notas para su interpretación.“, *Política & Sociedad* 10, Nr. 18 (2011): S. 156.

³³² Rachid Nader Orfale, „Descentralización, participación ciudadana y gobierno local en Colombia“, *Advocatus* 11, Nr. 22 (2014): S. 26.

³³³ Vgl. Sergio Reyes Blanco, „La paz: de la Séptima Papeleta al Estado constitucional y al reconocimiento como derecho fundamental“, *Revista IUSTA* 2, Nr. 45 (2016): S. 215 ff.

³³⁴ Ebd., S. 220.

³³⁵ Ana María Bejarano, „Asambleas Constituyentes y Democracia: Una Lectura Crítica Del Nuevo Constitucionalismo En La Región Andina“, hg. von Renata Segura, *Colombia Internacional* 79 (2013): S. 22.

³³⁶ Siehe Entscheidungen des kolumbianischen Verfassungsgerichts C-309-17, C-379-16 und C-609/17

öffentlichen Rechenschaftspflicht sowie soziale Kontrolle des öffentlichen Bereiches, und schließlich die Koordinationsmechanismen für die Bürgerbeteiligung.

2. Bestimmungen zur Dezentralisierung

Gemäß der Verfassung von 1886 war die territoriale Organisation des Landes auf drei Gebietskörperschaften aufgeteilt: die *Departamentos*, die *Provincias* und die *Distritos Municipales*. Alle waren damals abhängig von der zentralen Regierung³³⁷. Während der Regierungszeit des Präsidenten Belisario Betancourt wurde das Gesetz Nr. 14 verabschiedet, in dem Steuerregelungen für die *Distritos Municipales* gesichert wurden. Damals verfügten die ländlichen *Distritos Municipales* über niedrige Einkommensressourcen³³⁸.

Vor dem Gesetz Nr. 14 waren die Gemeinden hochgradig abhängig von den finanziellen Ressourcen der zentralen Regierung. Mit der Verfassungsreform von 1991 wurde das Konzept der Dezentralisierung eingeführt und ab diesem Moment war das Hauptziel des kolumbianischen Staates die politische sowie administrative Dekonzentration³³⁹.

Laut verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist die politische sowie administrative Organisation des Landes auf vier Verwaltungsebenen organisiert: das *Departamento*, das *Distrito*, die Gemeinde und die indigenen Territorien. Gemäß Art. 1 des kolumbianischen Grundgesetzes ist jede Gebietskörperschaft autonom.

Darüber hinaus gibt es seit der Verfassung von 1991 ein Verfassungsmandat. Es sollte ein Sondergesetz für die Gestaltung der territorialen Organisation des Landes verabschiedet werden, das *Ley Orgánica de ordenamiento Territorial*, in dem die territorialen Ebenen bestimmt werden sollten. Bisher liegt kein solches Gesetz vor.

³³⁷ Constitución Política de Colombia, 1886. Art. 182, Art. 1, Art. 4

³³⁸ Siehe dazu Francini David Peña, „Efectos de la política tributaria del presidente Belisario Betancur cuartas 1982-1986 con relación al déficit fiscal y la evasión de impuestos“ (Kolumbien, Universidad Autónoma de Occidente, 2008), <https://red.uao.edu.co/bitstream/handle/10614/5525/TCT01975.pdf;jsessionid=ED1D16B8984D5AB379A7817777339973?sequence=1>.

³³⁹ Constitución Política de Colombia, 1991. Art. 209

3. Territoriale Bestimmungen: Das *Resguardo* und das indigene Territorium (Entidad Territorial Indígena – ETI)

Kolumbien erlebte, genauso wie die Mehrheit der lateinamerikanischen Länder, die soziale revolutionäre Welle der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die die Maßnahmen zum Landbesitz beeinflusste. In diesem Land wurden im Rahmen der agrarwirtschaftlichen Reformen auch die *Haciendas* aufgelöst und deren Landflächen auf die verschiedenen gesellschaftlichen Schichten umverteilt³⁴⁰.

Hinsichtlich der Bestimmungen zum Landbesitz im Rahmen des sozialen Konstitutionalismus in Kolumbien ist das *Resguardo indígena* ein auffälliges Phänomen. Man bezeichnet damit eine territoriale Organisationsform der indigenen Bevölkerung, die aus der kolonialen Zeit stammt. Diese territoriale Organisationsform wurde später als eine Form von Landbesitz für die indigenen Völker anerkannt und strukturiert auch teilweise die indigene Autonomie³⁴¹.

Die Entscheidung **T-257-93** des kolumbianischen Verfassungsgerichtes fasst die wichtigsten Vorschriften zu den indigenen *Resguardos* sowie bezüglich des kollektiven Landbesitzes der indigenen Völker zusammen. In erster Linie bringt die Entscheidung eine Definition vom *Resguardo* hervor:

*„Das Resguardo ist eine rechtliche und soziopolitische Institution mit besonderen Merkmalen. Es besteht aus einer indigenen Gemeinde sowie aus einem Territorium und verfügt über eine Organisation, die das innere Leben sowie die Verwaltung des Territoriums regulieren soll. Diese Organisation entspricht entweder dem Fuero Indígena oder den kulturellen Vorgaben sowie Traditionen.“*³⁴²

³⁴⁰ Álvaro Albán, „Reforma y Contrarreforma Agraria En Colombia“, *Revista de Economía Institucional* 13, Nr. 24 (2011): S. 334.

³⁴¹ Vgl. Sergio Paolo Solano D., „Indigenous, Land and Politics in Colombia. The Indigenous Communities of Bolívar Grande in the Second Half of the Nineteenth Century Indígenas, Tierra y Política En Colombia. Las Comunidades Indígenas Del Bolívar Grande En La Segunda Mitad Del Siglo XIX“, hg. von Roicer Flórez Bolívar, *Mundo Agrario* 13, Nr. 25 (2012): S. 1 ff; Fernanda Muñoz, „De tierras de resguardo, solicitudes y querellas: participación política de indígenas caucanos en la construcción estatal (1850-1885)“, *Historia Crítica* 55 (2015): S. 153.

³⁴² Vgl. Art 2. Verordnung Nr. 2001 aus dem Jahr 1988. Zitiert in Entscheidung T-257-93: „Es una institución legal y sociopolítica de carácter especial, conformada por una comunidad o parcialidad indígena, que con un título de propiedad comunitaria, posee su territorio y se rige para el manejo de éste y de su vida interna por una organización ajustada al fuero indígena o a sus pautas y tradiciones culturales.“

Nachdem das Konzept des Resguardo aufgetaucht war, behauptete das Verfassungsgericht, dass das Resguardo an sich keine territoriale Körperschaft sei, sondern eine Art kollektiven Landbesitzes³⁴³. Damit wollte das kolumbianische Verfassungsgericht dem Resguardo einen Sondercharakter verleihen. Obwohl das indigene Territorium in der Phase der territorialen sowie administrativen Dezentralisierung Kolumbiens gestaltet wurde, kann es nicht mit einer dezentralisierenden territorialen Körperschaft verglichen werden.

Laut dem kolumbianischen Verfassungsgericht sind folgende Vorschriften zum kollektiven Landbesitz der indigenen Territorien relevant: Die Art. 29 und 94 des Gesetzes Nr. 135 von 1961, die Verordnung Nr. 2001 von 1998 und der Art. 32 des Gesetzes Nr. 30 von 1988³⁴⁴.

4. Die Gestaltung der indigenen Autonomie durch die verfassungsrechtliche Rechtsprechung

In den ersten Jahren nach der Verfassungsreform von 1991 war es unklar, wie eine Balance zwischen der Beachtung der politischen Einheit des Staates und der Gewährleistung des Interesses der indigenen Bevölkerung gefunden werden könnte. Zu diesem Punkt ausschlaggebend sind, laut Daniel Bonilla³⁴⁵, sechs Entscheidungen des Verfassungsgerichts, die wesentlich für die Interpretation dieser Autonomieform sind. Obwohl sie alle ihren Fokus auf das indigene Territorium legen, erläutern sie des Weiteren andere spezifische Komponenten der indigenen Autonomie wie z. B. die Ausübung der indigenen Bräuche sowie der kulturellen Identität. Nach Meinung des Autors stellen sich drei der Entscheidungen als konservativ und begrenzend heraus und die restlichen drei als unterstützend für die indigenen Völker – einer davon wurde jedoch als paternalistisch beschrieben. Aufgrund ihrer Relevanz wird sich im Folgenden kurz mit dieser Entscheidung befasst.

³⁴³ Vgl. Entscheidung T-257-93

³⁴⁴ Ebd.

³⁴⁵ Vgl. Daniel Bonilla, „The Principle of Political Unity and Cultural Minorities’ Self-Government“, *Universidad de los Andes Law School*, 2005, S. 525 ff.

Die Entscheidung T-428-92 aus dem Jahre 1992 ist die erste Entscheidung bezüglich der Rechte der indigenen Völker Kolumbiens. Im gesamten Text der Entscheidung wird das Konzept oder auch nur die Idee von indigener Autonomie nirgendwo erwähnt. Der Sachverhalt des Falles beruht auf Umweltschäden, die von einem großen Unternehmen durch den Bau einer Autobahn auf einem indigenen Gebiet verursacht wurden. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts verlief zugunsten des betroffenen indigenen Volkes. Das Hauptargument des Verfassungsgerichts war jedoch auf eine individuelle Konzeption der Rechte der indigenen Bevölkerung begründet.

Dem Verfassungsgericht wurde das Problem aus zwei Perspektiven geschildert: auf der einen Seite standen die wirtschaftlichen Interessen der gesamten Bevölkerung – einschließlich des großen Konzerns, der die Autobahn bauen wollte – und auf der anderen Seite die Interessen des betroffenen indigenen Volkes. Priorisiert wurden die Rechte der indigenen Bevölkerung mit der folgenden Begründung:

„Aus einem materiellen Gesichtspunkt handelt es sich um einen Interessenkonflikt zwischen den Anwohnern aus den Kaffee-Anbaubereichen, die von einer Verbesserung der Autobahninfrastruktur profitieren, und der indigenen Gemeinde, die ihre Besitzrechte an den Territorien erhalten will, die ihren Fortbestand gewährleisten (...) Obgleich es sich in beiden Fällen um kollektive Interessen handelt, ist es eine Tatsache, dass die Rechtsansprüche der indigenen Gemeinde stärker sind, da ihr Interesse auf das Eigentumsrecht, auf die Arbeit und auf das Bewahren ihrer kulturellen Identität sowie ihrer ethnischen Integrität begründet sind. (...) Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Interesse der indigenen Gemeinde über mehr Legitimation verfügt, sofern die Grundrechte unseres Grundgesetzes gewährleistet sind“³⁴⁶

³⁴⁶ Vgl. Sentencia T-428-92: “Desde un punto de vista material se trata de un conflicto entre el interés de los pobladores de la zona cafetera, en relación con la mejoría de la infraestructura vial de la región y el interés de una comunidad indígena en relación con derechos de propiedad sobre bienes inmuebles fundamentales para su subsistencia.(...) si bien se trata de dos intereses colectivos, es evidente que desde el punto de vista del derecho en el que se funda cada interés, las pretensiones de comunidad indígena poseen un mayor peso. Mientras que su interés se funda en el derecho a la propiedad, al trabajo y al mantenimiento de su integridad étnica y cultural (...) En síntesis, el interés de la comunidad indígena posee una legitimación mayor, en la medida en que está sustentado en derechos fundamentales ampliamente protegidos por la constitución.”

Das Verfassungsgericht geht das Problem in diesem Fall aus einem rein wirtschaftlichen Gesichtspunkt an. In diesem Sinne gewährleistet das Eigentumsrecht der indigenen Gemeinde eher das materielle Überleben. Obwohl die kulturellen Rechte erwähnt werden, haben sie eine geringere Bedeutung im Vergleich zum ökonomischen Bedarf. Auf einer völkerrechtlichen Ebene haben die Rechte der indigenen Völker einen wirtschaftlichen Inhalt. Dennoch besteht zusätzlich ein kultureller Bestandteil, der ebenso wichtig ist. Nach Meinung von Daniel Bonilla ist im Text der Entscheidung ersichtlich, wie herausfordernd dieser erste Fall bezüglich der indigenen Völker für das Verfassungsgericht war. Der Autor erwähnt viele Fragen, die nicht durch das Gericht beantwortet wurden. Dazu gehört das Problem der Interpretation der Rechte der indigenen Völker aus individueller Perspektive³⁴⁷, also die Frage der Position der Rechte des Individuums gegenüber den kollektiven Rechten, die durch die Interpretation der Rechte der indigenen Völker entstanden sind. Die Entscheidung weist nach Bonillas Interpretation zwei Argumente auf. Erstens, dass die Durchführung des Baus einer Autobahn gegen das Recht auf Leben, auf Eigentum und auf die kulturelle Identität von jedem Mitglied der betroffenen indigenen Gemeinde verstößt. Zweitens, dass diese individuellen Rechte nicht für das allgemeine Interesse der Gemeinde (und damit meinte er die Anwohner des Kaffeeanbaugebiets) geopfert werden dürfen. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtes sind die individuellen Rechte innerhalb einer Demokratie ein Schutzschild gegen die Tyrannei der Mehrheit³⁴⁸.

Daniel Bonilla³⁴⁹ behauptet, dass das kolumbianische Verfassungsgericht in diesem Fall plausibel entschieden hat. Die Rechte der indigenen Völker werden oft mit kollektiven Perspektiven assoziiert. Doch man darf nicht vergessen, dass damals (Anfang der 90er Jahre) in der lateinamerikanischen Region eine politische Tendenz zum Liberalismus vorherrschte. Obwohl das Problem auf gerechte Weise gelöst wurde, ist die eingenommene Perspektive eine Einschränkung der Formulierung und Entwicklung der Autonomie. Die Autonomie ist ein politisches Recht, dessen Konzipierung eine kollektive Grundlage besitzt. Daher wurde die Autonomie im Text der Entscheidung nicht erwähnt. Ein Anspruch auf eine solche Autonomieform ist durch individuelle Rechte schwer vorstellbar.

³⁴⁷ Bonilla, „The Principle of Political Unity and Cultural Minorities’ Self-Government“, S. 538.

³⁴⁸ Ebd.

³⁴⁹ Ebd.

Eine zweite Entscheidung zur Gestaltung der indigenen Autonomie in Kolumbien ist die **T-257-93**. Der Sachverhalt des Falles entwickelt sich aufgrund einer Genehmigung, die von einer evangelischen Gruppe (*Nuevas Tribus de Colombia*) bei der zivilen Luftfahrt-Verwaltungsstelle (*Departamento Administrativo de Aeronáutica Civil*) beantragt wurde. Zweck der Genehmigung war es, über den Luftweg Zugang zu einem indigenen Territorium zu bekommen, um in den indigenen Gemeinden Evangelisierungsaufgaben durchzuführen.

Der Antrag wurde von der Verwaltungsstelle abgelehnt und die entsprechende Verfassungsbeschwerde der evangelischen Gruppe begründete sich auf eine illegale Einschränkung des Rechtes auf Bewegungsfreiheit im kolumbianischen Territorium³⁵⁰ sowie auf Einschränkung der Religionsfreiheit³⁵¹. Darüber hinaus sei das Recht auf Gleichbehandlung aufgrund einer Diskriminierung auf Basis von Religion und Staatsangehörigkeit verletzt³⁵². Dennoch sprach sich das kolumbianische Verfassungsgericht gegen die Ansprüche des *Nuevas Tribus de Colombia* aus³⁵³.

Das Hauptargument des Verfassungsgerichtes bezieht sich auf das Konzept von Autonomie der indigenen Gemeinde aus der beschriebenen Region:

„Die indigene territoriale Körperschaft verfügt wie jede territoriale Körperschaft über vollständige Autonomie für die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten. Hier ist die Autonomie sogar größer, denn sie ist auf den Artikel 287 des Grundgesetzes begründet und zusätzlich auf die spezifischen Vorschriften zu den Regierungspraktiken, zur Sprache, Justiz und zu den Wahlen, jeweils aus den Artikeln 330, 10, 246 und 171“³⁵⁴

³⁵⁰ Constitución Política de Colombia, Art. 24

³⁵¹ Ebd. Art. 19

³⁵² Die Mitglieder der evangelischen Gruppe *Nuevas Tribus de Colombia* waren alle amerikanischen Staatsbürger.

³⁵³ Constitución Política de Colombia, Art. 13

³⁵⁴ Vgl. Entscheidung T-257-93: *“Las entidades territoriales indígenas, como toda entidad territorial, gozan de plena autonomía para la administración de sus asuntos. Aquí incluso la autonomía es mayor, pues a las consideraciones generales sobre autogobierno del artículo 287 de la Carta se añaden las prerrogativas específicas en materia de costumbres de gobierno, lengua, justicia y elecciones, consagradas en los artículos 330, 10º, 246 y 171, respectivamente.”*

In dieser Entscheidung wird die Autonomie zum ersten Mal erwähnt und als allgemeine Idee beschrieben, deren Bestandteile aus der indigenen Justiz, aus der territorialen, sowie politischen Verwaltung kommen. Weiterhin liegt im Text der Entscheidung der Fokus des Richters auf dem Territorium. Es wird behauptet, dass die *Resguardos* keine rein territorialen Körperschaften sind. Sie sind eine Art kollektiven Eigentums³⁵⁵. Auch die Idee vom kollektiven Eigentum erscheint zum ersten Mal in der kolumbianischen Rechtsprechung.

Am 13. September 1993 entstand die Entscheidung **T-380-93** als Verfassungsbeschwerde der indigenen Gemeinde *Emberá-Catio* gegen eine öffentliche Verwaltungsstelle zur wirtschaftlichen Entwicklung (*Corporación Nacional de Desarrollo del Chocó – CODECHOCO*) und ein Holzunternehmen (*Compañía de Maderas del Darién -MANDARIEN*), aufgrund verursachter Umweltschäden durch den Raubbau von Waldbeständen auf traditionellen Territorien, die von den Emberá-Catio besiedelt waren. Das Verfassungsgerichtshof äußerte sich unterstützend zu den Interessen dieser indigenen Gemeinde. Das wichtigste Argument ist die Bestimmung der kollektiven Rechtspersönlichkeit der indigenen Völker. In diesem Sinne äußerte sich das kolumbianische Verfassungsgericht (KVG) folgendermaßen:

„8. Die indigene Gemeinde ist nicht mehr nur eine faktische und rechtliche Realität, sie ist zu einem Subjekt von Grundrechten geworden. Das heißt, dass die Sicherstellung von betroffenen Interessen und Rechten, namentlich Grundrechten, nicht nur von den Mitgliedern einer indigenen Gemeinde gefordert werden darf, sondern auch von derselben Gemeinde als Einheit. Diese Art von Anerkennung ist die Voraussetzung für die ausdrückliche Anerkennung der ethnischen und kulturellen Diversität der kolumbianischen Nation, die im Art. 1 und 7 des Grundgesetzes verankert ist.(...)“

Der verfassungsrechtliche Schutz der erwähnten Diversität erweitert sich auf die unterschiedlichen Formen des sozialen Lebens, deren Kulturausdruck und Gewohnheiten nur durch eine kollektive Ausübung Sinn ergeben. Vor diesem Hintergrund entstehen kollektive Erlebnisse. (...)

³⁵⁵ Vgl. Entscheidung T-257-93

Daher kann man nicht vom Schutz der ethnischen und kulturellen Vielfalt und dementsprechend von ihrer Anerkennung sprechen, wenn auf einer verfassungsrechtlichen Ebene den unterschiedlichen indigenen Gemeinden keine Rechtspersönlichkeit gegeben ist. Es handelt sich um den einzigen Weg, um die Grundrechte auszuüben und ihre Gewährleistung zu verlangen (Art.1, 7 und 14).“³⁵⁶

In dieser Entscheidung ist eine Änderung der Wahrnehmung der indigenen Bevölkerung zu erkennen. Nach dem Verständnis des Verfassungsgerichtshofes in diesem Fall verfügen die indigenen Völker oder Gemeinden über eine kollektive Rechtspersönlichkeit. Als kollektive Personen haben sie Grundrechte und dieses Argument unterstützt weiter das, was durch die erwähnte Entscheidung T-257-93 hinsichtlich des kollektiven Eigentumsrechts entwickelt wurde. Die Anerkennung und der Verfassungsschutz der ethnischen und kulturellen Rechte führt notwendigerweise zur Schaffung einer Art von kollektiver Rechtspersönlichkeit, deren Merkmale keinen Hintergrund im Gesellschaftsrecht finden, oder sich darin verankern lassen. Als kollektive Personen werden ihnen Grundrechte gewährleistet. Dazu betonte das Verfassungsgericht:

„Die Grundrechte der indigenen Gemeinde dürfen nicht mit kollektiven Rechten anderer menschlicher Gruppen verwechselt werden. Die indigene Gemeinde ist ein kollektives Subjekt und keine reine Summe von einzelnen Subjekten, die miteinander die gleichen Rechte oder Interessen teilen (...)“³⁵⁷

³⁵⁶ Vgl. Entscheidung T-380-93: “8. *La comunidad indígena ha dejado de ser solamente una realidad fáctica y legal para pasar a ser "sujeto" de derechos fundamentales. En su caso, los intereses dignos de tutela constitucional y amparables bajo la forma de derechos fundamentales, no se reducen a los predicables de sus miembros individualmente considerados, sino que también logran radicarse en la comunidad misma que como tal aparece dotada de singularidad propia, la que justamente es el presupuesto del reconocimiento expreso que la Constitución hace a "la diversidad étnica y cultural de la nación colombiana" (CP art. 1 y 7). (...) La protección que la Carta extiende a la anotada diversidad se deriva de la aceptación de formas diferentes de vida social cuyas manifestaciones y permanente reproducción cultural son imputables a estas comunidades como sujetos colectivos autónomos y no como simples agregados de sus miembros que, precisamente, se realizan a través del grupo y asimilan como suya la unidad de sentido que surge de las distintas vivencias comunitarias. (...) En este orden de ideas, no puede en verdad hablarse de protección de la diversidad étnica y cultural y de su reconocimiento, si no se otorga, en el plano constitucional, personería sustantiva a las diferentes comunidades indígenas, que es lo único que les confiere estatus para gozar de los derechos fundamentales y exigir, por sí mismas, su protección cada vez que ellos les sean conculcados (CP art. 1, 7 y 14).”*

³⁵⁷ Vgl. Entscheidung T-380-93: *„Los derechos fundamentales de las comunidades indígenas no deben confundirse con los derechos colectivos de otros grupos humanos. La comunidad indígena es un sujeto*

Hinsichtlich der kulturellen Merkmale der indigenen Völker Kolumbiens entwickelt sich das soziale Leben hauptsächlich auf Basis der indigenen Gemeinde. Die Ausübung der kulturellen Gewohnheiten ergeben nur innerhalb der Gemeinde Sinn. Das kolumbianische Verfassungsgericht konstatierte Folgendes:

„Die Anerkennung der ethnischen und kulturellen Vielfalt, und dementsprechend ihre Einführung in das Grundgesetz, bedeutet die Akzeptanz einer Alterität, das heißt, die Akzeptanz einer Vielzahl von Lebensweisen und Systeme vom Verständnis der Welt, die sich von der westlichen Kultur unterscheiden. Einige indigene Gruppen, die ihre Sprache, Traditionen und ihren Glauben bewahren, können ein Leben getrennt von ihren Gemeinden nicht begreifen.“³⁵⁸

Ein letzter Vermerk des Verfassungsgerichtshofs zur kollektiven Rechtspersönlichkeit der indigenen Völker sagt aus, dass aufgrund der erwähnten rechtlichen Anerkennung den indigenen Gemeinden verschiedene Grundrechte gewährleistet sind, darunter das Recht auf Fortbestand, das sich aus dem Recht auf Leben³⁵⁹ ableitet³⁶⁰.

Die Autonomie der indigenen Bevölkerung Kolumbiens erlebte durch die Entscheidung **T-405-93** vom 23. September 1993 eine Wende und womöglich einen Rückschritt. . Das Urteil entstand 10 Tage nach der oben erwähnten Entscheidung **T-380-93**. Die indigene Autonomie wurde dadurch limitiert. Der Richter versuchte, Spannungen zwischen den Anwohnern des *Monochoa Resguardo* und den Vertretern der amerikanischen Regierung sowie dem nationalen Verteidigungsministerium zu lösen. Auf dem Territorium des *Monochoa Resguardo* versuchte man eine amerikanische Militärbasis zu errichten. Vor diesem Hintergrund äußerte sich der Gerichtshof zugunsten der amerikanischen sowie kolumbianischen Regierung mit den folgenden Argumenten.

colectivo y no una simple sumatoria de sujetos individuales que comparten los mismos derechos o intereses difusos o colectivos“

³⁵⁸ Vgl. Entscheidung T-380-93: *“El reconocimiento de la diversidad étnica y cultural en la Constitución supone la aceptación de la alteridad ligada a la aceptación de multiplicidad de formas de vida y sistemas de comprensión del mundo diferentes de los de la cultura occidental. Algunos grupos indígenas que conservan su lengua, tradiciones y creencias no conciben una existencia separada de su comunidad.”*

³⁵⁹ Constitución Política de Colombia, Art. 11

³⁶⁰ Vgl. Entscheidung T-380-93

Die Behauptung der Existenz verschiedener kollektiver Interessen wurde noch einmal erläutert. In diesem Fall ist jedoch Anfangspunkt der richterlichen Gedankenlinie der Art. 1 des kolumbianischen Grundgesetzes, in dem erklärt wird, dass eine der Grundlagen des kolumbianischen Sozialstaates die Prävalenz des Mehrheitsinteresses ist³⁶¹, also des öffentlichen Interesses mit seinen verschiedenen Komponenten, darunter die öffentliche Sicherheit. Für den Richter hatte in diesem Fall die nationale Sicherheit³⁶² als Komponente des Mehrheitsinteresses eine wichtigere Position im Vergleich zu den Rechten der indigenen Völker. Dazu wurde sich folgendermaßen geäußert:

„(...) Obgleich es sich in diesem Fall um zwei kollektive Interessen handelt, ist evident, dass aus der Sicht des Rechts, auf dem jedes Interesse begründet ist, die Ansprüche des Staates mehr Gewicht haben, als die Ansprüche der indigenen Gemeinde aus dem mittleren Amazonas. Natürlich werden der indigenen Gemeinde damit ihre Interessen nicht aberkannt. Während sich ihr Interesse auf das Recht auf Eigentum und das Bewahren ihrer ethnischen und kulturellen Integrität begründet, beruht das Interesse des gesamten kolumbianischen Volkes (...) auf dem Bewahren der öffentlichen Ordnung und der grundlegenden Gewährleistung der Sicherheit der Bewohner des kolumbianischen Territoriums in Bezug auf ihr Leben, ihr Ehrgefühl, ihre Grundstücke, ihren Glauben und sonstige Rechte und Freiheiten. (...)

An diesem Punkt muss wiederholt werden, dass die Rechte der indigenen Gemeinde auf keinen Fall Priorität vor den Rechten der Kolumbianer im Allgemeinen haben. Insbesondere, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um die staatliche Verpflichtung handelt, Bewohnern des kolumbianischen Territoriums den Schutz des Lebens, der Sicherheit, usw. zu garantieren. Eine Möglichkeit dieser Verpflichtung nachzukommen, wäre zum Beispiel, an strategischen Orten des nationalen Territoriums Radarstellen für die Kontrolle von Luftfahrzeugen zu errichten, die sich

³⁶¹ Vgl. Entscheidung T-405-93

³⁶² Anfang der 90er Jahre entstand durch den Einfluss der Reagan-Doktrin zur Bekämpfung des Drogenhandels als amerikanische Außenpolitik für die lateinamerikanische Region eine enge Zusammenarbeit zwischen der Mehrheit der lateinamerikanischen Länder und den Vereinigten Staaten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurden amerikanische Militärbasen errichtet, von denen aus die *Drug Enforcement Administration* (DEA) Kontrolle über die illegale Herstellung von Drogen in Lateinamerika ausübte.

*im kolumbianischen Luftbereich befinden. Vor allem können so Luftfahrzeuge beobachtet und verfolgt werden, die zum Drogenhandel genutzt werden.*³⁶³

Im Text der Entscheidung wird des Weiteren betont, dass Kolumbien eine Einheitsrepublik ist, in welcher der Staat all seinen Pflichten gegenüber der Gesellschaft nachkommen muss³⁶⁴. Wie auch im oben zitierten Paragraphen wurde erwähnt, dass diese Verpflichtungen im Bewahren von Leben, Ehrgefühl, Grundstücken, Glauben, Rechten und Freiheiten bestehen. Aus dem, was bisher erwähnt oder zitiert wurde, können Argumentationsparameter des Verfassungsgerichtes abgeleitet werden³⁶⁵.

Erstens, dass die Wahrnehmung der Idee von Kollektivität aus der Perspektive der Individualität entstanden ist. In diesem Sinne hat man zwar zwei Gemeinschaften (Staat und indigene Völker), doch beide ergeben sich aus der Summe von Individuen. Dementsprechend werden die Grundrechte als individuelle Rechte (einschließlich der kulturellen Rechte) gesehen, wie bei der Entscheidung **T-428-92**. Nach einer Ausbalancierung der Rechte kam das Verfassungsgericht zu dem Schluss, dass die Rechte der indigenen Völker, nämlich die kulturellen und ethnischen Rechten, von geringerer Bedeutung sind. Zweitens wurde behauptet, dass Kolumbien eine Einheitsrepublik sei. Auf bestimmte Weise versucht man damit, die indigene Autonomie abzuerkennen oder sie zumindest auf die rein kulturellen Aspekte zu limitieren. Dies wird mit folgendem Argument bestätigt:

³⁶³ Vgl. Sentencia T-405-93: „Según lo anterior, si bien se trata de dos intereses colectivos, es evidente que desde el punto de vista del derecho en el que se funda cada interés, las pretensiones del Estado colombiano poseen un mayor peso que las de la Comunidad Indígena del Medio Amazonas, sin desconocer en ningún momento la importancia de sus intereses. Mientras que su interés se funda en el derecho de propiedad y al mantenimiento de su integridad étnica y cultural, el interés de todo el pueblo colombiano y en concreto del Estado está respaldado (...) en la necesaria conservación del orden público y la garantía fundamental de la seguridad de los habitantes del territorio colombiano en su vida, honra, bienes, creencias, y demás derechos y libertades. (...) Sobre este particular, se debe reiterar que en ningún caso puede pensarse en que los derechos de la comunidad indígena prevalecen sobre los derechos de los colombianos -en general- y más teniendo en cuenta que de lo que se trata en el presente caso es de la obligación del Estado colombiano de asegurarle a los habitantes del territorio nacional la protección en sus vidas, bienes, seguridad, etc. Obligación que cumple, por ejemplo, instalando en diversos lugares estratégicos del territorio nacional radares para el control de aeronaves que transitan por el espacio aéreo colombiano, y específicamente para el seguimiento y persecución de aeronaves del narcotráfico.“

³⁶⁴ Vgl. Entscheidung T-405-93

³⁶⁵ Vgl. Entscheidung T-405-93

„Laut unserem System zur territorialen Machtartikulation gehört das Monopol zur politischen Entscheidung und Entwicklung des Rechts zum Zentralstaat, dem Kongress – im besten Fall- oder der Regierung. Infolgedessen ausgeschlossen ist jegliche alternative Rechtsquelle. Darüber hinaus sind die lokalen Verwaltungsinstanzen lediglich neutrale Instrumente der zentralen Macht.“³⁶⁶

Die oben zitierte Behauptung ist ein Aberkennungsakt wichtiger Komponenten der indigenen Autonomie. Das Recht auf Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit sowie das Recht auf Vorabkonsultation über die Angelegenheiten betreffend die Ureinwohner wurden in diesem konkreten Fall ausgeschlossen.

Durch die Entscheidung **SU039-97** vom 03. Februar 1997 versuchte das Verfassungsgericht den verursachten Rückschritt (durch die Entscheidung **T-405-93**) zu beheben. Dabei handelte es sich um die Ausstellung einer Umweltgenehmigung an eine Ölgesellschaft, um Explorationsaufgaben durchzuführen. Diese Explorationsaufgaben sollten in Bereichen innerhalb der Departamentos *Boyacá* und *Santander* in Kolumbien stattfinden, wo sich indigene Gemeinden aus der ethnischen Gruppe *U'wa* befinden. Der Bürgerbeauftragte setzte sich für die Rechte der *U'wa* ein und reichte eine Verfassungsbeschwerde gegen die erwähnte Ölgesellschaft (*Sociedad Occidental de Colombia, Inc.*) und das kolumbianische Umweltministerium ein. Das Hauptproblem war, dass die Umweltgenehmigung ohne die Einwilligung der betroffenen indigenen Gemeinden gewährt worden war.³⁶⁷

Von Anfang an spricht sich das Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Entscheidungen T-342/94, T-007-95 und T-380-93 für den Schutz der kulturellen Vielfalt in Kolumbien. Das bedeutet, dass das Gericht die Wichtigkeit des Schutzes der kulturellen und ethnischen Vielfalt im Einklang mit den Bestimmungen des ILO-Übereinkommens 169 immer wieder betont. Hinsichtlich der formulierten Problematik stellte das Gericht fest, dass ein Interessenkonflikt besteht, und war zwischen den wirtschaftlichen Interessen hinter der Ölausbeutung und den kulturellen

³⁶⁶ Vgl. Entscheidung T-405-93: *“Este sistema de articulación del poder en el ámbito territorial, comporta que la decisión política y el derecho sean monopolio del Estado central, del Congreso -en el mejor de los casos- o del gobierno; en consecuencia, se excluye cualquier fuente alternativa de producción del derecho, y las instancias locales aparecen tan sólo como instrumentos neutrales del poder central.”*

³⁶⁷ Vgl. Entscheidung SU039-97

Interessen der U'wa-Gemeinden. Hinsichtlich dessen erwähnt das kolumbianische Verfassungsgericht die Richtlinien aus dem Art. 330 des KGG. Darin heißt es, dass bei der Ausbeutung von Rohstoffvorkommen auf indigenen Gebieten beachtet werden muss, dass diese die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Integrität der indigenen Gemeinde nicht gefährdet³⁶⁸.

Das Konzept von Nachhaltigkeit wurde in diesem Fall nicht nur auf der Basis des Umweltschutzes ausgestaltet, sondern richtet sich auch an das Überleben der indigenen Gemeinde. In diesem Sinne spielt eine Vorabkonsultation eine große Rolle. Das Verfassungsgericht behauptet darüber hinaus, dass die Vorabkonsultation auch ein Grundrecht ist. Es handelt sich um einen Mechanismus, der einerseits ausdrücklich im Grundrechtskatalog aufgelistet ist und andererseits einen Teil des Verfassungsblocks durch das ILO-Übereinkommen 169 ausmacht. Daher ist die Schutzverpflichtung nach Auffassung des Verfassungsgerichtes noch größer. Zu diesem Thema äußerte sich das Verfassungsgericht folgendermaßen:

„Die Ausbeutung vom Rohstoffvorkommen auf indigenen Gebieten muss kompatibel sein mit dem Schutz, den der Staat zur Bewahrung sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Integrität der indigenen Gemeinden gewähren soll. Wie schon vorher erläutert, ist diese Integrität ein Grundrecht der Gemeinde, da sie eng mit ihrem Fortbestand als menschliche Gruppe und als Kultur zusammenhängt. Genau um diesen Fortbestand sicherzustellen, wurde im Falle der Ausbeutung von Rohstoffvorkommen auf indigenen Territorien vorgesehen, dass die Gemeinde an den Entscheidungen hinsichtlich dieser Aktivitäten beteiligt wird. Auf diese Weise ist das Grundrecht der Gemeinde auf das Bewahren der erwähnten Integrität garantiert und gleichzeitig wird ein weiteres Grundrecht gewährleistet, welches sich im Art. 40. 2 des kolumbianischen Grundgesetzes befindet, nämlich das Recht auf Bürgerbeteiligung bei wichtigen Angelegenheiten.“³⁶⁹

³⁶⁸ Vgl. Entscheidung SU039-97

³⁶⁹ Vgl. Entscheidung SU0039-97: *“La explotación de los recursos naturales en los territorios indígenas debe hacerse compatible con la protección que el Estado debe dispensar a la integridad social, cultural y económica de las comunidades indígenas, integridad que como se ha visto antes configura un derecho fundamental para la comunidad por estar ligada a su subsistencia como grupo humano y como cultura. Y precisamente, para asegurar dicha subsistencia se ha previsto, cuando se trate de realizar la explotación de recursos naturales en territorios indígenas, la participación de la comunidad en las decisiones que se adopten para autorizar dicha explotación. De este modo, el derecho fundamental de la comunidad a preservar la referida integridad se garantiza y efectiviza a través del ejercicio de otro derecho que también tiene el carácter de fundamental, en los términos del art. 40,*

In dem zitierten Paragraphen kann man auch beobachten, wie das kolumbianische Verfassungsgericht die Vorabkonsultation, das Recht auf die kulturelle Integrität und den Fortbestand mit der Idee von direkter Demokratie oder Bürgerbeteiligung (eine wichtige Komponente bei den Rechten der indigenen Völker) verknüpft.

Schließlich ist im Rahmen der rechtshistorischen Entwicklung der indigenen Autonomie in Kolumbien noch die Entscheidung **T-652-98** vom 10. November 1998 relevant³⁷⁰. Der Sachverhalt des Falles entstand aufgrund eines staatlichen Projektes zum Aufbau eines Wasserkraftwerks auf den Territorien der *Embera-Katió*-Gemeinde. Für das Projekt wurde eine erhebliche Umweltbelastung festgestellt, nämlich die Verursachung von Überschwemmungen wegen einer Veränderung des fluvialen Laufs. Von den Überschwemmungen wäre die *Embera-Katió*-Gemeinde betroffen. Nach Auffassung von Daniel Bonilla stellt diese Entscheidung eine komplexe Problematik dar. Es gab zu diesem Fall verschiedene Debatten. Dennoch werden hier nur die relevantesten Themen erwähnt³⁷¹.

In diesem Fall zieht das Verfassungsgericht seine Aufmerksamkeit auf das Konzept vom kollektiven Eigentum bei den indigenen Territorien. In diesem Sinne erwähnt ist die Entscheidung T-188-93 diesbezüglich. Man greift wieder das Konzept vom kollektiven Eigentumsrecht als Grundrecht für die kolumbianische Gemeinde auf. Eine Schwierigkeit bei der Lösung des dargestellten Problems war eine Fokusgruppe bei den *Katio-Emberá* zu finden. Diese ethnische Gruppe besteht aus zahlreichen Gemeinden und sie wohnen verteilt auf zwei *Resguardos*. Eine erste Maßnahme vom Verfassungsrecht war die Vereinigung von beiden *Resguardos* zu beschließen, denn nach Auffassungen des Verfassungsgerichts war die vergangene Entscheidung der kolumbianischen Regierung, die indigene Gruppe *Katio-Emberá* auf zwei *Resguardos* umzusiedeln, eine Willkürakt³⁷². Zudem bekommt die kollektive Rechtspersönlichkeit

numeral 2 de la Constitución, como es el derecho de participación de la comunidad en la adopción de las referidas decisiones.”

³⁷⁰ Bonilla, „The Principle of Political Unity and Cultural Minorities’ Self-Government“, S. 571.

³⁷¹ Daniel Bonilla identifizierte vier rechtliche Probleme, die durch das Verfassungsgericht gelöst wurden: 1) die Problematik des Territoriums und der Bezug der betroffenen indigenen Gemeinde zu diesem Territorium; 2) Eine Verletzung des Rechtes auf die Vorabkonsultation; 3) Die verursachten wirtschaftlichen Probleme für die *Emberá-Katio*, da ihr Leben abhängig vom fluvialen Lauf ist. Dazu kommt eine Umweltbelastung durch das Projekt zum Aufbau eines Wasserkraftwerks; und 4) Die Identifizierung der *Emberá-Katio* mit politischen sowie rechtlichen Institutionen. Vgl. Ebd., S. 526 ff.

³⁷² Ebd., S. 571.

der indigenen Völker wieder Relevanz bei diesem Fall und wird die Entscheidung T-380-93 wieder erwähnt, nämlich für das Gericht verfügen die Embera-Katió über Grundrechte als Kollektivität.

Schließlich ein weiterer Diskussionspunkt vom Verfassungsgericht war die Bestimmung einer artikulierten politischen sowie rechtlichen Institution bei den Katio-Emberá. Seitdem sie in einer Art von Diaspora lebten. Umständlich, nämlich angesichts der dargestellten Problematik organisierten sich die verschiedenen Katio-Emberá Gemeinde in einem Beirat. Dennoch gab es innere Probleme. Das Gericht konnte eventuell bestimmen, dass sie über politische sowie rechtliche Einrichtungen verfügen. Alles konzentriert sich auf das *Cabildo*. Natürlich kommt das kolumbianische Verfassungsgericht zu dieser Behauptung nach einer ausführlichen Analyse von anthropologischen Gutachten über die Emberá-Katió Gemeinde³⁷³. Durch diese Feststellung analysiert wird ein weiterer Bestandteil der indigenen Autonomie, das ist, zur Ausübung der indigenen Justiz und des indigenen politischen Systems. In diesem Punkt weist sich der Richter zur Entscheidung T-254-94.

³⁷³ Vgl. Entscheidung T-652-98

E. völkerrechtlicher Hintergrund der Entwicklung der Rechte der indigenen Völker

In Südamerika, bzw. Bolivien und Kolumbien fand die Verwandlung zum pluralistischen Staat als ein Versuch statt, eine gespaltene Gesellschaft zu versöhnen und die sozialen Strukturen, die durch Rassismus geprägt sind, zu überwinden. Eine wesentliche Aufgabe dabei war, sowohl das politische als auch das rechtliche System dieser Länder umzustellen, sodass sie die Integration großer Bevölkerungssegmente widerspiegeln, die jahrelang ausgegrenzt wurden. Das ist der Fall der indigenen Völker. Die Forderungen nach Inklusion und Anerkennung des kulturellen Unterschieds kamen von den indigenen Völkern selbst. Auf ihrer Diskussionsagenda standen die Forderungen nach Autonomie und die Respektierung ihrer Kulturen und Lebensweisen. Eine historische Schuld, die erfüllt werden musste, nach all den schweren Konsequenzen des Kolonialismus und später der Republiken, die den Einheimischen gleichgültig gegenüber standen. In diesem Zusammenhang war die Einführung der indigenen Justiz bzw. die Schaffung einer indigenen Sondergerichtsbarkeit Teil der Reformierungsmaßnahmen des Rechtssystems.

Die indigene Justiz in Bolivien³⁷⁴ sowie in Kolumbien³⁷⁵ wurde unter bestimmten verfassungsmäßigen, menschenrechtlichen, sowie allgemeinen völkerrechtlichen Standards in die nationale Rechtsordnung integriert. Der Rechtspluralismus und das Prinzip der Selbstbestimmung, die die indigene Autonomie begründen, sind Säulen für die Gültigkeit der indigenen Rechtsordnung auf nationaler Ebene. Beide sind Verfassungsprinzipien in beiden Ländern. Die verfassungsmäßige Unterstützung der Existenz mehrerer Rechtsordnungen, einschließlich der nationalen Rechtsordnung, in einem gleichen territorialen Bereich, kann jedoch auf theoretischer Ebene erklärt werden. Dies wird im übernächsten Kapitel erläutert.

Für beide Länder entscheidend war die Einführung des ILO-Übereinkommens 169³⁷⁶ und der UN-Erklärung von 2007 über die Rechte der indigener Völker³⁷⁷ in die

³⁷⁴ Constitución Política del Estado Plurinacional de Bolivia. Art. 35.5; Art. 30.14; Art. 179.I; Art. 179.II; Capítulo Cuarto *Jurisdicción Indígena Originaria Campesina* (Art. 190 bis Art. 192).

³⁷⁵ Constitución Política de Colombia. Capítulo 5 *De las Jurisdicciones Especiales*. Art. 246.

³⁷⁶ Bolivien: das Gesetz Nr. 1257 vom Juli 1991. Kolumbien: das Gesetz Nr. 21 von 1991.

³⁷⁷ Bolivien: das Gesetz Nr. 3760 vom November 2007.

nationale Rechtsordnung. Wie schon zuvor beschrieben, beeinflussten diese völkerrechtlichen Instrumente die Verfassungsreformen in beiden Ländern, allerdings auf unterschiedliche Weise. In Kolumbien spielte die UN-Erklärung eine wesentliche Rolle bei den Auslegungsaufgaben innerhalb des Verfassungsgerichts³⁷⁸ und in Bolivien bei der Reformierung der Verfassung bis 2009.

Die Verfassungsreformen in Bolivien und Kolumbien sind eine bedeutende Errungenschaft der indigenen Völker. Im inneren Kontext waren diese Bestrebungen nur unter demokratischen Umständen möglich. Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit wurde beschrieben, dass die größte Herausforderung der indigenen Bevölkerung die Anerkennung als indigene Völker war. Dieses Argument wurde durch eine Vorstellung von den Missständen gerechtfertigt, von denen die indigenen Völker betroffen waren, und vor allem durch die Definition des Prinzips der Präexistenz (vor der kolonialen Ansiedlung).

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die internationale Konjunktur auch eine bedeutende Rolle spielte. Auf einer globalen Ebene waren die sozialen sowie wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten auffällig, die die indigenen Völker erlebten. Großteils war der internationalen Gemeinschaft bewusst, dass die Vollstreckung der allgemeinen menschenrechtlichen Regeln, insbesondere der Antidiskriminierungsbestimmungen, nicht mehr ausreichend war³⁷⁹. Die sogenannte *indigene Frage* überschritt die konventionellen Menschenrechte, und sogar Völkerrechtsstrukturen.

Der Übergang vom ILO-Übereinkommen 107 zum Übereinkommen 169 spiegelt die umstrittenen Diskussionen zum Status der indigenen Völker im Völkerrecht wider. Es stand zu Debatte, ob sie überhaupt als Völker betrachtet werden dürfen, und wenn ja, inwiefern sie das Recht auf Selbstbestimmung ausüben dürfen. Die inhaltliche Gestaltung der Rechte der indigenen Völker im weitesten Sinne ist komplex. Sie verfügt über einen politischen Bestandteil, nämlich das Recht auf Selbstbestimmung, artikuliert im Recht auf Autonomie und Selbstregierung, und zweitens einen

³⁷⁸ Siehe Entscheidung T-514-09

³⁷⁹ Stefan Oeter, „The protection of indigenous peoples in international law revisited from non-discrimination to self-determination“, hg. von Holger Hestermeyer, *Coexistence, cooperation and solidarity* Volume 1 (2012): S. 478.

menschenrechtlichen Bestandteil, dazu gehören die Antidiskriminierungsbestimmungen und die kulturellen Rechte. Beide Bestandteile haben jedoch eine enge Beziehung, z. B. ist die Autonomie als politische Maßnahme eng mit den kulturellen Rechten verbunden. Die UN-Erklärung von 2007 über die Rechte der indigenen Völker weist trotz einiger Einschränkungen einen eindeutigen Inhalt hinsichtlich der Ausübung der Selbstbestimmung auf. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Doktrin der Selbstbestimmung³⁸⁰. Obwohl sie anfänglich auf individuelle Rechte beschränkt war, betont sie gleichzeitig die Wichtigkeit des Schutzes kollektiver Rechte³⁸¹. Dies bereitet den Weg für das kolumbianische und bolivianische Rechtssystem und für die Artikulierung der Rechte der indigenen Völker auf lokaler Ebene. Insbesondere in Kolumbien, wie auf den nächsten Seiten erläutert wird, werden einige individuelle Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf Leben und auf Existenz, neu interpretiert, nämlich in einem kollektiven Sinne.

Daher fokussiert sich dieser vierte Teil der vorliegenden Arbeit ausschließlich auf die Konzepte der Selbstbestimmung und auf den völkerrechtlichen Inhalt kultureller Rechte, die Bestandteil der Rechte der indigenen Völker sind.

I. Völkerrechtliche sowie menschenrechtliche Verpflichtungen von Bolivien und Kolumbien

Was den Inhalt der Rechte der indigenen Völker betrifft, sind sowohl Bolivien als auch Kolumbien Unterzeichnerstaaten der folgenden internationalen Menschenrechtsabkommen³⁸²:

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Das ILO-Übereinkommen 169³⁸³

³⁸⁰ Ebd., S. 491.

³⁸¹ Ebd.

³⁸² Zu den Unterzeichnungs- und Ratifizierungsdaten siehe: <https://treaties.un.org/Pages/Treaties.aspx?id=4&subid=A&lang=en>

³⁸³ Das ILO-Übereinkommen 169 wurde von Bolivien am 11. Dezember 1991 ratifiziert und in Kolumbien am 07. August 1991. Siehe:

- Die UN-Erklärung von 2007 über die Rechte der indigenen Völker³⁸⁴

Auf einer regionalen Ebene, das heißt hinsichtlich des interamerikanischen Menschenrechtssystems, sind beide Länder Unterzeichnerstaaten der folgenden regionalen Menschenrechtsabkommen³⁸⁵:

- Amerikanische Menschenrechtskonvention
- Zusatzprotokoll zur amerikanischen Menschenrechtskonvention im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte
- Amerikanische Erklärung über die Rechte der indigenen Völker (2016)

Was die Sanktionen der indigenen Justizbehörden betrifft, das heißt, die Einschränkungen der indigenen Justiz im Rahmen der Achtung und Schutz der Menschenrechte, sind Bolivien und Kolumbien Unterzeichnerstaaten der folgenden regionalen Menschenrechtsabkommen³⁸⁶:

- Interamerikanische Konvention zur Prävention, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen
- Protokoll zur amerikanischen Menschenrechtskonvention hinsichtlich der Abschaffung der Todesstrafe
- Interamerikanische Konvention zur Prävention und Bestrafung der Folter

II. Inhalt der Rechte der indigenen Völker

Das erste wesentliche Element zur Schaffung der indigenen Gerichtsbarkeit innerhalb des lateinamerikanischen Kontextes ist der verfassungsmäßige Schutz und die

https://www.ilo.org/dyn/normlex/es/?p=1000:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312314

Vorher, am 11. Juli 1991, wurde diese Konvention in Bolivien zum Gesetz erhoben, dem Gesetz Nr. 1257. In Kolumbien wurde sie durch das Gesetz Nr. 21 vom 04. März 1991 gesetzlich festgelegt.

³⁸⁴ Obwohl die Erklärung über keine Verbindlichkeit zwischen Staaten verfügt, wurde sie von Bolivien zum Gesetz erhoben. In diesem Sinne wurden die 46 Artikel aus diesem Instrument im Gesetz Nr. 3760 vom 07. November 2007 verankert. Dieses Gesetz diente als Orientierungspunkt für die Reformierungsaufgaben der verfassungsgebenden Versammlung. Kolumbien sieht die Erklärung als Interpretationsstandards für das Verfassungsgericht (Siehe Entscheidung T-011/19), beziehungsweise, um die Rechte der indigenen Völker zu erweitern.

³⁸⁵ Zu den Unterzeichnungs- und Ratifizierungsdaten siehe: http://www.oas.org/dil/esp/tratados_B-32_Convencion_Americana_sobre_Derechos_Humanos_firmas.htm

³⁸⁶ Ebd.

Gewährleistung des Rechtes auf Selbstbestimmung. Die indigene Selbstbestimmung in der kolumbianischen sowie bolivianischen Verfassung wird mit weiteren Konzepten wie dem der Autonomie und dem der Selbstregierung verbunden. Dies bedeutet, dass sich in Lateinamerika die Selbstbestimmung durch das politische Model der Autonomie entwickelte, und dadurch umgesetzt oder artikuliert wurde. Dennoch sind Autonomie und Selbstregierung nur Bestandteile der Rechte der indigenen Völker. Inhaltlich besteht auch eine menschenrechtliche Perspektive. Diese Rechte bestehen aus den Antidiskriminierungsbestimmungen (und ihren Bestandteilen) sowie den kulturellen Rechten, also den Bestimmungen hinsichtlich der Bewahrung der eigenen kulturellen Identität³⁸⁷.

Außer dem ILO-Übereinkommen 169 liegt bisher kein verbindliches Instrument zu den Rechten der indigenen Völker vor. Stattdessen regelten das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht und das *Soft Law* ihre Situation oder setzten zumindest gewisse Standards³⁸⁸. Ein letztes Dokument ist die UN-Erklärung von 2007 über die Rechte der indigenen Völker, in der ein wichtiger Beitrag zur Doktrin der Selbstbestimmung geleistet wurde. In Lateinamerika wurde eine regionale Erklärung entfaltet. Im Jahre 2016 wurde die amerikanische Erklärung über die Rechte der indigenen Völker beschlossen³⁸⁹.

Inhaltlich grenzen die Rechte der indigenen Völker an die Rechte der sogenannten Minderheiten³⁹⁰. Die unterschiedlichen Fragen hinsichtlich der Situation der indigenen Völker im Völkerrecht gehören zu einer umfangreicheren Problematik, welche auch die ethnischen, religiösen und Sprachgruppen mit einschließt. Der Schutz dieser Gruppen ist ein historisches Problem, das seit dem Auftauchen des Staatssystems im 16. Jahrhundert besteht³⁹¹. Die Rechte der indigenen Gruppen sind zwar in der Vergangenheit verankert, sie werfen aber immer noch Fragen auf. Um ein eindeutiges Panorama über diese Rechte zu bekommen, wird die Kategorisierung durch die Rechte

³⁸⁷ Rüdiger Wolfrum, „The Protection of Indigenous Peoples in International Law“, *Zeitschrift Für Ausländisches Öffentliches Recht Und Völkerrecht* 59, Nr. 2 (1999): S. 370 f.

³⁸⁸ Vgl. Felipe Gómez Isa, „The Role of Soft Law in the Progressive Development of Indigenous Peoples' Rights“, *Tracing the Roles of Soft Law in Human Rights*, 2016, S. 185 ff.

³⁸⁹ Siehe <https://www.oas.org/es/sadye/documentos/res-2888-16-es.pdf>

³⁹⁰ Vgl. Anaya, *Indigenous peoples in international law*, S. 98 ff.

³⁹¹ Patrick Thornberry, *International law and the rights of minorities*, Reprinted, Clarendon paperbacks (Oxford: Clarendon Press, 1992), S. 1.

der Minderheiten in Betracht gezogen³⁹², also durch das Recht auf Existenz und das Recht auf Identität. Zusätzlich besteht eine dritte inhaltliche Kategorie, die aus dem Recht auf Selbstbestimmung entwickelt wurde und mehr auf eine politische Ebene bezogen ist. Das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht erkannte das Recht auf innere Selbstbestimmung zugunsten der indigenen Völker an. Neben anderen Elementen ist das Selbstbestimmungsrecht der indigenen Völker ein Merkmal, das sie von den Minderheiten unterscheidet.

Der menschenrechtliche Inhalt der Rechte auf Existenz, auf Identität und auf Selbstbestimmung begründet weitere indigene Rechte. Auf der einen Seite sollte die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der indigenen Völker im Rahmen des Rechtes die Identität verwirklicht werden³⁹³. Das Recht auf Selbstidentifikation das vom Art. 1. Abs. 2 des ILO-Übereinkommens abgeleitet werden kann, begründet weitere wirtschaftliche Rechte. Zum Beispiel, weil die indigene Bevölkerung eine Sonderbeziehung zu ihren Territorien hat, geprägt von kulturellen sowie geistigen Werten, wurden ihr Sonderlandrechte anerkannt³⁹⁴. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte machte einen weiteren Schritt zur Bestimmung und Interpretation der wirtschaftlichen Rechten. Das kollektive Eigentumsrecht der indigenen Völker wurde anerkannt³⁹⁵.

Weitere Sonderrechte sind die geistigen Eigentumsrechte, welche die indigenen Gewohnheiten insbesondere im Bereich Gesundheit und Medizintechnik schützen (*traditional knowledge*)³⁹⁶. Auch die Umweltrechte gehören zum Inhalt der indigenen Rechte³⁹⁷. Aufgrund des Fokus der vorliegenden Arbeit werden nur die erwähnten Kategorien erläutert. Schließlich richtet sich die Aufmerksamkeit in diesem Rahmen überwiegend auf das Recht auf Selbstbestimmung, die wichtigste Kategorie, um die Entwicklung der Autonomien in Bolivien und Kolumbien zu verstehen.

³⁹² Vgl. Yoram Dinstein, „Collective Human Rights of Peoples and Minorities“, *The International and Comparative Law Quarterly* 25, Nr. 1 (1976): S. 103 ff; Vgl. B.G. Ramcharan, „Individual, collective and group rights: History, theory, practice and contemporary evolution“, *International Journal on Minority and Group Rights* 1, Nr. 1 (1993): S. 28 ff; Siehe auch dazu Natan Lerner, *Group rights and discrimination in international law*, International studies in human rights 15 (Nijhoff, 1991).

³⁹³ International Labour Organisation ILO-Convention 169 concerning Indigenous and Tribal Peoples in Independent Countries (1989), Art. 2. Abs 2.c; Art. 7. Abs. 1

³⁹⁴ Ebd. Art 13-19

³⁹⁵ Siehe Entscheidung über den Fall *Awas Tigni vs. Nicaragua* https://www.corteidh.or.cr/cf/jurisprudencia2/ficha_tecnica.cfm?lang=en&nId_Ficha=240

³⁹⁶ ILO Übereinkommen 169, Art. 23

³⁹⁷ Ebd. Art. 13, Art. 15

Es ist darüber hinaus wichtig zu erwähnen, dass Rechte mit menschrechtlicher Perspektive über eine individuelle Interpretation verfügen, insbesondere durch die kulturellen Rechte wurden sie im Laufe der Zeit gewissermaßen kollektiv interpretiert. Das bedeutet, dass diese Rechte gültig sind, solange sie auf kollektive Weise ausgeübt werden³⁹⁸. Häufig werden die Menschenrechte im Grunde mit rein individuellen Rechten verwechselt oder assoziiert. Rachmachan wies darauf hin, dass die Doktrinen der Menschenrechte, die von der internationalen Gemeinschaft entwickelt und daher vorgestellt wurden, individualistische Merkmale aufweisen³⁹⁹. Doch das Thema der Kollektivität wird schon seit den Zeiten der Römer auf theoretischer Ebene debattiert⁴⁰⁰.

Nach den traditionellen Perspektiven des natürlichen Rechtes haben die Menschen bestimmte Rechte, allein aufgrund ihres Menschseins. Yoram Dinstein hat dennoch noch behauptet, dass die Menschenrechte unmittelbare Rechte sind. Sie liegen ohne staatliche Vermittlung oder Intervention von anderen völkerrechtlichen *corporate entities* vor, wie z. B. den internationalen Organisationen und anderen politischen Einheiten⁴⁰¹. Letzteres ist eine wichtige Behauptung, denn das Naturrecht hat seit dem Auftauchen des modernen Staates im 17. Jahrhundert auch die Rolle der Staaten als Rechtssubjekte im Völkerrecht gerechtfertigt. Es gab daher auf der einen Seite natürliche Rechte für die Individuen und auf der anderen natürliche Rechte für die Staaten⁴⁰². Dass die Staaten als Rechtssubjekte im Völkerrecht berücksichtigt sind, bedeutet auf eine indirekte Weise, dass die Staaten auch kollektive Rechte haben: „*Yet the doctrine belongs to an international discourse which also affirms two collectivist principles. The first is that states are the primary agents of international relations. The second is that states represent nations*“⁴⁰³.

³⁹⁸ Austin Badger, „Collective v. Individual Human Rights in Membership Governance for Indigenous Peoples“, *American University International Law Review* 26, Nr. 2 (2011): S. 494.

³⁹⁹ Ramcharan, „Individual, collective and group rights: History, theory, practice and contemporary evolution“, S. 28; Siehe auch dazu Michael Freeman, „Are there Collective Human Rights?“, *Political Studies* 43 (1995): 26 ff.

⁴⁰⁰ Ramcharan, „Individual, collective and group rights: History, theory, practice and contemporary evolution“, S. 28.

⁴⁰¹ Dinstein, „Collective Human Rights of Peoples and Minorities“, S. 102.

⁴⁰² Anaya, *Indigenous peoples in international law*, S. 20.

⁴⁰³ Freeman, „Are there Collective Human Rights?“, S. 25.

Nach den grausamen Ereignissen des zweiten Weltkriegs waren die Anstrengungen auf den Schutz der Menschen gerichtet. Dieselbe liberale *Egalitarian*-Doktrin behauptete in einem Versuch beide Positionen – die des Staates und des Individuums – zu versöhnen, dass die Staaten verpflichtet seien, die Menschenrechte der Individuen zu achten⁴⁰⁴. In diesem Sinne sind die Menschenrechte ein Schutzschild gegen jede willkürliche Handlung des Staates. Dinstein bringt dazu hervor, dass der direkte Schutz der Menschen einen doppelten Charakter hat: „*International human rights are not monolithic, and a cardinal distinction must be drawn between individual and collective rights granted directly to human beings.*“⁴⁰⁵. Jenseits der Kontroverse oder der Spannungen, die diese Dichotomie generiert, ist es wichtig zu verstehen, dass die Menschenrechte auf zwei Weisen gewährleistet werden.

1. Das Recht auf Existenz

Man versteht die Existenz der ethnischen, religiösen und Sprachgruppen als eine *physische* Existenz⁴⁰⁶. Eine Kollektivität, wie eine Minderheitengruppe oder ein indigenes Volk, existiert durch die individuelle Anwesenheit ihre Mitglieder⁴⁰⁷. In diesem Sinne ist Teil des Inhalts auf einer Seite das Recht auf Leben⁴⁰⁸. Die Quellen dieses Rechts in seiner individuellen Perspektive befinden sich in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 3) und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 6.1).

Die kollektive Perspektive des Rechts auf Leben befindet sich in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (Art. 1.1). Auf regionaler Ebene, also innerhalb des Interamerikanischen Menschenrechtssystems, wird dieses Recht durch die amerikanische Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen (*Declaración Americana de los Derechos y Deberes del Hombre*)⁴⁰⁹ und die Amerikanische Menschenrechtskonvention (*Convención Americana de Derechos Humanos o Pacto*

⁴⁰⁴ Ebd.

⁴⁰⁵ Dinstein, „Collective Human Rights of Peoples and Minorities“, S. 102.

⁴⁰⁶ Ebd., S. 105.

⁴⁰⁷ Thornberry, *International law and the rights of minorities*, S. 57.

⁴⁰⁸ Vgl. Ari Kohen, Das Recht auf Leben. In *Transnationale Menschenrechte Schritte zu einer weltweiten Verwirklichung der Menschenrechte* (Budrich, 2008), S. 121.

⁴⁰⁹ Art. 1

de San José de Costa Rica) gewährt⁴¹⁰. Auf der anderen Seite wurde das Recht auf physische Existenz von den erwähnten Gruppen aus dem Völkermordsverbot abgeleitet⁴¹¹. Obgleich das Thema Völkermord das internationale Strafrecht betrifft und daher zu einer anderen Forschungsrichtung gehört, ist wichtig zu verstehen, dass die Vernichtung von Gruppen eine Verletzung ihrer kollektiven Existenz bedeutet⁴¹². Erwähnt wurde das Konzept vom Völkermord im Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴¹³, und die wichtigste Quelle für dieses Recht ist daher die *Convention on Genocide von 1948*⁴¹⁴.

Im Interamerikanischen Menschenrechtssystem gibt es bisher kein spezifisches Instrument zum Völkermordsverbot. Nur durch die Auslegungsaufgaben des Interamerikanischen Menschenrechts wurde dieses Konzept eingeführt, zusammen mit anderen Elementen des humanitären Völkerrechts⁴¹⁵. Wegen des lateinamerikanischen Sonderhintergrunds, das heißt, der bewaffneten Konflikte und Diktaturen der letzten 30 Jahre, wurde außerdem das Recht auf die kollektive Existenz der indigenen Völker anerkannt⁴¹⁶. Denn diejenigen die unter den Ereignissen der erwähnten Konflikte am meisten litten, waren die indigenen Völker.

2. Das Recht auf Identität

Das Recht auf eine sich von der herrschenden Gruppe unterscheidende Identität, oder ihre Bewahrung, wie es von Dinstein besser beschrieben wurde⁴¹⁷, hat als wichtige Quelle den Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte:

„In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other

⁴¹⁰ Art. 4

⁴¹¹ Ion Ristea, „The Concept of Genocide in International Law“, *Geopolitics, History, and International Relations* 3, Nr. 1 (2011): S. 224.

⁴¹² Thornberry, *International law and the rights of minorities*, S. 57.

⁴¹³ Art. 6.2; 6.3

⁴¹⁴ Art. 2

⁴¹⁵ Siehe zum Beispiel den Fall *Masacres de Río Negro vs. Guatemala* https://www.corteidh.or.cr/CF/jurisprudencia2/ficha_tecnica.cfm?nId_Ficha=224

⁴¹⁶ Siehe *Caso Comunidad Mayagna (Sumo) Awas Tingni. Vs. Nicaragua. Fondo, Reparaciones y Costas* (2001). *Caso Pueblo Indígena Kichwa de Sarayaku vs. Ecuador. Fondo y Reparaciones* (2012). *Caso Pueblo Indígena Xuvuru y sus miembros vs. Brasil. Excepciones Preliminares, Fondo, Reparaciones y Costas* (2018)

⁴¹⁷ Dinstein, „Collective Human Rights of Peoples and Minorities“, S. 118.

members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practise their own religion, or to use their own language. “⁴¹⁸

Aufgrund des offenen Charakters von Art. 27 gab und gibt es immer noch Schwierigkeiten bei dessen Interpretation. Die Schwierigkeiten gliedern sich in zwei Diskussionspunkte. Der erste Punkt bezieht sich auf die Bewahrung von Gruppen, die sich vom Rest der Bevölkerung unterscheiden, ohne dass das Recht auf Selbstbestimmung anerkannt wird⁴¹⁹. Das bedeutet, dass es Ziel des Art. 27 ist, ausschließlich die kulturelle Identität dieser Gruppen zu fördern. Daher gibt es die Anerkennung von kulturellen, sprachlichen und religiösen Rechten. Das zweite Diskussionsthema ist, ob diese Rechte auf eine kollektive oder individuelle Weise ausgeübt werden, denn in diesem Art. wird über die *Mitglieder einer Minderheit* gesprochen. Diese Arbeit fokussiert sich auf den zweiten Punkt. Dazu sagt Thornberry, dass sich die Schwierigkeit bei der Interpretation des Art. 27 in den Fällen *Lovelace vs. Canada*, sowie *Kitok vs. Sweden* widerspiegelt⁴²⁰.

Zu dem ersten Fall gehört Sandra Lovelace, die einer kanadischen indigenen Gruppe angehörte, die 1970 nach dem kanadischen Gesetz als Minderheit betrachtet wurde. Als sie eine nicht-indigene Person heiratete, verlor sie ihren Status als indigen, und damit alle mit diesem Status verbundenen Rechte⁴²¹. Das kanadische *Indian Act* sah vor, dass weibliche Mitglieder einer indigenen Gemeinschaft oder Gruppe ihre Rechte als Indigene verloren, wenn sie eine nicht-indigene Person heirateten. Wenn diese Rechte nicht mehr gültig waren, durften diese Frauen nicht einmal mehr innerhalb der indigenen Gemeinschaft wohnen⁴²². Nach Sandra Lovelaces Kommunikation mit dem UN-Menschenrechtsausschuss, wurden ihre Rechte durch rassistische und sexistische Handlungen verletzt.

Nach Auffassung der UN ist der *Indian Act* hauptsächlich ein Verstoß gegen Art. 27 der Konvention. Die in Art. 12, 17, 23 und 24 der Konvention verankerten Rechte

⁴¹⁸ United Nations, „International Covenant on Civil and Political Rights“ (1976).

⁴¹⁹ Eduardo J. Ruiz Vieytez, „Cultural Traits as Defining Elements of Minority Groups“, *Age of Human Rights Journal*, Nr. 7 (2016): S. 15.

⁴²⁰ Thornberry, *International law and the rights of minorities*, S. 207 ff.

⁴²¹ Sandra Lovelace vs. Canada, Communication No. R.6/24, U.N. Doc. Supp. No. 40 (A/36/40) at 166 (1981). Abs. 1 <http://hrlibrary.umn.edu/undocs/session36/6-24.htm>

⁴²² Ebd., Abs. 7.4

wurden ebenfalls verletzt, aber auf indirekte Weise. Die Schlussfolgerung der Kommission begründet sich auf die folgenden Kriterien. Zunächst wurde behauptet, dass die Kommission nicht in der Lage sei, die Ursachen und Folgen von Lovelaces Statusverlust in Betracht zu ziehen, weil sie vor dem Inkrafttreten der Konvention in Kanada (1976) geschahen⁴²³. In diesem Sinne äußerte sich die Kommission zu dem Verstoß von Art 12, 17, 23 und 24 des Paktes nicht explizit, da sie sich nicht als zuständig betrachteten. Zweitens zog der Statusverlusts jedoch anhaltende Folgen nach sich, welche die Bestimmungen der Konvention verletzen, nämlich den Art. 27. Dabei fokussiert sich die Kommission besonders auf die Trennung von Lovelace von ihrer Gemeinschaft. Weil sie nach dem *Indian Act* ihren Status als Indigene verlor, konnte Lovelace nicht mehr innerhalb der indigenen Gemeinschaft wohnen. Das bedeutete nicht nur, dass sie keinen Zugang zur Gemeinschaft, bzw. zu ihrer Familie hatte, sondern sie hatte auch keinen Zugang zu dem Naturreservat, in dem die indigene Gemeinschaft angesiedelt war⁴²⁴. Drittens hat Lovelaces nach Betrachtungen der Kommission sind indigene ethnische Wurzeln und sie wurde für einen kurzen Zeitraum von ihrer Gemeinschaft getrennt. Daher ist ihr kultureller Hintergrund immer noch indigen, und damit ist sie einer indigenen Gruppe zugehörig⁴²⁵. Nach Auffassung der Kommission wurde Art. 27 des Paktes verletzt. Man verweigerte ihr das Recht auf die Ausübung kultureller Gewohnheiten.

Von der Schlussfolgerung der Kommission ist vor allem ihre Perspektive zur Ausübung der kulturellen Bestimmungen, die im Art. 27 verankert sind, wichtig.

„The right to live on a reserve is not as such guaranteed by article 27 of the Covenant. (...) However, in the opinion of the Committee the right of Sandra Lovelace to access to her native culture and language "in community with the other members" of her group, has in fact been, and continues to be interfered with, because there is no place outside the Tobique Reserve where such a community exists.“⁴²⁶

In ihrem Fall ist die Ausübung kultureller Rechte nur innerhalb der indigenen Gemeinschaft möglich, aus der sie stammt. Dabei bestehen zugleich geographische

⁴²³ Ebd, Abs. 10, Abs. 11

⁴²⁴ Ebd, Abs. 10 – 15

⁴²⁵ Ebd, Abs. 14

⁴²⁶ Ebd, Abs 15

Umstände, welche die kulturelle Entwicklung dieser Gruppe bedingen. Die Ausübung kultureller Rechte ist in diesem Fall sinnvoll, wenn sie auf kollektive Weise geschieht. Obgleich Lovelace, nach Art. 27 des Paktes, *Mitglied einer Minderheit* ist, war sie aufgrund einer physischen Trennung von ihrer Gemeinschaft nicht mehr in der Lage, ihre Rechte auszuüben, weil diese im Grunde kollektive Rechte sind. Eine ähnliche Situation stellt der Fall *Kitok vs. Sweden* dar.

Trotz der Schwierigkeiten und vielleicht Spannungen bei der Auslegung des Art. 27 liegt eine Mindestgarantie vor. Das Recht auf kulturelle Identität der Völker besteht in diesem Sinne aus zwei Elementen. Das erste Element richtet sich an die Vermeidung der erzwungenen Assimilation⁴²⁷ und das zweite bezieht sich auf das Diskriminierungsverbot⁴²⁸. Bei den Unterstützungsaufgaben beim Entwurf der allgemeinen Erklärung äußerte die Unterkommission der Vereinten Nationen hinsichtlich der Prävention von Diskriminierung und dem Schutz von Minderheiten Folgendes:

*„Protection of minorities is the protection of non-dominant groups which, while wishing in general for equality of treatment with the majority, wish for a measure of differential treatment in order to preserve basic characteristics which they possess and which distinguish them from the majority of the population.“*⁴²⁹

Das bedeutet, dass die Ausübung kultureller Rechte gewissermaßen Sondermaßnahmen darstellen. Es sind Maßnahmen zur Bewahrung einer kulturellen Identität. Man braucht daher *positive action*, um dieses Ziel zu erreichen. Dies geht aus Maßnahmen zur Integration hervor⁴³⁰. Auf der anderen Seite ist die Entwicklung dieser Sondermaßnahmen vom Antidiskriminierungsprinzip inspiriert. Man muss gewisse Verhaltensweisen vermeiden, die die Gleichbehandlung von Minderheiten oder Völkern verhindern. Daher werden sowohl präventive als auch korrigierende Maßnahmen für Situationen benötigt, die zur Diskriminierung führen⁴³¹. Die Antiassimilationsmaßnahmen sind langfristig, da sie den Erhalt einer Kultur

⁴²⁷ Dinstein, „Collective Human Rights of Peoples and Minorities“, S. 118.

⁴²⁸ Vgl. Thornberry, *International law and the rights of minorities*, S. 113 ff.

⁴²⁹ UN Doe E/CN.4/52, Section V (Sub-Commission, 1st Session, 1947). In ebd., S. 125.

⁴³⁰ Eduardo J. Ruiz Vieytez, „Cultural Traits as Defining Elements of Minority Groups“, S. 7.

⁴³¹ Alexander H. E. Morawa, „The Concept of Non-Discrimination: An Introductory Comment“, *Journal on Ethnopolitics and Minority Issues in Europe* 2002, Nr. 3 (2002): S. 7.

ermöglichen.. Die Antidiskriminierungsmaßnahmen sind hingegen durch ihre Kurzfristigkeit gekennzeichnet.

Für das erste Element, die Antiassimilationsmaßnahmen, spielt die Bewahrung der kulturellen Identität der Völker eine wichtige Rolle innerhalb des Bildungsbereiches, insbesondere was Kultur und Sprache betrifft. Nach dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sollte die Bildung das „(...)Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen (...)“⁴³² fördern. Zugleich erkennen die Vertragsstaaten das Recht jedes Menschen auf Beteiligung am kulturellen Leben an⁴³³. Art. 5.1.c des UNESCO Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen bietet mehrere Auslegungselemente zur Verbindung zwischen Bildung, Kultur und Identität:

„Die Vertragsstaaten kommen überein, dass es wesentlich ist, den Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht zuzuerkennen, ihre eigene Erziehungsarbeit zu leisten, hierbei Schulen zu unterhalten und im Einklang mit der innerstaatlichen Politik in Erziehungsfragen ihre eigene Sprache zu gebrauchen und zu lehren, (...)“

Das aus ILO-Übereinkommen 169 von 1989 stellt ebenfalls die Notwendigkeit klar, die assimilierenden Modellen oder Politiken zu vermeiden⁴³⁴. Nach diesem wichtigen Übereinkommen haben die indigenen Völker das Recht auf die kulturelle Selbstidentifikation. In diesem Sinne sollte der Bildungsbereich im Rahmen dieser kulturellen Selbstidentifikation entwickelt werden. Dasselbe Übereinkommen erklärt, wie die Bildungsprogramme entwickelt werden sollten. Erstens durch die Beteiligung derselben indigenen Völker, und zwar in Zusammenarbeit mit den Regierungen, sodass die Bildungsmaßnahmen auf die Sonderbedürfnisse der indigenen Bevölkerung ausgerichtet werden können. Diese Sonderbildungsprogramme sollten zugleich die Geschichte und indigene Lebenswerte mit einbeziehen⁴³⁵. Zweitens sollen die Bildungsprogramme durch das Fördern und Bewahren der traditionellen indigenen Bildungsinstitutionen sowie Gewohnheiten geprägt sein⁴³⁶. Die indigenen Sprachen

⁴³² Art. 13.1

⁴³³ Art. 15.1.a

⁴³⁴ ILO-Übereinkommen 169 (1989), Präambel

⁴³⁵ Art. 27.1

⁴³⁶ Art. 27.2

sind ebenfalls im Rahmen des Bildungsbereiches geschützt. Die Kinder, die indigenen Völkern angehören, sollen Lesen und Schreiben auf ihrer eigenen indigenen Sprache lernen⁴³⁷.

Das Diskriminierungsverbot ist im Allgemeinen mit den Menschenrechten verknüpft. Das bedeutet, dass die Gewährleistung von Gleichheitsbedingungen die Ausübung der Menschenrechte erlaubt. Es ist einer der Gründe, aus denen die Vereinten Nationen geschaffen wurden, und gleichzeitig ist es ihr Hauptziel. Darüber hinaus inspiriert dieses Prinzip die Gesamtheit der menschenrechtlichen Übereinkommen und Erklärungen. Was insbesondere den Schutz kultureller Minderheiten oder indigener Völker angeht, versteht man Diskriminierung als ein Verhalten, das die Gleichbehandlung von gewissen Individuen gegenüber anderen verweigert, weil sie zu bestimmten Gruppen der Gesellschaft gehören⁴³⁸. In diesem Sinne ist das Ziel der Maßnahmen, ein solches Verhalten oder solche Handlungen zu vermeiden oder zu beenden⁴³⁹. Die Sonderbedeutung des Antidiskriminierungsprinzips oder der Gleichberechtigung, also die Standards für Minderheiten oder kulturelle Gruppen, wurde im Laufe der Jahre von der UNESCO und der Unterkommission der Vereinten Nationen für die Prävention von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten festgelegt.

Im Rahmen des Schutzes kultureller Gruppen, Minderheiten oder indigener Völker sind die wichtigsten menschenrechtlichen Antidiskriminierungsinstrumente die *International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*, die *UNESCO Convention Against Discrimination in Education* und die *UNESCO Declaration on Race and Racial Prejudice*. Die UN-Generalversammlung betonte im Rahmen der *Namibia Advisory Opinion* von 1971 ebenfalls die wesentliche Rolle des Antidiskriminierungsprinzips.

III. Das Recht auf die Selbstbestimmung der indigenen Völker

⁴³⁷ Art. 28

⁴³⁸ Thornberry, *International law and the rights of minorities*, S. 125.

⁴³⁹ UN Sales No. 49.XIV.3, paras. 6 und 7. In Ebd.

Bevor dieses Recht erklärt werden kann, ist es notwendig, einige Begriffsbestimmungen vorzunehmen, die mit dem Konzept der Selbstbestimmung eng verbunden sind:

1. Minderheit

Annäherungen an die Definition des Begriffs Minderheit wurden von Francesco Capotorti und Jules Deschênes angeboten. Genauso wie bei dem Begriff der Völker gibt es keine ausdrückliche Definition in den völkerrechtlichen Quellen. Laut dem ehemaligen UN-Sonderberichterstatter Capotorti ist eine Minderheit Folgendes:

„A group numerically inferior to the rest of the population of a State, in a non-dominant position, whose members - being nationals of the State - possess ethnic, religious or linguistic characteristics differing from those of the rest of the population and show, if only implicitly, a sense of solidarity, directed towards preserving their culture, traditions, religion or language.“⁴⁴⁰

Von dieser ersten vorgeschlagenen Begriffsbestimmung kann man drei relevante Elemente ableiten. Das erste ist die Feststellung hinsichtlich der Anzahl an Mitgliedern einer Minderheit. Im Allgemeinen sollte sie, im Vergleich zu der gesamten nationalen Bevölkerungsanzahl, geringer sein. Das zweite Element ist die Existenz einer unterschiedlichen kulturellen oder religiösen Identität. Schließlich wird definiert, dass Minderheiten die Absicht haben, diese Identität zu bewahren und zu schützen. Bei Deschênes ist das Konzept von Minderheiten Folgendes:

„Un groupe de citoyens d'un Etat, en minorité numérique et en position non dominante dans cet État, dotés de caractéristiques ethniques, religieuses ou linguistiques différentes de celles de la majorité de la population, solidaires les uns des autres, animés, fût-ce implicitement, d'une volonté collective de survie et visant à l'égalité en fait et en droit avec la majorité.“⁴⁴¹

⁴⁴⁰ E/CN.4/Sub.2/384/Rev.1, para. 568.

⁴⁴¹ Jules Deschênes, „Qu'est-ce qu'une minorité ?“, *Les Cahiers de droit* 27, Nr. 1 (1986): S. 291.

Zusätzliche Elemente, im Vergleich zu Capotortis Beitrag, sind die Staatsbürgerschaft und der gleichwertige Status von Minderheiten im Verhältnis zum Rest der nationalen Bevölkerung. In Deschênes Begriffsbestimmung ist der Versuch wahrzunehmen, den Bezug zwischen der Auffassung von Minderheit und den ausschließlich kulturellen Rechten herzustellen. Er klammert aus seiner Begriffserklärung den Anspruch auf Selbstregierung oder Selbstbestimmung aus.

Die primäre völkerrechtliche Quelle hinsichtlich der Minderheiten befindet sich im Art. 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights – ICCPR). Obwohl die Forschungsrichtung der vorliegenden Arbeit auf den Bereich der indigenen Rechte gerichtet ist, besteht der Bedarf, die Annäherungen zum Begriff von Minderheit darzustellen. Grund dafür ist, dass die völkerrechtlichen Quellen der Minderheitsrechte auch Teil der Rechte der indigenen Völker sind.

2. Volk

Im Völkerrecht existiert keine spezifische Definition des Volkes⁴⁴². Es handelt sich um eine Idee, die aus historischen und politischen Gründen offen bleibt, eine generelle Idee, die je nach den Umständen interpretiert werden kann. Tatsächlich weisen die Literatur und das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht über die Jahre Veränderungen im Umgang mit diesem Begriff und seinen Merkmalen auf, auch hinsichtlich der Idee von Selbstbestimmung⁴⁴³. Dennoch ist nach allgemeinen Gesichtspunkten der Begriff vom Volk direkt mit der Idee der Selbstbestimmung verbunden, denn das Volk ist die Grundeinheit, die das Recht dazu besitzt, Selbstbestimmung auszuüben⁴⁴⁴. Allen Buchanan behauptet sogar, dass nationale Minderheiten, die durch den Staat schwere Ungerechtigkeiten und Menschenrechtsverletzungen erlitten haben, das Recht auf Selbstbestimmung haben⁴⁴⁵. In diesem Sinne hätte die Beziehung Volk-

⁴⁴² James Summers, *Peoples and international law: how nationalism and self-determination shape a contemporary law of nations*, Monographs on international law and human rights. - The Hague [u.a.] : Kluwer Law International, 2000- 8 (Leiden [u.a.] : Nijhoff, 2007), S. 1.

⁴⁴³ Vgl. Stefan Oeter, „Selbstbestimmungsrecht im Wandel Überlegungen zur Debatte um Selbstbestimmung, Sezessionsrecht und ‚vorzeitige‘ Anerkennung“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 52 (1992): S. 743 ff.

⁴⁴⁴ Summers, *Peoples and international law*, S. 1.

⁴⁴⁵ Allen Buchanan, „Self-Determination, Revolution, and Intervention“, *Ethics* 126, Nr. 2 (2015): S. 457.

Selbstbestimmungsrecht auch Ausnahmen, je nach den Umständen, also je nach den politischen Konstellationen.

Eine erste Annäherung an das Konzept vom Volk bezieht sich auf das Phänomen der Kolonisierung⁴⁴⁶, genauer gesagt, auf die Kolonisierungsphase des 20. Jahrhunderts. Die Vereinten Nationen entwickelten sich zusammen mit der Frage zur Situation der kolonialen Territorien, insbesondere ab den 60er Jahren in den afrikanischen Gebieten⁴⁴⁷. Das *Sub-Saharan* Gebiet war, aufgrund der Rolle, welche die Vereinten Nationen nach dem kalten Krieg einnahmen, repräsentativ⁴⁴⁸. Damals gab es eine wachsende Sorge um die Situation der Bevölkerungen, deren politische sowie rechtliche Zukunft von den kolonialen Systemen gestaltet wurde⁴⁴⁹. Die Bevölkerungen kolonialer Territorien waren von der Idee der Nation, bzw. dem Nationalstaat ausgeschlossen. Die Gesamtheit dieser Territorien war durch die Vielfalt von ethnischen, religiösen sowie kulturellen Gruppen charakterisiert. Das Konzept von Völkern ist daher direkt verbunden mit den kolonialen Bevölkerungen. Für die gegenwärtigen Ideen der Menschenrechte war das Phänomen der Kolonisierung nicht mehr übereinstimmend mit den höchsten Idealen zum Schutz der Würde der Menschen.

Das Wort Völker wurde zum ersten Mal am Ende des Ersten Weltkrieges im Diskurs von Woodrow Wilson erwähnt, zu der Zeit des Entstehens des Völkerbundes. Wilson sprach von der Existenz von Völkern, welche die politische Selbstbestimmung anstreben⁴⁵⁰. Er wendete sich der kolonialen Bevölkerung zu und fand ihre Forderungen nach Unabhängigkeit und Souveränität legitim. Die kommunistischen Kreise unterstützten ebenfalls die Forderungen der kolonialen Bevölkerungen und identifizierten diese als Völker⁴⁵¹. Die Vereinten Nationen, und damit das gegenwärtige Menschenrechtssystem, legten einen großen Anteil ihrer

⁴⁴⁶ Karen Knop, *Diversity and self-determination in international law*, Cambridge studies in international and comparative law. - Cambridge : Univ. Press, 1946- 20 (Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press, 2002), S. 51.

⁴⁴⁷ Christopher O'Sullivan, „The United Nations, Decolonization, and Self-Determination in Cold War Sub-Saharan Africa, 1960-1994“, *Journal of Third World Studies* 22, Nr. 2 (2005): S. 103.

⁴⁴⁸ Ebd.

⁴⁴⁹ Anaya, *Indigenous peoples in international law*, S. 53.

⁴⁵⁰ Albulena Halili, „Construction of the International System of Versailles, According to the Doctrine of Woodrow Wilson“, *ILIRIA International Review* 1, Nr. 2 (2011): S. 5.

⁴⁵¹ Michla Pomerance, *Self-determination in law and practice: the new doctrine in the United Nations* (The Hague [u.a.]: Nijhoff, 1982), S. 40.

Aufmerksamkeit auf die Abschaffung der kolonialen Systeme. So spiegeln es ihre Strukturen, die wichtigsten Menschenrechtsverträge sowie Erklärungen und das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht wider⁴⁵².

Der zweite Zeitpunkt zum Aufbau des Volkskonzeptes war nach den Ereignissen des Kalten Krieges, während der Auflösung der Sowjetunion. Mit dem Auftauchen von ethno-politischen Strömungen verbreitete sich die Idee vom Volk in den verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Völker sind auch die Gruppen, die sich aus kulturellen und religiösen Gründen von der gesamten nationalen Bevölkerung unterscheiden und außerdem eine politische Gemeinschaft bilden⁴⁵³. Der politische Aspekt der Idee von Völkern nach dem Kalten Krieg löste eine umstrittene Debatte aus. Insbesondere wenn diese politischen Gemeinschaften nicht mehr in der Lage sind, sich an den wichtigsten nationalen oder staatlichen Angelegenheiten zu beteiligen, oder nicht mehr repräsentiert sind, besteht die Möglichkeit einer Sezession⁴⁵⁴.

Nach den völkerrechtlichen Bestimmungen haben die Völker im Vergleich zu den Minderheiten das Recht auf Selbstbestimmung. Es handelt sich daher um ein wesentliches Merkmal⁴⁵⁵.

3. Indigenes Volk

Wie bei den Begriffen von Volk und Minderheiten gibt es im Völkerrecht auch keine ausdrückliche Definition von indigenen Völkern. Die Anerkennung der indigenen Bevölkerungen als Völker durch das ILO-Übereinkommen 169 war teilweise dank der Konjunktur möglich, die von den ethno-politischen Strömungen angeregt wurde.

Vor dem ILO-Übereinkommen 169 konnte die Situation der indigenen Bevölkerungen im Rahmen der Bestimmungen für *nicht selbst regierte* Territorien nicht geregelt werden, weil sie ihr Leben in unabhängigen und demokratischen Ländern

⁴⁵² Vgl. Asa McKercher, „The Trouble with Self-Determination Canada, Soviet Colonialism and the United Nations, 1960-1963“, *International Journal of Human Rights* 20, Nr. 3 (2016): S. 344 ff.

⁴⁵³ Christine Gray, „Self-determination and the breakup of the Soviet Union“, *Yearbook of European law. Oxford University Press* 12 (1992): S. 495.

⁴⁵⁴ Ebd.

⁴⁵⁵ Stefan Oeter, Self-Determination. In Bruno Simma, Hrsg., *The Charter of the United Nations: a commentary*, 3. Aufl., Oxford commentaries on international law (Oxford, o. J.), S. 326.

weiterentwickelt haben⁴⁵⁶. Die koloniale Situation von quasi der Gesamtheit der Bevölkerung in Nord-, Zentral- und Südamerika wurde zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert gelöst. Daher hatten die indigenen Gruppen des amerikanischen Kontinentes oder aus ähnlichen Kontexten nicht den Status nicht selbst regierter Territorien.

Die Hauptkritik bezog sich auf die Weise, wie die dekolonisierenden Regeln im *post-war*-Völkerrecht entfaltet wurden. Anaya konstatiert, dass die Bestimmungen zur Dekolonisierung umgesetzt wurden, ohne dass die ursprünglichen politischen Organisationsweisen der kolonisierten Bevölkerung vor dem kolonisierenden Regime beachtet wurden⁴⁵⁷. Im Rahmen der Dekolonisierungsbestimmungen der *UN-Charta* wurden damals neue institutionelle Ordnungen gegründet, die von der internationalen Gemeinschaft als geeignet angesehen wurden⁴⁵⁸. Nach diesen Regeln kann eine Gemeinschaft den Status „nicht selbst regiert“ nur ändern, wenn sie in der Lage ist zu beweisen, dass sie im Bereich Bildung, Politik und Wirtschaft fortgeschritten ist⁴⁵⁹.

Das System der früheren Ära der Vereinten Nationen, bzw. das *Trusteeship-System*, wiederholte die Vorgehensweise der vergangenen Dekolonisierungswelle des amerikanischen Kontinentes. Beeinflusst vom europäischen zivilisatorischen Modell wurde die Mehrheit der amerikanischen Nationalstaaten ohne die Beteiligung der Ureinwohner aufgebaut⁴⁶⁰ und in einigen Fällen, wie z. B. in Nordamerika, Argentinien und Chile, wurden die Ureinwohner vernichtet. Wie schon erklärt, haben insbesondere die lateinamerikanischen Länder die kolonialen sozialen Strukturen geerbt. Auch in Zeiten der Unabhängigkeit neugeborener Demokratien erlebten die lateinamerikanischen Ureinwohner die soziale, wirtschaftliche und sogar politische Ausgrenzung. Diese Situation wurde als ein inneres koloniales Phänomen identifiziert, bzw. als sogenannte Neukolonisierung.

⁴⁵⁶ S James Anaya, „The Capacity of International Law to Advance Ethnic or Nationality Rights Claims“, *Human Rights Quarterly* 13, Nr. 3 (1991): S. 405.

⁴⁵⁷ Anaya, *Indigenous peoples in international law*, S. 53 f.

⁴⁵⁸ Ebd.

⁴⁵⁹ Knop, *Diversity and self-determination in international law*, S. 6.

⁴⁶⁰ Oeter, „The protection of indigenous peoples in international law revisited from non-discrimination to self-determination“, S. 477; Wolfrum, „The Protection of Indigenous Peoples in International Law“, S. 369.

Die Förderung der Achtung der Menschenwürde und der grundlegenden Menschenrechte innerhalb der internationalen Gemeinschaft führte jedoch im Allgemeinen zu einer Sensibilisierung für den Zustand der Bevölkerungsgruppen, die sozial und wirtschaftlich benachteiligt sind. So wurden die prekären Lebensbedingungen der indigenen Bevölkerungen sichtbar⁴⁶¹. Schon lange bevor das UN-System geschaffen wurde, spielte die International Labour Organization (ILO) eine wesentliche Rolle bei der Situation der indigenen Gruppen⁴⁶². Heute ist die enge Verbindung zwischen den Organisationsaufgaben im Rahmen der Idee der sozialen Gerechtigkeit und der Befürwortung der Menschenrechtsaufgaben unstrittig⁴⁶³. Die menschenwürdige Arbeit ist somit Teil der Menschenwürde. Im Rahmen der sozialen Gerechtigkeit war die ILO die erste internationale Einrichtung, welche die soziale und wirtschaftliche Situation der indigenen Bevölkerung in Frage gestellt hat⁴⁶⁴. Zugleich erkannte sie an, dass die indigenen Gruppen im Vergleich zu anderen Bevölkerungsteilen von der Armut und der Ausgrenzung am meisten betroffen sind. In einem Versuch, die Arbeitsbedingungen der indigenen Bevölkerung zu verbessern, verabschiedete die ILO unterschiedliche Resolutionen. Schließlich wurde im Jahr 1957 das ILO-Übereinkommen 107 verabschiedet.

Als Produkt der damaligen Zeit spiegelt das ILO-Übereinkommen 107 die damalige Mentalität und die Wahrnehmung von den indigenen und Stammeskulturen wider⁴⁶⁵. Sie wurden als unterentwickelte Zivilisationen betrachtet, die in der Zukunft vom Aussterben bedroht sind. Die sich in dem Dokument befindliche Definition *semi-tribal* weist den folgenden Gedankengang auf: „*the term semi-tribal includes groups and persons who, although they are in the process of losing their tribal characteristics, are not yet integrated into the national community.*“ (Art. 1, Abs. 2). In diesem Sinne ist der Begriff ein Synonym für Eingliederung in und Anpassung an die westliche Kultur.

⁴⁶¹ Peter Bille Larsen, „The ‘New Jungle Law’: Development, Indigenous Rights and ILO Convention 169 in Latin America“, *Revue Internationale de Politique de Développement* 7 (2017): Abs. 2–3.

⁴⁶² Siehe C050 Recruiting of Indigenous Workers Convention (1936), C064 Contracts of Employment (Indigenous Workers) Convention (1939), R059 Labour Inspectorates (Indigenous Workers) Recommendation (1939), C065 Penal Sanctions (indigenous Workers) Convention (1939), C086 Contracts of Employment (Indigenous Workers) Convention (1947), C104 Abolition of Penal Sanctions (Indigenous Workers) convention (1955). In: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:12030:0::NO::#Indigenous_and_tribal_peoples

⁴⁶³ Steve Hughes, „The International Labour Organisation“, *New Political Economy* 10, Nr. 3 (1. September 2005): S. 414

⁴⁶⁴ Swepston, *The foundations of modern international law on indigenous and tribal peoples*, S. 16.

⁴⁶⁵ Oeter, „The protection of indigenous peoples in international law revisited from non-discrimination to self-determination“, 478 f.

Daher waren die Staaten im Rahmen dieser Konvention verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, sodass diese Sondergruppen in die nationale Gemeinschaft eingegliedert werden können (Art. 2 Abs. 1). Dabei sind die Maßnahmen der künstlichen Assimilation nicht geeignet, um die nationale Integration zu gewährleisten (Art. 2. Abs. 2. c.).

Das Erscheinen des ILO-Übereinkommens 107 fällt zusammen mit der sozialen revolutionären Welle in Lateinamerika. Daher sollten die damaligen lateinamerikanischen inneren Politiken eine Art von sozialer Eingliederung für die kulturelle Assimilation bewirken⁴⁶⁶. Es darf nicht vergessen werden, dass diese Art von Maßnahmen in Lateinamerika im Gegenteil eine verzerrende Wirkung in der Gesellschaft hatte. Der homogenisierende Effekt der Assimilationspolitiken verschärfte die Diskriminierung und Ausgrenzung gegen die indigene Bevölkerung in der Region. Das ILO-Übereinkommen 107 wurde von den sozialen Bewegungen scharf kritisiert und nach einer Überprüfung wurde es im Jahr 1989 von dem Übereinkommen 169 ersetzt.

Die sozialen und wirtschaftlichen Umstände sowie die Lebensbedingungen der indigenen Bevölkerungen betrafen ebenfalls die UN-Menschenrechtskommission und den Wirtschafts- und Sozialrat. Beide UN-Organe ermächtigten die Unterkommission zur Verhinderung der Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten zur Schaffung der *UN Working Group on Indigenous Populations*⁴⁶⁷. Diese Initiative entstand nach dem Abschlussbericht von José R. Martínez Cobo, mit dem Titel *Study of the problem of discrimination against indigenous populations*, der von der Unterkommission zugewiesen wurde. Die UN-Working Group hatte die Aufgabe, die Entwicklungen und Fortschritte der indigenen Bevölkerungen unter Beteiligung von Vertretern der indigenen Bewegungen und Staaten, jährlich zu überprüfen⁴⁶⁸. Über die Working Group ist besonders hervorzuheben, dass 1994 die Dekade der indigenen Völker erklärt wurde⁴⁶⁹. Im Jahr 2000 wurde das Ständige Forum für indigene

⁴⁶⁶ Felipe Gómez Isa, „La Declaración de las Naciones Unidas sobre los Derechos de los Pueblos indígenas“, *Revista Española de Derecho Internacional* 71, Nr. 1 (2019): S. 121.

⁴⁶⁷ Erica-Irene Daes, „Native People’s Rights“, *Les Cahiers de Droit*. 27, Nr. 1 (1986): S. 131 f.

⁴⁶⁸ Ebd., S. 131.

⁴⁶⁹ Vgl. United Nations Commission on Human Rights, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities (Forty-sixth session) Economic and Social Council, „Report of the Working Group on Indigenous Populations on its twelfth session“ (Genf, 17. August 1994) E/CN.4/Sub.2/1994/30.

Angelegenheiten geschaffen⁴⁷⁰ und 2007 wurde schließlich die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker verabschiedet⁴⁷¹.

Sowohl bei den Sondersitzungen der ILO als auch der UN-Working Group gab es zwei Diskussionsschwerpunkte: Die Bestimmung des Begriffs indigene Völker und die Erklärung der Selbstbestimmung zum Anspruch der indigenen Völker. Vom ILO-Übereinkommen 107 bis zum Übereinkommen 169 gibt es, z. B., eine Änderung hinsichtlich der Identifizierung indigener Gruppen. Am Anfang wurden sie als *indigene Bevölkerung* identifiziert. Gemäß Art. 1, Abs. 1.b. des ILO-Übereinkommens 107 wird die indigene Bevölkerung entweder als *tribal*, oder *semi-tribal* identifiziert. Für dieses Übereinkommen sind die *tribal* oder *semi-tribal* Mitglieder der Bevölkerungen diejenigen, „*whose social and economic conditions are at a less advanced stage than the stage reached by the other sections of the national community, and whose status is regulated wholly or partially by their own customs or traditions or by special laws or regulations.*“ (Art. 1, Abs. 1.a.). Die Mitglieder einer *tribal* oder *semi-tribal* Bevölkerung werden als indigen betrachtet, wenn bestimmt wurde, dass sie die Nachkommen der Bevölkerungen sind, die vor der Zeit der kolonialen Eroberung auf den nationalen Territorien lebten (Art.1 Abs. 1.b.). Das ILO-Übereinkommen 169 geht einen Schritt weiter und identifiziert die indigenen Bevölkerungen als *indigene Völker*. Zusätzlich zu den schon erwähnten anerkannten kulturellen Rechten haben diese indigenen Völker das Recht auf die vorherige Konsultation (Art. 6, Abs. 1.a.) bei wirtschaftlichen, politischen und sogar rechtlichen Angelegenheiten, die sie betreffen. Nach diesem Übereinkommen werden außerdem die indigenen Gewohnheiten für Lösungen von Konflikten anerkannt, ihr Gewohnheitsrecht (Art. 8).

⁴⁷⁰ Vgl. United Nations Commission on Human Rights, Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights (Fifty-second session) Economic and Social Council, „Human Rights of Indigenous Peoples. Report of the Working Group on Indigenous Populations on its eighteenth session“ (Genf, 17. August 2000) E/CN.4/Sub.2/2000/24.

⁴⁷¹ Vgl. General Assembly human Rights Council (Fourth session), „Implementation of General assembly Resolution 60/251 of 15 March entitled ‚Human Rights Council‘. Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on indigenous issues“, 6. März 2007 A/HRC/4/77; United Nations General Assembly (Sixty-first session), „Resolution adopted by the General assembly on 13 September 2007. United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“, Pub. L. No. A/RES/61/295 (2007), <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N06/512/07/PDF/N0651207.pdf?OpenElement>.

Durch den Schutz des indigenen Gewohnheitsrechtes sowie des Rechtes auf die vorherige Konsultation bekommen die indigenen Völker mehrere Selbstregierungsfähigkeiten. In der Präambel des Übereinkommens wird die Anerkennung der Bestrebungen der indigenen Völker nach Kontrolle ihrer eigenen Institutionen ausgedrückt und legitimiert. Daher sind die Regierungen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Institutionen zu fördern (Art. 2, Abs. 2.b), zu schützen (Art. 4), zu respektieren (Art. 5.b.), und weiterzuentwickeln (Art. 6, 1.c.). Das Recht auf die Entscheidung über die Prioritäten, die die Entwicklung der indigenen Lebensweisen, Gewohnheiten sowie Institutionen betreffen (Art. 7, Abs. 1), legt nahe, dass die indigenen Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben. Im Text des ILO-Übereinkommens 169 wird diese Selbstbestimmung jedoch nicht ausdrücklich anerkannt. Auf der anderen Seite ist es dasselbe Übereinkommen, das mittelbar eine Beschränkung für das Konzept der Völker festgelegt hat: „*The use of the term peoples in this Convention shall not be construed as having any implications as regards the rights which may attach to the term under international law.*“

Während der Diskussionen innerhalb der UN-*Working Group* wurde behauptet, dass das Leitkonzept von indigenen Völkern für die Debatten das sei, das der *Sonderberichterstatte* Martínez Cobo entwickelt hat:

„Indigenous communities, peoples and nations are those which, having a historical continuity with pre-invasion and pre-colonial societies that developed on their territories, consider themselves distinct from other sectors of the societies now prevailing on those territories, or parts of them. They form at present non-dominant sectors of society and are determined to preserve, develop and transmit to future generations their ancestral territories, and their ethnic identity, as the basis of their continued existence as peoples, in accordance with their own cultural patterns, social institutions and legal system. (...)“⁴⁷²

Trotz des beschränkten Konzeptes von Völkern im ILO-Übereinkommen 169 kann man beobachten, dass der Bericht von Martínez Cobo einen Einfluss auf diese Konvention hatte. Obwohl das begrenzte Konzept der Völker gültig war, insbesondere

⁴⁷² José R. Martínez Cobo, *Study of the Problem of Discrimination against Indigenous Populations*, Bd. V, E/CN.4/Sub.2/1986/7/Add.4 (New York: United Nations Publication, 1987), Abs. 379.

in Ländern, in denen dieses Instrument ratifiziert wurde, weigerten einige Staaten sich, das Konzept von indigenen Völkern anzuerkennen⁴⁷³. Das Argument war, dass es auf völkerrechtlicher Ebene kein bestimmtes Konzept von indigenen Völkern gibt. Daher seien sie keine Rechtssubjekte und müssten das nationale Rechtssystem respektieren.

4. Das Recht oder Prinzip der Selbstbestimmung

Die Selbstbestimmung der Völker ist ein altes völkerrechtliches Prinzip, das sogar heute noch als *Jus Cogens* betrachtet wird⁴⁷⁴. Die Erwähnung der Selbstbestimmung befindet sich in der UN-Charta⁴⁷⁵ und in den UN-Pakten⁴⁷⁶. Erwähnung daher, weil es bisher keine ausdrückliche Definition dieses Prinzips gibt. Der internationale Gerichtshof äußerte sich ebenfalls dazu, insbesondere was kolonisierte Territorien angeht⁴⁷⁷.

Die Selbstbestimmung ist ein komplexes Prinzip, da ihre Auffassung zwischen dem politischen und dem rechtlichen Bereich liegt⁴⁷⁸. Antonio Cassese behauptet, dass die politische Idee von Selbstbestimmung in der amerikanischen und französischen Revolution aufgetaucht sei⁴⁷⁹. Für Frankreich bedeutete sie, sich von dem despotischen Regime zu befreien, es war also eine erste Auffassung von der inneren Selbstbestimmung. Für Nordamerika bedeutete sie die Befreiung von der kolonialen Macht und die Schaffung eines unabhängigen Staates, eine erste Annäherung an die Idee der äußeren Selbstbestimmung⁴⁸⁰. Diese revolutionären Bewegungen hatten fast

⁴⁷³ Siehe Aussagen von Vertretern aus Indien United Nations High Commissioner for Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities. Working Group on Indigenous Populations (11th sess.: 1993: Geneva), „Discrimination against Indigenous Peoples. Report of the Working Group on Indigenous Populations on its 11th session.“ (Genf, 23. August 1993), Abs. 81 E/CN.4/Sub.2/1993/29; Siehe Aussagen von Vertretern aus Brasilien Commission on Human Rights, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities (Forty-sixth session), „Report of the Working Group on Indigenous Populations on its twelfth session“, Abs. 41 E/CN.4/Sub.2/1994/30.

⁴⁷⁴ Vgl. Héctor Gros Espiell, „Self-Determination and Jus Cogens“, hg. von Antonio Cassese, *UN Law, Fundamental Rights: Two Topics in International Law*, 1979, S. 167 ff; Anaya, *Indigenous peoples in international law*, S. 97.

⁴⁷⁵ Art. 1

⁴⁷⁶ Art. 1 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und ebenfalls Art. 1 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

⁴⁷⁷ Vgl. Western Sahara, 16 Advisory Opinion (International Court of Justice 1975). Abs. 46

⁴⁷⁸ Stefan Oeter. Self-Determination. In Simma, *The Charter of the United Nations*, S. 317.

⁴⁷⁹ Antonio Cassese, *Self-determination of peoples: a legal reappraisal*, Hersch Lauterpacht memorial lectures. - Cambridge : Cambridge Univ. Press, 1985- 12 (Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press, 1995), S. 11 ff.

⁴⁸⁰ Cassese, *Self-determination of peoples*.

unmittelbar einen Einfluss auf die gesamte revolutionäre Bewegung in Lateinamerika zur Befreiung von den portugiesischen und spanischen kolonialen Regimes. Inspiration war die Selbstbestimmung bei der Erarbeitung der ersten lateinamerikanischen Verfassungen⁴⁸¹.

Ab dem Zweiten Weltkrieg wurde die Selbstbestimmung als völkerrechtliche Norm konzipiert⁴⁸². Es wurde jedoch behauptet, dass die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg eine Zwischenphase darstellt. Bei den fehlgeschlagenen Versuchen der Konsolidierung des Völkerbundes sind die Betrachtungen von Woodrow Wilson⁴⁸³ und Lenin⁴⁸⁴ über die Selbstbestimmung mit ihren jeweiligen ideologischen Wahrnehmungen berühmt. Nach der Schaffung der Vereinten Nationen wurde dieses Prinzip zusammen mit dem Konzept der Völker eingeführt und danach weiterentwickelt. Wie im Folgenden dargestellt wird, weist die Selbstbestimmung zwei Dimensionen auf: eine externe und eine innere Dimension.

Die externe und innere Selbstbestimmung beziehen sich auf bestimmte Umstände, die nur im Kontext zu verstehen sind. Auf der einen Seite ist die Gestaltung der beiden Dimensionen von gewissen Interessen bedingt, nämlich von der Bestimmung der Rechtssubjekte im Rahmen des Völkerrechtes, von ihrem Status, und von den Rechten, die diese Subjekte betreffen. Daher steht die Gestaltung der Rechte der Minderheiten im Kontrast zur inneren Selbstbestimmung der Völker. Auf der anderen Seite steht der historische Zusammenhang an sich. In dieser Hinsicht ist die Entwicklung der externen Selbstbestimmung von den Umständen bedingt, die zu den Dekolonisierungsprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg führten. Nach Brenda L. Gunn, ist die externe Selbstbestimmung daher sehr häufig mit einer Dekolonisierungsagenda verbunden⁴⁸⁵.

Die Hauptdiskussionspunkte der Staaten sind der Umfang der Selbstbestimmung und die Subjekte, die dieses Recht betrifft. Hauptgrund der Weigerung der Staaten, eine

⁴⁸¹ Gargarella, *The legal foundations of inequality*, S. 12 ff.

⁴⁸² Andrew Pullar, „Rethinking Self-Determination“, *Canterbury Law Review* 20 (2014): S. 92.

⁴⁸³ Jan 1963- Klabbers, „The Right to Be Taken Seriously Self-Determination in International Law“, *Human Rights Quarterly* 28, Nr. 1 (2006): S. 187.

⁴⁸⁴ Anaya, *Indigenous peoples in international law*, S. 98 f.

⁴⁸⁵ Brenda L. Gunn, „Self-Determination and Indigenous Women: Increasing Legitimacy through Inclusion“, *Canadian Journal of Women and the Law* 26 (2014): S. 242.

umfangreiche Auffassung von Selbstbestimmung zu entwickeln, ist das Interesse, die staatliche Integrität zu wahren.

a) Äußere (externe) Selbstbestimmung

Die externe Dimension der Selbstbestimmung wurde in beiden internationalen UN-Pakten von 1966 ausdrücklich im Art. 1.1 anerkannt: „*All peoples have the right of self-determination. By virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.*“⁴⁸⁶. Diese freie Selbstbestimmung ist natürlich vor anderen Völkern, Nationen und Staaten festgelegt⁴⁸⁷. Die exogene Dimension der Selbstbestimmung verleiht den Völkern das Recht auf Unabhängigkeit und *Souveränität*⁴⁸⁸. Die Umsetzung dieses Anspruchs führt zwangsläufig zu einer Sezession vom Staat⁴⁸⁹.

In der Geschichte der Menschheit haben sich die unterschiedlichsten politischen Einheiten aus verschiedenen Gründen gewandelt, und dies beinhaltete natürlich die Veränderung ihrer territorialen Grenzen. Dennoch waren die Veränderungen, welche die externe Selbstbestimmung betreffen, in der Ära der Vereinten Nationen eng mit den Dekolonisierungsprozessen verbunden. Gleich nach der Schaffung der Vereinten Staaten wurde die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Situation der kolonialen Territorien gezogen. Dieser Aspekt spiegelt sich im Kapitel XI, XII und XIII der UN-Charta wider, in denen das *Trusteeship System* geschaffen wurde. Im Rahmen der Bestimmungen hinsichtlich der Betreuung und Verwaltung der nicht selbst regierten Territorien sind die UN-Mitgliedstaaten verpflichtet, nicht nur die Völker dieser Territorien vor jeglicher Art von Gewalt oder Missbräuchen zu beschützen, sondern sie müssen auch die politischen Bestrebungen dieser Völker unterstützen⁴⁹⁰. Und zwar auch dann, wenn sie nach Unabhängigkeit streben⁴⁹¹. Je nach Zustand eines jeden Volkes und seiner Beziehung zum Staat sollte diese

⁴⁸⁶ United Nations, International Covenant on Civil and Political Rights, sowie United Nations, International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

⁴⁸⁷ Anaya, *Indigenous peoples in international law*, S. 81; Pomerance, *Self-determination in law and practice*, S. 37.

⁴⁸⁸ Summers, *Peoples and international law*, S. 32 f.

⁴⁸⁹ Sarah Sargent und Graham Melling, „Indigenous Self-Determination: The Root of State Resistance“, *The Denning Law Journal* 24, Nr. 1 (2012): S. 126.

⁴⁹⁰ Charter of the United Nations and Statute of the International Court of Justice (1945) Art. 73

⁴⁹¹ Ebd., Art. 76. b

Unterstützung im Rahmen der allgemeinen UN-Prinzipien entwickelt werden. Dazu gehört die Wahrung des Friedens und der globalen Sicherheit⁴⁹² und die sozio-ökonomische Entwicklung der betroffenen Völker.

Die Aufklärung der UN-Charta durch die Schaffung der ersten UN-*Covenants* ist von dem politischen Hintergrund beeinflusst: „*In the decades immediately following the Second World War, the principle embedded in Article 1(2) of the United Nations Charter evolved in a manner which those who drafted it could not have foreseen*“⁴⁹³. Damit wollte man sagen, dass bei der Strukturierung der Auffassung des Selbstbestimmungsprinzips unter anderem die sozialistische Doktrin über die Selbstbestimmung und die Folgen der damaligen Dekolonisierungsbewegungen, wie sie in der Bandung-Konferenz von 1955 erlebt wurden, eine bedeutende Rolle spielten. Ursprünglich sollte man in dieser Konferenz über die Entwicklung von friedlichen Beziehungen zwischen souveränen Staaten debattieren, stattdessen richteten sich die Diskussionen auf die Unabhängigkeit von der Kolonialherrschaft. In diesem Sinne adoptierte man Lenins Betrachtungen über die Selbstbestimmung⁴⁹⁴. Die sozialistische Haltung zu diesem Prinzip betonte nachdrücklich, dass die Völker das Recht haben, ihren internationalen Status frei auszuwählen⁴⁹⁵. Daher werden im Art. 1 der *Twin Covenants* noch weitere Eigenschaften der externen Selbstbestimmung genannt. Im Abs. 3 des ersten Artikels steht: „*The States Parties to the present Covenant, including those having responsibility for the administration of Non-Self-Governing and Trust Territories, shall promote the realization of the right of self-determination, and shall respect that right, in conformity with the provisions of the Charter of the United Nations*“.

Die UN-Generalversammlung reflektierte diese politische Veränderung innerhalb ihrer Strukturen. Innerhalb von kurzer Zeit nach ihrer Schaffung nahm sie neue Mitgliedstaaten auf, die sogenannten *newly independent states*⁴⁹⁶. In diesem Sinne rechtfertigte dieses Prinzip die Trennung der kolonisierten Territorien von den fremden Regimes und erlaubte danach die Schaffung neuer unabhängiger Staaten,

⁴⁹² Ebd., Art. 1

⁴⁹³ Cassese, *Self-determination of peoples*, S. 44.

⁴⁹⁴ Ebd.

⁴⁹⁵ Ebd., S. 45.

⁴⁹⁶ Summers, *Peoples and international law*, S. 200.

hauptsächlich in Afrika und Asien. Die Gewährleistung einer vollkommenen externen Selbstbestimmung für die unter kolonialer oder fremder Herrschaft lebenden Völker war damals ein Imperativ der Vereinten Nationen und daher ein sofortiges Ziel⁴⁹⁷.

Weitere Orientierungspunkte der Interpretierung oder der Bestimmung der externen Selbstbestimmungsstandards sind zwei historische Generalversammlungsresolutionen: Die Resolution 1514 (XV) und die Resolution 1541 (XV), beide aus dem Jahr 1960. Obwohl beide Dokumente vor der Verabschiedung der ersten UN-Pakte erschienen sind, erlauben uns die Umfänge der externen Selbstbestimmung innerhalb des ersten UN-Paktes, diese Pakte zu verstehen.

Nach der ersten Resolution, der *Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples*, wurde die fremde Beherrschung und Ausbeutung ausdrücklich als eine Verweigerung der Menschenrechte der Völker betrachtet⁴⁹⁸. Wichtig daran ist, dass das völkerrechtliche System, nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr als ein rechtliches internationales System repräsentiert war, durch das die Kolonisierung gerechtfertigt wurde. Ein weiterer relevanter Punkt dieser Erklärung wurde im dritten Absatz ausgedrückt: „*Inadequacy of political, economic, social or educational preparedness should never serve as a pretext for delaying independence*“⁴⁹⁹. Die Bestimmung einer angemessenen oder unangemessenen Vorbereitung in politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Angelegenheiten oder was insbesondere Bildung betrifft, ist äußerst relativ. In dieser Hinsicht ist man von unterschiedlichen Entwicklungsstandards abhängig. Was durch diesen Paragraphen vielleicht vermieden werden sollte, ist die Verweigerung eines Unabhängigkeitsprozesses aufgrund von Argumenten, die von assimilierenden Ideen geprägt sind, die verlangen, dass die Völker sich zunächst an die westlichen Standards anpassen sollten. Schließlich wurde die Erklärung durch ein weiteres relevantes Element hinsichtlich der Methoden für die Umsetzung der externen Selbstbestimmung ergänzt: Der freie Wille und Wünsche der Völker müssen berücksichtigt werden⁵⁰⁰.

⁴⁹⁷ Pomerance, *Self-determination in law and practice*, S. 10; Ward Churchill, „A Travesty of a Mockery of a Sham: Colonialism as Self-Determination in the UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“, *Griffith Law Review* 20 (2011): S. 534 f.

⁴⁹⁸ United Nations General Assembly, „Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples“, Pub. L. No. Resolution 1514 (XV) (1960). General Assembly, Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples. Paragraph. 1

⁴⁹⁹ Ebd., Paragraph. 3

⁵⁰⁰ Ebd., Paragraph 5

Mehrere Details der Methoden zur Umsetzung der externen Selbstbestimmung befinden sich in der Resolution 1541 (XV) zu den *Principles which should guide Members in determining whether or not an obligation exists to transmit the information called for under Article 73e of the Charter*. Um die externe Selbstbestimmung eines Volkes zu definieren, gibt es laut der Resolution gewisse Kriterien. Zuerst muss der territoriale sowie ethnische oder kulturelle Unterschied des nicht selbst regierten Territoriums zu dem verwaltenden Land bestimmt werden⁵⁰¹. Das sechste Prinzip stellt fest, wie die Völker die externe Selbstbestimmung erreichen können: „*A Non-Self-Governing Territory can be said to have reached a full measure of self-government by: (a) Emergence as a sovereign independent State; (b) Free association with an independent State; or (c) Integration with an independent State.*“⁵⁰². Im Einklang mit Paragraph 5 der Resolution 1514 (XV) ist es wesentlich für jeden beschriebenen Umstand, den freien Willen der Völker zu beachten⁵⁰³. In der Tat wurde dies durch die Volksabstimmung oder das Referendum artikuliert. In diesem Sinne soll die Entwicklung der Selbstregierung und das Erreichen der Unabhängigkeit oder *Souveränität* an demokratischen und friedlichen Standards ausgerichtet werden, die Anwendung von Gewalt ist in keinem Fall gerechtfertigt.

Zur methodischen Vorgehensweise der Selbstbestimmung⁵⁰⁴ besteht noch ein wesentliches zusätzliches Element, das sich nicht explizit in beiden Resolutionen befindet, sondern durch bestimmte Fälle definiert wurde, zu denen die Vereinten Nationen sich geäußert haben⁵⁰⁵. Es besteht ein Recht auf (externe) Selbstbestimmung, wenn zwei Umstände stattfinden: erstens, wenn eine Trennung von einer kolonialen Herrschaft verlangt wird, und zweitens, wenn eine bewaffnete Intervention stattfindet. Schließlich läuft das Recht auf die externe Selbstbestimmung ab, wenn es erreicht wurde⁵⁰⁶.

⁵⁰¹ United Nations General Assembly, „Principles which should guide members in determining whether or not an obligations exists to transmit the information called for under Article 73e of the Charter“, Pub. L. No. Resolution 1541 (XV) (1960). General Assembly, Principles which should guide members in determining whether or not an obligations exists to transmit the information called for under Article 73e of the Charter. Prinzip IV und V.

⁵⁰² Ebd., Prinzip VI

⁵⁰³ Ebd., Prinzip VII, VIII und IX

⁵⁰⁴ Pomerance, *Self-determination in law and practice*, S. 29 ff.

⁵⁰⁵ Cassese, *Self-determination of peoples*, S. 71 ff.

⁵⁰⁶ Ebd., S. 72f.

Das Recht auf Sezession, wie es bisher dargestellt wurde, ist beschränkt. Im Völkerrecht bestehen geringe Hinweise zur Selbstbestimmung im Allgemeinen. Diese Abwesenheit an völkerrechtlichen Bestimmungen wurden durch eine Entwicklung im Rahmen des *Soft-Law* gedeckt, also durch die Kriterien der UN-Generalversammlungsresolutionen. Es gibt zwei Gruppen von Faktoren, die am besten die unterschiedlichen Beschränkungen der externen Selbstbestimmung erklären können. Die erste Gruppe sind die umstandsbedingten Faktoren. Es wurde bereits erwähnt, dass die Idee von Selbstbestimmung eng mit den Dekolonisierungsprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg verbunden ist. In dieser Hinsicht bestehen zwei Analyseelemente: ein zeitliches und ein räumliches Element. Zeitlich ist die externe Selbstbestimmung nach der Schaffung der Vereinten Nationen einzuordnen⁵⁰⁷. Ein großer Anteil der globalen Bevölkerung lebte damals unter englischer sowie französischer kolonialer Herrschaft. Dennoch ist dieser Anteil der Bevölkerung auf bestimmte Regionen der Welt konzentriert, und dies führt zu dem räumlichen Analyse Kriterium, denn die Dekolonisierungsprozesse fanden damals hauptsächlich auf afrikanischen⁵⁰⁸ und asiatischen⁵⁰⁹ Territorien statt.

Die beschriebenen Umstände scheinen von geringer Bedeutung zu sein, sie hatten jedoch einen großen Einfluss auf die Gestaltung der völkerrechtlichen Regeln zur externen Selbstbestimmung. Als menschenrechtliches Instrument ist die Selbstbestimmung als allgemeines Prinzip beschrieben. In seiner Gestaltung weist dieses Prinzip jedoch Schwierigkeiten bei der Umsetzung in anderen Realitäten mit unterschiedlichen Umständen auf, wie z. B., bei den unabhängigen Ländern, deren Bevölkerung aus unterschiedlichen kulturellen oder ethnischen Gruppen stammt. Dies ist von dem Verständnis von Kolonisierung beeinflusst, bzw. von *alien subjugation*, einer Idee mit wenig Inhalt, die daher zweideutig ist⁵¹⁰. Ein klares Beispiel dazu ist die frühere *salt-water thesis*, in der die Bestimmung der kolonisierten Territorien unterstützt wurde von der Behauptung, dass nur die Völker, die *overseas* entfernt von

⁵⁰⁷ Steven L. B. Jensen, *The making of international human rights: the 1960s, decolonization and the reconstruction of global values*, Human rights in history (New York, NY, USA: Cambridge University Press, 2016), S. 18 ff.

⁵⁰⁸ Vgl. O'Sullivan, „The United Nations, Decolonization, and Self-Determination in Cold War Sub-Saharan Africa, 1960-1994“, S. 104 ff.

⁵⁰⁹ Vgl. Tukumbi Lumumba-Kasongo, „Rethinking the Bandung Conference in an Era of ‘Unipolar Liberal Globalization’ and Movements toward a ‘Multipolar Politics’“, *Bandung: Journal of the Global South* 2, Nr. 1 (2015): S. 3 ff.

⁵¹⁰ Summers, *Peoples and international law*, S. 197 f.

der kolonialen Herrschaft wohnen, das Recht auf Unabhängigkeit haben⁵¹¹. Hinsichtlich dessen kam Nobirabo Musafiri (2012) zu einer kritischen Schlussfolgerung:

*„Hence, the indigenous peoples of Vanuatu in the Pacific Ocean have a right to self-determination, since they were colonised from overseas. However, the indigenous peoples of Scandinavia do not have a right to self-determination, according to the salt-water thesis, since their colonisers came by land and not by sea!“*⁵¹²

Auch bei indigenen Völkern, bei denen das Prinzip *overseas* zutrifft, z. B., die indigenen Völker des amerikanischen Kontinents, ist diese Behauptung trotzdem nicht umsetzbar. Zur Definition von Kolonisierung gehört noch ein anderer Faktor, dessen Erklärung sich in den sozialen Beziehungen findet, nämlich in der Verbindung zwischen Kolonisierung und Rassismus⁵¹³. Das Phänomen der Kolonisierung weist jenseits des politischen und rechtlichen Aspektes unterschiedliche Facetten auf. Es wurde bereits erläutert, dass der Hauptvorwurf der indigenen sozialen Bewegungen ist, dass viele unabhängige Staaten die Kolonisierungsstandards noch bewahren, obwohl sie kein Rassentrennungsregime haben. In diesem Sinne ist der Ausdruck von *alien subjugation* nicht klar dargestellt⁵¹⁴.

Es gibt noch eine zweite Gruppe von Faktoren, die auf die Bestimmung der völkerrechtlichen Standards bezogen sind. Es geht um die Fragen, wer bestimmt was und wie sollte dies bestimmt werden. Viele von den auf die Selbstbestimmung bezogenen Konzepten bleiben entweder undefiniert, oder sie weisen einen zweideutigen Inhalt auf. Es besteht dabei eine selektive Position. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Konzept der Völker betroffen. Es gab lange Schwierigkeiten, erstens, bei der Differenzierung zwischen den Konzepten von Völkern und Minderheiten, und zweitens bei der Bestimmung der Bevölkerungsgruppen, die zu diesen Kategorien gehören. Ein Teil der Erklärung, warum es überlappende Ideen gibt, findet sich in dieser selektiven Haltung. Nach den

⁵¹¹ Prosper Nobirabo Musafiri, „Right to Self-Determination in International Law: Towards Theorisation of the Concept of Indigenous Peoples/National Minority?“, *International Journal on Minority and Group Rights* 19 (2012): S. 502.

⁵¹² Ebd., S. 503.

⁵¹³ Pomerance, *Self-determination in law and practice*, S. 39.

⁵¹⁴ Siehe Fußnote 144 Summers, *Peoples and international law*, S. 351.

grausamen Folgen des Zweiten Weltkrieges war für die internationale Gemeinschaft die Notwendigkeit klar, das Prinzip der Nichtdiskriminierung zu unterstützen. Inhaltlich bedeutete das, die kulturellen Unterschiedlichkeiten zu respektieren, also das Recht auf kulturelle Identität zu wahren.

Die Auffassung von kultureller Identität ist jedoch nicht bloß ein abstrakter Aufbau, dessen Bestandteile religiöse Überzeugungen, Gewohnheiten oder andere kulturelle Formen sind. Eine kulturelle Identität entwickelt sich ebenfalls in einem bestimmten territorialen Bereich. Die topographischen Merkmale eines Territoriums bedingen die kulturellen Merkmale einer Gruppe von Individuen. In den meisten Fällen ist somit das Territorium ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Identität. In wenigen Fällen, auf der anderen Seite, haben andere kulturelle Merkmale eine größere Bedeutung. Ein Beispiel dazu wäre Israel, eine Nation, deren Identität in Verbindung zur Religion entwickelt wurde. Wie bekannt ist, liegt neben Israel Palästina und der Kampf nach Anerkennung dauert an.

Sensibel ist in jedem Fall das Thema Territorium. Es ist wahrscheinlich der Grund, weshalb man eine selektive Position bei der Bestimmung des internationalen Status der unterschiedlichen Menschengruppen oder unterschiedlichen politischen Gemeinschaften vertritt. Das Konzept von Territorium ist zugleich verbunden mit anderen völkerrechtlichen Prinzipien, wie der Souveränität. Es ist wesentlich für die Staaten, im Einklang mit ihrer Souveränität, ihre territoriale Integrität zu bewahren. Aber genau das ist das Hauptproblem und daher ein wichtiger kritischer Punkt.

Ungünstig ist das Umfeld für die Anerkennung der Rechte der Minderheiten, sowie die Entwicklung des Selbstbestimmungsprinzips, insbesondere was die Auffassung vom Volk angeht. Die Gestaltung des Völkerrechts zeigt sich als ein Spielraum, in dem die wichtigsten Akteure die Staaten sind. Vor den grausamen Ereignissen des Zweiten Weltkrieges war die Doktrin des Naturrechts vorrangig, das heißt, dass die einzigen Rechtssubjekte im Völkerrecht die Staaten sind. Die Idee vom Staat ist zugleich eng verbunden mit der Auffassung vom Nationalstaat. Zu diesem Panorama muss zusätzlich beachtet werden, dass innerhalb dieser völkerrechtlichen Gestaltung

das Phänomen der Kolonisierung auf der Basis des Eurozentrismus gerechtfertigt wurde⁵¹⁵.

Nach der Schaffung der Vereinten Nationen, deren Mitglieder nur Nationalstaaten sind, wurde diese Gestaltung schrittweise flexibilisiert. Für eine internationale Organisation ist die Beteiligung von z. B. NGOs oder internationalen Organisationen an wichtigen internationalen Angelegenheiten zulässig. Doch trotz der Flexibilisierung der völkerrechtlichen Strukturen ist die Auffassung vom Nationalstaat immer noch fest verwurzelt und dies stellt für die Vereinten Nationen ein Hindernis für den Prozess der Auflösung der kolonialen Strukturen und die Anerkennung sowie Entwicklung der kulturellen Rechte im Sinne des Antidiskriminierungsprinzips dar. Letzteres ist ein wichtiger Inhalt, sowohl für die Gruppen, die als Minderheiten betrachtet werden, als auch für die indigenen Völker.

b) Innere Selbstbestimmung

Nach der Umsetzung der externen Selbstbestimmung besteht automatisch das Recht auf innere Selbstbestimmung. Im Unterschied zu der externen hat diese eine unbefristete Wirksamkeit, einen kontinuierlichen Anspruch⁵¹⁶. Nach Antonio Cassese ist das Recht auf die innere Selbstbestimmung: „*the right to authentic self-government, that is, the right for a people really and freely to choose its own political and economic regime – which is much more than choosing among what is on offer perhaps from one political or economic position only.*“⁵¹⁷. Genauso wie die externe Selbstbestimmung wurde das Spektrum der inneren Selbstbestimmung durch das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht und die UN-Praxis verbreitet.

Die innere Selbstbestimmung weist zwei Aspekte auf, einen wirtschaftlichen und einen politischen⁵¹⁸. Das wirtschaftliche Element entwickelte sich bezüglich der Kontrolle und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen innerhalb der Territorien, in

⁵¹⁵ Vgl. Martha Isabel Gómez Vélez, „Decolonial and postcolonial studies. Theories about modernity, coloniality, and eurocentrism“, hg. von Dora Cecilia Saldarriaga Grisales, María Claudia López Gil, und Lina María Zapata Botero, *Ratio Juris* 12, Nr. 24 (2017): S. 28 ff.

⁵¹⁶ Cassese, *Self-determination of peoples*, S. 101.

⁵¹⁷ Ebd.

⁵¹⁸ Demir Ebru, „The Right to Internal Self-Determination in Peacebuilding Processes: A Reinterpretation of the Concept of Local Ownership from a Legal Perspective“, *Age of Human Rights Journal*, Nr. 8 (2017): S. 23.

denen die Völker angesiedelt sind⁵¹⁹. Eine erste Klarstellung zu dem politischen Aspekt der inneren Selbstbestimmung war 1970 die *Declaration on principles of international law concerning friendly relations and co-operation among states in accordance with the charter of the United Nations*. In dieser Erklärung wird das Souveränitätsprinzip nochmals versichert. Um internationalen Frieden sowie Sicherheit zu gewährleisten, sollen die Staaten sich aus den inneren Angelegenheiten von anderen Staaten heraushalten. Im Rahmen der Gewährleistung des Prinzips der Nichteinmischung wird die innere Selbstbestimmung der Völker anerkannt⁵²⁰. Das bedeutet, dass die Entwicklung des wirtschaftlichen und politischen Regimes frei geschehen soll.

Insbesondere die Bestimmung der politischen Gestaltung war im Laufe der Jahre mehr und mehr mit demokratischen Standards verbunden. In den Debatten zur Natur der inneren Selbstbestimmung waren natürlich linksgerichtete Positionen vertreten. Wie bereits angesprochen, war es angesichts der politischen Umstände der Vergangenheit aus sozialistischer Hinsicht am wichtigsten die externe Selbstbestimmung zu gewährleisten. Die innere Selbstbestimmung bekam von den Sozialisten wenig Aufmerksamkeit. Dennoch äußerten einige Völkerrechtler aus der ehemaligen Sowjetunion, dass die Völker das Recht hätten, eine sozialistische Regierung zu wählen⁵²¹. Aus ideologischer Sichtweise erreicht man die innere Selbstbestimmung nur durch eine Gesellschaft ohne Klassen⁵²². Daher wird in der Theorie behauptet, dass die Völker bei der Bestimmung ihres politischen Regimes entweder eine demokratische oder eine sozialistische Regierung wählen können⁵²³.

Die Verbindung zwischen Demokratie und Selbstbestimmung wurde durch die Kommentare des *Human Rights Committee* (HRC) interpretiert. Nach dem HRC besteht eine Verbindung zwischen Art. 1 und Art. 25 der CCPR: „*The rights under*

⁵¹⁹ United Nations, International Covenant on Civil and Political Rights. United Nations, International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. Art. 1.2.

⁵²⁰ United Nations General Assembly, „1970 Declaration on principles of international law concerning friendly relations and co-operation among states in accordance with the charter of the United Nations“, Pub. L. No. General Assembly Resolution 2625 (XXV) (1970). General Assembly, 1970 Declaration on principles of international law concerning friendly relations and co-operation among states in accordance with the charter of the United Nations. 5. The Principle of Equal Rights and Self-Determination of peoples

⁵²¹ Cassese, *Self-determination of peoples*, S. 44 f.

⁵²² Pomerance, *Self-determination in law and practice*, S. 40.

⁵²³ Ebd., S. 37.

article 25 are related to, but distinct from, the right of peoples to self-determination.“⁵²⁴. Es sind miteinander verbundene Rechte, weil die Völker die Freiheit haben, die Art von Grundgesetzen sowie die Art der Regierungen zu bestimmen⁵²⁵. Doch die Verfassungen und Regierungen sollen die Beteiligung von allen Staatsbürgern am öffentlichen Leben gewährleisten⁵²⁶, in Übereinstimmung mit den demokratischen Prinzipien. In diesem Zusammenhang unterscheidet sich die innere Selbstbestimmung der Völker von den politischen Rechten, die von der CCPR geschützt werden, weil sie nach der liberalen Tradition individuelle Rechte sind. Im Rahmen des Art. 25 sind die Staaten verpflichtet, in ihren Verfassungen das Konzept von Staatsbürgerschaft zu definieren⁵²⁷ sowie die Art von Beteiligung. In Art. 25 werden die direkte und die repräsentative Art von Beteiligung erwähnt. Das HRC legte weitere Standards zu beiden Beteiligungsformen fest. Schließlich wurde Art. 25 mit Art. 19 (*freedom of expression*), 21 (*right to peaceful assembly*) und 22 (*freedom of association*) der CCPR verbunden.

Die Gewährleistung eines angemessenen öffentlichen Umfelds für den Schutz und die Entwicklung der politischen Rechte und Freiheiten ist teilweise auf das Prinzip der Antidiskriminierung begründet. In diesem Sinne hebt das HRC dieses Prinzip in seinen Kommentaren hervor: „*No distinctions are permitted between citizens in the enjoyment of these rights on the grounds of race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.*“⁵²⁸. Daher ist das Ergebnis eines gesunden öffentlichen Umfelds, dass die Völker und jeder Staatsbürger oder zumindest die Mehrheit dieser sich mit dem ausgewählten politischen Regime identifizieren.

Das Diskriminierungsverbot in den politischen Angelegenheiten eines unabhängigen Staates führt zu einer umstrittenen Frage bezüglich der Gruppen oder Völker, die sich

⁵²⁴ United Nations Human Rights Committee, „CCPR General Comment Nr.25: Article 25 (Participation in Public Affairs and the Right to Vote). The Right to Participate in Public Affairs, Voting Rights and the Right of Equal Access to Public Service“, Pub. L. No. CCPR/C/21/Rev.1/Add.7, General Comment Nr. 25 (1996). Human Rights Committee, CCPR General Comment N.25: Article 25 (Participation in Public Affairs and the Right to Vote). The Right to Participate in Public Affairs, Voting Rights and the Right of Equal Access to Public Service. Paragraph 2.

⁵²⁵ Ebd.

⁵²⁶ Ebd., Paragraph 3

⁵²⁷ Ebd.

⁵²⁸ Ebd.

aus kulturellen, ethnischen oder religiösen Gründen vom Rest der Bevölkerung unterscheiden⁵²⁹. Genauso wie bei der externen Selbstbestimmung nahm die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht eine vorsichtige Haltung ein. Die Auffassung von innerer Selbstbestimmung erfuhr ebenfalls über die Jahre eine Verwandlung. Der dekolonisierende Ansatz des allgemeinen Selbstbestimmungskonzeptes führt häufig zu der Wahrnehmung, dass die Selbstbestimmung chronologisch zuerst auf der externen Ebene und danach auf der inneren Ebene stattfindet⁵³⁰. Dennoch haben die UN-Praxis und das Gewohnheitsrecht im Laufe der Zeit gezeigt, dass es im Interesse der Staaten und der internationalen Gemeinschaft liegt, die innere Selbstbestimmung zu fördern⁵³¹. Das bedeutet, dass Staaten mit demokratischen Regimes Unterstützung leisten. In diesem Zusammenhang ist die externe Selbstbestimmung ausnahmsweise wirksam, und daher ist sie zu einem subsidiären Prinzip geworden. Das Recht auf (äußere) Selbstbestimmung steht, wie schon erklärt wurde, im Widerspruch zum Prinzip der territorialen Integrität der Staaten. Aus diesem Grund besteht die Absicht, die Selbstbestimmung zu beschränken.

Doch die politischen Wurzeln der Selbstbestimmung dürfen nicht vergessen werden. Die Volatilität, mit der die politischen Gemeinschaften sich verändern, spielt eine Rolle. Nach der Dekolonisierungswelle war die Entwicklung der Situation der Völker in unabhängigen Staaten unvorhersehbar. Die Ereignisse in der ehemaligen Sowjetunion und in Jugoslawien sind ein Beweis dafür, wie die definierten Standards der Selbstbestimmung überschritten wurden⁵³². Insbesondere nach dem Kalten Krieg bestand die Notwendigkeit, demokratische Regimes zu fördern⁵³³. Dies bedeutete eine erhebliche Umstellung des Verständnisses von innerer Selbstbestimmung, deren ursprüngliche Merkmale auf die Dekolonisierungswelle bezogen waren. Der Ansatzwandel der Selbstbestimmung wirkte sich auf die Situation der Völker aus, die sich in unabhängigen Ländern befanden.

⁵²⁹ Oeter, *Self-Determination*. In Simma, *The Charter of the United Nations*, S. 326.

⁵³⁰ Pomerance, *Self-determination in law and practice*, S. 37.

⁵³¹ Ebru, „The Right to Internal Self-Determination in Peacebuilding Processes: A Reinterpretation of the Concept of Local Ownership from a Legal Perspective“, S. 23.

⁵³² Vgl. Gray, „Self-determination and the breakup of the Soviet Union“, S. 168 ff.

⁵³³ Ebd., S. 469.

Die Notwendigkeit, die Demokratie zu fördern, führt uns auf indirektem Wege zu einer interessanten Ausnahme, die von der erwähnten *Declaration of Friendly Relations* beschrieben wurde:

„Nothing in the foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour.“⁵³⁴

Die Erklärung erkennt die Selbstbestimmung der Völker mit dem einzigen Zweck an, die territoriale Integrität der Staaten zu respektieren. Dennoch betont sie gleichzeitig – wie das HRC später klar gestellt hat – die Wichtigkeit der Erleichterung des allgemeinen Zugangs zu politischen Angelegenheiten sowie der Gewährleistung der Repräsentation der Gesamtbevölkerung. Das heißt, abgesehen von Umständen, die gegen die demokratische Ordnung verstoßen, ist die Ausübung der Selbstbestimmung auf der inneren Ebene legitim. Wenn die Völker in der öffentlichen Ordnung nicht repräsentiert sind, entweder wegen Diskriminierung oder Ausgrenzung oder wegen der Existenz eines autoritären Regimes, sind sie in der Lage, sogar das Recht auf Sezession auszuüben⁵³⁵.

Im erklärten Kontext versteht man die innere Selbstbestimmung in zwei Dimensionen. Auf der einen Seite ist die innere Selbstbestimmung ein Anspruch der Völker im allgemeinen Sinne, also, bezogen auf die Gesamtbevölkerung eines Staates, eine Idee, die mit Dekolonisierungsideen verbunden ist. Auf der anderen Seite ist die Idee dieses Rechts verbunden mit der Existenz einer Vielzahl von Völkern in unabhängigen Staaten.

⁵³⁴ General Assembly, 1970 Declaration on principles of international law concerning friendly relations and co-operation among states in accordance with the charter of the United Nations. 5. The principle of equal rights and self-determination of peoples. Paragraph. 7

⁵³⁵ Cassese, *Self-determination of peoples*, S.112.

Bisher hat das Prinzip der territorialen Integrität der Staaten Vorrang vor der Selbstbestimmung. Daher liegt es im Interesse der Staaten, die territoriale Einheit zu bewahren. Obgleich die Selbstbestimmung an der Grenze zur Sezession liegt, ist sie unbestreitbar ein Menschenrecht, anerkannt durch das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht. Nach der Erscheinung der *Ethnopolitics*, Ende des 20. Jahrhunderts, war es eine Herausforderung für die Staaten sowie für die Gestaltung des Völkerrechts die Balance zu finden zwischen der territorialen Integrität der Staaten und der Anerkennung sowohl kultureller Rechte als auch des Rechts auf Selbstbestimmung der Völker. Mit dem Mandat, demokratische Standards in den politischen Räumen zu fördern, ist die Standardisierung der inneren Selbstbestimmung mit der Anerkennung der Autonomie assoziiert. Durch die Autonomie bekommen die Völker öffentliche Räume, um ihre Selbstregierungsfähigkeiten zu entwickeln, und gleichzeitig ihre kulturelle Identität und ihre Gewohnheiten zu bewahren.

In anderen Fällen ist die innere Selbstbestimmung auf andere Umstände bezogen. Zum Beispiel gibt es Ansätze, welche die innere Selbstbestimmung innerhalb von Realitäten, in denen hoch skalierte Konflikte erfahren wurden, als einen friedensschaffenden Mechanismus betrachten⁵³⁶. Der Neuaufbau liegt in den Händen derer, die schwer betroffen waren. Auf der anderen Seite gibt es auch Ansätze, welche die Fähigkeiten der Selbstregierung als ein Werkzeug für den Aufbau von Kapazitäten berücksichtigen, für Realitäten, die von extremer Armut geprägt sind⁵³⁷. Die Erklärung über die Rechte der indigenen Völker von 2007 verknüpft, wie im Folgenden dargestellt, die Selbstbestimmung der indigenen Völker mit der Autonomie. Daher haben die indigenen Völker das Recht auf innere Selbstbestimmung.

5. Standard-Setting des indigenen Selbstbestimmungsrechtes

In den fast 20 Jahren vor der Schaffung der UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker im Jahr 2007 richteten sich die Debatten auf die Definition und ausdrückliche Anerkennung des indigenen Selbstbestimmungsrechtes⁵³⁸. Auf der

⁵³⁶ Vgl Ebru, „The Right to Internal Self-Determination in Peacebuilding Processes: A Reinterpretation of the Concept of Local Ownership from a Legal Perspective“, S. 18 ff

⁵³⁷ Vgl. Christina Binder und Constanze Binder, „A capability perspective on indigenous autonomy“, *Oxford Development Studies* 44, Nr. 3 (2. Juli 2016): S. 298 ff.

⁵³⁸ Daes, „An overview of the history of indigenous peoples: self-determination and the United Nations“, 8 ff.

einen Seite äußerten einige Staaten ihre Sorgen, dass diese Selbstbestimmung auch das Recht auf Sezession bedeuten kann⁵³⁹. Auf der anderen Seite erklärten die unterschiedlichen indigenen Vertreter, dass sie nicht die Absicht hatten, sich von den Staaten zu trennen. Für viele indigene Völker kann eine solche Entscheidung für ihre Entwicklung auch negative Folgen haben⁵⁴⁰.

Die UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker verlieh der indigenen Bevölkerung den Status als Völker und erkannte ausdrücklich ihr Recht auf Selbstbestimmung an (Art. 3). Genauso wie im ILO-Übereinkommen 169 sollte die indigene Selbstbestimmung die territoriale Integrität der Staaten, in denen sie lebten, nicht beeinflussen. Also handelt es sich um die innere Perspektive der Selbstbestimmung⁵⁴¹. An diesem Punkt ist die Erklärung nicht ausdrücklich, sondern beschränkt sich darauf festzustellen, dass das politische Schicksal sowie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in den Händen derselben indigenen Völker liegt⁵⁴². Dennoch wurde gleichzeitig hervorgehoben, dass diese Fähigkeiten in Kooperation mit dem Staat entwickelt werden müssen: *„the recognition of the rights of indigenous peoples in this Declaration will enhance harmonious and cooperative relations between the State and indigenous peoples, based on principles of justice, democracy, respect for human rights, non-discrimination and good faith,“*. In diesem Zusammenhang haben die indigenen Völker nach Art. 4 der Erklärung das Recht auf Autonomie oder Selbstregierung in Hinsicht auf die inneren Angelegenheiten, die sie betreffen. Innerhalb der staatlichen Grenzen dürfen die indigenen Gruppen ihre Institutionen und Gewohnheiten bewahren und zugleich kulturell unterschiedlich leben (Art. 5).

Die Sorgen der Staaten um ihre territoriale und politische Integrität ist eine vernünftige Angst, aber teilweise unbegründet. Vernünftig in dem Sinne, dass sich eine ähnliche

⁵³⁹ Siehe Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities. Working Group on Indigenous Populations (11th sess.: 1993: Geneva), „Discrimination against Indigenous Peoples. Report of the Working Group on Indigenous Populations on its 11th session.“ E/CN.4/Sub.2/1993/29.

⁵⁴⁰ Siehe Aussagen von indigenen Vertretern United Nations Commission on Human Rights, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities (Forty.eighth session) Economic and Social Council, „Discrimination against indigenous peoples. Report of the Working Group on indigenous Populations on its fourteenth session“, 16. August 1996, Abs. 41 E/CN.4/Sub.2/1996/21.

⁵⁴¹ Oeter, „The protection of indigenous peoples in international law revisited from non-discrimination to self-determination“, S. 491.

⁵⁴² Art. 5 der UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker

Situation wie im ehemaligen Jugoslawien und in der Sowjetunion wiederholen könnte. Es besteht die Gefahr, dass innerhalb jeder politischen Gemeinschaft, mit anerkannten Selbstbestimmungsrechten neue Minderheiten erscheinen können, und jede mit Bestrebungen nach Selbstbestimmung, bzw. nach Unabhängigkeit. Eine solche Situation kann aufgrund der extremen politischen Atomisierung Chaos verursachen und sogar tödliche Konsequenzen haben.

James Anaya, einer der wenigen Autoren, der eine vollständige Arbeit über die Rechte der indigenen Völker verfasst hat, beschreibt weitere Gründe der Weigerung der Staaten, die indigene Selbstbestimmung anzuerkennen⁵⁴³. Es sind Faktoren, die auf die Gestaltung des Völkerrechts an sich bezogen sind. An erster Stelle steht die Art und Weise, wie das Völkerrecht entwickelt wurde: ein Spielraum, innerhalb dessen die wichtigen Akteure die Staaten sind, genauer gesagt die Nationalstaaten. Obwohl schrittweise die Rolle anderer Subjekte im Völkerrecht anerkannt wurde, bestehen noch bestimmte Praktiken, die nur von den Staaten legitimiert sind, oder zumindest zwischen Staaten akzeptiert sind.

⁵⁴³ Siehe dazu Anaya, *Indigenous peoples in international law*.

F. Die indigenen Völker Boliviens

Dieses Kapitel befasst sich ausschließlich mit der Beschreibung ausgewählter indigener Völker Boliviens aus der Tiefland-Region. Obwohl die Perspektive vorliegende Arbeit auf dem Vergleich mit Kolumbien basiert, besteht dennoch die Notwendigkeit weiterer Einschränkungen. Dafür gibt es drei wesentliche Gründe.

Der erste Grund ist die hohe Anzahl der heute existierenden indigenen Völker in Bolivien und Kolumbien – und in Lateinamerika im Allgemeinen. In Kolumbien leben ca. 81 indigene Völker⁵⁴⁴, in Bolivien ca. 36⁵⁴⁵. Die Vorstellung von insgesamt 125 indigenen Völkern würde den Umfang dieser Forschung signifikant ausweiten. Zweitens bestehen zu dem kolumbianischen Beispielsfall wichtige Beiträge, die sich den indigenen Völkern im Detail widmen⁵⁴⁶. Der dritte Grund bezieht sich auf die Kriterien zur Bestimmung indigener Völker, bzw. auf die Indigenitätskriterien⁵⁴⁷. Obwohl im Völkerrecht ein allgemeines Konzept von indigenen Völkern besteht, das in den meisten lateinamerikanischen Rechtssystemen eingeführt wurde, gibt es in jedem Rechtssystem weitere Bestimmungskriterien. Je nach dem soziohistorischem Hintergrund kann die Idee von Indigenität in den Ländern unterschiedlich sein. Die Bestandteile des Indigenitätskonzepts können durch die verschiedenen Hintergründe variieren⁵⁴⁸. In diesem Zusammenhang weist Bolivien, im Vergleich zu Kolumbien und daher zum Rest der lateinamerikanischen Länder, zusätzliche Sonderkriterien zur Bestimmung der Indigenität auf. Die Idee in Bolivien ist begründet auf den folgenden Kriterien: 1) soziohistorische oder politische Kriterien; zum Beispiel werden die Ureinwohner auch als *Campesinos* oder/und als *originäre* Völker identifiziert⁵⁴⁹; 2) Anthropologische Kriterien; hinter der Idee von Indigenität bestehen außerdem

⁵⁴⁴ Frank Semper, *Die Rechte der indigenen Völker in Kolumbien*, 1. Aufl. (Hamburg: Sebra Verl., 2003), S. 57.

⁵⁴⁵ Vgl. R.M Maldonado und J.C Torrico, „Caracterización socio-cultural y económica de las naciones indígenas de Bolivia“, *Journal de Ciencia y Tecnología Agraria* 3 (2014): S. 88 ff.

⁵⁴⁶ Siehe als Beispiel Semper, *Die Rechte der indigenen Völker in Kolumbien*.

⁵⁴⁷ Zur allgemeinen Idee von Indigenität siehe Marisol de la Cadena und Orin Starn, „Indigenidad: Problemáticas, experiencias y agendas en el nuevo milenio“, *Tabula Rasa*, Nr. 10 (2009): S. 192 ff.

⁵⁴⁸ Vgl. Gemma Celigueta, „¿Mayanización, indigeneidad o mestizaje? Clasificaciones étnicas y diversidad en Guatemala“, *Disparidades. Revista de Antropología* 70, Nr. 1 (2015): 102 ff; Vgl. Peter Wade, „Blackness, Indigeneity, Multiculturalism and Genomics in Brazil, Colombia and Mexico“, *Journal of Latin American Studies* 45, Nr. 2 (2013): S. 206.

⁵⁴⁹ Vgl. Amaya Querejazu Escobari, „Indigenidad‘ in Bolivia’s Foreign Policy During Evo Morales’ Government“, *Desafíos* 27, Nr. 1 (2015): S. 159 ff.

Ethnizitätsbestandteile⁵⁵⁰; und 3) Selfidentifizierungskriterien; hierbei geht es um die eigene Wahrnehmung eines Individuums⁵⁵¹.

Der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit liegt auf der Erforschung der Justizverwaltung vor dem Hintergrund der kulturellen Vielfalt, in Fällen, in denen auf verfassungsrechtlicher Ebene die Existenz eines pluralistischen Rechtssystems anerkannt wurde. Die Forschung richtet sich auf die identifizierten Spannungsfelder, die durch diese Veränderung verursacht wurden. Um zu verstehen, inwiefern der kulturelle Unterschied, oder im äußersten Fall die kulturelle Inkompatibilität, einen Einfluss auf die Spannungsfelder hat, ist eine kurze Vorstellung der allgemeinen kulturellen Merkmale der indigenen Völker Boliviens, insbesondere der indigenen Völker des bolivianischen Tieflands, hilfreich.

I. Wer sind die indigenen Völker in Bolivien?

Im Sinne des Art. 3 des bolivianischen Grundgesetzes besteht die Bevölkerung aus folgenden Elementen:

„Die bolivianische Nation bildet die Gesamtheit der Bolivianer und Bolivianerinnen, die indigenen, originären- sowie bäuerlichen Nationen und Völker; und die interkulturellen sowie afrobolivianischen Gemeinden, welche alle zusammen das bolivianische Volk bilden“

An diesem Artikel fällt auf, dass der Begriff indigene Völker von weiteren Synonymen gefolgt ist, nämlich von den Begriffen *originäre* und *bäuerliche Völker (Campesinos)*. Das Konzept von Indigenität weist in Bolivien, im Vergleich zu anderen regionalen Konzepten, ebenfalls Unterschiede auf. Diese Synonyme haben historische sowie politische Hintergründe. Im Ersten Teil dieser Arbeit wurde erklärt, dass der Begriff *Campesino* aus der linksgerichteten politischen Konstellation der 50er Jahre stammt, in der die Mitglieder der indigenen Bevölkerung als Teil einer sozialen Klasse

⁵⁵⁰ Vgl. Tom Salman, „Customary Law in Search of Balance: Bolivia’s Quest for a New Concept of ‚Rights‘ and the Construction of Ethnicity“, *Canadian Journal of Latin American and Caribbean Studies* 36, Nr. 72 (2011): S. 111 ff.

⁵⁵¹ Vgl. Andrew Canessa, „Who Is Indigenous? Self-Identification, Indigeneity, And Claims to Justice In Contemporary Bolivia“, *Urban Anthropology and Studies of Cultural Systems and World Economic Development* 36, Nr. 3 (2007): 195 ff.

identifiziert wurden, und zwar der Klasse der *Campesinos*. Der Begriff *Campesino* stammt aus dem lateinamerikanischen Kontext im Allgemeinen. Jedoch entstand der Begriff *originäre Völker* vor dem politischen Hintergrund Boliviens. Es ist ein relativ neuer Begriff. Der Ausdruck *originär* stammt aus der politischen Konjunktur vor der verfassungsgebenden Versammlung von 2006. Der begriffliche Inhalt dieses Ausdrucks nähert sich der Auffassung von indigenen Völkern an, die völkerrechtlich konzipiert wurde.

II. Die Bestimmung der Indigenität in Bolivien

Es gibt zwei Identifizierungskriterien in Bolivien: 1) Das Kriterium der Selbstidentifikation und 2) die ethnischen Betrachtungen oder sozioanthropologischen Beiträge hinsichtlich der Indigenität.

1. Das kulturelle Selbstidentifikationskriterium

Eine erste Annäherung zur Idee von Selbstidentifikation ist im ILO-Übereinkommen 169 zu finden, und zwar im Artikel 1. Abs. 2:

„Das Gefühl der Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit ist als ein grundlegendes Kriterium für die Bestimmung der Gruppen anzusehen, auf die die Bestimmungen dieses Übereinkommens Anwendung finden.“

Das Zugehörigkeitsgefühl, welches das Selbstidentifikationskriterium im Sinne des ILO-Übereinkommens 169 bildet, ist von einer subjektiven oder individuellen Bewertung geprägt. Der methodische Mechanismus, mit dem diese individuelle Betrachtung untersucht werden könnte, ist der Zensus⁵⁵². In der Geschichte Boliviens wurden relativ wenige Volkszählungen durchgeführt. Innerhalb von 175 Jahren Bestehen der Republik wurden nur 10 Volkszählungen geführt⁵⁵³. Dennoch fanden in den Jahren 2001 und 2012 relevante Zählungen statt, da die inhaltliche Gestaltung der

⁵⁵² C. Matthew Snipp, Hrsg., „Who Are American Indians? Some Observations about the Perils and Pitfalls of Data for Race and Ethnicity“, *Population Research and Policy Review* 5 (1986): S. 238.

⁵⁵³ Vgl. „Censos Bolivia. Censo de Población y vivienda. Censos Anteriores“, o. J., <http://censosbolivia.ine.gob.bo/webine/censos-anteriores>.

Fragebögen die Themen der kulturellen sowie ethnischen Selbstidentifikation in den Vordergrund rückte.

In dem Zensus von 2001 wurde festgestellt, dass 62 % der gesamten Bevölkerung sich selbst als indigen identifizierte. Beim Zensus von 2012 hingegen betrachteten sich nur noch 49,5 % der Bevölkerung als indigen. Daraus ist deutlich eine sinkende Tendenz zu erkennen⁵⁵⁴. Das Ergebnis löste viel Kritik an der Art und Weise aus, wie der Inhalt des Fragebogens entwickelt wurde⁵⁵⁵. Beim Fragebogen der Volkszählung von 2001 waren die Fragen zur kulturellen sowie ethnischen Selbstidentifikation auf fünf Optionen begrenzt:

„49. Zu welchen von den unten genannten indigenen Völkern fühlen Sie sich zugehörig? Quechua, aymara, guaraní, chiquitano, mojeño?“⁵⁵⁶

Bei der Volkszählung vom Jahr 2012 wurden im Fragebogen alle 36 indigenen Völker als Selbstidentifikationsoptionen aufgeführt⁵⁵⁷. Trotz der Korrektur und Einschließung aller indigenen Völker Boliviens haben sich also im Vergleich zum Jahr 2001 überraschenderweise weniger Bürger als indigen identifiziert. In diesem Sinne kann man die kulturelle Identität im Allgemeinen als dynamischen Prozess verstehen.

2. Das ethno-anthropologische Kriterium

Das Konzept der Indigenität nach dem ethno- anthropologischen Kriterium kommt aus einer umfangreichen wissenschaftlichen Erforschung der Bevölkerungssektoren hinsichtlich ihrer kulturellen Merkmale, Gewohnheiten und Weltanschauungen.

⁵⁵⁴ „Bolivia Censo 2012: Algunas claves para entender la variable indígena“, *Centro de Estudios Jurídicos e Investigación Social CEJIS*, 2. Oktober 2013, <https://www.cejis.org/bolivia-censo-2012-algunas-claves-para-entender-la-variable-indigena/>.

⁵⁵⁵ Ebd.

⁵⁵⁶ „49. Se considera perteneciente a alguno de los siguientes pueblos originarios o indígenas: quechua? aymara? guaraní? chiquitano? mojeño? In Instituto Nacional de Estadística República de Bolivia, „Censo Nacional de Población y Vivienda.“, *Censo 2001*, o. J., <https://www.ine.gob.bo/index.php/publicaciones/boleta-censo-2001/>.

⁵⁵⁷ Instituto nacional de Estadística Estado Plurinacional de Bolivia, „Censo Nacional de Población y Vivienda 2012“, o. J., <http://datos.ine.gob.bo/redbol/censos/cpv2012/BoletaCensal2012.pdf>.

Dieses Kriterium basiert daher auf ethnologischen und anthropologischen Forschungsparametern⁵⁵⁸.

II. Die indigenen Völker aus dem Tiefland Boliviens

Die indigenen Völker aus der Chaco-Region im Amazonas und den Ostregionen sind Minderheiten und gleichzeitig kulturell sehr unterschiedliche Gruppen. Dies bedeutet, dass die kulturelle Vielfalt Boliviens sich in der Region des Tieflands widerspiegelt⁵⁵⁹. Zudem teilt die Mehrheit dieser Völker ein wesentliches Merkmal, durch das sie sich von den indigenen Völkern aus dem Hochland unterscheiden: die freiwillige Isolation⁵⁶⁰. Die freiwillige Isolation entstand aus sehr spezifischen Gründen, nämlich infolge der hohen Verwundbarkeit und der Ethnozide, welche die Völker erlebt haben⁵⁶¹.

Um die Situation der indigenen Völker unter Isolationsumständen im Allgemeinen haben sich unterschiedliche internationale Akteure gekümmert. Bedeutende Beiträge lieferten z. B. das Ständige Forum für Indigene Angelegenheiten des UN-Wirtschafts- und Sozialrats, der Expertenmechanismus für die Rechte indigener Völker⁵⁶² und die mittlerweile aufgelöste Arbeitsgruppe zu indigenen Bevölkerungen⁵⁶³. Auf regionaler Ebene, also in Lateinamerika, haben die Organisation der Amerikanischen Staaten, die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte sich stark dafür eingesetzt, das Thema der isolierten indigenen Völkern anzugehen⁵⁶⁴. Schließlich haben auch die Interamerikanische

⁵⁵⁸ Carolina Castañeda V, „Antropología Étnica: Raza En La Institucionalización de La Antropología En Colombia“, *Anuario Colombiano de Historia Social y de La Cultura* 43, Nr. 2 (2016): S. 270.

⁵⁵⁹ Kristina von Stosch, *indígenas y campesinos en Alto Beni. Diferentes visiones en torno a tierra, territorio y recursos naturales* (Fundación Tierra, 2014), S. 29.

⁵⁶⁰ Benjamin Gregg, „Against Self-Isolation as a Human Right of Indigenous Peoples in Latin America“, *Human Rights Review* 20, Nr. 3 (2019): S. 314.

⁵⁶¹ Siehe dazu Carlos Camacho Nassar, *Entre el etnocidio y la extinción. Pueblos indígenas aislados, encuentro inicial e intermitente en las tierras bajas de Bolivia* (IWGIA, 2010).

⁵⁶² Vgl. United Nations Human Rights Council, Experto Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples General Assembly, „Draft guidelines on the protection of Indigenous Peoples in voluntary isolation and in initial contact of the amazon basin and El Chaco. Report prepared by the secretariat“, 2009 A/HRC/EMRIP/2009/6.

⁵⁶³ Alvaro Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco* (Plural Editores, 2011), S. 123.

⁵⁶⁴ Vgl. Comisión Interamericana de Derechos Humanos Organización de los Estados Americanos, *Pueblos Indígenas en aislamiento voluntario y contacto inicial en las Américas: Recomendaciones en pleno respeto a sus derechos humanos*, OEA/Ser.L/V/II. Doc. 47/13 (IWGIA, 2013).

Entwicklungsbank und die Weltbank hinsichtlich der wirtschaftlichen Züge der kulturellen Isolation Richtlinien und Sonderprogramme für die indigenen Völker ausgearbeitet⁵⁶⁵.

1. Die freiwillige Isolation und die erste Kontaktaufnahme

Heutzutage kann man im engeren Sinne nicht mehr von unkontaktierten indigene Völker sprechen. Im Laufe der Zeit oder der Geschichte hatten alle Völker sowie ihre Vorfahren Kontakt zu fremden Individuen oder Gruppen⁵⁶⁶. Dennoch gibt es immer noch Segmente der Bevölkerung in Südamerika, die vor dem Kontakt mit dem Rest der Gesellschaft fliehen. Rodolfo Stavenhagen hat dazu festgestellt, dass sich an verschiedenen Orten der äquatorialen Wälder kleine indigene Gemeinden befinden. Sie flüchten vor jeglichem Kontakt mit der Gesellschaft und bevorzugen mit einer traditionellen Bedarfsdeckungswirtschaft in Isolation zu leben. Aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen, die sie in der Vergangenheit erfahren haben, haben diese Gruppen sich entschieden, sich von der Gesellschaft zu isolieren⁵⁶⁷.

Aufgrund der Isolation selbst ist es allerdings schwierig zu identifizieren, welche Völker oder Segmente der ethnischen Gruppe tatsächlich isoliert sind⁵⁶⁸. Die Identifizierung der isolierten Gruppen ist für die Abgrenzung der Gebiete, auf denen sie sich befinden, notwendig. Die Empfehlung an die betroffenen Staaten ist die Verwendung von indirekten Identifizierungsinstrumenten⁵⁶⁹. Laut dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte liefert der Zustand von *unkontaktiert* keinesfalls einen Beweis für das Aussterben einer ethnischen Gruppe⁵⁷⁰. Die Problematik der indigenen Völker unter Isolationsumständen in Lateinamerika ist in den ersten Jahren des 21. Jahrhunderts auffällig geworden. Die verschiedenen

⁵⁶⁵ Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 124.

⁵⁶⁶ Organización de los Estados Americanos, *Pueblos Indígenas en aislamiento voluntario y contacto inicial en las Américas: Recomendaciones en pleno respeto a sus derechos humanos*, S. 5.

⁵⁶⁷ Rodolfo Stavenhagen, „Los Pueblos indígenas y sus derechos“, *UNESCO* 26, Nr. 78 (2007): S. 145.

⁵⁶⁸ *Directrices de Protección para los Pueblos indígenas en aislamiento y en contacto inicial de la región amazónica, el Gran Chaco y la región oriental del Paraguay* (ACNUDH, 2012), S. 9.

⁵⁶⁹ Die indirekten Identifizierungsmethoden sind: Luftaufnahmen der Gebiete, in denen die isolierten Gruppen vermeintlich angesiedelt sind; Besuche von verlassenen Anlagen und Aufspüren und Sammeln verlassener Objekte, Geschichten oder Zeugnisse, überliefert von anderen Bevölkerungsgruppen oder anderen ethnischen Gruppen, die eventuell Kontakt zu den isolierten Gruppen aufgenommen haben. Vgl., Ebd.

⁵⁷⁰ Ebd.

Debatten wurden nicht nur von Anthropologen und lokalen Akteuren geführt, sondern auch von Mitgliedern der evangelischen und katholischen Kirchen, weil diese in der Vergangenheit Kontakt zu jenen Bevölkerungsgruppen hatten⁵⁷¹. In Bolivien ist dieses Thema bis heute bedauerlicherweise wenig erforscht. Diese ethnischen oder indigenen Gruppen werden auch *maskos*, *calatos*, *indios bravos* (wilde Indianer), *salvajes* (Wilde), *nómadas* (Nomaden), *no contactados* (Unkontaktierte), *aislados* (Isolierte) oder *pueblos libres* (freie Völker) genannt⁵⁷².

Die Isolation ist eine abgestimmte Entscheidung einiger indigener Völker, die meist in tropischen oder Regenwaldgebieten angesiedelt sind, zu denen der Zugang schwierig ist⁵⁷³. Der allgemeine Grund dafür ist eine traumatische Erfahrung, die diese Gruppen durch Kontakt zu Fremden gemacht haben⁵⁷⁴. Unter diesen Völkern wird zwischen den indigenen Völkern in vollständiger Isolation und indigenen Völkern mit erster Kontaktaufnahme differenziert.

Unter freiwilliger Isolation versteht man die Entscheidung, die indigene Völker – oder Segmente indigener Völker – getroffen haben, sich vom Rest der Bevölkerung zu isolieren und den Kontakt abubrechen. Sie meiden häufig den Kontakt oder weichen ihm aus⁵⁷⁵. Die freiwillige Isolation findet auch bei Völkern oder Segmenten indigener Völker statt, die zeitweise Kontakt zum Rest der Bevölkerung hatten, und sich letztendlich dazu entschieden haben, die Beziehungen abubrechen⁵⁷⁶. Nach Auffassungen der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte ist die freiwillige Isolation eine wichtige Komponente des Rechts auf Selbstbestimmung im lateinamerikanischen Kontext. Die die kulturelle sowie körperliche Isolation bedeutet

⁵⁷¹ Vgl. Lorena I. Córdoba, „Misiones-patronos e indígenas-siringueros: el caucho entre los chacobos del Beni (siglo xx)“, *Boletín Americanista*, Nr. 65 (2013): S. 86 ff.

⁵⁷² Beatriz Huertas Castillo, *Los Pueblos indígenas en aislamiento. Su lucha por la sobrevivencia y la libertad* (IWGIA, 2002), S. 21.

⁵⁷³ *Directrices de Protección para los Pueblos indígenas en aislamiento y en contacto inicial de la región amazónica, el Gran Chaco y la región oriental del Paraguay*, S. 8.

⁵⁷⁴ Huertas Castillo, *Los Pueblos indígenas en aislamiento. Su lucha por la sobrevivencia y la libertad*, S. 22.

⁵⁷⁵ Nach Zeugenaussagen von Personen, die an Forschungsreisen beteiligt waren, – ist über die indigenen Völker unter freiwilligen Isolationsumständen bekannt, dass sie rund um ihren Aufenthaltsort Spuren hinterlassen, um die Besucher davor zu warnen, ihre Territorien zu betreten. Bspw. werden Holzkreuze ausgelegt. Vgl. Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones: Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 40 ff.

⁵⁷⁶ Organización de los Estados Americanos, *Pueblos Indígenas en aislamiento voluntario y contacto inicial en las Américas: Recomendaciones en pleno respeto a sus derechos humanos*, S. 4; Siehe auch *Directrices de Protección para los Pueblos indígenas en aislamiento y en contacto inicial de la región amazónica, el Gran Chaco y la región oriental del Paraguay*, S. 8.

eine Strategie des Überlebens. Die Isolation ist ein Ausdruck der Autonomie dieser Völker und daher sollte sie geachtet werden⁵⁷⁷.

Die indigene Völker mit erster Kontaktaufnahme sind diejenigen, die zurzeit einen sporadischen Kontakt zum Rest der Bevölkerung halten, und sich vorher isoliert hatten. Dabei ist wichtig zu betonen, dass diese ethnischen Gruppen durch den sporadischen Kontakt auch keine fremden gesellschaftlichen Verhaltensmuster übernehmen⁵⁷⁸. Unter *erster Kontaktaufnahme* versteht man den geringen Grad an Kontakt zum Rest der Bevölkerung. Dieser Ausdruck hat keine zeitliche Komponente⁵⁷⁹. Bezüglich der Gründe, weshalb eine erste Kontaktaufnahme stattfindet, gibt es bisher keine übereinstimmende Meinung. Auch die Kriterien für die Beendigung oder den Beginn eines Isolationszustand wurden bisher wenig erforscht. Im Allgemeinen wird behauptet, dass die Kriterien stark von der hohen Verwundbarkeit abhängig sind, das heißt davon, ob die ethnischen Gruppen z. B. bestimmten Krankheiten oder territorialen Änderungen ausgesetzt sind⁵⁸⁰. Das Verhalten hängt stark von den Konsequenzen aus dem Kontakt zum Rest der Bevölkerung oder anderen kulturellen Gruppen ab.

Trotz der kulturellen Vielfalt dieser indigenen Völker oder ethnischen Gruppen, die sich in Isolierungsumständen oder im Zustand erster Kontaktaufnahme befinden, gibt es auch einige gemeinsame Merkmale⁵⁸¹:

- a) Sie sind alle stark an das Ökosystem angepasst, in dem sie leben und haben eine enge Wechselbeziehung zur Umwelt, in der sie ihre Lebensweisen und Kulturen entwickeln. Demzufolge verfügen sie über tiefe Kenntnisse der Natur. Deswegen sind diese Völker in der Lage, in einer nachhaltigen Weise zu leben. Daher ist der Schutz ihrer traditionellen Territorien essenziell.

⁵⁷⁷ Organización de los Estados Americanos, *Pueblos Indígenas en aislamiento voluntario y contacto inicial en las Américas: Recomendaciones en pleno respeto a sus derechos humanos*, S. 4.

⁵⁷⁸ Ebd., S. 5.

⁵⁷⁹ Ebd.

⁵⁸⁰ *Directrices de Protección para los Pueblos indígenas en aislamiento y en contacto inicial de la región amazónica, el Gran Chaco y la región oriental del Paraguay*, S. 10.

⁵⁸¹ Ebd.

- b) Es handelt sich um Völker, welche die Funktionsweisen der Mehrheitsgesellschaft nicht kennen und somit in einem Zustand von hoher Verwundbarkeit im Angesicht fremder Akteure leben, die versuchen, ihnen zu nahe zu kommen.
- c) Es sind alle Völker, deren Existenz stark bedroht ist. In den meisten Fällen sind sie dem Aussterben nahe. Die Verwundbarkeit dieser Gruppen verschlimmert sich, wenn durch die Kontaktprozesse eine Auswirkung auf ihre Territorien provoziert wird, wenn ihre Beziehung zur Umwelt sich ändert, und sich dadurch ihre Lebensweise und kulturellen Praktiken radikal ändern.

In Bolivien lebt heutzutage die Mehrheit der indigenen Völker aus dem Amazonas, den Chaco-Regionen und Ostregionen (oder Tiefland) entweder in Isolierungsumständen oder es besteht eine erste Kontaktaufnahme oder sporadischer Kontakt mit anderen kulturellen Gruppen oder der westlichen Bevölkerung⁵⁸². Bei den indigenen Völkern aus dem Tiefland besteht ein hohes Risiko des Aussterbens, deshalb werden sie den hoch verwundbaren Gruppen zugeordnet.

2. Die hohe Verwundbarkeit und Ethnozide in Bolivien

Die indigenen Bevölkerungsgruppen aus dem Tiefland haben erzwungene Prozesse der Akkulturation erfahren. In einer ersten Phase nach dem spanischen Eroberungsprozess waren sie Teil des religiösen Eroberungsprojektes, das von den Jesuiten begonnen wurde⁵⁸³. Dies war zwar ein friedlicher Prozess, der aber Auswirkungen auf die kulturellen Züge dieser Völker hatte. Nach der Ausweisung der Jesuiten aus Lateinamerika begann eine Phase der Umsiedlung dieser Völker⁵⁸⁴. Sie flüchteten vor der Sklavenarbeit und der gewalttätigen Unterwerfung durch andere Kolonisierungsgruppen⁵⁸⁵. Damals wählten die ethnischen Gruppen zum ersten Mal die Isolation. Nach der Phase der Gründung des bolivianischen Staates waren diese

⁵⁸² Camacho Nassar, *Entre el etnocidio y la extinción. Pueblos indígenas aislados, en contacto inicial e intermitente en las tierras bajas de Bolivia*, S. 14.

⁵⁸³ José del Rey Fajardo SJ, „Misiones jesuíticas de la Orinoquia: entre la ilustración y la modernidad“, *Estudios Eclesiásticos* 79, Nr. 308 (2019): S. 114.

⁵⁸⁴ Ebd., S. 125.

⁵⁸⁵ Diego Villar, „Procesos de evangelización en la Amazonía boliviana. Un drama misionero en tres actos“, *Boletín Americanista*, Nr. 70 (2015): S. 114.

Völker für eine lange Zeit vergessen, da die wirtschaftlichen sowie Regierungsaktivitäten jahrelang auf das Hochland konzentriert waren⁵⁸⁶. Die Suche nach Rohstoffvorkommen und Holz ab den 30er Jahren provozierte eine wirtschaftliche Migrationswelle in das Tiefland⁵⁸⁷. Die geflüchteten ethnischen Gruppen erlebten neue Landbesetzungen und in den meisten Fällen fielen die Ureinwohner der Sklaverei zum Opfer.

Ein Ereignis, das wenig erwähnt wird, aber erhebliche Auswirkungen auf die kulturelle Gestaltung dieser ethnischen Gruppen hatte, ist die Invasion westlicher missionierender Religionsgruppen. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, was durch die Arbeit der Misión Nuevas Tribus (MNT)⁵⁸⁸ und das Instituto Lingüístico de Verano (ILV)⁵⁸⁹ geschah. Beide sind nordamerikanische religiöse Organisationen. Nach Meinung des Anthropologen Alvaro Diez Astete ergab sich ein relativ verwirrender Akkulturationsprozess aufgrund der Methoden dieser religiösen Sekten⁵⁹⁰. Die Akkulturationsmethoden gründeten auf einer linguistischen Anpassung der christlichen Mythologie. Die Missionare lernten die einheimischen Sprachen, um die Bibel in diese Sprachen zu übersetzen. Bei diesen Akkulturationsaufgaben spielte Spanisch keine Rolle⁵⁹¹. Danach, zwischen 1955 und 1985, wurden Bildungsaktivitäten für die indigenen Völker des Tieflands gestaltet, insbesondere durch das ILV. Die indigenen Völker, die diesen Akkulturationsprozess erlebt haben, sind die *Chácobo*, die *Mojeño Ignaciano*, die *Sirionó*, die *Tacana* (1956), die *Araona* (1957), die *Itonama*, die *Baure* (1958), die *Ese Ejja*, die *Guarayo*, die *Guaraní de Camiri* (1961), die *Movima* (1962), die *Chiquitanos de San Lorenzo* (1967), die *Pacahuara* (1968) und die *Cavineño* (1970)⁵⁹². Die MNT-Mission fokussierte ihre Arbeit auf die *Chimanes*, die *Araonas*, die *Yuquis*, die *Esse Ejja*, die *Trinitario*, und die *Yuracaré*⁵⁹³. Schließlich strebten die Misión Evangélica Suiza (MES) und die

⁵⁸⁶ Diez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 13 ff.

⁵⁸⁷ Lorena I. Córdoba, „Misiones-patronos e indígenas-siringueros: el caucho entre los chacobos del Beni (siglo xx)“, *Boletín Americanista*, Nr. 65 (2013): S. 87.

⁵⁸⁸ Vgl. Gabriel Cabrera Becerra, „Setenta años de misiones protestantes en el Vaupés, 1940-2010: el caso de la Misión Nuevas Tribus“, *Boletín Cultural y Bibliográfico* 49, Nr. 89 (2015): S. 67 ff.

⁵⁸⁹ Vgl. Jan Rus, „Evangelización y control político: el Instituto Lingüístico de Verano (ILV) en México“, hg. von Robert Wasserstrom, *Revista mexicana de ciencias políticas y sociales*. 25, Nr. 97 (1979): S. 141 ff.

⁵⁹⁰ Diez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 41.

⁵⁹¹ Ebd.

⁵⁹² Ebd., S. 42.

⁵⁹³ Ebd.

Misión Sueca Libre (MSL) an, auch einige ethnische Gemeinden des Tieflands zu evangelisieren⁵⁹⁴.

Die Arbeit der evangelischen Missionare wurde jedoch in Frage gestellt. Die Einführung moralischer und spiritueller Standards bei den ethnischen Gemeinden als Teil des intensiven Akkulturationsprogramms bedeutete oftmals eine erzwungene Integration in die westliche Gesellschaft⁵⁹⁵. Insbesondere bei MNT bestehen schwere Vorwürfe von Missbrauch und Verletzung der Menschenrechte. Man geht davon aus, dass die Missionäre des MNT ein Terrorregime errichtet haben. Neben der erzwungenen Evangelisierung wurden zahlreiche indigene Gemeinde aus ihren traditionellen Territorien vertrieben⁵⁹⁶. Die Intervention der evangelischen Sekten im Tiefland wird als eine relative kurzfristige Ursache für die freiwillige Isolation der indigenen Gemeinde in diesem Teil Boliviens betrachtet⁵⁹⁷. Heutzutage gibt es weitere Ursachen, die zur Isolation führen. Dazu gehört die Migrationswelle von Landwirten aus der Andenregion. Dabei wandern Mitglieder von *Aymara*- und *Quechua*-Gemeinden in das Tiefland ein. Es muss daher erinnert werden, dass die *Aymaras* und *Quechuas* eine größeren Teil der Bevölkerung ausmachen als die Ureinwohnern des Tieflands⁵⁹⁸. Ein eventueller Akkulturationsprozess könnte aus dieser letzte Migrationswelle entstehen. Schließlich sind Kokabauern aus Cochabamba in diese Gebiete umgesiedelt, auf der Suche nach neuen Landflächen für die Bepflanzung mit Koka⁵⁹⁹.

Aus den beschriebenen Umständen ergeben sich zwei Kernbegriffe, die mit dem Konzept der indigenen Völker unter freiwilligen Isolationsumständen sowie mit erster Kontaktaufnahme eng verbunden sind, nämlich die hohe Verwundbarkeit und der Ethnozid.

⁵⁹⁴ Ebd., S. 43.

⁵⁹⁵ Lorena I. Córdoba, „Misiones-patronos e indígenas-siringueros: el caucho entre los chacobos del Beni (siglo xx)“, 2013, S. 93 ff.

⁵⁹⁶ Camacho Nassar, *Entre el etnocidio y la extinción. Pueblos indígenas aislados, encuentro inicial e intermitente en las tierras bajas de Bolivia*, S. 10 f.

⁵⁹⁷ Álvaro Díez Astete, *Etnocidio y alta vulnerabilidad en las tierras bajas de Bolivia (para entender las desigualdades extremas)*, 2015, S. 366.

⁵⁹⁸ Ebd.

⁵⁹⁹ Camacho Nassar, *Entre el etnocidio y la extinción. Pueblos indígenas aislados, encuentro inicial e intermitente en las tierras bajas de Bolivia*, S. 11.

Die **hohe Verwundbarkeit** ist ein umfangreiches Konzept. Es besteht aus verschiedenen Faktoren. Im Hinblick auf Bolivien hat Carlos Camacho Nassar die folgenden identifiziert⁶⁰⁰:

- Die Bevölkerungsgröße (sie handelt sich um ethnische Minderheiten und sie weisen niedrige Geburtenquoten auf)
- Die Verfügbarkeit eines Lebensraums (mangelnde für Tätigkeiten des täglichen Lebens geeignete Territorien oder von einer eventuellen Landbesetzung bedrohte Territorien). Dies beeinflusst natürlich die Lebensstile dieser Völker auf verschiedene Weise, je nachdem, ob sie nomadisch oder sesshaft sind⁶⁰¹.
- Fehlender Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen (Bildung, Gesundheit, sauberes Wasser und Strom)
- Hohe Sterblichkeitsquoten aufgrund vermeidbarer Krankheiten. Das ist insbesondere ein Faktor bei den isolierten Völkern und denen mit erster Kontaktaufnahme, da ihre Körper die Antikörper nicht haben, um spezifische Krankheiten zu bekämpfen. Es sind auch Krankheiten, die in benachteiligten Regionen erscheinen, wie z. B. Lungentuberkulose, Malaria, Lungenmykose und AIDS. Nach einem Kontakt mit Fremden nehmen die Ansteckungen schnell zu. Eine übliche Maßnahme bei diesen Völkern ist die Umsiedlung, oder sie suchen Hilfe bei anderen indigenen Gemeinden⁶⁰².
- Die psychische und kulturelle Aggression von verschiedenen Unternehmen, religiösen Missionen, Kolonisierungsgruppen und Fischern sowie Jägern
- Geopolitischen Faktoren (wie die Situation der indigenen Völker, die sich an den Grenzen zu Peru, Brasilien und Paraguay befinden)
- Die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln, die oftmals nur in bestimmten Gebieten des Landes zu finden sind
- Die Degradierung der kulturellen Merkmale – und dementsprechend der sozialen Strukturen – dieser Völker (durch einen gänzlichen oder teilweisen Verlust der einheimischen Sprache, der sozialen Kohäsion, der Machtstrukturen oder der Weltanschauung)
- Die Umweltverschmutzung

⁶⁰⁰ Ebd., S. 12 ff.

⁶⁰¹ Huertas Castillo, *Los Pueblos indigenas en aislamiento. Su lucha por la sobrevivencia y la libertad*, S.104.

⁶⁰² Ebd., S. 98 ff.

- Leibeigenschafts- und Sklavereiverhältnisse bestehen häufig. Die indigenen Kinder, Jugendlichen und Mädchen sind Zielgruppe des Menschenhandels

Der Anthropologe Carlos Díez Astete fügt zu diesen Kriterien weitere hinzu, wie z. B. die extreme Armut, die Bedrohung durch Drogenhändler und die Aktivitäten von Tourismusunternehmen⁶⁰³.

Der **Ethnozid** ist das Resultat davon, dass die Völker den beschriebenen Bedingungen der hohen Verwundbarkeit andauernd und auf aggressive Weise ausgesetzt waren. Eine mögliche Definition von Ethnozid wäre die von Carlos Camacho Nassar vorgeschlagene:

„Der Ethnozid ist ein Prozess, bei dem die Kulturen stigmatisiert werden. Ihr symbolisches Universum, soziale Beziehungen und Wirtschaft werden durch andere, fremde Systeme ersetzt. Normalerweise von der herrschenden Gesellschaft“⁶⁰⁴

Der Begriff Ethnozid bezieht sich nur auf die Zerstörung der kulturellen Züge eines Volkes und seiner Lebensweise. Doch aufgrund der Umstände, die die indigenen Völker dieser Region erlebt haben, spricht man sogar von Genozid⁶⁰⁵, das heißt, dass die kulturelle Abwertung eines Volkes zu seinem materiellen Verschwinden führt⁶⁰⁶.

3. Die indigene Völker aus der Ethnoregion im Norden des Amazonasgebiets (Etnoregión Amazonía Norte)

Im Amazonasgebiet Boliviens leben 30 indigene Völker⁶⁰⁷. Sie machen mehr als die Hälfte der indigenen Kulturen des Landes aus. Sie repräsentieren jedoch weniger als 0,2 Prozent der gesamten indigenen Bevölkerung. Es handelt sich um ein spezifisches

⁶⁰³ Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 495 f.

⁶⁰⁴ „El etnocidio es un proceso mediante el cual, se estigmatizan las culturas y se sustituye su universo simbólico, sus relaciones sociales y su economía por sistemas impuestos por los sectores social y culturalmente dominantes de la sociedad.“ Camacho Nassar, *Entre el etnocidio y la extinción. Pueblos indígenas aislados, en contacto inicial e intermitente en las tierras bajas de Bolivia*, S. 8.

⁶⁰⁵ Stavenhagen, „Los Pueblos indígenas y sus derechos“, S. 145.

⁶⁰⁶ Díez Astete, *Etnocidio y alta vulnerabilidad en las tierras bajas de Bolivia (para entender las desigualdades extremas)*, S. 139.

⁶⁰⁷ María Soledad Quiroga, *Las Identidades en las Grandes Regiones de Bolivia*, Fascículo 2 (La Paz - Bolivien: Fundación Unir Bolivia, 2009), S.15.

Segment der Bevölkerung mit sehr spezifischen Problemen und Herausforderungen⁶⁰⁸, über das sehr wenig debattiert wird.

Im Folgenden werden nur einige indigene Völker aus dem Norden Boliviens (Amazonasgebiet) kurz vorgestellt: Die Yaminahua, die Esse Ejja, die Cavineño und die Chacobo. Danach wird auf detaillierte Weise das Volk der *Guaraníes* vorgestellt. Die *Guaraníes* leben in der Chaco-Region (Südosten) Boliviens. Über sie gibt es mehr Informationen als über die anderen indigenen Völker des Tieflands. Die Vorstellung dieser Bevölkerungsgruppen basiert unter anderem auf dem Vortrag des Anthropologen Carlos Díez Astete.⁶⁰⁹

a) Die Yaminahua

Bis 2019 zählten die *Yaminahua* insgesamt 39 Mitglieder⁶¹⁰. Seit Anfang des 20. Jahrhunderts sind sie in den Urwäldern im Norden Boliviens angesiedelt. Vorher flüchteten sie vor den Menschen, die sich mit der Kautschukgewinnung beschäftigten⁶¹¹. Seit dem Anfang des Booms Kautschukgewinnung (letzte Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts) hat man Kenntnis von der Yaminahua-Ethnie⁶¹². Im Jahr 1984 wurden sie von der schweizerischen evangelischen Mission wieder kontaktiert und evangelisiert⁶¹³. Die soziale Organisation der Yaminahua basiert auf endogamen Strukturen. In diesem Sinne bestehen die Siedlungen aus Großfamilien. Zwei oder mehr Familien teilen eine *Maloca*⁶¹⁴, und werden von nur einer Instanz (*Diyawo*) regiert, die durch die schweizerische evangelische Mission geschaffen wurde⁶¹⁵.

Das Wort *Yaminahua* bedeutet Männer aus Stahl oder Metall⁶¹⁶. Die Mehrheit der Mitglieder dieser ethnischen Gruppe haben ein semi-nomadisches Leben. Sie pendeln

⁶⁰⁸ Camacho Nassar, *Entre el etnocidio y la extinción. Pueblos indígenas aislados, encuentro inicial e intermitente en las tierras bajas de Bolivia*, S. 8.

⁶⁰⁹ Siehe dazu Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*.

⁶¹⁰ César J. Pérez, „Indigenous Knowledge Systems and Conservation of Settled Territories in the Bolivian Amazon“, hg. von Carl A. Smith, *Sustainability* 11, Nr. 21 (2019): S. 9.

⁶¹¹ Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 139.

⁶¹² Oscar Calavia Sáez, „Extranjeros sin fronteras. Alteridad, nombre e historia entre los Yaminawa“, *Indiana* Vol 19/20 (2003): S. 75.

⁶¹³ Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 138.

⁶¹⁴ Eine Maloca ist eine traditionelle geräumige Behausung.

⁶¹⁵ Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 140.

⁶¹⁶ Calavia Sáez, „Extranjeros sin fronteras. Alteridad, nombre e historia entre los Yaminawa“, S. 76.

zwischen den Grenzen zu Perú, Brasilien und Bolivien⁶¹⁷. Die Sprache, die von den Yamanahua gesprochen wird, gehört linguistisch gesehen zur *Pano*-Familie⁶¹⁸, und die zweite offizielle Sprache ist Portugiesisch. Einige ursprüngliche kulturelle Überzeugungen bestehen noch heute. Bspw. wird die *Sicuri*-Natter⁶¹⁹ als eine Gottheit betrachtet. Daher wird dieses Tier bei den Yamanahua nicht getötet. Die evangelische Religion spielte eine bedeutende Rolle, bis zu dem Punkt, an dem es eine Trennung zwischen Evangelisten und Nicht-Evangelisten, oder Gläubigen und Ungläubigen gibt. Das Problem dabei ist, dass Rivalitäten zwischen beiden Gruppen bestehen, sogar mit Interessenskonflikten, die das friedliche Leben stören⁶²⁰.

b) Die Esse Ejja

Die Esse Ejja zählen ca. 939 Mitglieder⁶²¹ und ihre Sprache gehört linguistisch gesehen zur Gruppe der *Tacana*⁶²². Ihr riesiges Gebiet befindet sich im Norden zwischen Peru und Bolivien. Die Ethnie besteht aus verschiedenen großen Clans sowie Familien⁶²³.

Während des 15. Jahrhunderts wurde diese Ethnie zum ersten Mal von den *Incas* bedroht, später, im Jahr 1686 von den Franziskanern kontaktiert und in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts vom Instituto Lingüístico del Verano (ILV) evangelisiert⁶²⁴. Ursprünglich waren die Esse Ejja ein nomadisches Volk, aber insbesondere durch die Evangelisierung durch das ILV haben sie eine sesshafte Lebensweise begonnen⁶²⁵. Daher sind einige ihrer Bräuche von der evangelischen Religion beeinflusst⁶²⁶. Die sozialen Strukturen bei den Esse Ejja bestehen aus Großfamilien und aufgrund der relativ großen Anzahl an Mitgliedern sind sie in der

⁶¹⁷ Ebd., S. 75.

⁶¹⁸ Oscar Calavia Sáez, „In Search of Ritual Tradition, Outer World and Bad Manners in the Amazon“, *The Journal of the Royal Anthropological Institute* 10, Nr. 1 (2004): S. 157.

⁶¹⁹ Eine Wasserschlange, die im Amazonasgebiet lebt.

⁶²⁰ Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 141.

⁶²¹ María Mendoza Chavarría, „Buscando El Nombre. Aspectos de La Antroponimia Ese Eja (Takana)“, *Liames* 9, Nr. 1 (2010): S.79.

⁶²² Quiroga, *Las Identidades en las Grandes Regiones de Bolivia*, S. 20.

⁶²³ Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 149.

⁶²⁴ Quiroga, *Las Identidades en las Grandes Regiones de Bolivia*, S. 20. S. 20

⁶²⁵ Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 153.

⁶²⁶ María Mendoza Chavarría, „Buscando El Nombre. Aspectos de La Antroponimia Ese Eja (Takana)“, S. 81.

Lage, sich politisch zu organisieren⁶²⁷. Teil ihrer Weltanschauung ist die Überzeugung, dass eine übernatürliche Realität existiert. In diesem Zusammenhang haben ihre Schamanen für sie eine große Bedeutung, um einen ständigen Dialog mit den Geistern zu halten⁶²⁸.

c) *Die Cavineño*

Das *Cavineño*-Volk hat ca. 2.000 Mitglieder⁶²⁹. Es ist sesshaft und seine kulturellen Züge sind trotz der Selbstidentifizierung als indigen vorwiegend westlich. Die wichtigste Wirtschaftstätigkeit dieses Volkes ist die Subsistenzlandwirtschaft und die Sammlung von Kastanien und Kautschuk sowie wilden Früchten⁶³⁰. Die Nähe der *Cavineño*-Siedlungen zu Flüssen ermöglicht die Jagd und den Fischfang. Dies erfolgt auf individuelle Weise, doch wenn die Distanzen groß sind, wird die ganze Familie beteiligt⁶³¹.

Ursprünglich stammen die *Cavineños* von den Clans *Naaja ata*, *Chimirijiti* und *Muu ema deka* und sie alle wurden ab dem Jahr 1770 durch die Franziskaner kontaktiert. Diese gründeten die Mission *Jesus de Cavinás*, daher die Selbstidentifizierung als *Cavineños*. Ab 1942 wurde diese Mission von den Maryknoll-Priestern übernommen⁶³². Später siedelten sich die Kautschukabbau-Unternehmen auf den *Cavineño*-Territorien an und vertrieben die Mehrheit der Ureinwohner⁶³³. Im Jahr 1970 wurden diese Territorien entweder an Privatpersonen oder an den Staat verkauft. Bisher dauert der Kampf um die Rückgabe des Grundbesitzes an das *Cavineño*-Volk an⁶³⁴.

⁶²⁷ *Sistema Jurídico de los pueblos indígenas amazónicos de Bolivia* (Defensor del Pueblo, 2008), S. 24.

⁶²⁸ Vgl. C Desmarchelier, „Ritual and Medicinal Plants of the Ese’ejas of the Amazonian Rainforest (Madre de Dios, Perú)“, hg. von A Gurni, G Ciccía, und A M Giulietti, *Journal of Ethnopharmacology* 52, Nr. 1 (1996): S. 45 ff.

⁶²⁹ Quiroga, *Las Identidades en las Grandes Regiones de Bolivia*, S. 18.

⁶³⁰ Vgl. Johannes Stahl, „Livelihood-Strategien von Cavineño Indianern im bolivianischen Amazonastiefland“, *Indiegegenwart*, 2008, S. 245 ff.

⁶³¹ Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 166 ff.

⁶³² Quiroga, *Las Identidades en las Grandes Regiones de Bolivia*, S. 18.

⁶³³ Lorena I. Córdoba, „Barbarie en plural: percepciones del indígena en el auge cauchero boliviano“, *Journal de la Société des américanistes* 101, Nr. 1/2 (2015): S. 176.

⁶³⁴ Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 168 ff.

Die soziale Basis dieser ethnischen Gruppe bezieht sich eng auf die Kernfamilie und nicht auf die Großfamilien wie bei den zuvor erwähnten ethnischen Gruppen⁶³⁵. Die politische Organisation der Cavineños hat koloniale Wurzeln. *Capitanía*⁶³⁶ heißt die politische und territoriale Einheit, in der sie organisiert sind. Ein Kapitän und ein Rat von älteren Menschen übernehmen die Regierungskompetenzen innerhalb der Gemeinde oder *Capitanía* (in politischer Hinsicht)⁶³⁷. Auf kultureller Ebene sind die Cavineños stark von der katholischen und evangelischen Religion beeinflusst. Einige Gewohnheiten oder kulturelle Überzeugungen der Ureinwohner sind dennoch lebendig, wie z. B. der Glaube an die im Regenwald und im Wasser lebenden Geister⁶³⁸.

d) Die Chacobo

Die *Chacobo* zählen insgesamt 1000 Mitglieder⁶³⁹. Die Sprache der *Chacobo* gehört der linguistischen Gruppe der *Pano*. Der Name Chacobo wurde von den Kolonisten gegeben und dieses indigene Volk nennt sich selbst *No'iria* (Menschen)⁶⁴⁰. Die ersten Referenzen zu diesem Volk stammen aus kirchlichen Berichten des 18. Jahrhunderts während der Expeditionen im Amazonasgebiet⁶⁴¹. Ab 1954 begann das ILV seine Evangelisierung sowie das Studium der einheimischen Sprache⁶⁴². Durch den Einfluss der Evangelisierungsgruppen nahmen die Chacobos Abstand von ihrem nomadischen Lebensstil. 1985 übernahm die *Misión Evangélica Suiza* die Aufgaben des ILV und sie wurde auch von der *Misión Nuevas Tribus* unterstützt⁶⁴³.

4. Die Guaraníes – Chaco Region (Südosten Boliviens)

⁶³⁵ Ebd.

⁶³⁶ Das *Capitanía* war zusammen mit dem Vizekönigreich und der Regierung eine hohe Ebene des öffentlichen Dienstes in der damaligen spanischen Kolonie.

⁶³⁷ Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 170.

⁶³⁸ Ebd., S. 169.

⁶³⁹ Lorena Córdoba und Diego Villar, „Un trotamundos en la Amazonía boliviana: Heinz Rox-Schulz entre los chacobos“, *Boletín Americanista* 70 (2015): S. 160.

⁶⁴⁰ Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 176.

⁶⁴¹ Diego Villar, „Procesos de evangelización en la Amazonía boliviana. Un drama misionero en tres actos“, S. 115.

⁶⁴² Ebd.

⁶⁴³ Díez Astete, *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*, S. 177.

Die Guaraníes werden nicht als eine Ethnie verstanden, sondern vielmehr als eine Sprachgruppe (*grupo lingüístico*). Es gibt mehrere ethnische Gruppen, die sich als Guaraní identifizieren, und zwar die Chiriguanos, die Izozeños, die Guarayos, die Yukis und die Sirionós⁶⁴⁴. Bei all den unterschiedlichen ethnischen Gruppen in der Region ist die offizielle Sprache das Guaraní und sie verfügen über ähnliche kulturelle Merkmale. Die ethnischen Gruppen, die die Guaraní Sprachgruppe bilden, können wohl auch als ein Beispielfall von Rechtspluralismus gesehen werden, da kultureller sowie sozialer Austausch zwischen ihnen besteht⁶⁴⁵. Sie befinden sich in der Chaco-Region Boliviens. 80 Prozent der Guaraní-Bevölkerung spricht Guaraní und Spanisch. Die übrigen 20 % sprechen nur Guaraní und kein Spanisch oder Portugiesisch⁶⁴⁶.

a) Soziokulturelle Merkmale

Im Allgemeinen wird von den Guaraníes behauptet, dass sie eine enge und starke Beziehung zur Natur pflegen. Der Respekt vor dem Gemeinwesen beeinflusst außerdem ihre Lebensweise. Vor diesem Hintergrund zeichnen sich die Guaraníes durch folgende soziokulturelle Konzepte aus:

- **Das Land ohne Übel** (*Tierra sin mal*) ist eine Idee, die sehr präsent bei verschiedenen Guaraní-Gemeinden ist. Es handelt sich um einen kollektiven Zweck⁶⁴⁷. Die Guaraní-Kultur kommt ursprünglich aus Brasilien. Im 15. Jahrhundert flüchteten die Gemeinden vor den portugiesischen Eroberern und siedelten sich in der bolivianischen Chaco-Region an. In der Vergangenheit bedeutete die Idee des Landes ohne Übel, das Zurückkehren zum verlassenen Land⁶⁴⁸. Dieses Konzept wandelte sich im Laufe der Geschichte der Guaraníes um, da ihre Siedlungen in Bolivien bis Mitte des 20. Jahrhunderts von den Haciendas unterdrückt wurden. Die Befreiung von den *Haciendados* (große

⁶⁴⁴ *Los Guaraníes del Izozog (Provincia Cordillera - Santa Cruz)*, Justicia Comunitaria 2 (CEJIS - World Bank - Ministerio de justicia, 1997), S. 13.

⁶⁴⁵ Marcelo Fernández Osco, Hrsg., *Práctica del Derecho indígena originario en Bolivia. Estudio Sociojurídico* (La Paz: CONAMAQ, CIDOB, COOPI, 2009), S. 136.

⁶⁴⁶ Quiroga, *Las Identidades en las Grandes Regiones de Bolivia*, S. 35.

⁶⁴⁷ Isabelle Combés, Hrsg., *Definiciones Etnicas, Organización Social y Estrategias Políticas en el Chaco y la Chiquitania* (Institut Français D'Études Andines, 2006), S. 251.

⁶⁴⁸ *Los Guaraníes del Izozog (Provincia Cordillera - Santa Cruz)*, S.17.

Landbesitzer) und der Kampf um die Anerkennung ihrer traditionellen Territorien basiert daher auf dem Konzept Land ohne Übel⁶⁴⁹.

- **Das Gemeinwesen ist der oberste Wert innerhalb der Guaraní-Gemeinde.** Ihre Lebensweise ist stark von der Kollektivität geprägt. Auf einer soziokulturellen Ebene bedeutet dies, dass die wichtigsten Entscheidungen, welche die Gemeinden betreffen, von den Gemeinden selbst, bzw. von den Familien zusammen mit den wichtigsten Obrigkeiten geprüft werden müssen⁶⁵⁰. Auf einer wirtschaftlichen Ebene besteht innerhalb der Gemeinden eine Art wirtschaftliche Solidarität. Weil die Guaraníes auf abgelegenen Territorien wohnen, ist ihr Lebensunterhalt abhängig von der Zusammenarbeit der Guaraní-Familien. In diesem Sinne ist der Landbesitz kollektiv und die produktiven Aufgaben werden auf die Familien verteilt⁶⁵¹.
- **Respekt vor der Natur.** Das Wort Guaraní selbst bedeutet Baumschützer. In der Weltanschauung dieser Ethnie ist der Glaube, dass die Bäume die Hüter des Himmels sind, ein tief verwurzelte Idee. Das Ökosystem sowie die Bestandteile der Natur sind auch Teil der Entwicklung der sozialen Strukturen bei den Guaraníes. Die Entwicklung der Religion und kulturellen Rituale ist eng mit der Natur verbunden⁶⁵².

b) Behörde und Institutionen zur Lösung von Konflikten

Die Institutionen sowie Obrigkeiten bei den Guaraníes weisen eine Mischung von eigenen kulturellen Elementen sowie von Strukturen der zentralen Regierung auf. Die Guaraníes lösen zwar interne Konflikte nach ihren eigenen Bräuchen, aber bei spezifischen oder schwerwiegenden Konstellationen wird die Unterstützung der ordentlichen Justiz benötigt. In diesem Sinne sind die wichtigsten Instanzen der Guaraní-Gemeinden die folgenden:

⁶⁴⁹ Ebd., S. 18 ff.

⁶⁵⁰ Fernández Osco, *Práctica del Derecho indígena originario en Bolivia. Estudio Sociojurídico*, S. 150.

⁶⁵¹ *Los Guaranies del Izoog (Provincia Cordillera - Santa Cruz)*, S. 48 f.

⁶⁵² Fernández Osco, *Práctica del Derecho indígena originario en Bolivia. Estudio Sociojurídico*, S. 146 ff.

Die Gemeindeversammlung (Asamblea)

Die Gemeindeversammlung (yemboati guasu) ist die wichtigste Guaraní-Institution, da sie die höchste Instanz bei politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entscheidungen ist⁶⁵³. Die Mitglieder dieser Versammlung sind die Vertreter aller Guaraní-Gemeinden. Durch dieses Organ arbeiten die verschiedenen Guaraní-Gemeinden koordiniert zusammen⁶⁵⁴. Zu den wichtigsten Aufgaben gehören: 1) Gestaltung, Planung und Bewertung von Entwicklungsprojekten innerhalb der Gemeinden⁶⁵⁵ und 2) Die Kenntnisnahme und Lösung von komplexen Konflikten⁶⁵⁶.

Die Kapitäne (Capitanes)

Die Kapitäne (Mburuvicha Guasu) sind Vollzugsbehörden und werden von ihrer jeweiligen Gemeinde gewählt⁶⁵⁷. Sie vertreten die Guaraníes hauptsächlich bei ‚Außenangelegenheiten‘, das heißt, sie vertreten die Interessen der Guaraníes vor der zentralen oder ordentlichen Regierung und vor anderen indigenen Völkern⁶⁵⁸. Der Kapitän ähnelt dem Cacique, eine Obrigkeit, die auf den vergangenen Seiten beschrieben wurde, da er als Kommunikationskanal zwischen den Guaraníes und der äußeren Welt dient⁶⁵⁹. Schließlich nimmt diese Obrigkeit Kenntnis von Konflikten innerhalb der Gemeinden und unterstützt die Generalversammlung bei der Lösung, bzw. bei der Entwicklung von Sanktionen bei einem Fehlverhalten eines Mitglieds der Gemeinde⁶⁶⁰.

Die Ältesten (los ancianos) und die Ratgeber (los consejeros)

⁶⁵³ *Justicia de los Pueblos indígenas y originarios. Estudios de caso. Justicia Comunitaria: Los Guarani Ava. Caso de la capitania Gran Kaipependi Karovaicho* (CIDOB - FUNDAPPAC, 2007), S. 23.

⁶⁵⁴ *Sistemas jurídicos indígena originario campesinos en Bolivia. Tres aproximaciones: Curahuara de Carangas (Oruro), Sacaca (Potosí) y Charagua Norte (Santa Cruz)* (La Paz: PROJURIDE / GIZ, 2012), S. 145.

⁶⁵⁵ *Los Guaraniés del Izozog (Provincia Cordillera - Santa Cruz)*, S. 32.

⁶⁵⁶ Ebd.

⁶⁵⁷ *Sistemas jurídicos indígena originario campesinos en Bolivia. Tres aproximaciones: Curahuara de Carangas (Oruro), Sacaca (Potosí) y Charagua Norte (Santa Cruz)*, S. 146. S. 146

⁶⁵⁸ *Los Guaraniés del Izozog (Provincia Cordillera - Santa Cruz)*, S. 33 f.

⁶⁵⁹ *Justicia de los Pueblos indígenas y originarios. Estudios de caso. Justicia Comunitaria: Los Guarani Ava. Caso de la capitania Gran Kaipependi Karovaicho*, S. 23.

⁶⁶⁰ Ebd.

Diese Vertreter bewahren die traditionellen Kenntnisse, die Mythen, die Geschichte sowie die Bräuche der Guaraníes⁶⁶¹. Die Ältesten und die Ratgeber sind mit der sozialen Kontrolle innerhalb der Gemeinden beauftragt. Dies bedeutet, dass sie, neben den verschiedenen spezifischen Aufgaben, die indigenen Obrigkeiten darauf hinweisen müssen, wenn Rechte verletzt sind oder wenn wesentliche Verpflichtungen nicht erfüllt wurden. Sie achten außerdem darauf, dass die Werte sowie traditionellen Bräuche von den Guarani-Obrigkeiten respektiert werden⁶⁶².

Die Schamanen (los Chamanes)

Die Schamanen sind die religiösen Obrigkeiten innerhalb der Gemeinden. Sie sind an den wichtigsten politischen, sozialen sowie rechtlichen Angelegenheiten beteiligt. Daher haben ihre Räte einen bedeutenden Einfluss auf die Gemeinden⁶⁶³. Das Wort der Schamanen gewährleistet die Stabilität des Guaraní Volkes⁶⁶⁴. Sie verfügen über tiefe Kenntnisse von der Natur und pflegen eine enge Beziehung zu ihr. Dies bedeutet, dass die Schamanen einen ständigen Dialog mit der Natur führen⁶⁶⁵. Sie verfügen außerdem über Kenntnisse von den magischen Geheimnissen, die das Schicksal der Guaraní-Gemeinde steuern. In diesem Sinne sind einige der Hauptaufgaben eines Guaraní-Schamanen das Voraussagen von Dürren- oder Boomjahren und das Heilen von Krankheiten, die durch Hexerei verursacht wurden⁶⁶⁶.

Obwohl die Schamanen keine Entscheidungen bei der Lösung von Konflikten innerhalb der Gemeinden treffen, können sie, nach Glauben des Volkes, bei Hexerei, den Schuldigen bestimmen, bzw. entscheiden sie, wer die Verantwortung für die Hexerei trägt⁶⁶⁷. Nach Glauben der Schamanen entstehen viele interne Konflikte

⁶⁶¹ *Los Guaraníes del Izozog (Provincia Cordillera - Santa Cruz)*, S. 41.

⁶⁶² *Justicia de los Pueblos indígenas y originarios. Estudios de caso. Justicia Comunitaria: Los Guaraní Ava. Caso de la capitania Gran Kaipependi Karovaicho*, S. 24.

⁶⁶³ *Sistemas jurídicos indígena originario campesinos en Bolivia. Tres aproximaciones: Curahuara de Carangas (Oruro), Sacaca (Potosí) y Charagua Norte (Santa Cruz)*, S. 146.

⁶⁶⁴ Ebd.

⁶⁶⁵ *Justicia de los Pueblos indígenas y originarios. Estudios de caso. Justicia Comunitaria: Los Guaraní Ava. Caso de la capitania Gran Kaipependi Karovaicho*, S. 25.

⁶⁶⁶ Ebd.

⁶⁶⁷ *Los Guaraníes del Izozog (Provincia Cordillera - Santa Cruz)*, S. 43.

durch Hexerei. Aus sozialer Sicht geht es um eine reale Handlung, die von den Guaraní-Gemeinden negativ gesehen wird⁶⁶⁸.

Alcaldes y corregidores

Der Corregidor ist eine Obrigkeit, die ihren Ursprung in der spanischen Kolonialzeit hat⁶⁶⁹. Er verfügt über richterliche Funktionen und unterstützt die Guaraní-Gemeinde dabei, interne Konflikte zu schlichten. Er fungiert als eine Art erste Instanz innerhalb der Gemeinde, da er der erste ist, der von Konflikten Kenntnis nimmt⁶⁷⁰.

Der Alcalde ist eine Obrigkeit, die ebenfalls in der spanischen Kolonialzeit entstanden ist. Später, im Rahmen des Gesetzes „Ley de Participación Popular“, wurde seine Funktion umformuliert. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde die Guaraní-Gemeinde in ein Municipio umgewandelt. Im Laufe der Zeit übernahm der Alcalde auch kulturelle Elemente des Guaraní-Volkes. Er ist in diesem Sinne eine hybride Obrigkeit⁶⁷¹. Er verfügt über Verwaltungsaufgaben und arbeitet zusammen mit den Kapitänen⁶⁷².

c) Arten von Sanktionen

Bei negativem Verhalten sind zwei Arten von Strafmaßnahmen vorgesehen. Einerseits sind Geldstrafen oder wirtschaftlichen Entschädigungen (z. B. Arbeitsstunden oder die Abgabe von Produkten) angedacht. Je nach Situation wird ein Schadensersatz bestimmt⁶⁷³. Bei schwerwiegenden Angelegenheiten ist die andere Art von Strafmaßnahmen vorgesehen. Dabei wird entweder die Ausweisung angeordnet oder der Fall wird an die ordentliche oder staatliche Justiz verwiesen. Jedoch wurde in den letzten Jahren meist eine Verweisung an die ordentliche Justiz angeordnet⁶⁷⁴.

⁶⁶⁸ *Justicia de los Pueblos indígenas y originarios. Estudios de caso. Justicia Comunitaria: Los Guarani Ava. Caso de la capitanía Gran Kaipependi Karovaicho*, S. 25.

⁶⁶⁹ *Los Guaranes del Izozog (Provincia Cordillera - Santa Cruz)*, S. 39.

⁶⁷⁰ *Justicia de los Pueblos indígenas y originarios. Estudios de caso. Justicia Comunitaria: Los Guarani Ava. Caso de la capitanía Gran Kaipependi Karovaicho*, S. 23.

⁶⁷¹ *Los Guaranes del Izozog (Provincia Cordillera - Santa Cruz)*, S. 39.

⁶⁷² Ebd.

⁶⁷³ Ebd. S. 83

⁶⁷⁴ *Sistemas jurídicos indígena originario campesinos en Bolivia. Tres aproximaciones: Curahuara de Carangas (Oruro), Sacaca (Potosí) y Charagua Norte (Santa Cruz)*, S. 175.

G. Das Konzept des Rechtspluralismus: Theorierahmen

Nach einer ausführlichen Beschreibung des soziopolitischen und historischen Hintergrunds der Entfaltung der indigenen Autonomie und ihrer Komponenten, bzw. der Ausübung der indigenen Justiz in Lateinamerika, mit besonderem Fokus auf Bolivien und Kolumbien, kann man Folgendes feststellen: Das Monopol der Generierung von Rechtsnormen⁶⁷⁵ für das Regeln des menschlichen Handelns zur Bewahrung des Friedens und der sozialen Ordnung oder, aus Sicht der Lösung von Konflikten, das Monopol der Gewaltanwendung zur Bewältigung von Auseinandersetzungen, sind Phänomene, deren Gestaltung aus unterschiedlichen Epistemen⁶⁷⁶ oder Hegemonien⁶⁷⁷ stammt. Die Koexistenz einer staatlichen und nicht-staatlichen Rechtsordnung in Bolivien und Kolumbien begründet diese Feststellung⁶⁷⁸.

Wie Bryan Tamanaha behauptet, entwickelte sich die Gestaltung der Rechtsordnungen nicht nur in Lateinamerika, sondern auch in den postkolonialen Realitäten, das heißt in Asien, Australien und Afrika, auf der Basis von *legal transplants*⁶⁷⁹. In Nordamerika wurde das Rechtssystem des *Common Law* eingeführt, während auf dem restlichen Kontinent das *Civil Law* vorherrscht. Beide sind Importprodukten der damaligen kolonialen Mächte. Darüber hinaus erkannten die damalige Rechtsordnung (Leyes de Indias), die territoriale Gerichtsbarkeit⁶⁸⁰ und die koloniale Regierung ein hohes Maß an Autonomie der indigenen Gemeinden an. Das Regime der zwei Republiken erlaubte die Koexistenz zweier unterschiedlicher Rechtssysteme⁶⁸¹.

⁶⁷⁵ Rechtsnormen für die Regulierung des menschlichen Handels nach Ansicht von Eugen Ehrlich. Er unterscheidet zwischen Rechtssätzen und Rechtsnormen. Vgl. Eugen Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, hg. von Manfred Rehbinder, 4. Aufl., Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung. - Berlin: Duncker & Humblot, 1968-; ZDB-ID: 528915-4 69 (Berlin: Duncker & Humblot, 1989), S. 43 f.

⁶⁷⁶ Aus philosophischen Gesichtspunkten.

⁶⁷⁷ Aus dem politischen Diskurs.

⁶⁷⁸ Siehe dazu Emmanuel Melissaris, *Ubiquitous law: legal theory and the space for legal pluralism*, Law, justice and power (Farnham [u.a.]: Ashgate, 2009); Antonio Carlos Wolkmer und David Sánchez Rubio, *Pluralismo jurídico*, 1. Aufl. (Dykinson, S.L., 2018); Brian Z. Tamanaha, „Understanding Legal Pluralism: Past to Present, Local to Global“, *Sydney Law Review*, Nr. 375 (2007); M. B. Hooker, *Legal pluralism: an introduction to colonial and neo-colonial laws* (Oxford: Clarendon Press, 1975).

⁶⁷⁹ Brian Z. Tamanaha. Introduction: A Bifurcated theory of Law in hybrid societies. In Matthias Kötter, Hrsg., *Non-State justice institutions and the law: decision-making at the interface of tradition, religion and the state*, Governance and limited statehood (New York, NY [u.a.]: Palgrave Macmillan, 2015), S. 10.

⁶⁸⁰ Das bolivianische Territorium war Teil der Gerichtsbarkeit der kolonialen *Real Audiencia de Charcas*.

⁶⁸¹ Siehe dazu Manzano Manzano, *Historia de las Recopilaciones de Indias (Siglo XVII)*.

Rechtspluralismus ist eine rechtliche Realität in Bolivien und Kolumbien. Er entwickelte sich nicht nur aufgrund des kolonialen Hintergrunds beider Länder, sondern auch durch die offizielle Anerkennung der indigenen Justiz auf Verfassungsebene⁶⁸². In diesem Sinne wird sich auf den folgenden Seiten mit den relevanten theoretischen Beiträgen hinsichtlich des Rechtspluralismus beschäftigt, um die Gestaltung der pluralistischen Verfassungen Boliviens und Kolumbiens zu verstehen.

Der Ursprung der rechtspluralistischen Perspektive und daher die erste Phase dieser Bewegung entwickelte sich aus den anthropologischen Beiträgen der 1920er Jahre. Die verwendete Methodologie dieser wissenschaftlichen Disziplinen erforderte zwangsläufig Beobachtungen⁶⁸³. Die empirischen Ergebnisse dieser Forschungen haben zu deskriptiven Schlussfolgerungen geführt. Es kam die Frage auf, ob man über die Existenz eines außerstaatlichen Rechts sprechen kann oder nicht. Rechtspluralistische Beispielfälle waren hauptsächlich die Bevölkerungsgruppen, die damals von den kolonialen Mächten regiert wurden. Ihre Traditionen zur Konfliktlösung wurden als *inoffizielles Recht* berücksichtigt. Vor einem rechtspluralistischen Hintergrund besteht eine Art Konkurrenz zwischen dem Recht und dem, was nicht als Recht gilt⁶⁸⁴.

Im Laufe der Zeit nahmen die soziologischen Perspektiven eine größere Rolle ein. Ein Beispiel dafür sind die Beiträge von Eugen Ehrlich mit seiner Behauptung, dass das Recht als Phänomen ein soziales Produkt ist⁶⁸⁵. Insbesondere wertvoll sind seine dekonstruktivistischen Betrachtungen zur traditionellen Idee vom Staat und dessen Monopol für die Entwicklung von Rechtsnormen⁶⁸⁶.

⁶⁸² Vgl. Yrigoyen Fajardo, „El horizonte del constitucionalismo pluralista: del multiculturalismo a la decolonización“, S. 140 ff.

⁶⁸³ Chris Fuller, „Legal Anthropology: Legal Pluralism and Legal Thought“, *Anthropology Today* 10, Nr. 3 (1994): S. 2.

⁶⁸⁴ Ralf Seinecke, „Rechtspluralismus in der Rechtsgeschichte“, *Rechtsgeschichte* 25 (2017): S. 217.

⁶⁸⁵ Siehe dazu Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*.

⁶⁸⁶ Knut Papendorf, Stefan Machura, und Anne Hellum, Hrsg., *Eugen Ehrlich's sociology of law, Gesellschaft und Recht*. - Wien : Lit, 2003- ; ZDB-ID: 2276719-8 8 (Berlin [u.a.]: Lit, 2014).

Nach einer Phase des Rechtspluralismus im Sinne des amerikanischen *legal realism*⁶⁸⁷ entstand der *neue Rechtspluralismus*, eine wissenschaftliche Bewegung, die sich hauptsächlich mit methodologischen rechtlichen Aspekten im Rahmen des Rechtspluralismus befasst⁶⁸⁸. Die Beiträge des neuen Rechtspluralismus sind von wesentlicher Bedeutung für die vorliegende Arbeit und daher erhalten sie viel Aufmerksamkeit.

Bevor Bolivien und Kolumbien als pluralistische Staaten betrachtet wurden, das heißt vor den Verfassungsreformen der 90er Jahre, und . im ersten Jahrzehnt nach den Reformen, entstanden zahlreiche Beiträge zur indigenen Justiz aus einer anthropologischen sowie soziologischen Perspektive. Es gab zu dieser Zeit unterschiedliche Feldforschungen, insbesondere in Bolivien, die bei den indigenen Gemeinden stattfanden⁶⁸⁹.

Ob die indigenen Justizsysteme in rechtspluralistischer Perspektive zusammen mit dem staatlichen Rechtssystem als Verbände oder *Corporations* betrachtet werden dürfen, sind Fragen, die für einen gewissen Zeitraum viel Aufmerksamkeit erhalten haben. Die genannten wertvollen Beiträge sind jedoch heutzutage nicht mehr ausreichend und teilweise zu deskriptiv. Im Rahmen der bolivianischen sowie kolumbianischen Verfassung sind die indigenen Justizsysteme auch offizielles Recht. In diesem Sinne es ist nicht nur wichtig herauszufinden, ob diese Justizsysteme tatsächlich Rechtssysteme sind, sondern es ist auch essenziell, eine Methode zu entwickeln, die die Grundlage eines rechtspluralistischen Systems darstellt.

Eine sinnvolle Erklärung der Interaktion der indigenen Gerichtsbarkeiten mit der staatlichen Gerichtsbarkeit stellt eine große Herausforderung dar. Im Falle Boliviens gibt es bisher keine angemessene Antwort auf diese Problematik vor. Ganz im

⁶⁸⁷ Brian Z. Tamanaha, „Understanding Legal Pluralism: Past to Present, Local to Global“, S. 390; Brian Z. Tamanaha, „The Folly of the ‚Social Scientific‘ Concept of Legal Pluralism“, *Journal of Law and Society* 20, Nr. 2 (1993): S. 192; Tuori Kaius, „American Legal Realism and Anthropology“, *Law & Social Inquiry* 42, Nr. 3 (18. Oktober 2016): S. 804 ff.

⁶⁸⁸ Brian Z. Tamanaha, „Understanding Legal Pluralism: Past to Present, Local to Global“, S. 390.

⁶⁸⁹ Siehe Ministerio de Justicia y Derechos Humanos. Justicia Comunitaria, Band 1-10. Banco Mundial de Desarrollo. 1997, 1998, 1999. http://bibliotecas.uasb.edu.bo/cgi-bin/koha/opac-search.pl?q=ccl=au%3A%22Ministerio%20de%20justicia%22%20and%20au%3A%22Ministerio%20de%20justicia%20y%20derechos%20humanos&sort_by=relevance_dsc&limit=se:Justicia%20Comunitaria. Siehe auch *Sistemas jurídicos indígena originario campesinos en Bolivia. Tres aproximaciones: Curahuara de Carangas (Oruro), Sacaca (Potosí) y Charagua Norte (Santa Cruz)*. Fernández Osco, *Práctica del Derecho indígena originario en Bolivia. Estudio Sociojurídico*.

Gegenteil, durch den Gesetzgeber wurden die Zuständigkeiten der indigenen Gerichtsbarkeit extrem begrenzt⁶⁹⁰.

I. Schwierigkeiten bei der Gestaltung des Rechtspluralismuskonzeptes

Eine konkrete Definition des Rechtspluralismus existiert bisher nicht, obwohl das Interesse an seiner Erforschung seit Jahrzehnten besteht. Man findet demzufolge keine Kategorisierung dieses Phänomens innerhalb der Rechtswissenschaften.

Wie es John Griffiths formuliert, spricht man von Umständen des Rechtspluralismus⁶⁹¹, um die Tatsachen zu beschreiben, die sich außerhalb der Standards oder Parameter der traditionellen Ansicht vom Recht befinden, das heißt, außerhalb vom staatlichen zentralisierten Recht und den traditionellen Rechtseinrichtungen.

In diesem Zusammenhang weist die Idee des Rechtspluralismus hauptsächlich Inkompatibilitäten auf einer normativen und methodischen Ebene auf. Günther Teubner beschreibt Situation als *the two faces of ianus*: "(...) *legal pluralism is at the same time social norms and legal norms, law and society, formal and informal, rule-oriented and spontaneous.*"⁶⁹². Der ambivalente Charakter des Rechtspluralismus war nicht nur in der Sozioanthropologie auffällig, sondern auch bei den postmodernen Bewegungen, das heißt, auf einer philosophischen Ebene⁶⁹³. Es gibt daher zwei Momente bei der Gestaltung der Idee und somit des Begriffes des Rechtspluralismus. Auf der einen Seite gibt es deskriptive sozioanthropologisch orientierte Ansätze und auf der anderen normative Ansätze. Letztere sind bekannt als der neue Rechtspluralismus⁶⁹⁴.

⁶⁹⁰ Siehe Teil zur materiellen Anwendungsbereich der indigenen Gerichtsbarkeit der vorliegenden Arbeit (S. 246)

⁶⁹¹ Vgl. John Griffiths, „What Is Legal Pluralism?“, *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 24 (1986): S. 38 ff.

⁶⁹² Günther Teubner, „The two Faces of Ianus: Rethinking Legal Pluralism“, *Cardozo L. Rev.* 13 (1991): S. 1443.

⁶⁹³ Ebd.

⁶⁹⁴ Vgl. Will Kymlicka, „Immigration, multiculturalism, and welfare state“, hg. von Keith Banting, *Ethics & international affairs* 20 (2006): S. 281; Will Kymlicka, „Minority Rights in Political Philosophy and International Law“, *The Philosophy of International Law*, 2010, 377; Tamanaha, „The Folly of the ‚Social Scientific‘ Concept of Legal Pluralism“; Teubner, „The two Faces of Ianus: Rethinking Legal Pluralism“; Franz von Benda-Beckmann, „Who’s Afraid of Legal Pluralism?“, *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 34, Nr. 47 (2002): 37 ff.

II. Rechtspluralismus und Anthropologie: Die Entwicklung einer deskriptiven Theorie des Rechtspluralismus

Das Studium des inoffiziellen Rechtes hat seinen Ursprung also in der Anthropologie und Soziologie. Es die Bestrebung der kulturübergreifenden Studien zu verstehen, ob bestimmte Gesellschaftsgruppen über ein System der sozialen Kontrolle verfügen. Aufgrund der zeitlichen sowie historischen Umstände, unter denen diese erste Idee vom Rechtspluralismus entwickelt wurde, wurden insbesondere die kolonialen oder postkolonialen Gesellschaftsgruppen untersucht. Die verschiedenen Beiträge dieser ersten Phase gehören, wie es John Griffiths in einer deskriptiven Theorie vom Rechtspluralismus beschreibt, aufgrund der vorgeschlagenen Methodik zu den Sozialwissenschaften⁶⁹⁵. Durch Beobachtungen versucht man herauszufinden, ob in einem identifizierten Bereich der Gesellschaft eine andere Art von Recht oder sozialer Kontrolle besteht⁶⁹⁶.

Aus der konservativen Perspektive des Rechtes werden andere Arten von gesellschaftlicher Kontrolle als *inoffizielles Recht* oder Gewohnheitsrecht betrachtet⁶⁹⁷. Franz Benda Beckmann behauptet, dass in meisten Rechtssystemen das Gewohnheitsrecht eine von den Richtern, Gesetzgebern und Rechtswissenschaftlern definierte und bestätigte Kategorie ist.⁶⁹⁸ Die verschiedenen Beiträge zum Rechtspluralismus schwanken demzufolge zwischen zwei Auffassungen von Gesellschaft. Auf der einen Seite steht die Auffassung von der Gesellschaft in ihrer Ganzheit, konzipiert, politisch artikuliert und direkt verbunden mit der politischen sowie rechtliche Idee des Nationalstaates. Nach dieser Auffassung gibt es soziale Untergruppen, die in der Lage sind, sich selbst zu regulieren, die aber zuerst von der Mehrheit anerkannt werden müssen. Laut Pospisil handelt es sich dabei um die traditionelle Ansicht, dass das Recht durch den Staat monopolisiert ist, oder die Gesellschaft als Ganzes einen erheblichen Einfluss auf die Soziologie sowie Anthropologie hat⁶⁹⁹.

⁶⁹⁵ Griffiths, „What Is Legal Pluralism?“, S. 2.

⁶⁹⁶ Tuori Kaius, „American Legal Realism and Anthropology“, S. 804 f.

⁶⁹⁷ Keebet von Benda-Beckmann, „Myths and Stereotypes about Adat Law: A Reassessment of Van Vollenhoven in the Light of Current Struggles over Adat Law in Indonesia“, hg. von Franz von Benda-Beckmann, *Bijdragen Tot de Taal-, Land- En Volkenkunde* 167, Nr. 2–3 (2011): S. 172.

⁶⁹⁸ Ebd.

⁶⁹⁹ Leopold Pospisil, „Legal Levels and Multiplicity of Legal Systems in Human Societies“, *The Journal of Conflict Resolution*. 11, Nr. 1 (1967): S. 9.

Andererseits besteht die Auffassung von einer sozialen Realität, deren Grundlage die Existenz verschiedener Gesellschaftsgruppen ist, die in einem bestimmten Raum und zu einer bestimmten Zeit zusammenleben. Die gesamte Vision von Realität ist durch eine soziale Atomisierung gekennzeichnet. Jede Gesellschaftsgruppe verfügt über ein System der sozialen Kontrolle. In diesem Sinne wird der Begriff vom Gewohnheitsrecht als ein Dachkonzept (umbrella concept) verstanden, das nicht staatliches Recht spricht, abgesehen davon, ob es vom Staat anerkannt ist oder nicht. Daher werden andere Begriffe wie „*folk law, people's law, or traditional law*“⁷⁰⁰ verwendet.

Der Rechtspluralismus als eine wissenschaftliche Bewegung basiert hauptsächlich auf der zweiten beschriebenen Auffassung von Gesellschaft, die als radikal bezeichnet werden kann. In diesem Kontext sind die Beiträge von Bronislaw Malinowski⁷⁰¹, Leopold Pospisil⁷⁰², Cornelis Van Hollenhoven⁷⁰³, Karl N. Llewellyn und Edward A. Hoebel⁷⁰⁴ wesentlich. Gegenstand ihrer Forschungen waren indigene Völker oder ethnische Gruppen. Durch ihre Forschung wurde die Existenz von außerstaatlichen Justizsystemen ermittelt, die in der Lage sind, innere Konflikte zu lösen.

Die Aufmerksamkeit liegt in dieser ersten Phase des Rechtspluralismus ist auf (ehemaligen) kolonialen Territorien bzw. indigenen oder ethnischen Gruppen⁷⁰⁵. In jeder Gruppe kann man Normen und Institutionen identifizieren, die das gemeinsame Zusammenleben aufrechterhalten, und bei Vorfällen werden die entsprechenden Regeln umgesetzt. Innerhalb der Untergruppe ist es auch vorgesehen, dass die getroffenen amtlichen Entscheidungen für ähnliche Fälle umsetzbar sind⁷⁰⁶. Das ist ein Aspekt, in dem man sich einig ist. Bei der Definition oder Bestimmung dieser

⁷⁰⁰ Keebet von Benda-Beckmann, „Myths and Stereotypes about Adat Law: A Reassessment of Van Vollenhoven in the Light of Current Struggles over Adat Law in Indonesia“, S. 172.

⁷⁰¹ Siehe dazu Bronislaw Malinowski, *Crime and custom in savage society*, Repr. [d. Ausg.] 1926, International library of psychology, pilosophy and scientific method (London [u.a.]: Routledge & Kegan Paul, 1978).

⁷⁰² Vgl. Pospisil, „Legal Levels and Multiplicity of Legal Systems in Human Societies“, S. 2 ff.

⁷⁰³ Siehe dazu Cornelis Van Vollenhoven, *Orientalasi dalam Hukum Adat Indonesia* (Jakarta: Djambatan, 1981).

⁷⁰⁴ Siehe dazu Edward Adamson Hoebel und Karl N. Llewellyn, *The Cheyenne way: conflict and case law in primitive jurisprudence*, 6. print., The civilization of the American Indian series. - Norman, Okla., 1932- ; ZDB-ID: 1131422-9 21 (Norman: Univ. of Oklahoma Press, 1978).

⁷⁰⁵ Tuori Kaius, „American Legal Realism and Anthropology“, S. 806 ff.

⁷⁰⁶ Pospisil, „Legal Levels and Multiplicity of Legal Systems in Human Societies“, S. 9.

Untergruppen und dementsprechend ihrer Beziehung zu anderen, bestehen jedoch unterschiedliche Meinungen.

1. Leopold Pospisil

Pospisil spricht von der Existenz von *legal levels*⁷⁰⁷ bei den Untergruppen. Die bestehenden Rechtssysteme bilden eine Hierarchie. Diese Hierarchie spiegelt die Inklusionsstufen der entsprechenden Untergruppen wider. Eine bestimmte Zahl von Untergruppen, die mehr oder weniger ähnliche Merkmale und einen gewissen Grad an Inklusivität aufweisen, wie z.B. Familie, Abstammung, Gemeinde oder politisches Bündnis, bilden demnach ein *legal level*⁷⁰⁸. Bei einer Existenz verschiedener Rechtssysteme, kann ein Individuum mehreren *legal levels* angehören und demzufolge unterworfen sein. Als Beispiel dazu formulierte Pospisil: „*a Kapauku is a member of his household, sublineage, lineage, and political confederacy, all the groups being politically and legally organized*“⁷⁰⁹ In diesem Kontext können natürlich Widersprüche entstehen, dennoch besteht bei Pospisil außerdem eine Idee von hierarchischer Ordnung.

Es bestehen Rechtssysteme, die vor anderen vorrangig sind, je nachdem, zu welcher rechtlichen Ebene sie gehören⁷¹⁰. Pospisil selber erkennt seine extreme Position bei der Konzipierung seiner Idee von Gesellschaft mit *legal levels*. Für ihn ist der Staat nicht die einzige Organisation, in der verschiedene Rechtssysteme zusammenleben, es gebe *legal levels* in alle Arten von Organisationen. Dazu erläutert er: „*I would like to go even farther and acknowledge the existence of legal systems in any organized group and their subgroups within the state*“⁷¹¹. Darüber hinaus ergänzt Pospisil zur Dynamik zwischen *legal levels*, dass diese wechselhaft seien.

Durch die Vereinigung oder eventuelle Auflösung von politisch organisierten Gruppen (durch politische Beschlüsse, Eroberungen von Untergruppen, oder langsame Entwicklungsprozesse) würden ständig Rechtssysteme entstehen oder

⁷⁰⁷ Pospisil, „Legal Levels and Multiplicity of Legal Systems in Human Societies“.

⁷⁰⁸ Ebd.

⁷⁰⁹ Ebd.

⁷¹⁰ Ebd., S. 24.

⁷¹¹ Ebd., S. 13.

verschwinden⁷¹². In seinen Schlussfolgerungen wird kurz die Rolle der Normen innerhalb der Untergruppen erläutert. Pospisil bringt die Wichtigkeit der amtlichen Entscheidungen hervor. Bei ihm sind konkrete rechtliche Entscheidungen ein wesentlicher Bestandteil des Rechts. Regeln, die in einem Gesetzbuch gesammelt sind oder Verhaltensnormen im Allgemeinen, die nicht in einer Entscheidung umgesetzt sind, und dementsprechend nicht direkt angewendet, sind tote Regeln⁷¹³. Laut Pospisil entwickelt sich das wahre Wesen des Rechtes durch eine dritte Partei (eine lokale Autorität), welche die Macht hat, Regeln zu beschließen, und diese zu vollstrecken. Natürlich muss diese dritte Partei über einen Grad an gesellschaftlicher Legitimation verfügen. Dazu ergänzt er:

„Furthermore, in order to pass a legally relevant decision whose provisions can actually be enforced, the adjudicating authority has to have power over both parties to the dispute (...) In anthropological or sociological language this means that all three, the two litigants as well as the authority, have to belong to the same social group in which the latter wields judicial power (has jurisdiction)“⁷¹⁴

In diesem Zitat stellt Pospisil noch einmal seine Gedanken über die Inklusionsgrade der existierenden Untergruppen dar. Sowohl die dritte Partei als auch die Streitparteien müssen der gleichen Untergruppe angehören⁷¹⁵.

2. Sally Falk Moore

Moore stellt eine andere Art von gesellschaftlicher Organisation vor und ersetzt die Idee von *legal levels* (Pospisil) mit dem Konzept von *semi-autonomous social field*⁷¹⁶. In ihrem Beitrag wurde sowohl die Idee von Gesellschaft als einer Gesamtheit verworfen als auch die Vorstellung über die Beziehung zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen als hierarchisch. Stattdessen behauptet sie, dass amorphe, überlappende und rivalisierende soziale Felder existieren⁷¹⁷.

⁷¹² Ebd., S. 20.

⁷¹³ Ebd., S. 24.

⁷¹⁴ Ebd.

⁷¹⁵ Ebd.

⁷¹⁶ Griffiths, „What Is Legal Pluralism?“, S. 30.

⁷¹⁷ Ebd.

In ihrer Arbeit befasst sie sich nicht mit einer Definition des Rechtspluralismus⁷¹⁸. Stattdessen behauptet sie zu diesem Thema, dass die Welt aus komplexen Gesellschaftsstrukturen bestünde. Geprägt ist diese Komplexität nicht nur von der sozialen Dynamik der Stammesgruppen, sondern auch vom Staat an sich in seiner inneren Struktur und seiner Beziehung zu anderen Staaten oder anderen externen Phänomenen⁷¹⁹. Aus dieser Behauptung ergeben sich zwei konkrete Punkte für ihre Forschung: erstens, aus methodologischem Gesichtspunkt, dass die Verwendung des Konzeptes vom *semi-autonomous social field* die einzige Weise ist, wie die Bereiche für sozioanthropologische Forschung bestimmt werden können⁷²⁰. In ihrem Artikel mit dem Titel „*Law and social change: The semi-autonomous social field as an appropriate subject of study*“ zieht sie eine wesentliche Schlussfolgerung: “*The concept of the semi-autonomous social field is a way of defining a research problem. It draws attention to the connection between the internal workings of an observable social field and its points of articulation with a larger setting*”⁷²¹. Der zweite Punkt ist, dass in diesen kleinen Beobachtungsfeldern, den *semi-autonomous social fields*, innere Regeln, Gewohnheiten und Symbole generiert werden. Diese Regeln werden umgesetzt, oderverstärkt. Gleichzeitig sind diese Felder von äußeren Faktoren beeinflusst: „(...) *it is also vulnerable to rules and decisions and other forces emanating from the larger world by which it is surrounded*“⁷²². Durch die Strukturierung der Idee des *semi-autonomous social field* als Beobachtungseinheit für die Erforschung des Rechts – mit Schwerpunkt auf die Tätigkeiten des Gesetzgebers – und sozialer Veränderungen, kam Moore zugleich zur Behauptung der Existenz pluralistischer Rechtssysteme⁷²³.

Moores zweite Betrachtung zu dem *semi-autonomous social field* wurde insbesondere von John Griffiths gelobt. Laut Griffiths erklärt Moore auf interessante Weise die Beziehung zwischen der gesellschaftlichen Veränderung und den Normen. Verwendet wird das Konzept von *semi-autonomous social field* von Moore, um zu erklären, dass der soziale Bereich zwischen dem Gesetzgeber und der Gesellschaft kein normatives

⁷¹⁸ Ebd., S. 29.

⁷¹⁹ Sally Falk Moore, „Law and Social Change: The Semi-Autonomous Social Field as an Appropriate Subject of Study“, *Law & Society Review* 7, Nr. 4 (1973): S. 720.

⁷²⁰ Ebd., S. 722.

⁷²¹ Ebd., S. 742.

⁷²² Ebd., S. 720.

⁷²³ Griffiths, „What Is Legal Pluralism?“, S. 29.

Vakuum repräsentiert⁷²⁴. Im Gegenteil bestehen in diesem sozialen Mittelbereich Normen und Institutionen unterschiedlicher Herkunft. Daher kann die Wirksamkeit oder gegebenenfalls die Unwirksamkeit der rechtlichen Regeln nur vor dem Hintergrund einer gesellschaftlichen Struktur erklärt werden⁷²⁵. Diese Analyse repräsentiert bei Griffiths eine umstrittene Meinung für diejenigen, die den instrumentalisierten Ansatz des Rechts unterstützen. Griffiths definiert, was für ihn *instrumentalism* bedeutet: „*Instrumentalism characteristically reflects a rather naive positivistic conception of law, in which rules are seen as commands given by a legislator and received by an individual*“⁷²⁶. Dies ist letztlich die traditionelle Auffassung von Recht. Das implizite instrumentalisierende Modell von sozialer Wirkung einer Regel legt keine Aufmerksamkeit auf das soziale Medium⁷²⁷.

Im Vergleich zu Pospisils Vorschlag gibt es nicht mehr kleine gesellschaftliche Einheiten, die hierarchisch einer größeren Einheit untergeordnet sind, sondern soziale Felder, die zusammen mit äußeren Kräften entwickelt werden. Moore entwickelte ihren Ansatz vom *semi-autonomous social field* durch die Untersuchung von zwei Beispielfällen aus sozialen Feldern. Einerseits bezüglich eines kleinen Segments der amerikanischen Gesellschaft, nämlich der Bekleidungsbranche in New York. Außerdem stellt sie eine Feldforschung dar, die bei der Chagga-Gemeinde beim Berg Kilimandscharo stattfand⁷²⁸.

Die Kritik an Moores Ansatz richtet sich, genauso wie bei Ehrlich, auf den alleinigen Fokus auf die Rolle bzw. die Wirkung der Gesetzgebung – oder bei Ehrlich die *adjudication* – innerhalb der pluralistischen. Über die Beziehungen zwischen den *semi-autonomous social fields* wurde wenig erläutert⁷²⁹.

3. John Griffiths

⁷²⁴ Ebd., S. 34.

⁷²⁵ Ebd.

⁷²⁶ Ebd., S. 33.

⁷²⁷ Ebd.

⁷²⁸ Moore, „Law and Social Change: The Semi-Autonomous Social Field as an Appropriate Subject of Study“, S. 723.

⁷²⁹ Griffiths, „What Is Legal Pluralism?“, S. 35.

Griffiths versucht seinerseits, ein deskriptives Konzept des Rechtspluralismus zu gestalten. In seinem bekanntesten Artikel mit dem Titel „*what is legal pluralism?*“ liefert er eine Zusammenfassung der wichtigsten Beiträge in diesem Bereich bis zu den 80er Jahren. Nach der Zusammenfassung zieht er jedoch keine deutlichen Schlüsse zu dem deskriptiven Konzept des Rechtspluralismus. Er limitiert sich darauf festzustellen, dass der Rechtspluralismus als Konzept ein Merkmal des gesellschaftlichen Feldes ist, und nicht des Rechtes oder des Rechtssystems an sich⁷³⁰. Daher befasst sich eine deskriptive Theorie des Rechtspluralismus mit der Tatsache, dass innerhalb eines gesellschaftlichen Feldes das Recht aus verschiedensten Provenienzen gültig sein kann.

Mit dem Recht aus verschiedensten Provenienzen meint Griffiths die Existenz von mehr als einer Rechtsquelle, oder mehr als einer Rechtsordnung. Eine Tatsache, die es nur durch Beobachtungen möglich ist⁷³¹. Im Vergleich zu Pospisil werden die kleinsten Strukturen der Gesellschaft als *social fields* betrachtet und nicht als Untergruppe. Das bedeutet, dass die kleinste Einheit der sozialen Organisation umfangreicher als eine Untergruppe ist. Daher ist die Vision von Recht und Gesellschaft nicht atomisierend. Wer gehört zu diesen *social fields*? Es ist eine Frage, deren Antwort nach Griffiths Meinung aus Moores Betrachtungen über die *semi-autonomous social fields* abgeleitet werden kann. Er ist einverstanden mit der Idee, dass das Recht die Selbstregulierung der *semi-autonomous social fields* darstellt⁷³².

III. Das lebende Recht: Eugen Ehrlichs Betrachtungen zum außerstaatlichen Recht

Die qualitative Veränderung, nämlich der Schritt von den sozioanthropologischen Studien zur Rechtssoziologie, entstand durch die Beiträge von Eugen Ehrlich. Seine *Grundlegung der Soziologie des Rechts* wird heutzutage als Gründungsdokument der Rechtssoziologie betrachtet⁷³³. Seine Arbeit war jahrelang nicht bekannt, und daher nicht im Detail debattiert. Das Interesse an Ehrlichs Theorie entstand dank Günther

⁷³⁰ Ebd., S. 38.

⁷³¹ Ebd.

⁷³² Ebd.

⁷³³ Klaus F. Röhl, „100 Jahre Rechtssoziologie: Eugen Ehrlichs Rechtspluralismus heute“, hg. von Stefan Machura, *JuristenZeitung* 68, Nr. 23 (2013): S. 1117 ff.

Teubners Artikel *Global Bukovina*, in dem er Ehrlichs Ideen zur Erklärung des transnationalen Felds des globalen Rechtes heranzieht⁷³⁴.

Ehrlich behauptet, dass die Jurisprudenz, das heißt die theoretische sowie praktische Lehre des Rechts, ein Bestandteil der Gesellschaftswissenschaften ist. Für ihn ist das Recht „eine gesellschaftliche Erscheinung“⁷³⁵ und daher keine staatliche Erfindung. Durch ihn wurde der Ausdruck *das lebende Recht* bekannt, wie im folgenden Paragraphen dargestellt:

*„Man muß daher bei dem, was die Gesetzgeber, Religionsstifter oder Philosophen gesetzt, verkündet oder gelehrt haben, immer fragen, was davon nicht bloß von den Gerichten angewendet, von der Kanzel gepredigt oder in Büchern und Schulen gelehrt, sondern auch tatsächlich geübt und gelebt wird. Nur was ins Leben tritt, wird lebende Norm, das andere ist bloß Lehre, Entscheidungsnorm, Dogma oder Theorie.“*⁷³⁶

Genauso wie bei den oben genannten Autoren unterscheidet sich Ehrlichs Position von der traditionellen Auffassung von Recht. Er versucht außerdem, soziale Tatsachen innerhalb der Rechtswissenschaften zu platzieren. Letzteres ist ein großer Unterschied zu den vergangenen Beiträgen hinsichtlich des Rechtspluralismus. Er kritisiert nicht nur das staatliche Monopol des Rechts, sondern auch die Jurisprudenz als Kernbestandteil der traditionellen Rechtswissenschaften⁷³⁷. Das Konzept des lebenden Rechtes als ein rechtliches Konzept hatte einen erheblichen Einfluss auf einige Rechtssysteme, es wurde in den entsprechenden Gesetzgebungen sogar eingeführt, wie zum Beispiel in Indonesien, Japan, Südafrika⁷³⁸ und, wie im Folgenden dargestellt wird, auch in Bolivien und Kolumbien.

Nach Ehrlich ist die theoretische und praktische Lehre des Rechts mit bestimmten Institutionen und Parametern für die Erstellung von Normen assoziiert. Auf einer institutionellen Ebene gehören die Rechtsnormen zu den staatlichen Gesetzgebern und

⁷³⁴ Franz and Keebet von Benda-Beckmann. 'Living Law' as a Political and Analytical Concept. In Papendorf, Machura, und Hellum, *Eugen Ehrlich's sociology of law*, S. 69 ff.

⁷³⁵ Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, S. 33.

⁷³⁶ Ebd., S. 47.

⁷³⁷ Ebd., S. 33.

⁷³⁸ Franz and Keebet von Benda-Beckmann. 'Living Law' as a Political and Analytical Concept. In Papendorf, Machura, und Hellum, *Eugen Ehrlich's sociology of law*, S. 69.

Richtern und insbesondere zur Praxis der Rechtsanwälte. Ehrlich befasst sich darüber hinaus mit der Natur der Rechtsnormen vor dem Hintergrund der traditionellen Entwicklung der Jurisprudenz. Weil die traditionellen Rechtsnormen nur gewünschte Verhältnisse vorhersehen, haben sie keinen praktischen Wert. Sie regulieren nicht, was innerhalb der Gesellschaft im Alltag vorkommt. Im Gegenteil dazu wird mit der Rechtsnorm ein bestimmtes Verhalten erwartet. Diese Erwartung wird jedoch häufig nicht erfüllt.

Ehrlich verbreitet in seiner Theorie das Spektrum der Entwicklung der Normen, die er *Rechtsnormen*⁷³⁹ nennt, ihre Umsetzung und die wichtigsten Akteure, die dabei involviert sind. Die Normen entwickelten sich als soziales Phänomen auch innerhalb der Gesellschaft. Das lebende Recht schließt die Verwendung des staatlichen Rechts nicht komplett aus. Aber die Gesellschaft entwickelt ihre eigenen Rechtsnormen schneller als der Staat. Manche Regeln stehen im direkten Widerspruch zum Staatsrecht, andere ändern den Inhalt der Staatsregeln, und wieder andere optimieren diesen⁷⁴⁰. Diese Regeln sind von verschiedener Art und werden auf unterschiedliche Weise benannt: *„Regeln des Rechts, der Sittlichkeit, der Religion, der Sitte, der Ehre, des Anstandes, des Taktes, des guten Tones, der Mode.“*⁷⁴¹. Sie sind alle soziale Tatsachen, aber mit wirkenden Kräften. Inhaltlich verfügen sie über *„abstrakte Befehle und Verbote, die das Zusammenleben in dem Verbands betreffen, gerichtet an die Angehörigen des Verbandes“*⁷⁴². Letzteres ist eine wesentliche Behauptung, da ein Unterschied gemacht wird zwischen den Regeln, die das friedliche Zusammenleben gewährleisten, und allen anderen Regeln: *„Neben Regeln des Handels dieser Art gibt es auch Regeln, die keine Normen sind, weil sie sich nicht auf das Zusammenleben der Menschen beziehen“*⁷⁴³. In diesem Zusammenhang ist die Verwendung des Ausdrucks

⁷³⁹ Ehrlich versucht den Ausdruck Rechtsnorm vor dem Hintergrund des Verbandsumfelds umzuformulieren. Dazu schreibt er: *„Rechtsnorm ist nicht mit Rechtssatz zu verwechseln. Der Rechtssatz ist die zufällige, allgemeinverbindliche Fassung einer Rechtsvorschrift in einem Gesetze oder einem Rechtsbuch“*. In diesem Zusammenhang kann ein Rechtsatz nur als Rechtsnorm betrachtet werden, wenn er einen kurzfristigen praktischen Effekt hat. Oder in anderen Worten, wenn er innerhalb der Gesellschaft wirksam ist. Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, S. 44.

⁷⁴⁰ Stefan Machura. Eugen Ehrlich's Legacy in Contemporary German Sociology of Law. In Papendorf, Machura, und Hellum, *Eugen Ehrlich's sociology of law*, S. 44.

⁷⁴¹ Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, S. 45.

⁷⁴² Ebd.

⁷⁴³ Ebd.

Gewohnheitsrecht sinnlos. In der Gegenwart kann man nur vor dem Hintergrund der traditionellen Auffassung von Recht und Staat über Gewohnheitsrecht sprechen⁷⁴⁴.

Genauso wie das *semi-autonomous social field* von Sally Falk Moore hat die Idee vom Verband einen methodischen Bestandteil. Nach Ehrlich ist die Rechtssoziologie zum großen Teil nach den Methoden der Sozialwissenschaften strukturiert und benötigt daher Beobachtungen, damit eine Auswertung durchgeführt werden kann⁷⁴⁵. In anderen Worten hat Ehrlich nicht nur eine Theorie über die Beziehung zwischen Recht und Gesellschaft entwickelt, sondern auch eine Methode, die sogar von Juristen (insbesondere Richter und Anwälte) in ihrer Praxis verwendet werden kann⁷⁴⁶.

Die Beobachtungseinheit ist dabei der Verband, Genauso wie Moore kam Ehrlich vom methodologischen Gesichtspunkt zu seiner pluralistischen Theorie. Die Gesellschaft macht in diesem Sinne *Rechtsverbände* aus, und diese *Verbände* sind in der Lage, ihre eigene soziale Kontrolle durch legitimierte Organe oder Behörden zu entwickeln und somit Regeln zu schaffen. Unter Verband versteht man das Folgende: „*Ein gesellschaftlicher Verband ist eine Mehrheit von Menschen, die im Verhältnis zueinander gewisse Regeln als für ihr Handel bestimmend anerkennen und wenigstens im allgemeinen tatsächlich danach handeln*“⁷⁴⁷. Die geschaffenen gesellschaftlichen Normen verpflichten nur die Mitglieder eines Verbandes, nach außen haben sie keine Wirkung⁷⁴⁸. Dies bedeutet, dass im Unterschied zu dem kodifizierten Recht, dessen Gültigkeit auf das Territorium begrenzt ist, das lebende Recht *personell* ist. Es ist vom inneren Kreis definiert, zu dem die Individuen gehören. In anderen Worten folgt das lebende Recht den Individuen. Ehrlichs Ideen zu diesem Punkt sind vom römischen Prinzip *Personalität im Recht* inspiriert⁷⁴⁹.

Ein interessanter und für das vorliegende Forschungsthema relevanter Punkt in Ehrlichs Theorie ist der Einfluss der gesellschaftlichen Normen auf die *adjudication*,

⁷⁴⁴ Eugen Ehrlich erklärt die Ursprünge des Gewohnheitsrechts aus dem Gesichtspunkt der Rechtsgeschichte. Dieser Ausdruck, bzw. dessen Inhalt, hat sich seit der Zeit des römischen Rechtes erheblich geändert. Vgl. ebd., S. 44.

⁷⁴⁵ Ebd., S. 398.

⁷⁴⁶ Stefan Machura. Eugen Ehrlich's Legacy in Contemporary German Sociology of Law. In Papendorf, Machura, und Hellum, *Eugen Ehrlich's sociology of law*, S. 44.

⁷⁴⁷ Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, S. 45.

⁷⁴⁸ Ebd., S. 78.

⁷⁴⁹ Röhl, „100 Jahre Rechtssoziologie: Eugen Ehrlichs Rechtspluralismus heute“, 1120 ff.

also die richterlichen Aufgaben. Die richterlichen Entscheidungen können in gewisser Weise die soziale Loci widerspiegeln. Durch die Erforschung der unterschiedlichen Verbände als Beobachtungseinheiten befasst sich auch Ehrlich mit der Beziehung von sozialer Veränderung und Recht. Im Unterschied zu Sally Falk Moore fokussiert sich Ehrlich auf die Rolle, die von den Richtern gespielt wird, also auf den Einfluss des richterlichen Rechtes auf die Gesellschaft und umgekehrt. Hinsichtlich dessen befinden sich zwei wichtige Ideen in seiner Theorie.

Erstens, dass die rechtlichen Konstrukte des Richters sowie die richterliche Rechtspflege auch den Rechtsverbänden gehört. Er weist diese Idee durch eine ausführliche Analyse vor dem Hintergrund der Rechtsgeschichte nach. Es gibt Richter seitdem es Gesellschaft gibt. In den unterschiedlichen Gesellschaften gab es immer ein Individuum oder eine Instanz mit einer sozial legitimierten Befugnis, bei der Lösung von Streitigkeiten Recht zu sprechen, als dritte unparteiische Partei. Der Nationalstaat und die traditionelle Rechtswissenschaft haben die Institution des Richters aufgenommen und als staatliche Erfindung vorgestellt. Die zweite wichtige Idee in Ehrlichs Theorie ist, dass die richterlichen Entscheidungen inhaltlich auf den Rechtsnormen basieren⁷⁵⁰. Für die Rechtspflege verwendet der Richter Elemente der gesellschaftlichen Rechtsnormen und die Juristen sowie Gesetzgeber nutzen die richterlichen Entscheidungen für die Strukturierung der Rechtssätze. Daher war eine logische Schlussfolgerung für Ehrlich, dass die Quelle der Rechtssätze teilweise die Rechtsnormen sind⁷⁵¹. Schließlich werden die richterlichen Aufgaben im Allgemeinen gelobt. Ehrlich betrachtet die Normen der Entscheidungen als Werk der Jurisprudenz⁷⁵². Der Grund ist, dass bei der Schlichtung von Konflikten teilweise bestimmte Rechtssätze für den Richter nicht vorhanden sind. Demzufolge hat der Richter die Befugnis, Rechtsätze zu schaffen⁷⁵³. Diese Befugnis wird als Rechtsnorm betrachtet, weil sie in dem Moment einen Konflikt löst.

Kritisiert wurde Ehrlich, weil er sich nicht den Fragen zur Dynamik zwischen Verbänden gewidmet hat. Er fokussiert sich lediglich auf die Beziehung zwischen dem staatlichen Recht und der Gesellschaft oder den Verbänden⁷⁵⁴.

⁷⁵⁰ Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, S. 156.

⁷⁵¹ Ebd., S. 173.

⁷⁵² Ebd., S. 155.

⁷⁵³ Ebd., S. 154.

⁷⁵⁴ Siehe Kritik von Griffiths. In Griffiths, „What Is Legal Pluralism?“, S. 23 ff.

IV. Die Entwicklung der sozialen Kontrolle durch die Gesellschaftsstrukturen (*Corporations*)

Aus der Perspektive der Soziologie des Rechtes ist die Entstehung, Entwicklung sowie Verwirklichung oder Durchführung der traditionellen Vision des Rechtes eine Art von sozialer Kontrolle. In diesem Zusammenhang ist die mit dem Staat assoziierte Vision des Rechts eine Art gesellschaftlicher Kontrolle in hohem Maße. Dies bedeutet, dass neben dem Staatsapparat, oder innerhalb dessen weitere Gesellschaftsstrukturen bestehen, die Kontrollaufgaben übernehmen⁷⁵⁵.

Die Gesellschaftsstrukturen – oder die *Corporations*, sowie die *semi-autonomous social fields* – haben ihre eigenen Regeln oder Normen und in gewissem Maße einen Grad an Institutionalisierung. Letzteres ist eine Behauptung von erheblicher Bedeutung, da nicht jede soziale Handlung als Objekt einer Regel oder einer Rechtsnorm betrachtet werden darf. Es gab diesbezüglich Rechtspluralismusansätze, in denen jeglicher sozialer Verhaltenskodex eine Rechtsnorm bildet, so kann z. B. eine Begrüßung als Rechtsnorm betrachtet werden. Zu diesen theoretischen Extremen muss man jedoch erwähnen, dass sie trotz ihrer extremen dekonstruktiven Absicht dennoch wichtige Beiträge sind⁷⁵⁶. Genauso wie bei anderen dekonstruktivistischen Ansätzen innerhalb der Politik⁷⁵⁷- und Sozialwissenschaften entstehen analytische Prozesse mit dem Zweck, traditionelle Denkweisen in Komponenten aufzuteilen. Dieser Prozess erlaubt es uns, einen deutlichen Überblick über relevante Aspekte zu gewinnen, die eine Umformulierung benötigen.

Die verschiedenen Gesellschaftsgruppen oder -sektoren mit ihren eigenen Regeln und Institutionen haben auf der einen Seite eine bestimmte innere Logik, in dem Sinne, dass sie über bestimmte innere Regulationsfaktoren verfügen. Auf der anderen Seite haben diese *Corporations* Kontakt mit anderen Gesellschaftsgruppen oder sie koexistieren.

⁷⁵⁵ Erhard Blankenburg, „Einführungen zur Rechtssoziologie als zeitgemäße Modelle von Gesellschaft.“, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 32, Nr. 2 (2011): S. 245.

⁷⁵⁶ Die Entwicklung der Idee des Rechtspluralismus weist eine dekonstruktivistische Tendenz in ihrer theoretischen Gestaltung auf.

⁷⁵⁷ Als Beispiel dazu ist der Anarchismus in der Politikwissenschaft eine Art dekonstruktivistischer Ansatz

Aus dem Gesichtspunkt des Staates als eine große politische Einheit oder als höchste Ebene der gesellschaftlichen Organisation bestehen pluralistische Phänomene auf einer äußeren sowie inneren Ebene. Auf einer äußeren Ebene entstehen aufgrund der Existenz von Institutionen sowie transnationalen Konzernen, bzw. deren Praktiken auf einer globalen Ebene, auch Formen der sozialen Kontrolle. Ein deutliches Beispiel dazu sind die Regeln zu den Handelsbeziehungen. Im internationalen Handelsbereich haben sich Rechtsnormen außerhalb des staatlichen Monopols entwickelt. In diesem Kontext gibt es internationale regulierende Handelsinstitutionen und für mögliche Konflikte sind entsprechende Sanktionen vorhanden. Schließlich werden die Konflikte normalerweise vor einem Schiedsgericht gelöst, also außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit⁷⁵⁸. Im Rahmen des internationalen Kontextes entstehen weitere Fragen zu den Rechtspluralismusdebatten⁷⁵⁹.

V. Der neue Rechtspluralismus: Neugestaltung des Konzeptes auf einer normativen Ebene

Der theoretische Vorschlag der alten Rechtspluralismusansätze führte durch empirische Forschungen zur Umformulierung der Idee des Rechts und sogar des Staates, die aus anthropologischer sowie soziologischer Perspektive eng verbunden waren.

Durch diese Studien wurde festgestellt, dass die soziopolitische Realität durch unterschiedliche selbstregulierende Verbände (oder *semi-autonomous social fields* bzw. autonome Untergruppen) gestaltet ist. In diesem Zusammenhang wird der Staat auch als ein Personenverband betrachtet. Er ist ein wesentlicher Bestandteil dieser pluralistischen Konstellation.

Eine große Herausforderung ist, das Zusammenleben dieser sozialen, selbstregulierenden Einheiten zu koordinieren. Eine wesentliche Debatte entwickelt sich über die Artikulierung dieser pluralistischen Systeme auf normativer Ebene, das

⁷⁵⁸ Vgl. Ulla Liukkunen. *Lex Mercatoria in International Arbitration*. In Jan Klabbers und Touko Piiiparinen, Hrsg., *Normative pluralism and international law: exploring global governance*, ASIL studies in international legal theory (Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press, 2013), S. 201 ff.

⁷⁵⁹ Vgl. Rüdiger Wolfrum. *Legal Pluralism from the Perspective of International Law*. In Matthias Kötter, Hrsg., *Non-State justice institutions and the law: decision-making at the interface of tradition, religion and the state*, Governance and limited statehood (New York, NY [u.a.]: Palgrave Macmillan, 2015), S. 216 ff.

heißt, die Artikulierung von grundlegenden Werten, die ein friedliches Zusammenleben gewährleisten. Vor dem Hintergrund des Rechtspluralismus ist der Staat oder die Staatsgemeinschaft nicht mehr ausschließlich dafür zuständig, diese Werte des Zusammenlebens zu bestimmen. Das Problem besteht darin, dass aus religiösen oder kulturellen Gründen die Idee grundlegender Werte bei den verschiedenen Verbänden oder Sektoren der Gesellschaft unterschiedlich ist. Dieses Problem betrifft insbesondere den Schutz der Menschenrechte in Kontexten, die von kultureller und/oder religiöser Vielfalt geprägt sind. Die alten Rechtspluralismusansätze waren nicht in der Lage, das beschriebene Problem zu erläutern. Der Grund dafür liegt in der verwendeten Methodologie. Man konnte durch Beobachtungen feststellen, ob ein Segment der Gesellschaft in der Lage ist, die innere soziale Kontrolle durchzuführen. Für die Erforschung der Artikulierung unterschiedlicher Rechtssysteme, nämlich der Artikulierung von Werten der kulturellen Vielfalt, sind die vergangenen rechtspluralistischen Beiträge in ihrer Methodologie erheblich begrenzt.

In diesem Zusammenhang entstanden neue Rechtspluralismusbeiträge geprägt durch die postmodernen Ansätze im philosophischen Bereich. Die neue Phase des Rechtspluralismus versucht einen normativen Inhalt zur Entwicklung der selbstregulierenden Segmente der Gesellschaft zu darzustellen. Im Folgenden werden die bedeutendsten Perspektiven der neuen Rechtspluralismusbewegung vorgestellt:

1. Günther Teubner

Teubners Gedankengang entspricht den Vorstellungen von Boaventura de Sousa Santos⁷⁶⁰ im Sinne der Existenz einer sozialen sowie rechtlichen Realität, die durch hybride oder überlappende Rechtssysteme gekennzeichnet ist. Ausgangspunkt seiner Theorie ist eine scharfe Kritik der vergangenen Rechtspluralismusbeiträge im Rahmen der Rechtsanthropologie und Rechtssoziologie, und zwar hinsichtlich ihrer dekonstruktivistischen Perspektiven und der Orientierung als Perspektiven für *internal colonialisms*⁷⁶¹. Dazu sagt Teubner Folgendes:

⁷⁶⁰ Vgl. Boaventura de Sousa Santos, „Para além do pensamento abissal: das linhas globais a uma ecologia de saberes“, S. 71 ff.

⁷⁶¹ Teubner, „The two Faces of Janus: Rethinking Legal Pluralism“, S. 134.

*„Standard setting’ is the new paradigm and no longer ‘social customs’! Today we face an immense pluralization of legal pluralism which is due not just to the pluralization of groups and communities, but to the fragmentation of social discourses. There is a danger that legal pluralism will be marginalized if the idea of ‘internal colonialism’ draws attention only to diverse groups, communities, and networks and their social norms instead of looking to social discourses and their diverse rationalities.“*⁷⁶²

Infolge der Dekonstruktion ergeben sich verschiedene isolierte Bestandteile⁷⁶³, das heißt verschiedene Bedeutungen. Vor verschiedenen Bedeutungskonstruktionen ist es schwierig, einen Artikulationspunkt zu schaffen. Durch die Metapher *the King’s Many Bodies*⁷⁶⁴ versucht Teubner zu erklären, wie durch den Dekonstruktivismus in der Rechtsanthropologie eine Vielzahl rechtlicher Fiktionen aufgetaucht ist. Diese rechtlichen Fiktionen sind beauftragt, die große Fiktion des staatlichen Rechtes zu ersetzen⁷⁶⁵. Eine schwierige, wenn nicht unmögliche Aufgabe. Diese verschiedenen Fiktionen oder Diskurse weisen nicht nur verschiedene Bedeutungen auf, sondern sie sind in den meisten Fällen widersprüchlich – sie beruhen auf Paradoxen. Schließlich sind diese Fiktionen von wechselhaften Umständen bedingt. Um diesen Volatilitätszustand besser zu erläutern, behauptet er: *„Law’s constructed identities change chameleon-like with the change of observation posts, each of which has an equally valid claim to truth. There is no stable predefined identity to the legal system but rather a multiplicity of conflicting identities that are constructed in different contexts of observation“*⁷⁶⁶. In diesem Zusammenhang hat seine Kritik hauptsächlich zwei Schwerpunkte: 1) Es bestehen bei der Rechtssoziologie mangelnde *autologics*. Damit meint er, dass die Dekonstruktion der Idee vom Recht nur durch die *Selbstdekonstruktion* der Auffassung von Recht möglich ist. Dieser Aspekt wurde bisher von der Rechtsanthropologie ignoriert. 2) Die anthropologischen Dekonstruktionsaufgaben weisen eine widersprüchliche Leistung auf⁷⁶⁷. Diese

⁷⁶² Ebd.

⁷⁶³ Gunther Teubner, „The King’s Many Bodies: The Self-Deconstruction of Law’s Hierarchy“, *Law & Society Review* 31, Nr. 4 (1997): S. 764.

⁷⁶⁴ Ebd.

⁷⁶⁵ Ebd., S. 783.

⁷⁶⁶ Ebd., S. 765.

⁷⁶⁷ Ebd., S. 767.

Schwierigkeiten sind insbesondere im Bereich der Menschenrechte sichtbar. Durch den Dekonstruktivismus wurden scharfe Kritiken entwickelt und dementsprechend gab es nur dekonstruktivistische Ansätze zu der traditionellen Idee von Menschenrechten, ohne dass Alternativen formuliert wurden. Dazu bringt Teubner hervor: *„But they remain silent when it comes to conflicts between human rights, no to speak of collisions between incompatible worlds of meaning.“*⁷⁶⁸

Das Hauptproblem der anthropologischen oder soziologischen Perspektiven des Rechtes ist, dass sie auf fragilen theoretischen Konstrukten basieren. Bisher gibt es keine deutliche allgemeine und vollwertige soziale Theorie, zu der das Recht zugeordnet werden kann⁷⁶⁹. Stattdessen bestehen partielle Theorien bezüglich verschiedener Aspekte der Gesellschaft. Dies bedeutet nicht, dass gar keine Beziehung zwischen Recht und Soziologie existieren sollte, sondern sie sollte umformuliert werden. Bei der Umformulierung ist es von Bedarf, einen distanzierten Ansatz zu verwenden. Teubner schlug die Verwendung der Transversalität vor⁷⁷⁰. Man versteht Transversalität im Rechtsbereich als das Folgende:

*„the law recognizes that, under extreme differentiation of society, there is no justification for the existence of any single generally valid social theory, but only for a multiplicity of theories of social areas which are equal in terms of their origin. These derive their justification from their co-existence, i.e. from the high level of autonomy and the simultaneous reciprocal interdependencies of different social rationalities. The law would then reject not only its one-sided economization, but also its one-sided politicization, sociologization, scientification, and moralization. It would defend itself against any claim to totality of any theory. However, it would accept the intrinsic right of social theories that exist side by side. It would transform- and herein lies the challenge- the new plurality of language-games into the formation of legal concepts and the formulation of norms. This is possible if the law insists on the partiality of the various social theories and only opens itself up to their influence to the extent that they make statements which are valid for their part-area“*⁷⁷¹

⁷⁶⁸ Ebd., S. 776.

⁷⁶⁹ Gunther Teubner, „Law and Social Theory: Three Problems“, *Asian Journal of Law and Society* 1 (2014): S. 238.

⁷⁷⁰ Ebd., S. 241.

⁷⁷¹ Ebd.

Durch einen transversalen Ansatz kann die Rechtswissenschaft andere Inhalte prüfen, die in ökonomischen, politischen, soziologischen und ethischen Theorien vertreten sind. Man erlangt dadurch ein besseres Verständnis über die intersystemischen Netzwerke als eine organisatorische Gestaltung, durch die der Konflikt zwischen unterschiedlichen Rationalitäten institutionalisiert wird⁷⁷². Die intersystemischen Netzwerke bestehen jedoch aus autonomen Theorien. In diesem Sinne verteidigt Teubner die Autonomie des Rechts als Wissenschaft und als autonome Theorienquelle. Daher ist eine direkte Kenntnisübertragung von der sozialen Theorie auf das Recht schwierig, wenn nicht gar unmöglich: „*It cannot succeed because of the unyielding autonomy of the legal system*“⁷⁷³. Die Kenntnisübertragung ist nur möglich, wenn das Recht es zulässt, je nach Bedarf: „*In a complex process of examination, the law allows itself to be challenged by the external problem analyses of social theories, but only if they are usable according to its own selection criteria, and it reconstructs these internally in its own language, in which it can the match problems and solutions together*“⁷⁷⁴. In diesem Zusammenhang besteht eine inhaltliche Übersetzung der sozialen Theorie in die juristische Sprache.

Um Teubners Kritik besser zu verstehen, ist es zunächst von Bedarf, seinen theoretischen Ansatz vorzustellen. Der Autor entwickelte die rechtliche Theorie der autopoietischen Systeme. Die Autopoiesis, verkörpert in der Theorie der Systeme, stellt sich als das genaue Gegenteil von allen Formen des Dekonstruktivismus dar. Die *Autopoiesis*-Theorie oder Theorie der Systeme ist daher eine konstruktivistische Perspektive⁷⁷⁵. Seine Ideen stammen von der Theorie der Systeme im Bereich der Biologie. Eine Perspektive, die zu den Sozialwissenschaften emigriert ist⁷⁷⁶. Im Allgemeinen wird diese Theorie wie folgt beschrieben: „*The theory's central tenet is that a system produces and reproduces its own elements by the interaction of its elements*“⁷⁷⁷. Diese Fähigkeit sich selbst zu entwickeln oder sich selbst erneut zu erzeugen ist im englischen Sprachraum auch als *self-referentiality*⁷⁷⁸, oder *reflexive*

⁷⁷² Ebd., S. 242.

⁷⁷³ Ebd., S. 244.

⁷⁷⁴ Ebd., S. 245.

⁷⁷⁵ Teubner, „The King's Many Bodies: The Self-Deconstruction of Law's Hierarchy“, S. 766.

⁷⁷⁶ Gunther Teubner, „Autopoiesis in Law and Society: A Rejoinder to Blankenburg“, *Law & Society Review* 18, Nr. 2 (1984): S. 84.

⁷⁷⁷ Maturana (1974). Zitiert von Teubner. In ebd., S. 292.

⁷⁷⁸ Ebd.

Law⁷⁷⁹ bekannt. Abgeleitet und auf den rechtswissenschaftlichen Bereich übertragen bedeutet dies, dass die Rechtssysteme oder Rechtsordnungen autopoietische Systeme sind. Sie sind in der Lage, ihre Bestandteile selbst zu entfalten, genauso wie ihre eigenen Diskurse und Bedeutungsstrukturen.

Zusätzlich zu dem Konzept von autopoietischen Rechtssystemen spielt die Idee von Autonomie eine wesentliche Rolle. Die Rechtsautonomie in Bezug auf die Autonomie anderer sozialer Untersysteme ist ein Thema, das durch die Autopoiesis-Perspektive eine deutlichere theoretische Erklärung finden kann⁷⁸⁰. Teubner versteht Autonomie als: „*the self-referential and autopoietic organization of the legal system*“⁷⁸¹. Das Rechtssystem ist autonom, sofern seine Bestandteile – Teubner erwähnt auch die Rechtsakte – auf eine geschlossene Weise interagieren. Erwähnt wird daher die Beziehung von rechtlichen Entscheidungen zu normativen Regeln in einem autopoietischen Rechtssystem. Ihre Interaktion führt zu einer Kreislogik: „*The self-referential closure of the legal system can be found in the circular relation between legal decisions and normative rules: decisions refer to rules and rules to decisions*“⁷⁸². Die Zirkularität des Rechts nach Teubner ist einerseits die Grundlage der rechtlichen Autonomie⁷⁸³. Andererseits ist sie gleichzeitig ein ausschlaggebendes Kriterium für die Gültigkeit oder die Validität eines Rechtssystems: „*Decisions are legally valid only on the basis of normative rules because normative rules are valid only when implemented by decisions*“⁷⁸⁴. Dennoch darf diese rechtliche Autonomie nicht mehr als solche betrachtet werden, wenn bestimmte Konflikte durch politische oder soziale Prozesse entschieden werden. Die politischen sowie sozialen Prozesse werden als externe Faktoren betrachtet, und sie spielen trotzdem eine wesentliche Rolle, weil sie die selbstreferentiellen Rechtssysteme beeinflussen: „*This self-referential structure becomes an autopoietic organization to the degree that references to external factors, e.g. politics or religion, are replaced by references to legal rules (stemming from court decisions, doctrinal inventions, or legislative acts)*.“⁷⁸⁵. Auf diese Weise ist das Recht nicht von seinem sozialen Umfeld isoliert. In dieser Hinsicht ist es auf zwei Wege eng

⁷⁷⁹ Ebd., S. 87.

⁷⁸⁰ Ebd., S. 293.

⁷⁸¹ Ebd., S. 295.

⁷⁸² Teubner, „Autopoiesis in Law and Society: A Rejoinder to Blankenburg“.

⁷⁸³ Ebd.

⁷⁸⁴ Luhmann (1984). Zitiert von Teubner ebd.

⁷⁸⁵ Ebd.

mit dem sozialen Phänomen verbunden: 1) Durch die programmierenden Entscheidungen, welche die faktischen Prämissen der rechtlichen Regeln bestimmen, und 2) Durch die Fälle bzw. ihre Sachverhalte, welche die sozialen Tatsachen in relevante rechtliche Handlungen verwandeln⁷⁸⁶. Die autopoietischen Rechtssysteme regulieren das soziale Verhandeln nicht auf direkte Weise. Sie formulieren rechtliche Regeln und Entscheidungen unter Bezugnahme auf innere rechtliche Repräsentationen der sozialen Realität. Dazu bringt Teubner hervor: *„It is for this reason that legal models of the social world are crucial“*⁷⁸⁷

Nach einer Erklärung der Idee von autopoietischen Rechtssystemen und ihrer Beziehung zu dem Konzept von Autonomie entfaltet Teubner seine Ideen zu der Möglichkeit einer Artikulierung von existierenden autonomen Rechtssystemen. Durch ein Beispiel des globalen Phänomens des Wirtschaftsrechtes argumentiert Teubner, dass es möglich sei, eine Interaktion zwischen autonomen Rechtssystemen festzustellen. Die ökonomischen rechtlichen globalen Beziehungen weisen einen selbstproduzierenden asymmetrischen Prozess auf. Diese Asymmetrie entsteht durch eine Beziehung zwischen Zentrum und Peripherie. Das Zentrum ist in hohem Maße von der Peripherie abhängig⁷⁸⁸.

Auf den ersten Blick scheint es, dass eine Artikulierung unmöglich ist, weil die autonomen Systeme, wie er in seiner Theorie behauptet, geschlossene Systeme sind: *„Due to their self-referential circularity, autopoietic systems cannot interact directly with each other“*⁷⁸⁹. Die selbstreferentiellen Systeme weisen eine innere Interaktion mit ihren eigenen Elementen auf. In diesem Zusammenhang kann man nur von artikulierenden autopoietischen Rechtssystemen sprechen, wenn diese Systeme selbst die inneren Strukturen für eine eventuelle Interaktion aufweisen. Auf einer autonomen Weise müssen die Rechtssysteme besondere Kommunikationsstrukturen mit den anderen autonomen Rechtsordnungen schaffen. Diese Strukturen müssen auch in der Lage sein, mit hoch differenzierten autonomen sozialen Untersystemen zu interagieren, nämlich ihren eigenen selbstreferentiellen und autopoietischen

⁷⁸⁶ Ebd., S. 296.

⁷⁸⁷ Ebd., S. 297.

⁷⁸⁸ Gunther Teubner, „A bukowina Global sobre a Emergência de um Pluralismo Jurídico Transnacional“, *Impulso* 13, Nr. 33 (2003): S. 18.

⁷⁸⁹ Teubner, „Autopoiesis in Law and Society: A Rejoinder to Blankenburg“, S. 296.

Organisationen⁷⁹⁰. Insbesondere was die Beziehung von Staatsrecht und sozialen Untersystemen betrifft, meint Teubner, man müsse die Idee von *regulatory action* unter Berücksichtigung der autopoietischen Rechtstheorie aufgeben. Stattdessen schlägt er vor: *“we have to speak of an external stimulation of internal self-regulating processes which, in principle, cannot be controlled from the outside“*⁷⁹¹.

Was die Methodologie angeht, ist der Vorschlag bei Gunther Teubner, sich von den soziologischen Konzepten von Norm, Sanktion und sozialer Kontrolle zu trennen oder Abstand davon zu nehmen. Es sind alte Konzepte, die hauptsächlich während der frühen Phase des Rechtspluralismus entwickelt wurden, als Theorie vom Rechtspluralismus für koloniale oder postkoloniale Realitäten. Stattdessen sollten vor dem Hintergrund der soziologischen, linguistischen Wende Analysekatogorien entwickelt werden, die linguistische Symbole oder Konstruktionen verwenden. Zudem verweist Teubner auf die Idee der Umsetzung des *law in context*⁷⁹². Durch den Abstand zu den altmodischen soziologischen Konzepten von Norm, Sanktion und sozialer Kontrolle versuchte man, zu dem juristischen Diskurs zurückzukehren. In der Rechtssoziologie sollte vor dem Hintergrund der linguistischen Wende die Analysekatogorie *Recht/Unrecht* verwendet werden⁷⁹³. Rechtspluralismus wird in diesem Zusammenhang nicht mehr als ein Paket von umstrittenen sozialen Normen definiert, sondern als eine Vielzahl von unterschiedlichen kommunikativen Prozessen, welche die sozialen Handlungen hinsichtlich der Kriterien Recht/Unrecht beobachten⁷⁹⁴.

Dieser Binärkode erlaubt uns die Bestimmung der rechtlichen Faktoren sowie die Abgrenzung oder Isolation von anderen sozialen Faktoren⁷⁹⁵. Dies bedeutet, dass bei Teubner, nicht alle Formen von sozialer Kontrolle Recht sind, es besteht gibt also eine Beschränkung. In diesem Sinne ist der *„Rechtspluralismus nicht von umstrittenen sozialen Normen innerhalb eines bestimmten sozialen Feldes definiert, sondern durch die Koexistenz verschiedener kommunikativer Prozesse, welche die sozialen*

⁷⁹⁰ Ebd., S. 299.

⁷⁹¹ Ebd., S. 298.

⁷⁹² Teubner, „A bukowina Global sobre a Emergência de um Pluralismo Jurídico Transnacional“, S. 18.

⁷⁹³ Ebd.

⁷⁹⁴ Teubner, „The two Faces of Ianus: Rethinking Legal Pluralism“, S. 128.

⁷⁹⁵ Teubner, „A bukowina Global sobre a Emergência de um Pluralismo Jurídico Transnacional“, S. 20.

*Handlungen unter dem Gesichtspunkt des Binärcodes Recht/Unrecht beobachten*⁷⁹⁶. Der Binärcode darf jedoch nicht als Synonym des staatlichen Rechtes verstanden werden. Auf diese Weise entsteht laut Teubner ein Rechtspluralismussystem, das in der Lage ist, autonome staatenlose Rechtsphänomene insbesondere globaler Ebene zu identifizieren⁷⁹⁷.

2. Benda-Beckmann

Franz und Keebet von Benda-Beckmann befassen sich mit der Frage der Kohäsion von verschiedenen Rechtssystemen oder Rechtsordnungen innerhalb eines sozialen Bereichs. Es handelt sich nicht mehr um die Frage, wie der Begriff Recht vor einem rechtspluralistischen Hintergrund verstanden werden sollte, sondern darum, wie die Beziehung von Recht und Ordnung verstanden werden kann, bzw., ob diese Beziehung im Kontext des Rechtspluralismus umformuliert werden muss⁷⁹⁸. Allein Recht und Ordnung sind umfassende Begriffe, die verschiedenen Perspektiven beinhalten. Eine davon ist die Beziehung zwischen Recht und Ordnung als eine Vorstellung, was von der Gesellschaft erwartet wird, und eine weitere ist die Idee von Recht und Ordnung als eine Zustandsbeschreibung⁷⁹⁹. Die Autoren fokussieren sich eher auf die Idee von rechtlicher Vorstellungswelt als auf eine Zustandsbeschreibung, „ausgedrückt in erfolgreich und friedlich institutionalisierten Verhaltensabläufen, einschließlich der Prozesse, die die Ordnung wiederherstellen“⁸⁰⁰. Es handelt sich dabei allerdings um einen sensiblen Punkt im Rahmen des Rechtspluralismus, in dem womöglich ein großer Teil der Spannungen verwurzelt ist. Benda-Beckmann behaupten dazu: „Das Anpassen an die Ordnungsvorstellungen des einen Rechts, zum Beispiel des Staates, erweist sich zugleich als ein Abweichen von den Regeln des anderen.“⁸⁰¹. Auf der anderen Seite bringt Franz von Benda Beckmann hervor, dass die Idee vom Rechtspluralismus häufig mit Chaos in Zusammenhang gebracht wird. Diese Behauptung ist teilweise von Ängsten und sogar Missverständnissen gekennzeichnet.

⁷⁹⁶ *“O pluralism jurídico, então, não estará mais definido por um grupo de normas sociais conflitantes num determinado campo social, mas como coexistência de diferentes processos comunicativos que observam ações sociais na ótica do código binário direito/não-direito”*. In ebd.

⁷⁹⁷ Ebd., S. 21.

⁷⁹⁸ Franz von Benda- Beckmann, „Pluralismus von Recht und Ordnung“, *Behemoth : a Journal on Civilisation* 01, Nr. 01 (2008): S. 60.

⁷⁹⁹ Ebd.

⁸⁰⁰ Ebd.

⁸⁰¹ Ebd., S. 60.

Jedoch sind diese Gefühle nicht unbegründet. In bestimmten Situationen können Konflikte ausgelöst werden, die das friedliche Zusammenleben bedrohen können⁸⁰². Gewissermaßen kann man auch ein pluralistisches Rechtssystem sich als geordnet darstellen werden. Ein gutes Beispiel dafür sind die unterschiedlichen kolonialen Systeme, die durch pluralistische Ordnungen geregelt wurden⁸⁰³.

Der Fall der indonesischen Provinz West-sumatra ist ein umfassend dokumentiertes Beispiel von Rechtspluralismus, dessen Analyse hauptsächlich von Van Vollenhoven durchgeführt wurde⁸⁰⁴. Dieser kommt zu einer interessanten Schlussfolgerung bezüglich Recht und Ordnung.

Die politische, sowie rechtliche Gestaltung in Westsumatra spiegelt drei Organisationsformen wider. Die erste kommt aus der lokalen Nagari-Kultur. Die zweite Organisation ist eng mit der islamischen Religion verbunden. Diese ist Produkt einer Migrationsströmung aus dem 16. Jahrhundert. Die dritte Organisationsform hat ihren Ursprung in dem ehemaligen holländischen Kolonialsystem, in dem die Ureinwohner Westsumatras sich relativ autonom politisch und rechtlich organisieren konnten. Zur Zeit der Gestaltung eines unabhängigen Staates ab 1945 bestand Indonesien aus hoch dezentrierten Organisationsstrukturen auf der Basis der ehemaligen Organisationsformen⁸⁰⁵. Letzteres ist ein interessantes Ereignis in der Geschichte Indonesiens. Im Unterschied zu Lateinamerika wurde die staatliche Gestaltung dieses Landes größtenteils nicht von den Ideen des Nationalstaates und der politischen sowie rechtlichen Konzentration beeinflusst. Bei den meisten niederländischen sowie indonesischen Rechtswissenschaftlern entstand eine wachsende Opposition gegen die Versuche, ein *Civil Law* Rechtssystem in Indonesien nach holländischen Richtlinien zu kodifizieren und strukturieren⁸⁰⁶.

Nach Benda-Beckmanns Betrachtungen zu diesem Beispielfall weist Westsumatra im Allgemeinen eine permeable Rechtsordnung auf. Damit ist gemeint, dass die

⁸⁰² Ebd., S. 64.

⁸⁰³ Ebd.

⁸⁰⁴ Keebet von Benda-Beckmann, „Myths and Stereotypes about Adat Law: A Reassessment of Van Vollenhoven in the Light of Current Struggles over Adat Law in Indonesia“, S. 171.

⁸⁰⁵ Franz von Benda-Beckmann, „Pluralismus von Recht und Ordnung“, S. 61 ff.

⁸⁰⁶ Keebet von Benda-Beckmann, „Myths and Stereotypes about Adat Law: A Reassessment of Van Vollenhoven in the Light of Current Struggles over Adat Law in Indonesia“, S. 187.

verschiedenen Rechtssysteme in Indonesien nicht nur koexistieren, sondern sich auch gegenseitig beeinflussen. Daher ist eine erste wichtige Behauptung, dass in Indonesien ein hybrides Rechtssystem herrscht, und dass dieses hybride System einen hohen Grad an Kohäsion aufweist⁸⁰⁷. Eine große Herausforderung für das indonesische Rechtssystem ist die Harmonisierung der Werte des Islams mit dem Werten des *Adat-Gewohnheitsrechts*. Im Laufe der Geschichte von Indonesien gab es Zeiten von gewalttätigen Kämpfen für die Umwandlung des Landes in einen islamischen Staat, doch es gab auch friedliche Zeiten, in denen Konsens hinsichtlich der politischen sowie rechtlichen Lage bestand. Dies gilt insbesondere für die letzten Jahrzehnte. Zu Zeiten des Konsenses wurde eine bedeutende Ideologie im Rahmen der kulturellen Unterschiede gestaltet:

„In der Zwischenzeit hatten Adat und Islam zwar Frieden geschlossen, aber es war zu spät, um die politische Unabhängigkeit der Nagari zurückzugewinnen. In dieser Zeit bildete sich ein neues ideologisches Grundprinzip heraus, das den unverbrüchlichen Zusammenhalt von Adat und Islam zum zentralen Merkmal Minangkabauscher Kultur und Identität machte. 'Adat beruht auf der Sharia, die Sharia auf Adat,. Die gegensätzlichen Ordnungen von Adat und Islam und ihre Führer hatten sich zu politischen und ideologischen Kompromissen bereit gefunden; jedenfalls auf einem sehr allgemeinen und von konkreten Problemen abstrahierenden Niveau.“⁸⁰⁸

Aus dem beschriebenen ideologischen Grundprinzip kann man zwei Elementen herausfiltern. Erstens, dass die Spannungen zwischen zwei oder mehreren kulturellen Identitäten in einem bestimmten Raum nicht unbedingt durch den kulturellen Unterschied oder durch unterschiedliche Weltanschauungen, oder bestimmte Werte (oder geschützte Rechte) an sich gekennzeichnet ist. An diesem Punkt erklärt Benda-Beckmann weiter, dass die Spannungen zwischen verschiedenen Kulturen eskalieren, wenn die Legitimität eines bestimmten Rechtssystems in Frage gestellt wird. Dies kann nur vorkommen, wenn die verschiedenen existierenden Rechtsordnungen oder verschiedenen Ordnungsvorstellungen über verschiedene Legitimationsgründe hinsichtlich der Gültigkeit dieser Systeme ihrer eigenen Völker verfügen⁸⁰⁹. In diesem Zusammenhang würden die Konflikte zunehmen, wenn die verschiedenen Kulturen

⁸⁰⁷ Franz von Benda- Beckmann, „Pluralismus von Recht und Ordnung“, S. 65 f.

⁸⁰⁸ Ebd., S. 61.

⁸⁰⁹ Ebd., S. 65.

sich auf ihre eigenen Ordnungsquellen beriefen. Im ungünstigen Fall wird aus unterschiedlichen Gründen eine Rechtsordnung über eine andere gestellt⁸¹⁰. Es handelt sich jedoch um einen Aspekt des soziopolitischen Bereiches, da die Lösung für solche Spannungen teilweise in einem soziopolitischen Konsens liegt.

Das zweite Element bei Benda-Beckman sind die Werte des Zusammenlebens, die als ein Produkt des Konsenses bezeichnet werden, was den institutionellen Aspekt eines pluralistischen Rechtssystems betrifft. Die vereinbarte Einheit von Staat, Adat und Islam in Westsumatra spielte eine wesentliche Rolle bei der Entfaltung der pluralistischen Ordnung⁸¹¹. Das bedeutet, dass es in einem pluralistischen System ausschlaggebend ist, den höchsten Wert oder das höchste Prinzip des Zusammenlebens zu formulieren. In Indonesien spiegelt sich dieser Wert im folgenden Ausdruck wider: „*Adat beruht auf der Sharia, die Sharia auf Adat*“⁸¹². Durch dieses Prinzip entstanden hybride Institutionen und Rechtsnormen. In den Verfassungen Boliviens und Kolumbiens wurde das *Pluralismusprinzip* geschaffen, das eine gewisse Ähnlichkeit zu dem Fall Westsumatras aufweist.

Hinsichtlich des methodologischen Aspekts in Benda-Beckmanns Beiträgen sieht man ebenso wie bei den Sozialwissenschaften den Bedarf, Analysekatoren zu formulieren. In einem rechtspluralistischen Zusammenhang können auch Unstimmigkeiten bezüglich der Rechtsgüter oder der geschützten Werte innerhalb einer Gemeinde entstehen, das heißt, dass in einer letzten Instanz normative Spannungen zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen möglich sind. Um herauszufinden, inwiefern zwei oder mehrere Normen sich unterscheiden oder sich gegenseitig widersprechen, müssen diese widersprüchlichen Normen isoliert und ein entsprechender Vergleich gezogen werden.

Für einen interkulturellen sowie historischen Vergleich besteht der Bedarf, analytische Kategorien zu formulieren. Die Entwicklung von analytischen Kategorien war und ist die Kernaufgabe der Rechtsanthropologie⁸¹³. Ein wichtiges Ereignis im Rahmen der methodologischen Gestaltung der Rechtsanthropologie ergab sich durch die

⁸¹⁰ Ebd.

⁸¹¹ Ebd.

⁸¹² Ebd., S. 64.

⁸¹³ von Benda-Beckmann, „Who’s Afraid of Legal Pluralism?“, S. 42.

Bohannan-Gluckmann-Kontroverse um die geeignete Erstellung von Analysekatégorien⁸¹⁴. Die theoretischen Debatten zu diesem Thema in den 60er Jahren waren beeinflusst von den Ideen von Van Vollenhoven und seiner Kritik am holländischen Kolonialregime. Im Fokus der Kritik standen die Veränderungen der lokalen Rechtsordnungen durch die von den kolonialen Richtern verwendeten ethnozentrischen und legalistischen Kategorien⁸¹⁵. Van Vollenhoven und „(...) *his students persistently emphasized the importance of understanding indigenous laws on their own terms*“⁸¹⁶. Daher wurden die Fehlinterpretationen von anderen Autoren scharf kritisiert.

Innerhalb der *Gluckmann-Bohannan Kontroverse* bestehen zwei Positionen. Auf der einen Seite besteht die Meinung, dass die einheimischen Begriffe oder die lokalen grammatischen Ausdrücke bei der Analyse respektiert werden sollten. Auf der anderen Seite gibt es die Position, dass universelle Begriffe dabei verwendet werden sollen, das heißt, dass für die lokalen Konzepte universellen Bedeutungen gefunden werden sollen⁸¹⁷, oder eine direkte Übersetzung gemacht werden soll⁸¹⁸. Die vorwiegende Position der Rechtsanthropologie spricht sich für die Gestaltung einer Rahmenanalyse aus, bei der eine direkte Übersetzung vermieden wird und die sich daher für die Analyse von pluralistischen Phänomenen eignet. Benda-Beckmann ergänzt dazu:

*„In order to avoid the dangers of direct translation and ‘jamming into categories’, one needs an analytical framework that can encompass a variety of empirical legal phenomena, different legal folk (or emic) systems and/or folk-theories about these folk systems. In an analytical sense, such diverse phenomena are ‘similar’ in as much as their empirical manifestations match the properties of the category, however different they may be in other respects. This basic category then has to be supplemented by analytical criteria that indicate dimensions of difference and variation.“*⁸¹⁹

⁸¹⁴ Ebd.

⁸¹⁵ Keebet von Benda-Beckmann, „Myths and Stereotypes about Adat Law: A Reassessment of Van Vollenhoven in the Light of Current Struggles over Adat Law in Indonesia“, S. 175.

⁸¹⁶ Ebd.

⁸¹⁷ Ebd.

⁸¹⁸ von Benda-Beckmann, „Who’s Afraid of Legal Pluralism?“, S. 42.

⁸¹⁹ Ebd., S. 43.

Die in diesem Paragraphen vorgestellte Rahmenanalyse, deren Hauptautoren Leach (1961) und Goldschmidt (1966) sind, inspirierte Franz und Keebet Benda-Beckmann zur Gestaltung einer Rahmenanalyse von Kategorien, die in der Rechtswissenschaft verwendet werden sollen⁸²⁰. Dabei standen sie vor einer großen Herausforderung. Eine konkrete Rahmenanalyse muss auf klare Konzepte oder identifizierbare konzeptionelle Bestandteile aufbauen. Die Formulierung einer Rahmenanalyse in Abwesenheit eines klaren Konzepts von Recht oder gegebenenfalls von Rechtspluralismus ist quasi eine unmögliche Aufgabe. Daher äußert Benda-Beckmann die konzeptionellen Mängel der aktuellen Rechtspluralismustheorien und wirft Fragen zum Stand der Debatten auf. Die erste wesentliche Frage ist, ob das Konzept vom Recht an sich als ein kulturübergreifend vergleichendes Konzept verwendet werden darf, und unter welchen Umständen⁸²¹. Eine negative Antwort auf diese Frage bedeutet, dass nicht nur die Idee des Rechts, sondern auch vom Staatsrecht sich nicht als analytische Konzepte qualifizieren. Damit würde man sagen, dass kulturübergreifend vergleichende Aufgaben innerhalb der Rechtswissenschaften ausgeschlossen wären, und demzufolge wäre eine theoretische sowie empirische Theorie vom Rechtspluralismus überhaupt nicht möglich. Die positive Antwort wirft eine weitere Frage auf, und zwar, welches die Bestandteile eines Rechtskonzeptes als analytische Kategorie sind. Soll die Beziehung Staat-Recht als eigenständiger Bestandteil betrachtet werden? Es sind jedoch Fragen, auf die es bisher keine genaue Antwort gibt, und daher sind sie Teil der Kritik von Franz von Benda-Beckmann⁸²².

Dennoch versucht Benda-Beckmann erstens das Konzept von Recht umzuformulieren, das heißt die Gestaltung des Rechtsbegriffes als eine Sozialwissenschaft, – ähnlich wie Eugen Ehrlich – und dann die analytischen Bestandteile zu bestimmen. Zu dem Konzept von Recht schlägt er vor: „*I see law as a dimension of social organisation, rather than a specific domain. Law is the summary indication of those objectified cognitive and normative conceptions for which validity for a certain category of people or territory is asserted.*“⁸²³. Seiner Auffassung nach ist Recht Teil der sozialen Organisation oder der sozialen Strukturen, eine Behauptung, die schon in der

⁸²⁰ Siehe Fußnote Nr. 8 von Benda-Beckmann, „Who’s Afraid of Legal Pluralism?“

⁸²¹ Ebd.

⁸²² Siehe Franz von Benda-Beckmann. Comment on Merry. Law & Society Review, volume 22, Number 5, „Who’s Afraid of Legal Pluralism?“

⁸²³ von Benda-Beckmann, „Who’s Afraid of Legal Pluralism?“, S. 48.

Vergangenheit formuliert wurde. Im Rahmen des vorgeschlagenen Konzeptes erklärt er weiter, dass die kognitiven sowie normativen Konzeptionen objektiv sind, wenn sie als Produkt des täglichen menschlichen Handelns geäußert werden. Auf einer Seite stellen die kognitiven Konzeptionen den Zustand der Dinge fest oder „*how things in reality are*“. Demgegenüber beziehen sich die normativen Konzeptionen auf die Betrachtungen darüber, wie die Dinge in der Realität sein sollen. Sie sprechen über das „*ought to be, must be or may be*“⁸²⁴. Schließlich beschreibt Benda-Beckmann, was er unter Konzeptionen versteht: „*I use the term ,conceptions‘ as a collective term that encompasses rules, principles, categories, concepts, standards, notions, schemes of meaning*“⁸²⁵. Es sind kollektive Konstrukte, die Teil der kollektiven Vorstellungswelt sind. Im Allgemeinen werden die rechtlichen Phänomene als kognitiv und normativ bezeichnet und ihre Qualitäten sind durch weitere Kriterien bestimmt⁸²⁶. Benda-Beckmann schlägt ein Hauptkriterium und weitere spezifische Kriterien vor. Das Hauptkriterium für die kognitiven und normativen Konzeptionen ist die Tatsache, dass die Autonomie jedes Mitglieds der Gesellschaft anerkannt und beschränkt wird. Nur in diesem Sinne werden die rechtlichen Phänomene (einschließlich der kognitiven Konzeptionen) als normativ betrachtet⁸²⁷.

Die spezifischen Kriterien der rechtlichen Konzeptionen sind auf die soziale Relevanz bezogen. Der Autor schlägt drei relevante Kategorien vor: „*a) permissibility, b) validity, and c) simple relevance*“⁸²⁸. Benda-Beckmann selbst erkennt, dass die rechtlichen empirischen Phänomene so umfangreich sind, dass die formulierten Kategorisierungskriterien nicht ausreichen. Daher stellt er Variablen zu diesen Kategorien auf: 1) *Morphological variation* und *functional variation*. Mit *morphological variation* ist gemeint, dass die verschiedenen empirischen Rechtsmanifestationen strukturelle, inhaltliche und Bedeutungsvariablen aufweisen. Als Beispiele dazu werden vorgeschlagen: die institutionalisierten und systematisierten Konzeptionen: „*for instance the development of public and private, civil or criminal, procedural and substantive law*“⁸²⁹. Dazu gehört auch die Differenzierung zwischen Recht und den politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ideen und Systemen. 2)

⁸²⁴ Ebd.

⁸²⁵ Zitiert wurden Berger und Luckman (1967). In ebd., S. 48.

⁸²⁶ Ebd.

⁸²⁷ Ebd.

⁸²⁸ Ebd.

⁸²⁹ Ebd., S. 49.

Wenn beim Rechtskonzept und seinen Bestandteilen eine Differenz zwischen der Interpretation sowie Umsetzung des Rechts und dem allgemeinen Alltagswissen besteht, handelt es sich um eine Professionalisierung, Theoretisierung oder Verwissenschaftlichung. In diesem Sinne kann man über *folk law* sprechen, je nachdem, ob bestimmte Rechtskenntnisse innerhalb der Gesamtheit der Bevölkerung verbreitet sind, oder nicht⁸³⁰. 3) Die Legitimation von Rechtssystemen durch theoretische Gestaltungen, wie die Grundnorm (Kelsen) und die sekundären Regeln (Hart), sowie die verschiedenen Fiktionen wie „*social contract, the politically organized will of the people, divine revelation, tradition, or customary practice recognized as having normative character*“⁸³¹. 4) Die Übertragungstechnologie, schriftlich oder mündlich, wenn und insofern das Recht geschrieben steht. Schließlich 5) Der soziale und geografische Anwendungsbereich bezüglich der Gültigkeit der Regeln. Die Verwendung und Kombination der vorgestellten Variablen sollten die Charakterisierung der empirischen rechtlichen Formen unterstützen. Zur Verwendung der Kategorien formulierte Benda-Beckmann eine wesentliche Behauptung:

*„It is clear that no reader could conclude that all phenomena called law would be ‘the same’. As I mentioned earlier, one cannot expect that empirical legal forms would fall squarely into one of the typological categories. Many legal forms may be combined (compounded, hybridised) in ad hoc processes of interpretation and decision or in newly institutionalised forms. Their complex character can be made visible with these multidimensional characterisations.“*⁸³²

Die funktionale Variation ist den Debatten über die Funktionsfähigkeit bzw. die Effizienz des Rechtskonzeptes zuzuordnen. Die Gesetze (staatliches Recht, religiöses oder Gewohnheitsrecht) weisen unterschiedliche Auffassungen von Effizienz auf⁸³³. Es ist jedoch ein Kriterium, das über keine bestimmten Züge verfügt, daher sollte vermieden werden, es für die Kategorisierung der empirischen rechtlichen Manifestationen zu verwenden⁸³⁴.

⁸³⁰ Ebd.

⁸³¹ Ebd., S. 50.

⁸³² Ebd.

⁸³³ Ebd., S. 51.

⁸³⁴ Ebd.

H. Analyse: Die Prinzipien betreffend die Spannungen zwischen der ordentlichen und indigenen Gerichtsbarkeit

I. Kolumbien

1. Das verfassungsrechtliche Prinzip der ethnischen Vielfalt

Das Prinzip der ethnischen und kulturellen Vielfalt in Kolumbien ist im Art. 1 und 7 der Verfassung begründet. Gemäß dem Grundgesetz ist Kolumbien ein pluralistischer Staat (Art. 1), in dem die ethnische und kulturelle Vielfalt anerkannt und geschützt wird (Art. 7). Die Bedeutung und der Umfang beider Artikel wurden durch das Verfassungsgericht bestimmt.

Im Kapitel zur Gestaltung der Autonomie in Kolumbien wurde die Entscheidung T-380-93 beschrieben. In diesem Teil der vorliegenden Arbeit ist es von Bedarf die erwähnte Entscheidung noch einmal aufzugreifen, da in dem Text zusätzlich das Verfassungsprinzip der ethnischen Vielfalt definiert wurde, in enger Verbindung mit der kollektiven Rechtspersönlichkeit der indigenen Völker.

„Die indigene Gemeinde ist nicht mehr nur eine faktische und rechtliche Realität, sie ist jetzt ein ‚Subjekt‘ mit Grundrechten. In diesem Sinne sind die Interessen der Gemeinde, die Verfassungsschutz benötigen, nicht auf die individuellen Rechte eines jeden Mitglieds beschränkt, sie beziehen sich auch auf die Gemeinde an sich, wie es durch die ausdrückliche Verfassungsanerkennung der ethnischen und kulturellen Vielfalt von der kolumbianischen Nation festgelegt wurde (Art. 1 und 7 GG).“⁸³⁵

Die kollektive Rechtspersönlichkeit der indigenen Völker wurde aus zwei Gründen anerkannt. Erstens aus historischen Gründen. Hinter der Anerkennung der kulturellen Vielfalt sollte nicht, wie in der Vergangenheit, eine paternalistische Haltung stehen. Die indigenen Gemeinden sind autonome Subjekte und der Staat ist in der

⁸³⁵ T-380-93 “La comunidad indígena ha dejado de ser solamente una realidad fáctica y legal para pasar a ser “sujeto” de derechos fundamentales. En su caso, los intereses dignos de tutela constitucional y amparables bajo la forma de derechos fundamentales, no se reducen a los predicables de sus miembros individualmente considerados, sino que también logran radicarse en la comunidad misma que como tal aparece dotada de singularidad propia, la que justamente es el presupuesto del reconocimiento expreso que la Constitución hace a “la diversidad étnica y cultural de la nación colombiana” (CP art. 1 y 7).” Supra 8

Verpflichtung, ihre Ansprüche zu respektieren⁸³⁶. Zweitens wäre es nicht möglich, über den Schutz der ethnischen Vielfalt zu sprechen, wenn auf einer verfassungsrechtlichen Ebene die kollektive Rechtspersönlichkeit der indigenen Gemeinden nicht anerkannt ist. Es ist die einzige Weise, in der sie ihre Grundrechte ausüben können (Art. 1, 7 und 14 GG)⁸³⁷. Die kulturellen Ausdrucksformen bei den indigenen Völkern Kolumbiens sind kollektiv. Zu beiden Argumenten fügte das kolumbianische Verfassungsgericht (KVG) hinzu:

*„Die Anerkennung der ethnischen und kulturellen Vielfalt in der Verfassung bedeutet die Akzeptanz der Alterität, die durch die Vielheit der Lebensformen und die verschiedenen Weltanschauungen gekennzeichnet ist, die sich alle von der westlichen Kultur unterscheiden.“*⁸³⁸

Im Rahmen der Anerkennung dieser Alterität, wie sie das kolumbianische Verfassungsgericht beschreibt, bedeutet der ausschließliche Schutz der individuellen Grundrechte eine Verletzung der Verfassungsprinzipien der Demokratie, des Pluralismus, der Beachtung der ethnischen und kulturellen Vielfalt und des Schutzes der kulturellen Güter. In diesem Zusammenhang darf man die Grundrechte der indigenen Gemeinde nicht mit kollektiven Rechten von anderen menschlichen Gruppen verwechseln⁸³⁹.

Die Rechte der indigenen Völker sind spezifische Rechte. Neben der kollektiven Rechtspersönlichkeit der indigenen Gemeinde besteht die Notwendigkeit, das Recht auf Leben zu gewährleisten, im Einklang mit dem Art. 11 des Grundgesetzes⁸⁴⁰. Später, in der Entscheidung C-139-96, wurde des Weiteren erklärt, dass das Recht auf Bewahrung kultureller Einzigartigkeit in bestimmten Fällen beschränkt sein darf, wenn ein individuelles Recht oder ein Verfassungsprinzip betroffen ist. Dieses betroffene Recht oder muss jedoch hierarchisch höher stehen als das Prinzip der

⁸³⁶ T-380-93. Supra 8

⁸³⁷ T-380-93. Supra 8

⁸³⁸ T-380-93 *“El reconocimiento de la diversidad étnica y cultural en la Constitución supone la aceptación de la alteridad ligada a la aceptación de multiplicidad de formas de vida y sistemas de comprensión del mundo diferentes de los de la cultura occidental.”* Supra 8

⁸³⁹ T-380-93. Supra 8

⁸⁴⁰ T-380-93. Supra 8

Vielfalt⁸⁴¹. Schließlich wird in der Entscheidung T-349-96 der Einfluss des Prinzips der kulturellen und ethnischen Vielfalt auf andere verfassungsrechtliche Bestimmungen beschrieben:

„Dieses Prinzip entwickelt sich in der Verfassung unter anderem in den Artikeln 10 (der lokale offizielle Charakter der Sprachen und Dialekte der ethnischen Minderheiten), 70 (Gleichheit zwischen Kulturen), 171 und 176 (Sonderbeteiligung im Senat und dem Repräsentantenhaus), 246 (indigene Sondergerichtsbarkeit), und 286 (Gestaltung der resguardos indígenas als territoriale und autonome Gebietskörperschaften).“⁸⁴²

2. Das Interpretationsparadigma im Hinblick auf die ethnische und kulturelle Vielfalt

Die verfassungsrechtliche Priorität bei der Beachtung der kulturellen Vielfalt eines Landes im Rahmen der Richtlinien des ILO-Übereinkommens 169 und der UN-Erklärung zu den Rechten der indigenen Völker forderte die Schaffung von Sondermaßnahmen. Neben den verschiedenen Reformierungsnormen hat der Gesetzgeber die Aufgabe, ein Gesetz zur Kooperation der verschiedenen Rechtssysteme zu erlassen. Jenseits der Kooperation besteht jedoch die dringende Priorität, Regeln für den Fall von Spannungen und Kompetenzkonflikten zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen zu entwickeln. Die kurzfristige Entwicklung eines solchen Gesetzes überschritt vor dem Hintergrund der Existenz von 89 indigenen Nationen die technische Kapazität.

Durch die *Entscheidung*C-139-96 erkennt der KVG die wichtige Rolle des Gesetzgebers bei der Entwicklung eines Kooperationsgesetzes (das auch die Beschränkungen der indigenen Gerichtsbarkeit vorsieht) an. Dennoch betonte der KVG in dieser Entscheidung, dass die Gewährleistung des Rechtes auf kulturelle

⁸⁴¹ C-139-96

⁸⁴² C-139-96 *„Este principio se desarrolla a lo largo de la Constitución en los artículos 10 (oficialidad local de los dialectos y lenguas de las minorías étnicas); 70 (igualdad entre las culturas); 171 y 176 (participación especial en el Senado y la Cámara de Representantes); 246 (jurisdicción especial indígena); y 286 (configuración de los resguardos indígenas como entidades territoriales con autonomía administrativa y presupuestal y capacidad para ser representadas judicial y extrajudicialmente), entre otros.“*

Vielfalt und die Pluralismuswerte nur durch den Aufbau eines weitgehenden Raums der Freiheit für die indigene Gemeinde erreicht werden kann⁸⁴³. In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung der Koordinations- sowie Kooperationsmechanismen zwischen Gerichtsbarkeiten, und sogar der Schranken der indigenen Gerichtsbarkeit⁸⁴⁴ abhängig von dem Zusammenhang, in dem jede Gerichtsbarkeit sich entfaltet. Die Berücksichtigung der besonderen Umstände ist in jedem Fall im Grunde das richterliche Interpretationsparadigma in Kolumbien. Das Sentencia C-139-96 legte diesen wesentlichen Interpretationsgrundstein fest. Im Rahmen dieses Paradigmas sollten weitere Prinzipien ausgelegt werden, die auf den folgenden Seiten vorgestellt werden. Die Umstände, die den Zusammenhang einer bestimmten kulturellen Realität bilden, werden zudem konkretisiert:

„Die Vorgehensweise zur Lösung von solchen Konflikten muss die entsprechenden Umstände berücksichtigen: die beteiligte Kultur, der Isolierungs- oder Integrationsgrad im Vergleich mit der Mehrheitskultur, die betroffenen Interessen oder die individuellen Rechte von Mitgliedern der Gemeinde, usw. Der Richter ist verpflichtet in diesem Kontext die Kriterien der Gerechtigkeit umzusetzen, das heißt, die ‚Gerechtigkeit des konkreten Falles‘ nach der aristotelischen Definition, um einen Streitfall zu schlichten. Auch die verfassungsrechtlichen Parameter und die konkrete Rechtsprechung müssen bei der Auslegung berücksichtigt werden.“⁸⁴⁵

Die Art von Kultur, der Isolierungs- oder Integrationsgrad und die Auswertung der betroffenen individuellen Rechten als umständliche Auslegungsfaktoren bestimmen auf keinen Fall die Existenz oder Gültigkeit – oder gegebenenfalls die Ungültigkeit – eines indigenen Rechtssystems nach Sicht der ordentlichen Rechtsordnung. In diesem Sinne haben später die Entscheidungen **T-552-03** und **T-903-09** das Ziel der Berücksichtigung von Umständen weiter erklärt.

⁸⁴³ C-139-96

⁸⁴⁴ T-496-96. Siehe auch T-934-99

⁸⁴⁵ „El procedimiento de solución de dichos conflictos debe atender las circunstancias del caso concreto: la cultura involucrada, el grado de aislamiento o integración de ésta respecto de la cultura mayoritaria, la afectación de intereses o derechos individuales de miembros de la comunidad, etc. Corresponderá al juez aplicar criterios de equidad, la “justicia del caso concreto” de acuerdo con la definición aristotélica, para dirimir el conflicto, teniendo en cuenta los parámetros constitucionales y jurisprudenciales establecidos al respecto“ In C-139-96. Siehe auch T-496-96, T-001-12

Das Entscheidung **T-552-03** betont, dass der Zweck der Feststellung der umstandsbedingten Faktoren einerseits ist *herauszufinden, ob die Gemeinde sich dazu berufen fühlt, ihre kulturelle Identität zu erhalten*⁸⁴⁶, und andererseits zu verstehen, ob der Wille der einheimischen Obrigkeiten das gemeinsame Schicksal der Gemeinde steuert⁸⁴⁷. Diese Aufgabe führt natürlich zu ausführlicher Forschung, um die kulturelle Identität der indigenen Völker zu verstehen und ihre Sitten und Gewohnheiten kennenzulernen. Daher ist die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der indigenen Gerichtsbarkeit davon abhängig, dass bestimmt wird, ob die indigenen Obrigkeiten die Intention haben, ihre indigenen Bräuche zu erhalten. Der KVG kam nach einer kurzen Beschreibung des kolumbianischen historischen Hintergrunds zu diesem wichtigen Schluss:

„(...) diese Angelegenheit⁸⁴⁸ muss im Licht des neuen Hintergrunds und des Paradigmenwechsels nach der 1991 Verfassungsreform geprüft werden. Dieser neue Hintergrund, der von dem wesentlichen Prinzip zur Beachtung und dem Schutz der Vielfalt gesteuert ist, entfaltete sich nach einer integrationsorientierten Tradition⁸⁴⁹, die zu einem Akkulturationsprozess führte. In der Folge haben einige indigene Völker mehr oder weniger ihre ursprüngliche Identität verloren und damit sogar die innere Kohäsion als Gemeinden. Dementsprechend sind ihre traditionelle Rechtssysteme unbrauchbar geworden und von den Systemen der nationalen Kultur ersetzt worden.“⁸⁵⁰

In dieser Beschreibung kann man zwei Elemente identifizieren. Erstens, dass das Auslegungsparadigma im Zusammenhang mit der kulturellen Vielfalt den dynamischen und wechselnden Charakter der Kultur beantworten muss. Eine Akkulturationsursache sind tatsächlich die vergangenen Assimilationspolitiken. Heutzutage gibt es aber weitere Akkulturationsursachen, wie z. B. die externen und

⁸⁴⁶ *“la vocación de reafirmación de la comunidad”* in T-552-03

⁸⁴⁷ T-552-03

⁸⁴⁸ Vom verfassungsgemäßen Schutz der indigenen Gerichtsbarkeit.

⁸⁴⁹ Eine integrationsorientierte Tradition im Sinne von kultureller Assimilation.

⁸⁵⁰ *“(...) el asunto debe examinarse a la luz del nuevo contexto y del cambio de paradigma que sobre esta materia se operó por virtud de la Constitución de 1991. Ese nuevo contexto, guiado por el principio fundamental del respeto y de la protección a la diversidad, se desenvuelve a partir de una tradición que había estado orientada hacia la integración y se caracterizaba por los procesos de aculturación de las comunidades indígenas, como consecuencia de los cuales éstas, en muchos casos, en mayor o menor medida, habían venido perdiendo su identidad y su cohesión interna y habían permitido que sus sistemas jurídicos tradicionales cayesen en desuso y fuesen sustituidos por el de la cultura nacional.”* In T-552-03

inneren Migrationsströmungen. Zweitens haben die indigenen Völker das Recht dazu, ihre kulturelle Identität zu bestärken, ein Anspruch, der durch das Selbstbestimmungsrecht gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass auf der Grundlage der aktuellen kulturellen Züge eines indigenen Volkes die indigenen Obrigkeiten auf einer Seite entscheiden können, ob sie ihre Gerichtsbarkeit ausüben wollen. Auf der anderen Seite wird das schlichtende Organ in einem Kompetenz- oder Zuständigkeitskonflikt entscheiden, welche Gerichtsbarkeit zulässig ist. Die Erklärung der Unzulässigkeit einer indigenen Gerichtsbarkeit kann zwar vorkommen, aber sie muss ausführlich gerechtfertigt werden, da die Autonomie der indigenen Völker vorrangig ist.

In diesem Zusammenhang steht eine Erklärung über die Unzulässigkeit einer indigenen Gerichtsbarkeit im Widerspruch zu dem Prinzip der ethnischen und kulturellen Vielfalt und zu dem Grundrecht auf indigene Gerichtsbarkeit, wenn sie in einer externen Anerkennung begründet ist, das heißt, von Seiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Existenz und Gültigkeit der indigenen Gerichtsbarkeit⁸⁵¹. In gewissem Maße muss festgestellt werden, dass die indigenen Gemeinden über institutionelle Strukturen und eigene Obrigkeiten verfügen, die aber nicht direkt mit den Strukturen des ordentlichen Systems vergleichbar sind. Das indigene Rechtssystem, die indigenen Obrigkeiten und ihre Einrichtungen werden schon von demselben Grundgesetz anerkannt und daher geschützt⁸⁵².

Schließlich werden in der Entscheidung T-552-03 die Einschränkungen der indigenen Gerichtsbarkeit erwähnt. Das indigene Rechtssystem darf nicht im Widerspruch zu der Verfassung und den Gesetzen stehen. Nach Schätzungen des KVG handelt es sich um eine Bedingung, die nur *ex post* geprüft werden kann, das heißt, nach der Umsetzung der indigenen Praktiken oder Gewohnheiten zur sozialen Kontrolle oder Lösung von Konflikten. So würden die Grundrechte von Individuen vor der Handlung oder Unterlassung der indigenen Obrigkeiten gewährleistet werden⁸⁵³. Laut dem KVG ist die Umsetzung der Einschränkungen zur indigenen Gerichtsbarkeit von den konkreten Umständen in jedem Fall abhängig.

⁸⁵¹ T-552-03

⁸⁵² Ebd.

⁸⁵³ Ebd.

Die Entscheidung **T-903-09** betont die Existenz indigener Völker in Kolumbien mit unterschiedlichen Akkulturationsgraden. Der Verlust von ethnischen Merkmalen bedeutet weder die Verpflichtung zur Unterwerfung der ordentlichen Rechtsordnung, noch das Verlieren der autonomen Entscheidungsfähigkeit. Letzteres ist eine Möglichkeit, die das Prinzip der Antidiskriminierung sowie des gleichen Respekts vor der Würde der Gesamtheit der Kulturen verletzt. Daher haben die Aufgaben zur Feststellung der Umstände in jedem Fall ein rein beschreibendes und kein normatives Ziel. In diesem Zusammenhang fügt der KVG hinzu:

„Die von einer Gemeinde mit einem niedrigen Grad an Bewahrung der Traditionen getroffene Entscheidung, ihre ursprünglichen Wurzeln zu retten, muss respektiert werden. Auf gleiche Weise soll die Entscheidung einer Gemeinde mit einem hohen kulturellen Bewahrungsgrad respektiert werden, die ihre Traditionen und Praktiken mit westlichen Organisationsformen ergänzen möchte“⁸⁵⁴

Schließlich ist ein relevanter Aspekt dieser Entscheidung, dass das Konzept des *interkulturellen Dialogs* zum ersten Mal erwähnt wurde. Die Entscheidung **T-903-09** gibt jedoch keine genaue Definition dafür. Sie stellt lediglich fest, dass ein interkultureller Dialog im Rahmen der Bestimmung des kulturellen Hintergrunds stattfindet. In diesem Sinne wird der interkulturelle Dialog als eine Methode vorgestellt, die vom Richter verwendet werden muss.

Mithilfe der empirischen Ergebnisse, die den Zustand einer bestimmten ethnischen Gruppe beschreiben versucht der Richter durch den interkulturellen Dialog eine Annäherung von Kulturen zu schaffen, um Prinzipien oder Werten umzusetzen, oder sie gegebenenfalls umzuformulieren. Daher spielen die verwendeten Forschungsmethoden der Sozialwissenschaften bei der kolumbianischen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung eine wesentliche Rolle⁸⁵⁵.

⁸⁵⁴ „La decisión de una comunidad indígena, con un grado escaso de conservación de sus tradiciones, en el sentido de iniciar un proceso de recuperación cultural debe ser respetada, de la misma forma y en el mismo grado que la decisión de otra comunidad, con alta conservación de sus tradiciones, de incorporar formas sociales propias de la cultura mayoritaria.“ In T-903-09

⁸⁵⁵ Rosember Ariza Santamaría. Peritazgo socio-antropo-jurídico y administración de justicia intercultural en Colombia. In Instituto Interamericano de Derechos Humanos, *Acceso a la justicia de los pueblos indígenas: los peritajes culturales y la visión de pobreza desde su cosmovisión* (Producción Editorial-Servicios Especiales del IIDH, 2010), S. 17.

3. Die indigene Gerichtsbarkeit: ihre institutionellen Merkmale laut dem kolumbianischen Verfassungsgericht

Der institutionelle Bestandteil der indigenen Gerichtsbarkeit ist anerkannt und gleichzeitig von der 1991 reformierten Verfassung im Rahmen der völkerrechtlichen Standards geschützt. Laut der Verfassung haben die indigenen Völker Kolumbiens das Recht auf die Ausübung ihrer eigenen Justizsysteme durch ihre eigenen Vertreter.

Dennoch ergänzte die kolumbianische Rechtsprechung dazu ein weiteres Merkmal. Laut dem KVG ist die institutionelle Komponente der indigenen Gerichtsbarkeit eine Mindestgarantie für die Mitglieder einer indigenen Gemeinde. Das Konzept des *Juez Natural* wird vor diesem Hintergrund oft betont. Es besagt, dass die indigenen Völker in Kolumbien verpflichtet sind zu beweisen, dass innerhalb der Gemeinden konkrete Strukturen zur sozialen Kontrolle einschließlich der Existenz von Normen und Prozessen sowie Vertretungsorganen vorhanden sind. Im Laufe der Jahre wurden sie als der *organisatorische Bestandteil* der indigenen Justiz identifiziert⁸⁵⁶.

Eine erste Annäherung an diese Mindestgarantie wurde in der Entscheidung **T-349-96** aus dem Jahr 1996 dargestellt. In erster Linie wurde in diesem Urteil das Prinzip der Vorhersehbarkeit der indigenen Sanktionen beschrieben, insbesondere, wenn diese Sanktionen den Bereich des Strafrechts überschritten. Das Prinzip der Vorhersehbarkeit wurde in dieser Entscheidung zum ersten Mal formuliert und debattiert. Die Merkmale dieses Prinzips sind von erheblicher Bedeutung für die Analyse in der vorliegenden Arbeit. Von einem gewissen Vorhersehbarkeitsniveau der ergriffenen Maßnahmen zur Lösung eines Konfliktes abhängig ist auch der institutionelle Aspekt der indigenen Justiz: *„Um die Vorhersehbarkeit zu bestimmen, müssen zuerst sowohl der spezifische Charakter der politischen sowie sozialen Organisation innerhalb der betroffenen Gemeinde durch Konsultationen herausgefunden werden als auch die Züge des einheimischen Rechtssystems“*⁸⁵⁷

⁸⁵⁶ T-552-03. Siehe auch T-009-07, T-945-07 (1.6.), T-364-11, T-001-12, T-002-12, T-454-13, T-659-13, T-866-13, T-642-14, T-973-14, T-975-14, T-196-15, T-208-15, T-661-15, T-397-16

⁸⁵⁷ *„Para determinar lo previsible deberá consultarse, entonces, la especificidad de la organización social y política de la comunidad de que se trate, así como lo caracteres de su ordenamiento jurídico.“*
In T-349-96. Siehe auch T-552-03

Der KVG hat ergänzte hierzu allerdings, dass man damit nicht sagen will, die indigenen Strukturen zur Justizverwaltung sollten die gleichen Züge wie die westlichen Staatsstrukturen aufweisen, um als solche betrachtet zu werden. Dies wäre ein Vorstoß gegen das Pluralismusprinzip, und daher würde es sich um eine assimilierende Logik handeln, etwas, was das kolumbianische Verfassungssystem vermeiden will. Die erwähnte Entscheidung **T-349-96** erklärt weiter, dass das Prinzip der Vorhersehbarkeit in einem manichäischen Sinn nicht umgesetzt werden soll, außer im Extremfall, in dem die traditionellen Normen statisch werden. Die Kulturen sind sehr dynamisch, auch wenn das Gewicht der Tradition schwer ist. Die Auslegung muss sich daher an jeden Fall anpassen.

Die Entscheidung **T-552-03** aus dem Jahr 2003 bietet eine umfassende Analyse des institutionellen Bestandteils der indigenen Gerichtsbarkeit. In diesem Urteil spricht man dennoch über die institutionelle Komponente als eine formelle Voraussetzung zur Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit. Laut KVG wurde diese formelle Voraussetzung durch den Art. 246 GG etabliert: *„(...) aus demselben Grundgesetz leitet sich die Notwendigkeit ab, gewisse formelle Umstände als Voraussetzung für die Zulässigkeit der indigenen Gerichtsbarkeit nachzuweisen. Dies sind auf der einen Seite die Existenz traditioneller Vertretungen, und auf der anderen ein definierter territorialer Bereich, in dem sie zuständig sind.“*⁸⁵⁸.

Ein weiterer wichtiger Faktor, laut Entscheidung T-552-03 ist die Anerkennung der Vertretungen durch die Mitglieder der Gemeinde. Dieses Urteil stellt eine These auf: Es besteht die Möglichkeit, dass obwohl die Zuständigkeit einer indigenen Vertretung nachgewiesen wurde, diese Person von der Gemeinde nicht offiziell anerkannt wird. Es handelt sich jedoch um eine Prämisse, die vor Ort, in der Gemeinde, verifiziert werden sollte. Innerhalb der indigenen Gemeinden gibt es möglicherweise traditionelle Formen der Wahl von Vertretern, bei denen gleichzeitig die Fähigkeiten derjenigen bewiesen wird, die den Regierungsaufgaben nachkommen sollen⁸⁵⁹. Es wird betont, dass jede Möglichkeit in Betracht gezogen werden sollte.

⁸⁵⁸ “(...) de la propia Carta parecería derivarse la necesidad de acreditar ciertas condiciones formales, en la medida en que, como presupuesto para la procedencia de la jurisdicción indígena, está la existencia de unas autoridades tradicionales y la definición de un ámbito territorial en el cual ejercen su autoridad.” In Sentencia T-552-03

⁸⁵⁹ Sentencia T-552-03

Die Mindestgarantie der *Institutionality* bei den indigenen Völkern erlaubt es zu unterscheiden zwischen einerseits den Praktiken, die die sogenannte Lynchjustiz bilden, und andererseits den Praktiken der Selbstjustiz, an denen auffällig ist, dass keine konkrete Struktur zur sozialen Kontrolle besteht, weder eine staatliche noch eine einheimische. Solche Praktiken sind ein Resultat der sozialen Unsicherheit⁸⁶⁰.

4. Verfassungsprinzipien zur Lösung von Spannungen zwischen Gerichtsbarkeiten

Mit der Schaffung des Verfassungsprinzips der kulturellen Vielfalt und der indigenen Autonomie entstehen Spannungsfelder auf verschiedenen Ebenen. Vom kolumbianischen Verfassungsgericht werden zwei Hauptspannungsfelder identifiziert: zum einen die Umsetzung der indigenen Autonomie durch das anerkannte Selbstbestimmungsrecht unter Beachtung der staatlichen, politischen sowie territorialen Einheit. Dies ist der politische Aspekt der Anerkennung der kulturellen Vielfalt⁸⁶¹. Der andere Punkt ist die Umsetzung der indigenen Gerichtsbarkeit und die Beachtung der Menschenrechte. Insbesondere in Kolumbien sind weitere Einschränkungen der indigenen Gerichtsbarkeit die Einhaltung der Verfassung, der Grundrechte und der nationalen Gesetze⁸⁶².

Zu den Spannungsfeldern hat das kolumbianische Verfassungsgericht durch seine Entscheidungen interessante Beiträge entwickelt. Das Gericht hält die Auffassung oder den Inhalt des Verfassungsprinzips der kulturellen Vielfalt für zu generell. Aus diesem Grund entstünden weitere spezifische Spannungen zwischen der indigenen und ordentlichen Gerichtsbarkeit. Im Laufe der Jahre wurden in Übereinstimmung mit dem oben genannten Interpretationsparadigma drei wichtige Interpretationsprinzipien formuliert: 1) Das Prinzip der Maximierung der Autonomie der indigenen Gemeinden oder der Minimierung der Einschränkungen der Autonomie (*maximización de la autonomía de las comunidades indígenas, o minimización de las restricciones a su autonomía*); 2) Mehr Autonomie für die Lösung von inneren Konflikten (*mayor*

⁸⁶⁰ Peter Strack, Hrsg., „Selbstjustiz, wessen Aufgabe ist die öffentliche Sicherheit? Bolivien, Partizipation, soziale Organisation und falsch verstandene Selbsthilfe in El Alto“, *Ila: das Lateinamerika-Magazin* 386 (2015): S. 33 ff.

⁸⁶¹ Bonilla, „The Principle of Political Unity and Cultural Minorities' Self-Government“, S. 535.

⁸⁶² Ebd., S. 525.

autonomía para la decisión de conflictos internos); und 3) je mehr die kulturelle Identität bewahrt wird, desto größer ist die Autonomie (*a mayor conservación de las identidad cultural, mayor autonomía*).

a) Das Prinzip der Maximierung der Autonomie innerhalb der indigenen Gemeinden oder der Minimierung der Einschränkungen der Autonomie

Dieses Prinzip wurde zum ersten Mal in der Entscheidung **T-349-96** formuliert. Am Text der Entscheidung ist der Titel auffällig: Umfang des Prinzips zur Anerkennung und zum Schutz der kulturellen Vielfalt (*El alcance del principio del reconocimiento y la protección a la diversidad cultural*). Damit wurde der spezifische Charakter dieses Prinzips anerkannt. Die kulturelle Vielfalt wird nicht nur als soziales Merkmal, sondern auch als verfassungsgemäße Realität hervorgehoben. Dennoch ist dieses Prinzip nach Meinung des KVG zu vage gekennzeichnet. Aus diesem Grund bestehen zwei Schwierigkeiten:

„Der Interpret steht vor zwei Schwierigkeiten hinsichtlich der Erläuterungen zum Schutz und der Anerkennung der kulturellen Vielfalt, die dem siebten Artikel des Grundgesetzes zugeordnet wurde: Erstens seine Allgemeinheit, die zu einem hohen Grad an Unbestimmtheit führt, und zweitens seine widersprüchliche Beschaffenheit, die zur Notwendigkeit einer Abwägung gegen andere Verfassungsprinzipien führt, die sich auf gleicher hierarchischer Ebene befinden.“⁸⁶³

Für den Richter ist es vor allem wichtig, den Inhalt dieses Verfassungsprinzips zu bestimmen. Mit deutlichen inhaltlichen Elementen ist eine angemessene Bewertung der Verfassungsprinzipien möglich, die in gewissen Fällen vorrangig sind. In diesem Sinne ist die Festlegung von Beschränkungen des Prinzips der kulturellen Vielfalt und damit verbundener Grundrechte wie die Autonomie und die Ausübung der indigenen Justiz von geringer Relevanz.

⁸⁶³ „(...)el postulado de la protección y el reconocimiento de la diversidad cultural que se consagra en el artículo séptimo del Estatuto Superior, presenta dos dificultades al intérprete: en primer lugar, su generalidad, que conlleva un alto grado de indeterminación, en segundo término, su naturaleza conflictiva, que implica la necesidad de ponderación respecto a otros principios constitucionales que gozan de igual jerarquía.“ In T-349-96

In der Entscheidung SU510-98 wurde deutlich bekräftigt, dass die unberechtigte Festlegung von Beschränkungen der autonomen und kulturellen Rechten der indigenen Völker sinnlos sei. Eine beschränkte Konzeption von Autonomie und kultureller Vielfalt als Verfassungsprinzip hat nur einen rhetorischen Wert. Der KVG behauptet daher, dass nur ein hoher Grad an Autonomie das kulturelle Überleben der verschiedenen ethnischen Gruppen Kolumbiens gewährleisten kann⁸⁶⁴. Hinsichtlich dessen wurde durch die Entscheidung T-552-03 geklärt, dass die indigene Justiz, bzw. die indigene Gerichtsbarkeit als Instrument für den Schutz der Vielfalt, oder der Bekräftigung der Identität der indigenen Gemeinden dient. Die Anwendung ihrer Gewohnheiten und Justizpraktiken und die Anerkennung ihrer eigenen Vertreter vereinfacht den Weg zur Rettung dieser Räume für die kollektive Ausdrucksweise⁸⁶⁵. In diesem Kontext sollten der Inhalt des Prinzips der kulturellen Vielfalt und des Schutzes der indigenen Autonomie, sein Umfang, seine Beziehung zu anderen Verfassungsprinzipien und gegebenenfalls seine Beschränkungen durch das Auslegungsprinzip *der Maximierung der Autonomie innerhalb der indigenen Gemeinden oder der Minimierung der Einschränkungen der Autonomie bestimmt werden*⁸⁶⁶.

Nach diesem Interpretationsprinzip sind bei einem Interessenkonflikt, bei dem die Bewahrung der kulturellen Vielfalt betroffen ist, die Beschränkungen der indigenen Autonomie zulässig, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen:

„a. Es handelt sich um eine notwendige Maßnahme, um ein hierarchisch wichtigeres Interesse zu schützen, wie z. B. die nationale innere Sicherheit.

b. Dass die o. g. Maßnahme eine möglichst geringe Belastung der anerkannten Autonomie der ethnischen Gemeinden darstellt“⁸⁶⁷

Schließlich verweist die Entscheidung T-349-96 auf das Interpretationsparadigma, das besagt, dass in einem komplexen Fall die kulturellen Züge einer indigenen Gemeinde

⁸⁶⁴ T-349-96, siehe auch T-552-03

⁸⁶⁵ T-552-03

⁸⁶⁶ Siehe auch T-1294-05

⁸⁶⁷ *“a. Que se trate de una medida necesaria para salvaguardar un interés de superior jerarquía (v.g. la seguridad interna). b. Que se trate de la medida menos gravosa para la autonomía que se les reconoce a las comunidades étnicas.”* In T-349-96

bestimmt werden müssen, um den Umfang ihrer Autonomie festzulegen⁸⁶⁸. Die spätere verfassungsrechtliche Rechtsprechung⁸⁶⁹ berücksichtigt dieses Prinzip nach der Argumentationsweise von Entscheidung T-349-96, aktuell weist sie keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen auf.

b) Mehr Autonomie für die Lösung innerer Konflikte

Dieses Prinzip ist direkt auf den persönlichen Anwendungsbereich der indigenen Gerichtsbarkeit bezogen, nämlich auf die Möglichkeit, dass ein Konflikt nur Mitglieder einer gewissen indigenen Gemeinde betrifft. Inhaltlich wurde dieses Prinzip schon in der Entscheidung T-349-96 beschrieben, wird aber durch die Entscheidung T-514-09 als solches genannt. In diesem Zusammenhang bekommt die indigene Gemeinde den höchsten Grad an Autonomie für die Lösung eines inneren Konfliktes, wenn eine Angelegenheit sich auf einer lokalen Ebene entwickelt, also innerhalb der indigenen Gemeinde, und nur ihre Mitglieder betrifft.⁸⁷⁰

c) Je mehr die kulturelle Identität bewahrt wird, desto größer ist die Autonomie

Festgelegt wurde dieses Interpretationsprinzip durch die Entscheidung **T-254-94** aus dem Jahr 1994. Genau wie bei den o. g. Prinzipien wurde es mehrmals in anderen späteren Entscheidungen erwähnt⁸⁷¹. Es entstand aus einer historischen Analyse der sozioethnischen Entwicklung der kolumbianischen Gesellschaft, denn es erinnert an die vergangenen assimilierenden Maßnahmen und Gesetze sowie Integrationsmaßnahmen hinsichtlich der indigenen Völker in Kolumbien. Es wurde anerkannt, dass diese Maßnahmen bei einigen indigenen Völkern einen Einfluss auf die kulturelle Identität hatten. Einführend beschreibt diese Entscheidung Folgendes:

„Die zahlreichen auf kolumbianischem Territorium lebenden indigenen Gemeinden litten in der Realität unter einer kulturellen Zerstörung aufgrund des kolonialen Systems der Unterwerfung und der späteren Integration in das ‚zivilisierte Leben‘

⁸⁶⁸ T-349-96, Siehe auch T-514-09

⁸⁶⁹ Siehe auch T-903-09, T-617-10, T-364-11, C-882-11, T-001-12, T-002-12, T-097-12, T-523-12, T-496-13, T-454-13, T-659-13, T-866-13

⁸⁷⁰ T-514-09

⁸⁷¹ Siehe auch T-811-04, T-009-07, SU-510-98, T-514-09, T-903-09, T-617-10, C-882-11, T-002-12, T-097-12, T-523-12, T-496-13, T-659-13, T-866-13

*(Gesetz 89 aus dem Jahr 1890). Konsequenz war eine Abschwächung der Fähigkeiten der indigenen Vertreter, innerhalb ihrer Gemeinden soziale Kontrolle auszuüben*⁸⁷²

Aus diesem Teil der Entscheidung kann man ableiten, dass der Verlust der kulturellen Identität einen Einfluss auf die indigene Justiz hatte. Wenn die Praktiken oder Gewohnheiten zur sozialen Kontrolle oder zur Lösung von Konflikten, welche die indigene Justiz ausmachen, aus verschiedenen Ursachen verschwinden, kann man weder über indigene Justiz noch über indigene Autonomie sprechen.

Aufgrund dessen ist es notwendig, einen objektiven Rechtsrahmen zu schaffen, der in der Lage ist, die innere rechtliche Sicherheit sowie soziale Stabilität dieser Kollektivität zu gewährleisten. Hierzu muss unterschieden werden zwischen den indigenen Gemeinden, die ihre Gewohnheiten beibehalten haben, und denjenigen, die sie nicht gewahrt haben⁸⁷³. Letztere müssen mehr oder weniger von den Gesetzen der Republik regiert oder reguliert werden.

5. Der Schutz der Grundrechte sowie Menschenrechte als Einschränkung der Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit

Im Rahmen der Anerkennung der kulturellen Vielfalt (verbunden mit der indigenen Autonomie) als Verfassungsprinzip und gleichzeitig als Grundrecht, hat der KVG die Notwendigkeit erkannt, die verfassungsrechtlichen, bzw. völkerrechtlichen Beschränkungen zur Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit umzuformulieren. In der Entscheidung **T-254-94** wurde eine erste Überlegung zu dieser Kontroverse formuliert:

„Es besteht eine Spannung zwischen der verfassungsrechtlichen Anerkennung der ethnischen und kulturellen Vielfalt und der Gewährleistung der Grundrechte. Während letztere in ihrer Philosophie auf transkulturelle Normen begründet sind – sie sind universell, und erlauben das friedliche Zusammenleben zwischen Nationen –

⁸⁷² *“La realidad colombiana muestra que las numerosas comunidades indígenas existentes en el territorio nacional han sufrido una mayor o menor destrucción de su cultura por efecto del sometimiento al orden colonial y posterior integración a la "vida civilizada" (Ley 89 de 1890), debilitándose la capacidad de coerción social de las autoridades de algunos pueblos indígenas sobre sus miembros”* In T-254-94

⁸⁷³ T-254-94

*bedeutet die Beachtung der Vielfalt ihrerseits die Akzeptanz von Weltanschauungen und verschiedenen Wertestandards, die sogar zu den Werten der universellen Ethik im Widerspruch stehen können.*⁸⁷⁴

Durch diese Überlegung schließt sich das KVG den Debatten zur Universalität sowie zur kulturellen Relativität der Menschenrechte an, die seit Jahren weltweit stattfinden⁸⁷⁵. Die Position des KVG ist jedoch neutral in dem Sinne, dass es die Existenz beider Standards trotz ihrer Spannungen akzeptiert. Beide haben die gleiche Gültigkeit und stehen auf der gleichen Ebene.

Später wurde durch die Entscheidung SU510-98 dazu erklärt, dass die Verfassung auf einer mittleren Position strukturiert wurde, denn sie nimmt weder eine extreme universalistische Haltung noch eine unbedingten kulturell relativistische ein⁸⁷⁶. Die Interpretation zum Schutz der Grundrechte, bzw. der Menschenrechte, oder gegebenenfalls von ihrer Verletzung muss im Hinblick auf die beschriebenen Verfassungsprinzipien entwickelt werden, da die indigene Autonomie respektiert werden muss. In diesem Kontext hat der KVG nochmal betont, dass diese Spannung den Staat nicht von seiner Pflicht befreit, das friedliche Zusammenleben (KGG Art. 2) zu garantieren. Dabei muss der Staat einerseits die Rechte der Staatsbürger gewährleisten, und andererseits die kulturellen Unterschiede der Individuen anzuerkennen sowie ihre Zugehörigkeit zu einer spezifischen kulturellen Gruppe. Bei dieser ausbalancierenden Aufgabe ist der Staat zur Vorsicht verpflichtet, um eine Auferlegung einer bestimmten Weltanschauung zu vermeiden, da sonst das Pluralismusprinzip (Art. 1 und 2 KGG) und die Gleichberechtigung zwischen den Kulturen (Art. 13 und 70 KGG) verletzt werden⁸⁷⁷

Die Pflicht, das friedliche Zusammenleben zu bewahren ist der Grund, weshalb spezifische Beschränkungen der Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit etabliert

⁸⁷⁴ T-254-94. *“Existe una tensión entre el reconocimiento constitucional de la diversidad étnica y cultural y la consagración de los derechos fundamentales. Mientras que éstos filosóficamente se fundamentan en normas transculturales, pretendidamente universales, que permitirían afianzar una base firme para la convivencia y la paz entre las naciones, el respeto de la diversidad supone la aceptación de cosmovisiones y de estándares valorativos diversos y hasta contrarios a los valores de una ética universal.”* Supra 10. Siehe auch SU510-98, T-617-10

⁸⁷⁵ T-254-94. Supra 10

⁸⁷⁶ SU510-98

⁸⁷⁷ SU510-98. Supra 48. Siehe auch T-523-97

wurden. Vorher wurde durch die Entscheidung T-254-94 festgelegt, dass die Beschränkungen der Arten von innerer Kontrolle die Mindestbeschränkungen sind (*los mínimos aceptables*). Demzufolge können diese Beschränkungen nur auf das bezogen werden, was als unerträglich zu berücksichtigen ist, weil es die höchsten Güter der Menschen verletzt⁸⁷⁸.

Für den KVG sind im Allgemeinen die Grundrechte, bzw. die Menschenrechte, die Mindestwerte des Zusammenlebens (*mínimos de convivencia*)⁸⁷⁹. Sie schützen die Bevölkerung vor willkürlichen Handlungen⁸⁸⁰. Es sind jedoch keine expliziten Beschränkungen der indigenen Gerichtsbarkeit. Der Grundrechtskatalog beinhaltet Werte, die auch im Hinblick auf die indigenen Völker beachtet werden müssen, aber immer unter Berücksichtigung des Prinzips der kulturellen Vielfalt. Dies bedeutet, dass die Interpretation zum Schutz der Grundrechte oder Menschenrechte, oder gegebenenfalls von ihrer Verletzung, immer vor dem Hintergrund der betroffenen kulturellen Gruppe (oder ihrer Mitglieder) entwickelt werden muss. Daher ist eine eventuelle Umsetzung von Beschränkungen dieser Sondergerichtsbarkeit vorgesehen, je nach konkretem Fall und immer unter Berücksichtigung der Umstände. Zu dieser Schlussfolgerung kam der KVG durch die Entscheidung SU510-98. Das Hauptargument dieser Entscheidung ist, dass nicht alle Grundrechte eine Beschränkung für die Ausübung der indigenen Justiz darstellen. Dazu sagte der KVG:

„Die Beachtung des normativen Charakters der Verfassung (Art. 4 KGG) und das Prinzip der ethnischen sowie kulturellen Vielfalt bedeutet tatsächlich, dass nicht alle verfassungsrechtlichen oder rechtlichen Norm vorrangig vor diesem Prinzip sind. Nur die Bestimmungen, deren Werte als vorrangig vor dem Prinzip der ethnischen und kulturellen Vielfalt gerechtfertigt wurden, können vor diesem Prinzip durchgesetzt werden. In diesem Sinne hat die Rechtsprechung behauptet, obwohl es im Grundgesetz festgelegt wurde, dass die Beschränkungen der indigenen Gerichtsbarkeit ganz allgemein die Beachtung der Verfassung und des Gesetzes sind. Dennoch ist klar, dass diese Beschränkungen nicht alle rechtlichen und verfassungsrechtlichen Regeln beinhalten. Sonst hätte die Anerkennung der kulturellen Vielfalt eine bloße rhetorische

⁸⁷⁸ T-254-94. Siehe auch T-002-12

⁸⁷⁹ T-903-09. Siehe auch T-617-10, T-002-12

⁸⁸⁰ T-903-09. Siehe auch C-463-14

*Bedeutung. Die Auslegung des Grundgesetzes sollte im Prinzip der Maximierung der Autonomie begründet sein*⁸⁸¹

In diesem Zusammenhang betont das KVG nochmal, dass die Sonderumstände in jedem Fall berücksichtigt werden müssen⁸⁸². Es muss herausgefunden werden, welche Verhältnisse oder Handlungen unzumutbar sind, also inwiefern sie eine negative Wirkung auf die Gemeinde haben⁸⁸³. Durch die Entscheidung T-523-97 wird ein erster Vorschlag dazu gemacht, wie solche Mindeststandards umgesetzt werden können. Eine erste Annäherung zur Lösung dieser Art von Spannungen wäre die Verwendung des interkulturellen Dialogs (*diálogo intercultural*). Der interkulturelle Dialog sollte in der Lage sein, die Mindeststandards der Toleranz zu wahren, durch welche die verschiedenen Wertsysteme abgedeckt sind. Eine Einigung auf diese notwendigen Mindestregeln für die unterschiedlichen Kulturen muss somit erlangt werden, ohne dass sie einen Verzicht auf die wesentlichen Züge einer bestimmten Kultur bedeuten⁸⁸⁴. Diese Methode entspricht dem entwickelten verfassungsrechtlichen Interpretationsparadigma im Rahmen der ethnischen und kulturellen Vielfalt, das schon zuvor beschrieben wurde.

Trotz der Betrachtungen der Grundrechte oder Menschenrechte als Mindestwerte des menschlichen Zusammenlebens hat die kolumbianische verfassungsrechtliche Rechtsprechung spezifische Beschränkungen auferlegt. Für den KVG handelt es sich um absolute Beschränkungen, deren Gewährleistung auch innerhalb der indigenen Gemeinde stattfinden soll⁸⁸⁵. Die folgende Rechte sind Einschränkungen der Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit: 1) Die Rechte, die den harten Kern der

⁸⁸¹ SU510-98 "En efecto, el respeto por el carácter normativo de la Constitución (C.P., artículo 4°) y la naturaleza principal de la diversidad étnica y cultural, implican que no cualquier norma constitucional o legal puede prevalecer sobre esta última, como quiera que sólo aquellas disposiciones que se funden en un principio de valor superior al de la diversidad étnica y cultural pueden imponerse a éste. En este sentido, la jurisprudencia ha precisado que, aunque el texto superior se refiere en términos genéricos a la Constitución y a la ley como límites a la jurisdicción indígena, "resulta claro que no puede tratarse de todas las normas constitucionales y legales; de lo contrario, el reconocimiento a la diversidad cultural no tendría más que un significado retórico. La determinación del texto constitucional tendrá que consultar entonces el principio de maximización de la autonomía."

⁸⁸² Siehe auch T-903-09, T-617-10

⁸⁸³ SU-510-98. Siehe auch T-002-12

⁸⁸⁴ T-523-97

⁸⁸⁵ T-903-09. Siehe auch T-617-10

Menschenrechte ausmachen; 2) das Legalitätsprinzip; und 3) das ordnungsgemäße Verfahren⁸⁸⁶.

a) Harter Kern der Menschenrechte (*Núcleo Duro de Derechos Humanos*)

Zum harten Kern der Menschenrechte hat des KVG sich durch die Entscheidung T-349-96 zum ersten Mal folgendermaßen geäußert:

„In diesem Zusammenhang hält es das Verfassungsgericht ferner für angebracht, daran zu erinnern, dass der Kern von unberührbaren Rechten das Recht auf Leben, das Verbot der Sklaverei, und das Verbot der Folter einschließt. Für diese Schlussfolgerung gibt es zwei Gründe: Erstens, dass eine interkulturelle Einwilligung und Anerkennung der Existenz und Wichtigkeit dieser Rechte bestehen. Zweitens besteht zusätzlich eine Bekräftigung dieser Reihe von wesentlichen Rechten in den wichtigsten Menschenrechtsverträgen, Rechte, die sogar unter Umständen eines bewaffneten Konfliktes nicht ausgesetzt werden dürfen“⁸⁸⁷

Was durch die Formulierung des harten Kerns der Menschenrechte verstanden wird, ist dass die indigene Autonomie in dieser Hinsicht nur durch eine interkulturelle Einigung (Consenso) beschränkt wurde⁸⁸⁸. Es darf nicht vergessen werden, dass die indigenen Einrichtungen und inneren Organisationsstrukturen die gleichen Hierarchien besitzen wie die staatlichen Einrichtungen. Die Setzung einiger Grenzen für die Ausübung der indigenen Justiz sollte auf keinen Fall eine Unterwerfungsbeziehung zwischen den indigenen Völkern und dem Staat reflektieren. Es ist keine vertikale Beziehung und in diesem Sinne sind die indigenen Organisationsstrukturen kein letztes Glied in der Kette.

⁸⁸⁶ T-903-09. Siehe auch T-617-10, T-002-12

⁸⁸⁷ T-349-96 “*A juicio de la Sala, este núcleo de derechos intangibles incluiría solamente el derecho a la vida, la prohibición de la esclavitud y la prohibición de la tortura. Dos son las razones que llevan a esta conclusión: en primer lugar, el reconocimiento de que únicamente respecto de ellos puede predicarse la existencia de un verdadero consenso intercultural. En segundo lugar, la verificación de que este grupo de derechos se encuentra dentro del núcleo de derechos intangibles que reconocen todos los tratados de derechos humanos, derechos que no pueden ser suspendidos ni siquiera en las situaciones de conflicto armado.*” Siehe auch SU510-98, T-903-09. Infra 5.2, T-001-12, und T-002-12

⁸⁸⁸ SU510-98

Andererseits besteht zusätzlich ein begrifflicher Unterschied, nämlich der Unterschied zwischen Menschenrechten und Grundrechten. Die Idee vom harten Kern der Menschenrechte bezieht sich natürlich direkt auf den ersten Begriff⁸⁸⁹. Schließlich spiegelt die Behauptung, dass diese Rechte auch nicht in bewaffneten Konflikten ausgesetzt werden dürfen, den inneren Hintergrund Kolumbiens wider. Aufgrund der schwerwiegenden Auswirkungen des Konfliktes in diesem Land haben die Regeln aus dem humanitären Völkerrecht eine besondere Priorität bei der Auslegung durch das KVG. Zahlreiche Entscheidungen dieses Gerichts beinhalten humanitäre Völkerrechtsbestimmungen.

Die Entscheidung T-002-12 hat darüber hinaus eine interessante Regel zu dieser Einschränkung formuliert: „*Vor einer eventuellen Verletzung der erwähnten Rechte, insbesondere des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und auf das ordnungsgemäße Verfahren, muss eine Auswertung stattfinden. Dabei müssen die betroffene kulturelle Gruppe und die Umstände in Betracht gezogen werden*“⁸⁹⁰. Interessanterweise hat das KVG eine Beschränkung für die Regel des harten Kerns der Menschenrechte formuliert. Wie im Folgende dargestellt wird, werden die körperlichen Sanktionen bei den indigenen Völkern als legitim betrachtet, solange sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

b) Verbotene Sanktionen der indigenen Gerichtsbarkeit

Vor der Formulierung des harten Kerns der Menschenrechte hat das KVG sich zu bestimmten Sanktionen geäußert, die häufig bei von indigenen Obrigkeiten umgesetzt werden. Vier dieser Sanktionen haben seit der Verfassungsreform viel Aufmerksamkeit bekommen: 1) Die Ausweisung; 2) Die Landbeschlagnahmung; 3) Die *Cepo*; und 4) Die *Fuete*. Die *Fuete* ist die Umsetzung von Peitschenhieben als eine Art von Strafe. Die *Cepo* ist die Fesselung eines Individuums an Holzblöcke

Die Sanktion der Ausweisung (*sanción de expulsión*)

⁸⁸⁹ T-514-09

⁸⁹⁰ T-002-12 „*la evaluación de una eventual vulneración, especialmente en cuanto a la integridad personal y el debido proceso, debe realizarse a la luz de la cultura específica en que se presenten los hechos*“

Zunächst wurde die Umsetzung der Ausweisung als Sanktion kategorisch verboten. Das KVG beruft sich auf die internationalen Menschenrechtsinstrumente. In der Entscheidung T-254-94 kann man diese Position beobachten. Das KVG hat dazu argumentiert, dass dieses Verbot in erster Linie im Art. 38 des Grundgesetzes begründet ist. Andererseits sollte gemäß Art. 9 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte kein Individuum willkürlich ausgewiesen werden. Darüber hinaus darf laut dem Art. 12.4) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte „Niemandem [...] willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen“. Schließlich legt die Amerikanische Menschenrechtskonvention im Art. 5 fest, dass niemand, weder aus dem staatlichen Territorium, wo er Staatsbürger ist, ausgewiesen werden darf, noch ihm das Recht entzogen werden darf, in sein eigenes Land einzureisen⁸⁹¹. In dieser ersten Entscheidung zeigt das KVG eine konservative Position, es beschränkt sich einfach darauf, die wichtigsten Menschenrechtsbestimmungen zu erwähnen und begründet damit diese Einschränkung.

Später, durch die Entscheidung SU510-98, lockerte sich die Position des KVG. Das Verbot der Ausweisung wurde anders interpretiert:

“Die Sanktion der Ausweisung aus der Gemeinde liegt nach Meinung des Gerichts nicht innerhalb der Rahmenbedingungen der Verbannung (Artikel 34 KGG). Die Verbannung ist als Ausweisung aus dem Staatsterritorium und nicht aus den Territorien der indigenen Gemeinde zu verstehen. Daher verleiht die Verfassung dieser Sanktion Gültigkeit.“⁸⁹²

Die Umsetzung der Ausweisung ist somit bei den indigenen Obrigkeiten gültig. Dennoch soll ihre Umsetzung nach späteren Betrachtungen des Verfassungsgerichts begrenzt sein. In der Entscheidung T-523-97 fügte der KVG weiter hinzu, dass die Umsetzung dieser Sanktion die Verweigerung der kulturellen Identität eines Individuums bedeutet. Es bedeutet auch die Isolierung einer Person von ihrem sozialen

⁸⁹¹ T-254-94

⁸⁹² SU510-98 *“En relación con la sanción de expulsión de la comunidad, esta Corporación estimó que no se inscribía dentro de la prohibición constitucional del destierro (C.P., artículo 34), la cual sólo hacía referencia a la expulsión del territorio del Estado mas no del territorio de las comunidades indígenas, todo lo cual le otorgaba validez a la luz de lo dispuesto por la Carta Política.”* Infra 12. Siehe auch T-523-97

Umfeld, und den Ostrazismus als Bestrafung⁸⁹³. In diesem Kontext können die in der Verfassung beschützten kulturellen Rechten auch verletzt werden. Bei Familienangelegenheiten z. B. hat sich das Verfassungsgericht dazu geäußert, dass angesichts einer Ausweisungssanktion der Schutz der Familieneinheit von höchster Priorität ist, eine Trennung sollte daher vermieden werden.

Darüber hinaus sollte ihre Umsetzung nicht auf kollektive Weise durchgeführt werden. Dies bedeutet, man darf keine ganzen Familien aus ihren Gemeinden ausweisen. Letzteres Argument leitet sich aus den Betrachtungen der Entscheidung T-254-94 ab, die später auch in der Entscheidung SU510-98 wiederholt wurden. In beiden Fällen wird nicht nur die Umsetzung der Ausweisung debattiert, sondern auch die Landbeschlagnahme. Der KVG hat sich dazu folgendermaßen geäußert:

„(...) Wenn die Ausweisungssanktion zu einem Eigentumsverlust führt, ähnelt diese Situation einer Landbeschlagnahme. Das passive Subjekt einer Sanktion und seine Familie würden einer Armutssituation ausgesetzt werden. Aus diesem Grund hat das Verfassungsgericht beschlossen, dass diese Sanktion in keinem Fall ausgeübt werden darf.“⁸⁹⁴

Wie im nächsten Punkt erläutert wird, ist die Sanktion der Landbeschlagnahme in Kolumbien und bei allen anerkannten Gerichtsbarkeiten, verboten.

Die Landbeschlagnahme (la confiscación de tierras)

In Kolumbien ist der kollektive Landbesitz indigener Völker verfassungsgemäß geschützt. Bei der Mehrheit der lokalen indigenen Völker ist der Familienlandbesitz zugelassen. Innerhalb der indigenen Gemeinden bestehen im Rahmen des kollektiven Landbesitzes besondere Eigentumsmodalitäten. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass die indigenen Obrigkeiten bestimmte Maßnahmen ergreifen können, welche die indigenen Eigentumsmodalitäten betreffen. Für die Maßnahmen oder

⁸⁹³ T-523-97

⁸⁹⁴ T-254-94 *“(…) la sanción consistente en la expulsión de uno de sus integrantes que, al mismo tiempo, signifique la pérdida absoluta de aquellas, equivale a la pena de confiscación constitucionalmente proscrita. En verdad, el sujeto pasivo de la sanción y su familia se verían expuestos a una situación de indigencia y de absoluto despojo, motivos que llevaron al Constituyente a señalar que en ningún caso dicha pena podría ser impuesta.”*

Sanktionen im Bereich Eigentum hat der KVG eine Einschränkung formuliert: Die Landbeschlagnahmung als Sanktion (hinsichtlich des Strafrechtsbereichs) oder als Maßnahme ist verboten. Dieses Verbot wurde kategorisch formuliert, und darf somit auf keinen Fall umgesetzt werden. In dieser Hinsicht behauptet das Verfassungsgericht: „*Die Strafe der Landbeschlagnahmung darf weder durch den Staat noch durch die indigene Gemeinde umgesetzt werden (...) (Art. 330 KGG)*“⁸⁹⁵. Das Gericht erklärt dazu weiter, dass jenseits des Eigentumssystems, privat oder kollektiv, das Strafrecht nicht aus extremen Sanktionen bestehen darf, in denen das passive Subjekt und seine Familie ihren ganzen Lebensunterhalt verlieren⁸⁹⁶. Wie bei der Sanktion der Ausweisung dargestellt wurde, würden die Mitglieder der indigenen Gemeinde durch die Landbeschlagnahmung einer Armutssituation ausgesetzt werden.

Die Umsetzung der Sanktion mit einem Stock/Fessel (Cepo)

Nach einer ausführlichen Analyse der kulturellen Züge der ethnischen Gruppe *Emberá-Chamí*, nämlich ihrer Gewohnheiten bei der Lösung von Konflikten, äußerte sich das Verfassungsgericht zu der Verwendung eines Stocks als Sanktionsmaßnahme, der die freie Bewegung einschränkt.

Allgemein wurde entschieden, dass die körperlichen Sanktionen der indigenen Gemeinden in Kolumbien nicht verfassungswidrig sind, solange sie nicht zur Folter werden, und solange sie keine psychologischen oder körperlichen Schäden verursachen⁸⁹⁷. Später, in der Entscheidung SU510-98 erklärt das KVG ausdrücklich, dass unverhältnismäßig harte oder nutzlose Strafen nicht zugelassen sind. Das Verfassungsgericht verweist auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen. In diesem Sinne ist der Zweck der Bestimmung der Intensität einer Maßnahme, festzustellen, ob eine solche Maßnahme in der Tat als Folter oder erniedrigende Behandlung gesehen werden kann. Dazu muss man von jedem konkreten Fall die Umstände in Betracht

⁸⁹⁵ T-254-94 “*La pena de confiscación no puede ser impuesta por el Estado y, menos aún, por una comunidad indígena (...) (CP art. 330)*” siehe auch SU510-98

⁸⁹⁶ T-254-94

⁸⁹⁷ T-349-96

ziehen: Dauer der Strafe, psychologische oder körperliche Auswirkungen, Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, soziopolitischer Hintergrund, usw.⁸⁹⁸

Beim Emberá-Chamí Fall wurde festgestellt, dass die Verwendung des Stocks eine Art von Strafe ist, die zur Emberá-Chami Tradition gehört. Innerhalb der Gemeinde wird diese Sanktion als einschüchternd und mit einer kurzen Dauer beschrieben, daher ist sie wertvoll innerhalb der Gemeinde. Trotz der körperlichen Belastung wird diese Strafe umgesetzt, ohne dass die körperliche Unversehrtheit des Individuums betroffen ist. In diesem Zusammenhang ist die *Cepo*, die Verwendung des Stocks, keine unmenschliche oder grausame Strafe. Die *Cepo* ist keine Verletzung des Art. 12 des kolumbianischen Grundgesetzes. Es ist auch keine unverhältnismäßig harte, oder nutzlose Strafe und sie verursacht keine schweren körperlichen oder psychologischen Schäden⁸⁹⁹. Durch die Entscheidung SU510-98 äußerte sich das KVG weiter, dass, die *Cepo* innerhalb der Chami-Emberá Gemeinde akzeptiert ist, und daher über Legitimität verfügt⁹⁰⁰.

Peitschenhiebe (Fuete)

Die Umsetzung von Peitschenhieben innerhalb der indigenen Gemeinde Kolumbiens sind nach Auffassungen des Verfassungsgerichts rechtswidrig. Dennoch, genauso wie bei der Verwendung der *Cepo* (Stock/Fessel), können die Peitschenhiebe unter bestimmten Bedingungen umgesetzt werden. In der Entscheidung SU510-98 wurde der Zweck der Peitschenhiebe bei der indigenen Páez-Gemeinde erklärt:

*„In ihrem Inhalt (Peitschenhiebe) und nach der Weltanschauung der indigenen Gemeinde Páez ist es nicht die Absicht der Strafe, übermäßiges Leid zu verursachen. Im Gegenteil, sie wird von den Indigenen als ein Reinigungsritual betrachtet (die Gerte wird mit einem Blitz verglichen). Die Funktion der Fuete ist es, die von dem Täter unterbrochene Harmonie wiederherzustellen.“*⁹⁰¹

⁸⁹⁸ SU510-98

⁸⁹⁹ T-349-96. Siehe auch SU510-98, T-523-97

⁹⁰⁰ SU510-98

⁹⁰¹ SU510-98 *“En su concepto, según la cosmovisión de la comunidad indígena que la imponía (Páez), esta sanción no pretendía causar un sufrimiento excesivo sino, más bien, constituía un ritual de purificación (como que el fueite era equiparado al rayo) cuya función era restablecer la armonía rota por las acciones del condenado.”* Siehe auch T-523-97

Neben der Erklärung des Zwecks dieser Strafe wurden auch die Intensität und die Umstände ihrer Umsetzung analysiert. Schlussfolgerung des Verfassungsgerichts in diesem Fall ist, dass die Peitschenhiebe (*Fuete*) keine Art von Folter sind, und keine körperlichen oder geistigen Schäden verursachen⁹⁰². In einer vorherigen Entscheidung, der T-523-97, in der die Justiz der Páez-Gemeinde ausführlich erforscht wurde, erklärte man weiter, dass die *Fuete* keine öffentliche Erniedrigung ist, sondern durch diese Strafe soll das Individuum seine vorherige Position in der Gemeinde zurückbekommen. Im Vergleich zu der *Cepo* (Stock/Fessel) ist es allerdings eine leichte Strafe⁹⁰³. Bei den richterlichen Auslegungsaufgaben ist festzustellen, dass der Richter seine Argumente auf der Basis von anthropologischen Studien und Sachverständigengutachten aufgebaut hat.

c) Betrachtungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens: Das Prinzip der Legalität und der Vorhersehbarkeit der indigenen Sanktionen

Insbesondere im Bereich des Strafrechts wird viel Aufmerksamkeit auf das Prinzip des ordnungsgemäßen Verfahrens und seiner Bestandteile gelegt: das Legalitätsprinzip und das Prinzip der Vorhersehbarkeit bei der indigenen Justiz. Es gibt einen zusätzlichen Bestandteil, der eher dem institutionellen Element der indigenen Gerichtsbarkeit angehört.

Laut dem KVG ist das Recht auf das ordnungsgemäße Verfahren eine weitere Einschränkung der Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit⁹⁰⁴. Anfänglich, in der Entscheidung T-254-94, hat das KVG die konservative Sichtweise vertreten, dass das ordnungsgemäße Verfahren als Beschränkung der indigenen Gerichtsbarkeit dient, weil die einheimischen Regeln und Vorgehensweisen, die Verfassung und die Gesetze respektiert werden müssen, gemäß Art. 246 des Grundgesetzes. Nach dieser Entscheidung gewährleistet das Grundgesetz tatsächlich die Prinzipien der Legalität, der Unparteilichkeit, des zuständigen Richters, der Öffentlichkeit, der Unschuldsvermutung, und der Proportionalität des bestrafenden Verhaltens. Daher

⁹⁰² SU510-98

⁹⁰³ T-523-97

⁹⁰⁴ T-254-94. Infra 14. Siehe auch T-523-97

bedeutet eine Missachtung der erwähnten Prinzipien die Verletzung des ordnungsgemäßen Verfahrens⁹⁰⁵.

Bis 1994 gab es keine klaren interpretativen Richtlinien zu den Beschränkungen der Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit, die im Art. 246 GG allgemein erwähnt werden. In diesem Sinne verweist das KVG wörtlich auf die Beachtung *der Verfassung und der Gesetze* als Orientierungspunkte für die Gewährleistung des Grundrechts auf das ordnungsgemäße Verfahren. Später, im Jahr 1996, lockerte das kolumbianische Verfassungsgericht seine Position zu diesem Thema. Dazu äußerte es sich folgendermaßen:

*„(...) der Art. 246 hat abschließend festgelegt, dass eine Verurteilung im Einklang mit den ‚Normen und Vorgehensweisen‘ der indigenen Gemeinde geschehen sollte. Demzufolge wird vermutet, dass solche Regeln zur Verurteilung eines Verhaltens vorhanden sind. Natürlich kann diese Anforderung nicht über dasjenige hinausgehen, was notwendig ist, um die Vorhersehbarkeit der Handlungen der indigenen Obrigkeiten sicherzustellen. Sonst kann diese Anforderung zu einer Aberkennung der indigenen Formen der Entwicklung von Normen und der lokalen Rituale zur Verurteilung führen. Diese sollen jedoch bewahrt werden.“*⁹⁰⁶

Um das Vorhersehbare zu bestimmen, muss die spezifische soziale und politische Organisation der betroffenen Gemeinde analysiert werden sowie die Züge ihrer Rechtsordnung. Es müssen allerdings zwei Fehlinterpretationen vermieden werden: Erstens, das Prinzip der Legalität vor dem Hintergrund der indigenen Justiz auf eine Idee von Vorhersehbarkeit zu beschränken, durch die eine absolute Willkürlichkeit entsteht. Die indigenen Obrigkeiten sind dazu verpflichtet, im Einklang mit den Handlungen der Vergangenheit zu agieren. Die Traditionen sind auch die Basis einer sozialen Kohäsion. Zweitens darf diese Voraussetzung auch nicht dadurch überschritten werden, dass die traditionellen Normen statisch werden. Jede Kultur ist

⁹⁰⁵ T-254-94. Infra 14

⁹⁰⁶ T-349-96 “(...) ya que el artículo 246 taxativamente se refiere a que el juzgamiento deberá hacerse conforme a las “normas y procedimientos” de la comunidad indígena, lo que presupone la existencia de las mismas con anterioridad al juzgamiento de las conductas. Pero claro, la exigencia en este caso no puede ir más allá de lo que es necesario para asegurar la previsibilidad de las actuaciones de las autoridades; de otra manera, el requisito llevaría a un completo desconocimiento de las formas propias de producción de normas y de los rituales autóctonos de juzgamiento, que es precisamente lo que pretende preservarse.”

dynamisch⁹⁰⁷. Dennoch behauptet das Verfassungsgericht weiter, dass dieses Prinzip an bestimmte Parameter angepasst werden soll, nämlich an die spezifischen soziopolitischen sowie rechtlichen Umstände der indigenen Gemeinde⁹⁰⁸. Dazu konstatiert das Gericht Folgendes:

*„Somit ist offenbar, dass diese Einschränkung nicht verlangt, dass die indigenen Praktiken und Vorgehensweisen genauso ausgeübt werden sollen, wie sie von deren Ahnen ausgeübt wurden, da das Recht der indigenen Gemeinden, wie bei jedem Rechtssystem, dynamisch sein kann. Es ist jedoch notwendig, dass die Vorgehensweisen auf eine vorhersehbare Weise begangen werden, und dass sie den traditionellen Praktiken der Vergangenheit ähneln.“*⁹⁰⁹

Relevant im oben genannten Paragraphen ist, dass durch diese Argumentation Verfahren innerhalb der indigenen Gerichtsbarkeit als rechtswidrig betrachtet werden können, wenn sie zu stark von den Parametern der Vorhersehbarkeit abweichen. Außerdem kann so festgestellt werden, ob ein Verfahren den Standards eines ordnungsgemäßen Verfahrens entspricht. Dazu ist es nicht notwendig zu beweisen, dass es den westlichen Standards entspricht. Im Sinne der Entscheidung versteht man unter Legalität und Vorhersehbarkeit also einerseits, dass die traditionellen Praktiken vorhanden und von der Gemeinde anerkannt und akzeptiert sind. Andererseits versteht man darunter, dass, sowohl die Gemeinde als auch das passive Subjekt eines Verfahrens schon wissen, wie die indigenen Obrigkeiten vorgehen werden⁹¹⁰. Zur Legalität und Vorhersehbarkeit der indigenen Gerichtsbarkeit hat das KVG sich durch die Entscheidung T-903-09 noch deutlicher geäußert:

“Zum Legalitätsprinzip hat dieses Gericht festgelegt, dass in zwei Richtungen ausgelegt werden kann. Einerseits bedeutet es die Existenz von Institutionen, die es den Mitgliedern einer Gemeinde ermöglichen, über die schädlichen Folgen von einigen Handlungen oder Verhältnissen Bescheid zu wissen. Andererseits bezieht es

⁹⁰⁷ T-349-96

⁹⁰⁸ T-523-97

⁹⁰⁹ T-523-97 *“Es obvio, que este límite no exige que las prácticas y procedimientos deban ser llevadas a cabo de la misma manera que como lo hacían los antepasados, porque el derecho de las comunidades indígenas, como cualquier sistema jurídico, puede ser dinámico. Lo que se requiere, es el cumplimiento de aquellas actuaciones que el acusado pueda prever y que se acerquen a las prácticas tradicionales que sirven de sustento a la cohesión social.”*

⁹¹⁰ T-1127-01

sich auf die Weise, wie diese Lösungen umgesetzt werden, oder auf die Vorgehensweise, mit der einige Verhaltensweisen bestraft werden. Die Achtung des Grundrechts beim ordnungsgemäßen Verfahren und beim Prinzip der Legalität wird durch die Vorhersehbarkeit der Handlungen der traditionellen Obrigkeiten innerhalb der Gemeinde konkretisiert.“⁹¹¹

6. Die Anwendungsbereiche der indigenen Gerichtsbarkeit

Aufgrund der Abwesenheit eines Sondergesetzes für Koordinations- und Kooperationsmechanismen zwischen Gerichtsbarkeiten, wie bereits erwähnt wurde, ist der Art. 246 des kolumbianischen Grundgesetzes (KGG) Gegenstand der richterlichen Auslegungsaufgaben. Im Sinne dieses Artikels sollen nicht nur die Anwendungsbereiche der indigenen Gerichtsbarkeit bestimmt werden (damit entstehen Koordinations- und Kooperationsmechanismen), sondern auch die Idee der indigenen Gerichtsbarkeit an sich definiert werden.

Im Laufe der Jahre wurde der erwähnte Artikel auf zwei Weisen interpretiert. Erstens spricht man von einer indigenen Gerichtsbarkeit als eine Befugnis der indigenen Völker. Diese Befugnis stammt von ihren anerkannten autonomen Rechten und der Notwendigkeit, ihre kulturelle Identität zu schützen. Das KVG hat dies als ein kollektives Recht der indigenen Gemeinden betrachtet⁹¹², da deren Schutz sogar durch eine Verfassungsbeschwerde wirkt⁹¹³. Auf der anderen Seite wurde der Art. 246 auch als ein individuelles Grundrecht interpretiert, also das Recht jedes Mitglieds eines indigenen Volkes, innerhalb seiner Gemeinde und von seinen eigenen traditionellen Obrigkeiten beurteilt zu werden⁹¹⁴. Dieses Recht ist das sogenannte **Fuero Indígena**. Die Entscheidung **T-552-03** konstatierte, dass das Recht auf die indigene

⁹¹¹ T-903-09 “*Sobre el principio de legalidad, la Corte ha establecido que se proyecta en dos direcciones: por una parte, se refiere a la existencia de instituciones que permitan conocer a los miembros de las comunidades el carácter socialmente nocivo de algunas actuaciones, o de soluciones a determinados conflictos; por otra, se relaciona con la preexistencia de las formas en que se aplican esas soluciones o se castigan esas conductas. Es decir, al procedimiento. El respeto por el derecho fundamental al debido proceso y al principio de legalidad se concreta en la previsibilidad de las actuaciones de las autoridades tradicionales de la comunidad.*” Supra 5.3

⁹¹² T-364-11, siehe auch T-001-12

⁹¹³ C-882-11

⁹¹⁴ T-364-11

Gerichtsbarkeit zwei Interpretationsdimensionen hat, nämlich aus einer kollektiven und gleichzeitig einer individuellen Perspektive⁹¹⁵.

a) Das *Fuero Indígena*

Für das *Fuero Indígena* hat die kolumbianische Rechtsprechung drei Elemente bestimmt, und damit Interpretationsregeln, die bei der Lösung von Kompetenzspannungen verwendet werden sollen: Der persönliche, der territoriale und der objektive Bestandteil.

Die verfassungsrechtliche Rechtsprechung definierte das *Fuero Indígena* in der Entscheidung **T-728-02** zum ersten Mal: „*Das Fuero Indígena ist ein Recht, das alle Mitglieder der indigenen Gemeinden allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit besitzen. Sie werden durch die indigenen Obrigkeiten nach den eigenen Normen und Regeln beurteilt. (...)*“. Das wichtigste Element dieser ersten Definition ist, dass das *Fuero Indígena* als ein individuelles Recht anerkannt wurde, und zwar eines jeden Mitglieds einer indigenen Gemeinde. Die Entscheidung **T-617-2010** betrachtet das *Fuero Indígena* sogar als ein Grundrecht.

Die Idee vom *Fuero Indígena* wurde allerdings zum ersten Mal in der Entscheidung **T-496/96** aus dem Jahr 1996 formuliert. Die Entscheidung entspricht einer Berufung oder Revision einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil einer regionalen Strafkammer (Juzgado Tercero Penal del Circuito de La Plata, Huila). Der Sachverhalt entwickelte sich um einen Mordfall. 1993 ermordete Libardo Guainas Finscue seinen Arbeitskollegen. Libardo Guainas Finscue gehörte einer indigenen Gemeinde an. Die Tat wurde jedoch außerhalb eines indigenen Territoriums begangen. Er verlangte dennoch, durch die indigene Gerichtsbarkeit verurteilt zu werden. Er begründete seine Beschwerde auf die Ausnahme *Indio Selvático*. Das kolumbianische Verfassungsgericht erklärte in diesem Fall, dass das *Fuero Indígena* aus einem persönlichen und einem territorialen Element bestehe⁹¹⁶, und beide Elementen zusammengehören:

⁹¹⁵ Siehe auch T-866-13, T-397-16

⁹¹⁶ Siehe auch T-344-98, T-667a-98, T-934-99, T-728-02, C-127-03, T-811-04, T-009-07, T-945-07, T-903-09, T-364-11, C-882-11, T-001-12, T-002-12, T-097-12, T-454-13, T-659-13, T-866-13, T-921-

„Fürs Erste ist es wichtig zu betonen, dass sich bei der Auffassung des Fuero Indígena zwei Elemente zusammensetzen: Ein persönliches, mit dem das Individuum von seiner Gemeinde nach ihren Normen und Obrigkeiten beurteilt werden soll; und ein territoriales Element, das es erlaubt, dass jede Gemeinde über die in ihren Territorien vorgekommenen Rechtsachen nach ihren eigenen Normen urteilen kann. Diese Erklärung ist wichtig, da gelegentlich nur entweder die persönliche oder nur die territoriale Anwendbarkeit in Betracht gezogen werden, um die Zuständigkeit zu bestimmen.“⁹¹⁷

Es wurde jedoch in diesem Urteil weiter erklärt, dass die Bestimmung der Elemente des *Fuero Indígena* durch die Zusammenarbeit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, oder anderen indigenen Gerichtsbarkeiten, beeinflusst ist. Die kolumbianische verfassungsrechtliche Rechtsprechung hat später mehrmals dazu festgestellt⁹¹⁸, dass das Zusammensetzen der persönlichen und der territorialen Anwendbarkeit eine einfache These repräsentiert. Im Hinblick auf einen rechtlichen Konflikt, von dem Mitglieder einer indigenen Gemeinde betroffen sind, und der auf dem Territorium der Gemeinde stattgefunden hat, ist die Bestimmung der *Fuero Indígena* oder der indigenen Gerichtsbarkeit relativ deutlich. Das Problem besteht dann, wenn Individuen anderer kultureller Identitäten betroffen sind. Aus diesem letzten Grund ist die Lösung dieser Art von Konflikten eine große Herausforderung. Um eine angemessene Lösung für diese Angelegenheiten zu finden, ist es nach Ansicht des KVG wichtig, die Besonderheiten jedes einzelnen Fall zu analysieren.

In diesem Zusammenhang ist die Kooperation von Gerichtsbarkeiten von den spezifischen Umständen in jedem Fall abhängig. Es handelt sich somit um einen Aspekt, der sich in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung wiederholen wird. Die

13, T-098-14, C-463-14, T-642-14, T-973-14, T-975-14, T-196-15, T-208-15, T-661-15, T-685-15, T-397-16

⁹¹⁷ *Por ahora, debemos señalar, que en la noción de fuero indígena se conjugan dos elementos: uno de carácter personal, con el que se pretende señalar que el individuo debe ser juzgado de acuerdo con las normas y las autoridades de su propia comunidad, y uno de carácter geográfico, que permite que cada comunidad pueda juzgar las conductas que tengan ocurrencia dentro de su territorio, de acuerdo con sus propias normas. La distinción es importante, porque algunas veces, se atiende al fuero personal, o al fuero territorial, indistintamente, para determinar la competencia”. In Libardo Guainas Finscue vs. Juzgado Tercero Penal del Circuito de La Plata, Huila, No. T-496-96, Expediente T-100537 (Kolumbianisches Verfassungsgericht 26. September 1996).*

⁹¹⁸T-903-09

speziellen Merkmale eines Sachverhaltes in Betracht zu ziehen ist notwendig für die Priorität, die der Richter bei der Auslegung der Prinzipien des Pluralismus und der kulturellen Vielfalt setzt⁹¹⁹. Die richterlichen Harmonisierungsaufgaben jedes Prozessverhältnisses im Rahmen des Schutzes der Pluralität müssen jedoch durch Parameter der Vernunft und Gerechtigkeit durchgeführt werden⁹²⁰.

b) Persönlicher Bestandteil

Bei der persönlichen Anwendbarkeit ist für die richterliche Entscheidung die Berücksichtigung der ethnischen Identität von großer Bedeutung. Die Bestimmung der beteiligten Parteien innerhalb eines Prozessrechtsverhältnis ist daher teilweise auf die kulturelle oder ethnische Identität bezogen⁹²¹. Die beteiligten Parteien müssen jedoch beweisen, dass sie nach ihren traditionellen Lebensweisen leben, oder in ihre eigenen Kulturen integriert sind⁹²².

Durch die Entscheidung T-552-03 wurde außerdem betont, dass bei der Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit im Rahmen des Schutzes der kulturellen Vielfalt als verfassungsrechtliches Prinzip die Konflikte, die einen interkulturellen Hintergrund haben, beachtet werden müssen. Dies ist der Fall, wenn Personen unterschiedliche Kulturen betroffen sind. In der Entscheidung **T-001-12** wurde des Weiteren erklärt, dass für die Bestimmung der kulturellen Identität oder des Zugehörigkeitsgrads eines Individuums oder gegebenenfalls einer Gemeinde im Laufe der Jahre verschiedene Arbeitsmethoden wie anthropologische Gutachten verwendet wurden: die Analyse von gesammelten Identifizierungsunterlagen (wie Ausweise), die Durchführung von Volkszählungen oder die Überprüfung von dokumentierten Erklärungen von indigenen Vertretern. Bei der kolumbianischen Rechtsprechung gibt es für die Bestimmung der kulturellen Identität sowohl objektive als auch subjektive Kriterien⁹²³.

⁹¹⁹ Siehe T-903-09

⁹²⁰ T-002-12

⁹²¹ T-945-07

⁹²² T-945-07. Siehe auch T-866-13

⁹²³ T-001-12

In diesem Zusammenhang wurden zwei Umstände vom KVG vorgesehen⁹²⁴, die voraussichtlich eine Herausforderung für die Ausübung des *Fuero Indígena* darstellen. Innerhalb des strafrechtlichen Bereiches kann erstens eine Situation entstehen, in der ein Mitglied einer indigenen Gemeinde eine Straftat außerhalb des indigenen Territoriums begeht. Dafür hat der Richter Folgendes festgelegt:

*„Wenn das Verhalten eines Indigenen nur von der ordentlichen Gesetzgebung sanktioniert ist, sind die Richter der Republik im Grunde zuständig für die Lösung des Falles. Aber, weil es sich um ein Individuum handelt, das einer anderen kulturellen Gemeinschaft angehört, muss es bestimmt werden, ob der Täter verstehen konnte, dass sein Verhalten negativ war, damit sein Recht auf das Fuero Indígena ermittelt werden kann.“*⁹²⁵

Daher ist es wichtig für den Richter, den Affinitätsgrad des Täters mit der Mehrheitskultur zu verstehen. In diesem Sinne könnte es auch passieren, dass sich ein Sachverhalt zwischen zwei oder mehr Individuen aus unterschiedlichen indigenen Gemeinden entwickelt. Aufgrund der persönlichen Wahrnehmung der Realität eines Individuums, also seiner Weltanschauung, im Unterschied zu den anderen, kann ein Individuum eventuell nicht in der Lage sein zu verstehen, dass sein Verhalten innerhalb einer fremden Gemeinde verwerflich ist⁹²⁶. Wenn bewiesen wurde, dass der kulturelle Affinitätsgrad zu niedrig ist, muss der Täter zu seiner Gemeinde zurückkehren. Ziel des Zurückkehrens ist gleichzeitig das Bewahren des ethnischen Bewusstseins⁹²⁷.

Der zweite voraussichtliche Umstand bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Verhalten von beiden Rechtsordnungen sanktioniert wird. In diesem Fall müssen „das

⁹²⁴ Siehe auch T-344-98, C-127-03

⁹²⁵ *“Cuando la conducta del indígena sólo es sancionada por el ordenamiento nacional, en principio, los jueces de la República son los competentes para conocer del caso; pero como se encuentran ante un individuo de otra comunidad cultural, tienen el deber de determinar si el sujeto agresor entendía, al momento de cometer el ilícito, que su conducta era realmente negativa, para efectos de reconocerle, o no, el derecho al fuero.”* Libardo Guainas Finscue vs. Juzgado Tercero Penal del Circuito de La Plata, Huila.

⁹²⁶ Ebd.

⁹²⁷ Ebd.

*ethnische Bewusstsein und der kulturelle Isolierungsgrad*⁹²⁸ ausbalanciert werden, um einen möglichen Kompetenzkonflikt zwischen Gerichtsbarkeiten zu lösen.

c) Territorialer Bestandteil

Zur territorialen Anwendbarkeit oder dem territorialen Element des *Fuero Indígena* hat die Entscheidung T-1238-04 vom Jahr 2004 des Weiteren geklärt, dass die Beziehung der indigenen Völker zu ihren anerkannten Territorien nicht nur aus einem rein spirituellen, historischen oder kulturellen Hintergrund besteht, sondern auch aus einer körperlichen Nähe⁹²⁹. Diesbezüglich erläuterte das KVG: „*Bestandteil des Territoriums sind die tatsächliche Anwesenheit der Gemeinde auf einem Gebiet, in dem sich objektiv gesehen ihre Kultur ausschließlich entwickelt.*“⁹³⁰. Auf diese Weise kann eine Behörde zum Beispiel die Sondergerichtsbarkeit in einem großen Gebiet nicht ausüben, in dem unterschiedliche nationale Instanzen tätig sind. In diesem Fall ist das persönliche Kriterium nicht ausreichend⁹³¹. Dieses Auslegungskriterium ist umsetzbar in Fällen, in denen eine bestimmte indigene Gemeinde auf ein großes Gebiet verteilt ist, und diese Art von Ansiedlung die Gestaltung ihrer traditionellen Einrichtungen auch beeinflusst. Dies ist eine häufige Situation der indigenen Völker, welche die Folgen der Migrationsströmungen erlebt haben.

Seit dem Inkrafttreten der kolumbianischen Verfassung von 1991 wurden bspw. in einigen Fällen die Ausübung des *Fuero Indígena* abgewiesen, aufgrund eines Mangels an Beweisen über die ethnische Identität eines Täters⁹³². Ein weiterer Grund bezieht sich auf die Inkompatibilität zwischen Wohnort und ethnischer Identität, das heißt, dass der Täter zwar ethnisch indigen ist, seine Hauptwohnort aber außerhalb einer indigenen Gemeinde liegt. In diesem Fall bekam der Wohnort vom Richter mehr Gewicht⁹³³, da die kulturelle Anpassung auch vom Wohnort abhängig ist. In einigen

⁹²⁸ “(...) el intérprete deberá tomar en cuenta la conciencia étnica del sujeto y el grado de aislamiento de la cultura a la que pertenece (...)” Ebd.

⁹²⁹ Siehe auch T-945-07, C-463-14

⁹³⁰ „El territorio se configura a partir de la presencia efectiva de la comunidad en una zona que objetivamente pueden tener como propia y en la que se desenvuelve la cultura de un modo exclusivo.“ T-1238-04

⁹³¹ T-1238-04

⁹³² T-344-98

⁹³³ T-667a-98

Fällen war dem Täter auch bewusst, dass sein Verhalten außerhalb seiner Gemeinde negativ gesehen wurde⁹³⁴.

d) Objektiver Bestandteil

Der objektive Bestandteil des Fuego Indígena berücksichtigt in einem Rechtsverhältnis das geschützte Rechtsgut, oder gegebenenfalls ein von einem strafbaren Verhalten betroffenes Rechtsgut.

Diese Komponente wurde durch Entscheidung **T-552-03** zunächst sehr allgemein formuliert: „*Neben dem persönlichen und dem territorialen Element innerhalb der Definition des Fuego Indígena, besteht noch ein objektives Element. Es bezieht sich auf die Beschaffenheit eines Rechtssubjektes oder eines Objektes, das von einem strafbaren Verhalten betroffen ist.*“⁹³⁵. Bei der Feststellung des objektiven Bestandteils wurden die entsprechenden Kriterien des kolumbianischen *Consejo de la judicatura* (juristischer Rat) berücksichtigt. Der Consejo de la Judicatura spricht nicht direkt von einem objektiven Element, sondern von der Beschaffenheit eines Konfliktes⁹³⁶. Diese vage Auffassung eines objektiven Elements wurde später in der Entscheidung **T-617-10** scharf kritisiert. In dieser Entscheidung liegen verschiedene wertvolle Überlegungen vor, die eine detaillierter Betrachtung Wert sind.

Im Allgemeinen ist die verwendete Definition des objektiven Elements in der Entscheidung **T-552-03**, zu vage formuliert, weil die Art der betroffenen Subjekte oder Objekte für die Bestimmung des Fuego Indígena es nicht spezifiziert wurde⁹³⁷. Bei Vorliegen eines laxen Konzeptes wird die Rechtsprechung des *Consejo de la Judicatura* wieder geprüft, und es wird eine weitere Formulierung erwähnt. Für das *Consejo de la Judicatura* ist das objektive Element des Fuego Indígena auf „*die Zugehörigkeit des betroffenen Rechtssubjektes oder Objektes zur indigenen*

⁹³⁴ T-728-02

⁹³⁵ “Pero además de esos factores personal y territorial, en la definición del fuego indígena concurre también el elemento objetivo, referido a la calidad del sujeto o el objeto sobre los que recae la conducta delictiva” Sentencia T-552-03

⁹³⁶ Sentencia T-552-03

⁹³⁷ T-617-10

*Gemeinde*⁹³⁸ bezogen. In anderen Worten ist es auf das betroffene Rechtsgut bezogen. Als Schlussfolgerung zur verwendeten Definition des *Consejo de la Judicatura* stellt der KVG sein eigenes Verständnis dieses Begriffs vor: „*Man kann zunächst das objektive Element genauer definieren, als der indigene Status des betroffenen Subjektes oder des Inhabers eines betroffenen Rechtsguts; oder die kulturelle Beschaffenheit des betroffenen Rechtsguts*“⁹³⁹. Daraus ergeben sich laut KVG jedoch mehr Zweifel als Gewissheiten.

Vor der Analyse der Bausteine des beschriebenen Konzeptes vom objektiven Element nahm das KVG zunächst eine allgemeine Auswertung des Entwicklungswegs der Rechtsprechung des *Consejo de la Judicatura* bezüglich der Bestandteile des *Fuero Indígena* vor. Nach Einschätzung des KVG ist diese Entwicklung inkongruent. Dabei äußert das Gericht, dass bei einigen Entscheidungen die Bestimmung der Zuständigkeiten im Rahmen des *Fuero Indígena* ausschließlich in den persönlichen und territorialen Kriterien begründet ist. In anderen Fällen wird hingegen die Zugehörigkeit des Opfers als Voraussetzung für die Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit betont, wenn die Aufmerksamkeit auf das objektive Element gerichtet ist⁹⁴⁰. Schließlich, um auf das objektive Element des *Fuero Indígena* zurückzukommen, wurde die Zugehörigkeit des Opfers bei anderen Entscheidungen von dem objektiven Element zu dem persönlichen Element oder Bestandteil des *Fuero Indígena*⁹⁴¹. Diese Berücksichtigungen verursachen laut dem KVG Verwirrungen.

Bei der genannten Auswertung ist für das KVG ein Auslegungskriterium auffällig, das beim *Consejo de la Judicatura* immer mehr an Bedeutung gewinnt. Es geht um die Beziehung zwischen dem objektiven Element mit einem schweren Verhalten, auch Prinzip des *Umbral de Nocividad* (schädlicher Grenzwert). Der schädliche Grenzwert ist eine rechtliche Erfindung des *Consejo de la Judicatura*, dessen Anwendung vom KVG später begrenzt wurde. Obwohl der schädliche Grenzwert heutzutage eine

⁹³⁸ “*resulta útil tomar en cuenta algunas formulaciones propuestas por el Consejo Superior de la Judicatura en las que explica que hace referencia a la pertenencia de la comunidad indígena del sujeto pasivo o el objeto material objeto de la conducta; o en otros términos, del bien jurídico afectado*” In T-617-10

⁹³⁹ “*Puede, entonces, definirse de manera más precisa el elemento objetivo como la condición de indígena del sujeto afectado, o del titular del bien jurídico ofendido; o, la naturaleza cultural del bien jurídico afectado.*” In T-617-10

⁹⁴⁰ T-617-10

⁹⁴¹ T-617-10

weitere Einschränkung der indigenen Gerichtsbarkeit bildet, genauso wie die rechtlichen Beschränkungen, sollte er mit den Prinzipien der indigenen Autonomie ausbalanciert werden. Ansonsten kann eine willkürliche Umsetzung des schädlichen Grenzwerts auch die verfassungsrechtlichen Prinzipien des Pluralismus, der kulturellen Vielfalt und die anerkannten Rechte der indigenen Autonomie verletzen.

Im Rahmen des schädlichen Grenzwerts befinden sich bestimmte Angelegenheiten über den Interessen der indigenen Gemeinden, weil es sich um universelle Rechtsgüter handelt, und daher sind sie von der Kompetenz der indigenen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen⁹⁴². Durch dieses Argument hat der *Consejo de la Judicatura* bestimmte Zuständigkeiten von der indigenen Gerichtsbarkeit zurückgezogen: Die Lösung von Angelegenheiten, die sich auf Drogenhandel, Entführung, sexuellen Missbrauch von Kindern, und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Allgemeinen beziehen⁹⁴³.

Nach Meinung des KVG ist die Formulierung des *Consejo de la Judicatura* zu dem schädlichen Grenzwert eine deutliche Betonung des Ausnahmecharakters der indigenen Gerichtsbarkeit. Das KVG erwähnt die von dem schädlichen Grenzwert verwendeten Kriterien:

*„(i) Ziel der indigenen Sondergerichtsbarkeit ist die Lösung von Konflikten innerhalb der Gemeinden und innerhalb ihrer territorialen Bereiche, sodass sie ihre Weltanschauung oder Lebensweise bewahren können; (ii) Der Anwendungsbereich der Sondergerichtsbarkeit konzentriert sich auf die Zwecke, für die er geschaffen wurde; (iii) Aufgrund eines Vergleichs mit der militärischen Gerichtsbarkeit, in welcher der Anwendungsbereich auf die entsprechenden Angelegenheiten des Wehrdienstes beschränkt ist, sollte die indigene Sondergerichtsbarkeit ihren Anwendungsbereich auf Angelegenheiten der Gemeinden beschränken. Daher (iv) geht das *Fuero Indígena* nicht gegen schwere Verbrechen vor. Diese Verbrechen müssen unabhängig von den Betrachtungen zur Kultur unbedingt bestrafen werden.*

⁹⁴² T-617-10

⁹⁴³ T-617-10

In diesem Zusammenhang sollten die Normen, die die Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit genehmigen, restriktiv ausgelegt werden. ⁹⁴⁴

Aus den zitierten Argumenten formulierte das KVG den Sinn des objektiven Elementes innerhalb des *Fuero Indígena*. Erstens stellte das KVG fest, dass die Sondergerichtsbarkeiten vor dem Hintergrund des kolumbianischen Grundgesetzes über einen Ausnahmecharakter verfügen. Das Verfassungsgericht erklärte durch seine Rechtsprechung, dass zum Beispiel die Normen zur militärischen Gerichtsbarkeit auf restriktive Weise interpretiert werden müssen. Im Falle der indigenen Gerichtsbarkeit ist diese Position nicht umsetzbar. In diesem Fall besteht der Bedarf, den Ausnahmecharakter innerhalb der indigenen Gemeinden mit dem Prinzip der Maximierung der Autonomie auszubalancieren, die direkt mit dem Überleben als kulturelle Gruppen assoziiert ist. Daher wird beim KVG deutlich, dass für eine Verweisung von der ordentlichen auf die indigene Gerichtsbarkeit zuerst die Voraussetzungen, oder Elemente, des *Fuero Indígena* erfüllt sein müssen. Das bedeutet, dass der Ausnahmecharakter des *Fuero Indígena* eng mit territorialen und persönlichen Elementen verbunden ist⁹⁴⁵.

Zweitens ist der *Consejo de la Judicatura* berechtigt, seine Rolle als *Juez Natural* bei der Lösung von Kompetenzkonflikten, zwischen der ordentlichen und der indigenen Gerichtsbarkeiten auszuüben und die Analogie in seiner Auslegungstechnik zu verwenden. Dennoch muss das verfassungsgemäße Gleichheitsprinzip beachtet werden⁹⁴⁶. Aus der Sicht des KVG ist eine Analogie zwischen den militärischen und

⁹⁴⁴ (i) el fin de la jurisdicción especial indígena es resolver conflictos internos de las comunidades aborígenes para que, en su ámbito territorial interno, se preserve su cosmovisión o forma de vida; (ii) el campo de aplicación de un fuero especial se centra en los fines que persigue su consagración. (iii) Haciendo una analogía con la jurisdicción penal militar, si en ese ámbito el fuero debe aplicarse exclusivamente a las conductas que pueden perjudicar la prestación del servicio, en la jurisdicción especial indígena, el fuero debe limitarse a los asuntos que conciernen únicamente a la comunidad. Por lo tanto [iv - concluye la Sala el argumento], el fuero no procede para delitos de especial gravedad que deben ser reprimidos más allá de consideraciones culturales, especialmente tomando en cuenta que la interpretación de las normas que habilitan la procedencia de las jurisdicciones debe efectuarse de manera restrictiva". In T-617-10

⁹⁴⁵ In T-617-10

⁹⁴⁶ Das Gleichheitsprinzip ist eine Kernkomponente der kolumbianischen Rechtsprechung und wurde im Laufe der Zeit umfassend entwickelt. Im Rahmen des pluralistischen Staates, also des Pluralismusprinzips, als Grundlage der aktuellen Verfassung, ist die Auslegung des Gleichheitsprinzips zu einer großen Herausforderung für den Richter geworden. In der Entscheidung T-617-10 werden die wichtigen Prämissen dieses Prinzips erwähnt: „(i) Wenn der Richter die Entscheidung trifft, eine Rechtsfolge, die vom positiven Recht zu einer bestimmten Hypothese vorgesehen ist, in einer ähnlichen Situation umzusetzen, (ii) wird vom Richter eine Justizregel als Vorbedingung berücksichtigt (in

indigenen Gerichtsbarkeiten unberechtigt, wenn sie nur aufgrund des Ausnahmecharakters der Sondergerichtsbarkeiten formuliert wurde⁹⁴⁷.

Eine wesentliche Schlussformulierung des KVG hinsichtlich der Bestimmung des objektiven Elementes des *Fuero Indígena* ist, dass die Idee, eine Umsetzung der indigenen Gerichtsbarkeit könnte ausschließlich innerhalb der indigenen Gemeinde oder des indigenen Territoriums ausgeübt werden, die Werte ignoriert, auf denen der pluralistische Staat aufgebaut wurde. Die indigene Autonomie sollte auch als wichtige Quelle von Wissen und Ideen berücksichtigt werden. Für den KVG ist es daher problematisch, vor dem Hintergrund der indigenen Justiz einen *legal transplant* zu bewerkstelligen. Ausnahme davon wäre ein *legal transplant*, das mit der indigenen Autonomie im Einklang steht⁹⁴⁸.

e) Der Verzicht auf das Fuero Indígena sowie auf die indigene Gerichtsbarkeit

Ein letztes Element, das möglicherweise die persönliche Anwendbarkeit betrifft, bezieht sich auf die Möglichkeit, auf das *Fuero Indígena* oder die indigene Gerichtsbarkeit zu verzichten. Die Entscheidung **T-001-12** schlägt drei Thesen dazu vor:

„(i) *Der Verzicht auf die Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit durch die betroffene Gemeinde, (ii) Der Verzicht auf das Fuero Indígena durch ein Mitglied der Gemeinde, da es sich selbst nicht als indigen betrachtet, oder von dieser*

Kolumbien in positiver Form im Art. 13 des GG), die es anordnet, das Gleiche gleich zu behandeln und Ähnliches ähnlich zu behandeln. (iii) Die Erfahrung zeigt uns nun, dass zwei Vorfälle nicht ganz identisch sind. Sie weisen partielle Gleichheiten und partielle Ungleichheiten auf. (iv) Daher ist der Richter verpflichtet, in seiner Argumentation darüber aufzuklären, inwiefern zwei Vorfälle aus einem relevanten rechtlichen Gesichtspunkt ähnlich sind, und sie dementsprechend die gleiche rechtliche Behandlung erfahren, oder inwiefern sie sich unterscheiden. “. Originale Quelle auf Spanisch: „Para el aspecto que se aborda, basta señalar que (i) cuando el juez decide extender la consecuencia jurídica que el derecho positivo prevé para una hipótesis determinada a otra situación que considera similar, (ii) el funcionario toma como presupuesto una regla de justicia (en el caso colombiano positivizada en el artículo 13 de la Carta Política) que ordena tratar igual a los iguales, o de forma similar a los similares. Ahora bien, (iii) la experiencia enseña que dos eventos nunca son por completo idénticos, así que los casos que llegan a conocimiento de los operadores judiciales presentan igualdades parciales y desigualdades parciales, y (iv) corresponde al juez asumir la carga argumentativa de explicar en qué sentido dos eventos son similares desde un punto de vista jurídico jurídicamente relevante, al punto que deben recibir el mismo tratamiento legal; o bien, de qué manera se diferencian y se impone, por lo tanto, un trato desigual.“ In T-617-10

⁹⁴⁷ T-617-10

⁹⁴⁸ T-617-10

*Identifizierung fernhält, und (iii) Sanktionen der indigenen Obrigkeiten, die für bestimmtes Verhalten als Strafe den Austritt eines Individuums aus der indigenen Gemeinde vorsehen.*⁹⁴⁹

Zur ersten These wurden zwei Positionen entwickelt. Die erste Position kommt vom *Consejo de la Judicatura*, der im Prinzip dafür zuständig ist, die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichtsbarkeiten zu lösen. Laut der Rechtsprechung des *Consejo de la Judicatura* ist die indigene Gerichtsbarkeit unverzichtbar. Grund dafür ist, dass das nationale Prinzip des *juez natural*, das ordnungsgemäße Verfahren, der gerechte Zugang zur Justiz und die Ausübung der indigenen Rechte an sich verletzt sein können. Die zweite Position entstand selbstverständlich durch die verfassungsrechtliche Rechtsprechung. Es wurde zuvor erklärt, dass durch die Urteile des KVG festgestellt wurde, dass die Ausübung oder die Aktivierung der indigenen Gerichtsbarkeit auch vom Willen des indigenen Richters abhängig ist. In diesem Kontext nimmt das KVG eine flexible Position zu diesem Thema ein.

Beim KVG ist der Auslegungsstandard zur indigenen Gerichtsbarkeit auf die Autonomie begründet. Dazu hat die Entscheidung **T-349-96** erläutert, dass „*um die Autonomie der Gemeinde zu gewährleisten, zur Regelung innerer Angelegenheiten, vorab eine Konsultation der Gemeinde durchgeführt werden sollte, in der beschlossen wird, ob die Gemeinde die Beurteilung einer Sachlage und dementsprechend die Formulierung einer traditionellen Sanktion, übernehmen wird, oder ob die ordentliche Gerichtsbarkeit intervenieren soll.*“⁹⁵⁰. Im Jahr 2012 wurde weiter ergänzt, dass auch die Möglichkeit besteht, dass die indigenen Gemeinden auf die Kenntnisnahme von bestimmten Konflikten direkt verzichten⁹⁵¹.

Zur zweiten These zum Verzicht der indigenen Gerichtsbarkeit, dem Verzicht des *Fuero Indígena* durch ein Mitglied einer indigenen Gemeinde, wurde festgelegt, dass

⁹⁴⁹ “(i) la renuncia de la comunidad al ejercicio de la jurisdicción indígena, (ii) la renuncia del miembro de la comunidad al fuero, por considerar que no se considera indígena o que desiste o reniega de dicha calidad; y (iii) la sanción por parte de las autoridades indígenas que ante determinadas conductas del miembro de la comunidad establecen como pena la renuncia a ser miembro de la comunidad a que pertenecen.” T-001-12. Siehe auch T-659-13

⁹⁵⁰ “Para garantizar el derecho del actor, pero también la autonomía de la comunidad para decidir sus asuntos, se dispondrá preguntarle a la comunidad si desea juzgar nuevamente al actor, imponiéndole una de las sanciones tradicionales, o si, por el contrario, prefiere que el caso sea resuelto por la justicia ordinaria.” In T-001-12

⁹⁵¹ T-002-12

dies auch möglich ist⁹⁵², solange die Freiheit eines Individuums, seine kulturelle Identität, und daher seine Zugehörigkeit beachtet wird. Schließlich bezieht sich die dritte These auf den Verlust der kulturellen Identität als eine Art von Sanktion, aufgrund von externen Faktoren, z. B. aufgrund des Einflusses einer fremden Religion innerhalb einer indigenen Gemeinde⁹⁵³. In Südamerika ist es sehr üblich, dass westliche religiöse Gruppen in die isolierten Bereiche, in denen ein Teil der indigenen Bevölkerung angesiedelt ist, einwandern, um die indigenen Gruppen zu evangelisieren. Für die kolumbianische Rechtsprechung ist der Schutz der kulturellen Vielfalt vorrangig. Das Überleben der verschiedenen indigenen Völker ist auch von der Erhaltung des kulturellen Erbes abhängig, insbesondere bei indigenen Gruppen, die die Entscheidung getroffen haben, in Isolation zu leben. In diesen Fällen hat die kolumbianische Rechtsprechung den evangelisierenden Gruppen sogar das Betreten der indigenen Territorien verboten.

In der Entscheidung **T-001-12**, in der die generierten rechtsprechungsmäßigen Elemente zum Verzicht auf das *Fuero Indígena* gesammelt wurden, wurde zum Schluss zugegeben, dass noch keine eindeutigen Standards zu diesem Thema vorliegen. Über diese Frage wurde bis heute wenig debattiert.

II. Bolivien

Das Gesetz zur Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten (Ley de Deslinde Jurisdiccional) aus dem Jahr 2010 sollte im Grunde die Vorgehensweise bei möglichen Spannungen zwischen Gerichtsbarkeiten strukturieren. In diesem Sinne sollte es die Kooperations- und Kooperationsmechanismen zwischen ihnen entwickeln. Darüber hinaus sollte dieses Gesetz die Richtlinien des Schutzes der Grundrechte, bzw. Menschenrechte vor dem Hintergrund des pluralistischen Staates festlegen. Wie im Folgenden vorgestellt wird, sind die Bestimmungen zur indigenen Gerichtsbarkeit im Rahmen des GAG ein Hindernis für ihre Entfaltung. Durch das GAG ist der Bewegungsraum der indigenen Gerichtsbarkeit limitiert.

⁹⁵² Siehe Sentencia SU-510-98

⁹⁵³ SU-510-98

1. Das Pluralismusprinzip

Gemäß Art. 1 der Verfassung von 2009 ist Bolivien ein sozialer, kommunitärer, **plurinationaler, interkultureller** Rechts- und Einheitsstaat mit Autonomien. Im gleichen Artikel ist außerdem festgelegt, dass Bolivien auf die Pluralität und den politischen, ökonomischen, rechtlichen, kulturellen und sprachlichen Pluralismus begründet ist.⁹⁵⁴ Im Art. 2 wurde außerdem das Recht auf die Selbstbestimmung der indigenen Völker ausdrücklich anerkannt:

„Aufgrund der präkolonialen Existenz der indigenen, originären sowie bäuerlichen Nationen und Völker, und ihrem traditionellen Landbesitz ist ihre freie Selbstbestimmung gewährleistet. Im Rahmen der Staatseinheit entfaltet sie sich durch das Recht auf Autonomie, Selbstregierung, Kultur, auf die Anerkennung ihrer Institutionen und die Konsolidierung ihrer territorialen Einheiten, in Übereinstimmung mit der Verfassung und dem Gesetz.“⁹⁵⁵

Im Unterschied zu der Verfassung aus dem Jahr 1994 wurden nicht nur die die kulturelle Vielfalt des Landes⁹⁵⁶, sondern auch die Autonomie und die Selbstregierung, sowie weitere zusammenhängende Rechte zugunsten der indigenen Völker anerkannt. Die Verfassung spiegelt die Standards des ILO-Übereinkommens 169 und die Erklärung der Rechte der indigenen Völker von 2007. Das Konzept von indigenen Völker von Martínez Cobo wurde außerdem eingeführt. Die Besonderheiten des bolivianischen Hintergrunds der Standards der Rechte der indigenen Völker beziehen sich auf die Artikulierung des Rechtes auf die Selbstbestimmung auf innerer Ebene.

⁹⁵⁴ Constitución boliviana 2009. *Artículo 1. Bolivia se constituye en un Estado Unitario Social de Derecho Plurinacional Comunitario, libre, independiente, soberano, democrático, intercultural, descentralizado y con autonomías. Bolivia se funda en la pluralidad y el pluralismo político, económico, jurídico, cultural y lingüístico, dentro del proceso integrador del país.*

⁹⁵⁵Eigene Übersetzung der originalen Version auf Spanisch: *“Dada la existencia precolonial de las naciones y pueblos indígena originario campesinos y su dominio ancestral sobre sus territorios, se garantiza su libre determinación en el marco de la unidad del Estado, que consiste en su derecho a la autonomía, al autogobierno, a su cultura, al reconocimiento de sus instituciones y a la consolidación de sus entidades territoriales, conforme a esta Constitución y la ley”*. Constitución Política del Estado Boliviano. Art. 2

⁹⁵⁶ Constitución Boliviana 1994. *Artículo 1.- Bolivia, libre, independiente, soberana, multiétnica y pluricultural, constituida en República unitaria, adopta para su gobierno la forma democrática representativa, fundada en la unidad y la solidaridad de todos los bolivianos.*

Hinsichtlich der Rechte der indigenen Völker werden im Art. 1 der Verfassung die Wörter *plurinational*, *interkulturell* sowie *Pluralismus* erwähnt. Die Idee der Plurinationalität ist in Bolivien der politische Zusatz zur Gestaltung der indigenen Autonomie. Es ist jedoch ein umstrittener Begriff. Bisher sind nicht alle indigenen Völker in Bolivien als Nation anerkannt. Die bekanntesten indigenen Völker/Nationen sind die *Aymara* und die *Quechua*.

Die Anerkennung der indigenen Autonomie, in enger Beziehung mit den kulturellen Rechten, führt zu den Konzepten von *Interkulturalität* und *Pluralismus*, beides Verfassungsprinzipien. Die bolivianische verfassungsrechtliche Rechtsprechung erläuterte beide Ideen.

Nach der ersten Entscheidung zur Idee vom Pluralismus, der Entscheidung **SC 0243/2010** von 2010, wurden die beiden Ansätze Interkulturalität und Pluralismus zum Management der kulturellen Vielfalt in Bolivien. Es handelt sich nicht nur um die Einführung der Rechte der indigenen Völker in die Verfassung, sondern auch um die Umstellung des staatlichen Modells. Der bolivianische Staat sollte in der Lage sein, die Herausforderungen der Schaffung der indigenen Autonomie zu beantworten⁹⁵⁷. Später, im Jahr 2012 äußerte die Entscheidung **SC 0300/2012**, dass der Zweck der neuen Verfassungsordnung Folgender ist „*der kollektive Aufbau eines neuen Staates, in dem der Pluralismus die Grundlage der neuen rechtlichen, politischen sowie sozialen Struktur ist, durch die sowohl die individuellen als auch kollektiven Rechte vom Staat gewährleistet werden*“⁹⁵⁸. Der Pluralismus ist daher der maximale Wert des bolivianischen Staates. Dieselbe Entscheidung klärt weiter auf, dass der Pluralismus sich durch Folgendes materialisiert: „*die Umsetzung eines Gleichheitsregimes zwischen Staat und indigenen Nationen und Völkern. Es soll im Rahmen des Art. 2 des Grundgesetzes eine horizontale Beziehung gefördert werden. Der Staat ist demzufolge verpflichtet, die freie Selbstbestimmung der indigenen Nationen und Völker zu gewährleisten, sowie ihre eigenen Institutionen und Territorien zu anerkennen.*“⁹⁵⁹

⁹⁵⁷ SC 0243/2010

⁹⁵⁸ SC 0300/2012 “(...) *el nuevo orden constitucional tiene por objeto la construcción colectiva de un nuevo Estado, en la que el pluralismo se sienta como la base central de la nueva estructura jurídico, político y social, en la que los derechos tanto individuales como colectivos son objeto de protección por parte del Estado (...)*” Siehe auch SC 1422/2012. S. IV.1

⁹⁵⁹ SC 0300/2012 “(...) *y que el mismo para ser materializado, debe ser implementado bajo un régimen de igualdad en el relacionamiento entre el Estado y las naciones y pueblos indígenas, es decir, que la relación debe ser horizontal, tomando en cuenta que la Constitución Política del Estado en el art. 2 de*

Die Umstellung der politischen und rechtlichen Strukturen beutete auch die Umformulierung der maximalen Werte des bolivianischen Staates. Art. 8 BGG⁹⁶⁰ erwähnt einige indigene ethische Prinzipien als eine Repräsentation der Vielfalt an Weltanschauungen in Bolivien. Im Angesicht der Vielfalt an ethischen Prinzipien oder Werten sind die grundlegenden Verfassungsprinzipien die Gegenseitigkeit und die Komplementarität⁹⁶¹. Laut der Entscheidung **SC 1422/2012** sind die Gegenseitigkeit und die Komplementarität Bestandteile des Konzeptes von Interkulturalität. Zweck der Interkulturalität ist „ (...) *die Sicherstellung der maximalen pluralistischen Werte, sodass sie sich innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft komplementieren, und den Inhalt eines sozialen Lebens gegenseitig beeinflussen (...)*“⁹⁶². In diesem Zusammenhang sollte die Aufnahme von vielfältigen Werten in der Verfassung den Aufbau der politischen sowie rechtlichen Strukturen des Landes ermöglichen, die im Angesicht einer kulturellen Vielfalt durchlässig sind⁹⁶³.

Zur Interkulturalität wurde sich auch in der Entscheidung **SC 0698/2013** geäußert. In diesem Urteil wird sie als Gegenkonzept zum Begriff Multikulturalismus dargestellt. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts ist letzteres eine konzeptionelle Gestaltung, die unter dem Muster des Nationalstaates entwickelt wurde. Das heißt, dass im Rahmen des Multikulturalismus der Nationalstaat die kulturelle Diversität mit gewisser Toleranz anerkennt, solange sie sich einer Art von Justiz, einem einzigen politischen, ökonomischen, sozialen, kulturellen und sprachlichen System unterordnet⁹⁶⁴. Die Vielfalt wird also anerkannt, wenn sie sich dem dominanten System unterordnet. Die Interkulturalität ist hingegen auf die rechtliche Gleichstellung

la CPE, obliga al Estado a garantizar a las naciones y pueblos indígenas su libre determinación, el reconocimiento de sus instituciones propias y la consolidación de sus entidades territoriales.”

⁹⁶⁰ Constitución boliviana 2009. Artículo 8. I. *El Estado asume y promueve como principios ético-morales de la sociedad plural: ama qhilla, ama llulla, ama suwa (no seas flojo, no seas mentiroso ni seas ladrón), suma qamaña (vivir bien), ñandereko (vida armoniosa), teko kavi (vida buena), ivi maraei (tierra sin mal) y qhapaj ñan (camino o vida noble). II. El Estado se sustenta en los valores de unidad, igualdad, inclusión, dignidad, libertad, solidaridad, reciprocidad, respeto, complementariedad, armonía, transparencia, equilibrio, igualdad de oportunidades, equidad social y de género en la participación, bienestar común, responsabilidad, justicia social, distribución y redistribución de los productos y bienes sociales, para vivir bien.*

⁹⁶¹ Constitución Política 2009. Art.8

⁹⁶² SC 1422/2012 *“la interculturalidad, asegura que los valores plurales supremos, se complementen en una sociedad plural e irradian de contenido todos los actos de la vida social”*. S. (IV.1)

⁹⁶³ Siehe auch SC 1624/2012 und SC 0698/2013

⁹⁶⁴ SC 0698/2013. S. III.1

der Kulturen begründet. Dazu hat sich das bolivianische Verfassungsgericht (BVG) folgendermaßen geäußert:

„(...) es spiegelt sich in der Weltanschauung der indigenen, originären Nationen und Völker und Campesinos (Bauern) wider. Mit ihren verschiedenen Lebensweisen, Kenntnissen, Wissen, Werten und Realitäten fängt einen Prozess der gegenseitigen Wechselbeziehung zwischen verschiedenen kulturellen Identitäten an. Sie alle leben miteinander, sprechen miteinander und komplementieren sich gegenseitig. (...)“⁹⁶⁵

Mit diesem neuen Ansatz des Pluralismus und der Pluralität ist die Koexistenz der Kulturen weder parallel noch geschlossen. Letzteres bedeutet, dass die verschiedenen kulturellen Systeme nicht geschlossen sind, also nicht ohne Bedarf, einen gegenseitigen Einfluss zu entfalten. Ganz im Gegenteil, unter dem Prinzip des Pluralismus ist die Systempluralität offen, und demzufolge einem Umbauprozess sowie einer gegenseitigen Rückkopplung ausgesetzt. Es ist ein Prozess, der über die soziale Eingliederung und die Anerkennung des indigenen Justizsystems hinausgeht⁹⁶⁶.

2. Die kollektive Rechtspersönlichkeit der indigenen Völker Boliviens

Zu diesem Thema sind die Argumente des Verfassungsgerichts, die in der Entscheidung **SC 1422/2012** dargestellt werden, interessant. Diese beschäftigt sich nicht nur mit der Entwicklung des Konzeptes der kollektiven Rechtspersönlichkeit der indigenen Völker, sondern auch mit der Idee von *kultureller Kohäsion*. Ein Element, welches das kolumbianische Verfassungsgericht auch ausführlich erläutert hat.

Auf die kollektive Rechtspersönlichkeit der indigenen Bevölkerung verweist das Verfassungsgericht den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung zum Fall *Yakye Axa vs. Paraguay*. Dabei wurde festgestellt, dass für eine realistische Ausübung der indigenen Rechte, die von Natur kollektiv sind, eine

⁹⁶⁵ SC 0698/2013 “ (...) *se proyecta desde la cosmovisión de las naciones y pueblos indígena originario campesinos, que con sus diferentes formas y modos de vida, saberes y conocimientos, valores y realidades se ingresa en un proceso de interrelación recíproca e igualitaria de diversas identidades plurinacionales, que conviven, dialogan y se complementan (...)*” S. III.1

⁹⁶⁶ SC 0698/2013 S. III.1. Siehe auch SC 1787/2013, SC 2114/2013, SC 0643/2016-S2

kollektive Rechtspersönlichkeit bei der Schaffung der inneren Rechtsordnung notwendig ist. Die gleichen Argumente wurden von der erwähnten Entscheidung übernommen.

Vom Element der *kulturellen Kohäsion* ist nicht nur die Feststellung der kollektiven Rechtspersönlichkeit einer bestimmten ethnischen Gruppe abhängig, sondern auch ihre Anerkennung als indigenes Volk an sich. Dazu sagte das Verfassungsgericht:

*„Bei der Identifizierung der indigenen Völker und Nationen innerhalb des Pluralistischen Staates Boliviens muss für die Umsetzung sowie Gewährleistung der kollektiven Rechte zuerst festgestellt werden, ob die Elemente zur Kohäsion vorhanden sind, das sind unter anderem Elemente wie kulturelle Identität, Sprache, Verwaltungsorganisation, territoriale Organisation, die traditionelle oder kulturelle Merkmale des betroffenen Territoriums, Rituale und eigene Weltanschauung.“*⁹⁶⁷

Es handelt sich möglicherweise um Parameter der *Indigenität*, genauso wie bei der kolumbianischen Rechtsprechung.

3. Das Rechtspluralismus-Prinzip und das Konzept von Interlegalität (Interlegalidad)

In Bezug auf die Existenz eines rechtspluralistischen Systems in Bolivien hat das BVG spezifische Auffassungen entwickelt. Art. 1 erwähnt ausdrücklich die Existenz eines Rechtspluralismus innerhalb des bolivianischen Staates. Die Entscheidung **SC 0300/2012** erinnert daran, dass in Bolivien verschiedene Rechtssysteme bestehen. Diese verschiedenen Rechtssysteme verfügen über eigene Normen, Institutionen, Autoritäten, die mit der Justizverwaltung beauftragt sind, und eigene Prozesse für Konfliktlösungen. Darüber hinaus basieren die indigenen Rechtssysteme auf Werten, Prinzipien und Logiken, die sich vom westlichen System unterscheiden. Die

⁹⁶⁷ Vgl. SC 1422/2012: *„Por lo expresado, se tiene que la identificación de naciones y pueblos indígenas originario campesinos en el Estado Plurinacional de Bolivia, para la aplicación de los derechos colectivos consagrados por el régimen constitucional imperante, deberá contemplar la existencia de los elementos de cohesión referentes a la identidad cultural; idioma; organización administrativa; organización territorial; territorialidad ancestral; ritualidad y cosmovisión propia, entre otras características de cohesión colectiva.“*

Anerkennung des Rechtspluralismus kommt für das BVG aus einer faktischen Realität⁹⁶⁸.

Laut der Entscheidung **SC 1227/2012** sind die Normen aus den indigenen Rechtssystemen auch Rechtsquellen⁹⁶⁹. Darüber hinaus ist die indigene Gesetzgebung in ihrer Gestaltung autonom. Demzufolge sollte die Artikulierung oder Entfaltung von Beziehungen zwischen der indigenen und der ordentlichen Gesetzgebung durch die Interlegalität (Inter-legalidad) inspiriert werden. Dazu äußerte sich das Verfassungsgericht folgendermaßen: *„Man versteht Interlegalität als den Zustand der pluralistischen rechtlichen Quellen. Sie alle sind zwar autonom, aber axiomatisch interdependent“*⁹⁷⁰. Die Interlegalität sollte im Einklang mit den Prinzipien der Pluralität (oder Pluralismus), der kulturellen Vielfalt und der indigenen Autonomie die Artikulierung eines pluralistischen Rechtssystems ermöglichen. Später, durch die Entscheidung **SC 1422/2012**, wurde die Bedeutung der axiomatischen Interdependenz des Interlegalitätsprinzips erklärt: *„ (...) aus dem epistemologischen Gesichtspunkt bedeutet dieses Konzept, dass es kein abgeschlossenes und unbestreitbares Wissen gibt. Die aus dem kulturellen Pluralismus entstehenden Erkenntnisse sollten sich komplementieren, damit eine pluralistische Gesellschaft erreicht werden kann (...)“*⁹⁷¹

4. Der interkulturelle Dialog als Grundlage der institutionellen Artikulierung

Die Idee vom interkulturellen Dialog wird nur im Art. 79 der Verfassung über die Ziele der Bildung innerhalb der kulturellen Vielfalt erwähnt. Die Bildung sollte, neben anderen Werten, den interkulturellen Dialog fördern.

Der interkulturelle Dialog sollte allerdings insbesondere durch die Behörden und die öffentlichen Einrichtungen gefördert werden, um alle Rechte des Art. 30 BGG

⁹⁶⁸ SC 0300/2012

⁹⁶⁹ Siehe auch SC 1422/2012

⁹⁷⁰ SC 1227/2012 *“se conoce como inter-legalidad, concepto en virtud del cual, se entiende que las fuentes jurídicas plurales son autónomas pero interdependientes axiomáticamente”* S. II. 2. Siehe auch SC 1422/2012

⁹⁷¹ SC 1422/2012 *„ (...) concepto que desde el punto de vista epistemológico, implica que no existen saberes concluidos ni conocimientos absolutos e incuestionables, por lo tanto, los saberes emergentes de un pluralismo cultural, deben complementarse entre sí para consolidar así una sociedad plural (...)“* S. IV.1. Siehe auch SC 1624/2012, SC 0698/2013, SC 1786/2013, SC 2114/2013 und SC 0643/2016-S2

(Grundrechte der indigenen Völker) gewährleisten zu können. Dies wurde von der Entscheidung **SC 0300/2012** festgelegt. Dazu sagte das Verfassungsgericht:

„Es besteht die Verpflichtung, einen interkulturellen Dialog zwischen den verschiedenen kulturellen Gruppen, Nationen und Völkern zu fördern (...) sodass sich westliche und indigene Konzepte gegenseitig beeinflussen können, um die neuen Institutionen aufzubauen (...)“⁹⁷²

5. Die indigene Gerichtsbarkeit

Die Anerkennung der indigenen Autonomie und die Einführung des Pluralismusprinzips sowie die kulturelle Vielfalt sind Grundlage für die Schaffung der indigenen Gerichtsbarkeit. Im Sinne der reformierten Verfassung von 2009 gibt es die folgenden Merkmale:

a) Rechtliche Grundlage der indigenen Gerichtsbarkeit

Die allgemeinen Züge der indigenen Gerichtsbarkeit sind im Art. 190 BGG beschrieben. Im ersten Paragraphen steht Folgendes:

„Die indigenen, originären und bäuerlichen Nationen und Völker sind dafür zuständig, juristische Befugnisse durch ihre Autoritäten auszuüben. Dabei setzen sie ihre Prinzipien, kulturellen Werte, Normen sowie eigene Vorgehensweisen um.“⁹⁷³

⁹⁷² SC 0300/2012 *„los Órganos del poder público tienen carácter plurinacional, con el objetivo no sólo de hacer efectivos los derechos previstos en el art. 30 de la CPE, en especial el derecho a la participación en los Órganos e instituciones del Estado, sino, fundamentalmente, de entablar un diálogo intercultural entre diferentes grupos culturales, naciones y pueblos indígena originario campesinos, con la consiguiente conjunción de lógicas, saberes, valores, principios, derechos, bajo una influencia recíproca entre lo “occidental” y lo indígena originario campesino, para la construcción de una nueva institucionalidad y, claro está, en el ámbito jurídico, de un nuevo Derecho, pero por sobre todo en la construcción de un Estado sólido y progresista en el que prime la unidad en la diversidad.“* (von der Verfasserin markiert)

⁹⁷³ Constitución Boliviana 2009. Artículo 190. *“Las naciones y pueblos indígena originario campesinos ejercerán sus funciones jurisdiccionales y de competencia a través de sus autoridades, y aplicarán sus principios, valores culturales, normas y procedimientos propios.”*

Das Gesetz zur Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten (*Ley de Deslinde Jurisdiccional* – GAG) im Art. 7⁹⁷⁴ wiederholt, was im Art. 190 des Grundgesetzes über die indigene Gerichtsbarkeit festgelegt wurde. Davon kann man ableiten, dass die Komponenten dieser Gerichtsbarkeit die Existenz von Autoritäten einschließen, also eine institutionelle Komponente, und die Existenz von Normen sowie bestimmten Handlungsprinzipien, also eine normative Komponente. Das Verfassungsgericht hat sich mit diesem Punkt nicht ausführlich beschäftigt. Das bedeutet, es wurde nicht geklärt, inwiefern man über indigene Justiz sprechen kann, und ob diese bestimmten Bedingungen nachkommen sollte, damit Lynchjustizsituationen vermieden werden können. Bei den Entscheidungen **SC 1422/2012**, **SC 1624/2012**, **SC 0014/2013**, **SC 0698/2013** und **SC 1203/2014** wurden Gutachten erstellt, um die kulturellen Merkmale der betroffenen indigenen Gemeinden zu bestimmen. Über bestimmte Voraussetzungen der indigenen Gerichtsbarkeit hat sich das Verfassungsgericht jedoch nicht geäußert.

b) Die Doppeldimension der indigenen Gerichtsbarkeit: Ein individuelles und gleichzeitig kollektives Recht

Die Anpassung der bolivianischen Verfassung an die Standards des ILO-Übereinkommens 169 sowie der UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker brachte nicht nur die Einführung der Pluralismusparadigmen, sondern auch indigene Rechte und Grundrechte. Die reformierte Verfassung behält einerseits die sogenannte Klausel des Verfassungsblocks bei⁹⁷⁵, und andererseits wurden zusätzlich die Rechte der indigenen Völker in den Grundrechtskatalog integriert. Gemäß Art. 30.II.14 haben die indigenen Völker somit das Grundrecht auf die Ausübung ihrer eigenen politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Systeme nach ihrer Weltanschauung. Gemäß Art.30.II.5 haben sie außerdem das Recht darauf, dass ihre Institutionen als Teil der staatlichen Strukturen anerkannt oder in diese integriert werden. In diesem Sinne ist die Anerkennung des indigenen Rechtssystems und die Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit ein kollektives Grundrecht.

⁹⁷⁴ Ley de Deslinde Jurisdiccional. Artículo 7. (Jurisdicción Indígena Originaria Campesina) la potestad que tienen las naciones y pueblos indígena originario campesinos de administrar justicia de acuerdo a su sistema de justicia propio y se ejerce por medio de sus autoridades, en el marco de lo establecido en la Constitución Política del Estado y la presente Ley.

⁹⁷⁵ Constitución Boliviana 2009. Artículo 13.II.

Eine Beachtung der individuellen Rechte, die aus der indigenen Gerichtsbarkeit hervorgehen können, ähnlich wie das *Fuero Indígena* in Kolumbien, ist in der Verfassung kaum zu erkennen und nur eine Entscheidung des Verfassungsgerichts gibt eine kurze Erläuterung zu diesem Thema. Das Recht auf Zugang zur indigenen Gerichtsbarkeit als individueller Anspruch, oder als *Fuero Indígena* wie in Kolumbien, steckt möglicherweise im Art. 191.I BGG:

„Die indigene, originäre, bäuerliche Gerichtsbarkeit ist auf die Verbindung von den Ureinwohnern mit deren Nationen oder Völkern begründet“⁹⁷⁶

In diesem Artikel der Verfassung kann man beobachten, dass die individuelle Verbindung der Mitglieder eines indigenen Volkes als Grundlage der indigenen Gerichtsbarkeit gesehen wird. Aber die Behauptung, dass diese Verbindung eine Grundlage oder sogar eine Komponente der indigenen Gerichtsbarkeit ist, ist eine offene Frage. Man kann nur davon ableiten, dass es sich um einen individuellen Anspruch zur indigenen Justiz handelt.

In der Entscheidung **SC 0698/2013** wird ohne Verweis auf Art. 191.I konstatiert, dass die Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit durch eine Doppeldimension gekennzeichnet ist. Es ist ein individuelles und gleichzeitig kollektives Recht. Dazu äußerte sich das Verfassungsgericht folgendermaßen:

„Als kollektives Recht bedeutet es, dass die indigenen, originären, bäuerlichen Völker die Befugnis dazu haben, ihre eigenen Normen durch ihre eigenen Obrigkeiten und Verfahren umzusetzen, um Konflikte zu schlichten und das soziale Leben in Einklang mit ihren Prinzipien und kulturellen Werten zu regulieren. Als individuelles Recht bedeutet es, das die Mitglieder einer indigenen Gemeinde Zugang zu den Systemen und Institutionen haben, die von den indigenen Völkern entwickelt wurden, und zwar zu gleichen Bedingungen“⁹⁷⁷

⁹⁷⁶ Constitución Boliviana Art 191.I *“La jurisdicción indígena originario campesina se fundamenta en un vínculo particular de las personas que son miembros de la respectiva nación o pueblo indígena originario campesino.”*

⁹⁷⁷ SC 0698/2013 *„Como derecho colectivo importa la facultad de los pueblos indígena originario campesinos para aplicar sus propias normas a través de sus autoridades y procedimientos propios en la solución de sus conflictos y regulación de su vida social, conforme a sus principios y valores culturales. Como derecho individual significa el derecho de los y las indígenas de acceder a los sistemas e instituciones establecidos en su pueblo indígena originario campesino y en igualdad de*

c) Die Bestandteile der indigenen Gerichtsbarkeit

Obwohl in der Verfassung das Konzept der indigenen Völker sehr deutlich beschrieben ist, und der Grundrechtskatalog alle völkerrechtlichen Standards dieser Völker reflektiert, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung oder Selbstregierung, bzw. das Recht auf Ausübung der indigenen Justiz, müssen gemäß Auffassung des BVG trotzdem die indigenen Mindestvoraussetzungen erfüllt werden. In dieser Hinsicht hat das BVG in der Entscheidung **SC 0452/2012** das Folgende behauptet:

„ (...) Die Merkmale sind: i) eine präkoloniale Existenz in einem bestimmten Territorium; ii) historische, kulturelle, sprachliche und territoriale Kontinuität, mit dem Ziel, die politischen, juristischen und sozialen Institutionen zu bewahren und an die nachfolgenden Generationen zu übertragen; und iii) die Selbstidentifizierung als indigenes, originäres, bäuerliches Volk oder Nation sowie die Anerkennung dieser Identität vom Staat und von der Gesellschaft. Jede Gemeinde, die diese Voraussetzungen erfüllt, ist in der Lage, die indigene Gerichtsbarkeit innerhalb der Beschränkungen, die von derselben Verfassung festgestellt wurden, auszuüben.“⁹⁷⁸

Nach Auffassung des BVG in der Entscheidung **SC 0026/2013** können die Organisationsstrukturen der indigenen Institutionen über Elemente verfügen, die aus einem Prozess der kulturellen Transformation entstanden sind. Dennoch bedeutet diese kulturelle Veränderung der indigenen Institutionen nicht, dass die indigene Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt werden darf:

condiciones y oportunidades acceder a sus autoridades para la resolución de sus conflictos, o lo que es lo mismo, sus autoridades puedan resolver y solucionar sus conflictos o problemas aplicando sus normas y procedimiento“ S. III.3

⁹⁷⁸SC 0452/2012 *„(...) debe precisarse que dicha prerrogativa presupone lógicamente que se trate una colectividad que reúna las cualidades descritas en el fundamento jurídico anterior, emergentes de las características descritas por la propia Ley Fundamental, que pueden resumirse de la siguiente manera: i) Existencia precolonial en un territorio determinado, es decir, anterior a la invasión española; ii) Continuidad histórica, cultural, idiomática y territorial, con la finalidad de preservar y transmitir a nuevas generaciones sus instituciones políticas, jurídicas y sociales; y, iii) Autoidentificación como pueblo y nación indígena originario campesino y el reconocimiento de esa identidad por parte del Estado y la sociedad. En consecuencia, toda colectividad que agrupe todas estas características está en condiciones de ejercer jurisdicción y competencia indígena originaria campesina, dentro de lo márgenes establecidos por la propia Constitución Política del Estado.“*

„Zudem muss hinsichtlich der Rechte der indigenen Völker und möglicherweise vor einem Prozess der kulturellen Mischung eindeutig festgelegt werden, dass die institutionelle Organisationsstruktur der indigenen Gemeinden aus soziohistorischen Gründen aus Bauernorganisationen, Nachbarschaftsorganisationen oder anderen ähnlichen Formen der sozialen Organisation bestehen kann. In diesen Fällen wird bei der Anerkennung der kollektiven Rechte als indigene Völker oder Nationen auf das Vorliegen von Elementen der kollektiven Kohäsion reagiert, also unter anderem auf die Existenz einer kulturellen Identität, Sprache, einer Verwaltungsorganisation, einer territorialen Organisation, traditioneller Territorien, eigener Rituale und Weltanschauungen.“⁹⁷⁹

In diesem Teil der Entscheidung bezieht sich das BVG auf die Situation der indigenen Völker, die aus wirtschaftlichen Gründen in die Städte ausgewandert sind und noch Kontakt mit ihren Gemeinden haben.

6. Kompetenzkonflikten zwischen Gerichtsbarkeiten und die Entwicklung von Koordinations- und Kooperationsmechanismen

Das Verfassungsgericht Boliviens wurde beauftragt, die möglichen rechtlichen Spannungen zwischen Gerichtsbarkeiten zu lösen. Die Richtlinien für diese Instanz bei der Lösung von Spannungen sind die Anwendungsbereiche der indigenen Gerichtsbarkeit, wie sie beim GAG erscheinen. In der Entscheidung **SC0026/2013** äußerte das plurinationale Verfassungsgericht das Folgende:

„In diesem Sinne richtet sich die Aufmerksamkeit des Verfassungsgerichts auf die Bestimmung der Zuständigkeit entweder der ordentlichen oder der indigenen Justiz für gewisse Angelegenheiten. Damit wird beabsichtigt, die Garantie des Juez Natural in unserem System zu schützen, abgesehen davon, ob die Standards der zuständigen

⁹⁷⁹ SC 0026/2013 “(...) debe precisarse además que en el contexto de las naciones y pueblos indígena originario campesinos, su estructura organizativa por razones también de orden socio-histórico, podría estar compuesta por organizaciones campesinas, juntas vecinales u otras modalidades organizativas que reflejen un proceso de mestizaje vivido en el País, en estos casos, el reconocimiento de derechos colectivos como naciones y pueblos indígena originario campesinos, responderá a la concurrencia de cualquiera de los elementos de cohesión colectiva descritos supra, es decir a la existencia de identidad cultural; idioma; organización administrativa; organización territorial; territorialidad ancestral; ritualidad y cosmovisión propia, entre otras (...)” S. III.2.1

Gerichtsbarkeit das ordnungsgemäße Verfahren beachten oder nicht. Für diesen letzteren Fall sind entsprechende verfassungsgemäße Handlungen vorgesehen.“⁹⁸⁰

In diesem Paragraphen befasst sich das Verfassungsgericht mit den vom GAG etablierten Anwendungsbereichen der indigenen Gerichtsbarkeit. Das heißt, dass sie wichtige Parameter für die Lösung von Spannungen zwischen Gerichtsbarkeiten sind. Die Regeln zu den Anwendungsbereichen nach dem GAG sind wichtig für das Verfassungsgericht. Gleichzeitig zählt das Verfassungsgericht den Inhalt des GAG zu den Anwendungsbereichen der indigenen Gerichtsbarkeit:

a) Der persönliche Anwendungsbereich

Der *persönliche* Anwendungsbereich der indigenen Gerichtsbarkeit befindet sich im Art. 191.II.1 BGG:

„Die Mitglieder eines indigenen, originären, bäuerlichen Volkes oder einer Nation unterliegen dieser Gerichtsbarkeit als Mandanten oder Angeklagte, als Beschwerdeführer oder Kläger.“⁹⁸¹

Die Zugehörigkeit zur indigenen Gemeinde als Kriterium für die Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit wiederholt sich auf allgemeine Weise im Art. 9 des Gesetzes zur Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten (GAG):

„ Die Mitglieder eines indigenen, originären, bäuerlichen Volkes oder einer Nation unterliegen dieser Gerichtsbarkeit.“⁹⁸²

Das GAG ergänzt zu diesem Anwendungsbereich keine weiteren Elemente, es wird bspw. nicht festgelegt, was passiert, wenn innerhalb eines Rechtsverhältnisses auch

⁹⁸⁰ Vgl. Sentencia: „En ese entendido, la resolución del Tribunal Constitucional Plurinacional se limita a determinar la autoridad indígena originaria campesina u ordinaria en su caso, competente para conocer un determinado asunto y si bien mediante este tipo de proceso constitucional se pretende resguardar la garantía del juez natural no por ello se observa si los estándares de la jurisdicción competente respetan o el debido proceso pues ello corresponde en su caso a otras acciones constitucionales.“

⁹⁸¹ Constitución Boliviana 2009. Artículo 191.II.1. “*Están sujetos a esta jurisdicción los miembros de la nación o pueblo indígena originario campesino, sea que actúen como actores o demandado, denunciados o querellantes, denunciados o imputados, recurrentes o recurridos.*”

⁹⁸² Ley de Deslinde Jurisdiccional. “*Artículo 9. (Ámbito de vigencia personal) Están sujetos a la jurisdicción indígena originaria campesina los miembros de la respectiva nación o pueblo indígena originario campesino.*”

ein nicht indigenes Individuum betroffen ist, oder was man unter Zugehörigkeit zu einer indigenen Nation oder einem indigenen Volk versteht.

Die Entscheidung SC 0026/2013 klärt darüber auf, dass die Verbindung oder die Zugehörigkeit von Individuen zu einem bestimmten indigenen Volk auf keinen Fall durch den Geburtsort oder die körperlichen Merkmale bestimmt werden kann. Denn eine Person, die nicht innerhalb einer kulturellen Gruppe nicht geboren ist, kann sich die Kultur aneignen, und daher von der indigenen Gerichtsbarkeit verurteilt werden⁹⁸³. Die Entscheidung verweist auf das Selbstidentifizierungskriterium und erwähnt den Art. 1.2. des ILO-Übereinkommens 169. Dazu das ergänzt das Verfassungsgericht:

„Weil das kollektive Recht auf die Justizverwaltung mit der Gestaltung der sozialen Identität verbunden ist, ist das Urteilen über Individuen möglich, die nicht unbedingt einer Nation oder einem indigenen Volk gehören. Diese Individuen müssen jedoch den Willen äußern, innerhalb der indigenen Gerichtsbarkeit verurteilt zu werden. Dieser Wille ist z. B. deutlich, wenn die betroffenen Individuen die Entscheidung treffen, traditionelle Territorien wieder zu besetzen. Man muss allerdings die Besonderheiten jedes Falles in Betracht ziehen, und zwar muss festgestellt werden, ob der territoriale, materielle und persönliche Anwendungsbereich gleichzeitig und im Einklang mit dem Art. 191.II BGG bestehen“⁹⁸⁴

b) Der territoriale Anwendungsbereich

Gemäß Art. 191.II.3 wird die indigene Gerichtsbarkeit bei Rechtsverhältnissen und Sachverhalten umgesetzt, die innerhalb einer Jurisdiktion eines indigenen Volkes entstehen. In diesem Teil des verfassungsrechtlichen Artikels wird die Jurisdiktion als eine indigene territoriale Jurisdiktion verstanden. Das GAG wiederholt im Art. 11 , was im Art. 191.II.3 für den territorialen Anwendungsbereich vorgesehen wurde:

⁹⁸³ SC 0026/2013. S. III.2.1

⁹⁸⁴ SC 0026/2013 *„Por otra parte y considerando que el derecho colectivo a administrar su justicia está relacionado a la construcción de su identidad social, es lógico aceptar que es posible el juzgamiento de personas que no necesariamente pertenezcan a la nación o pueblo indígena originaria campesino pero que voluntariamente de manera expresa o tácitamente se sometan a dicha jurisdicción por ejemplo al decidir ocupar sus territorios ancestrales aunque ello no implica que no deba analizarse en cada caso la concurrencia de los ámbitos territorial, material y personal referidos por el art. 191.II de la CPE.“* S. III.2.1

„Der territoriale Anwendungsbereich wird für Rechtsverhältnisse und Sachverhalte genutzt, die innerhalb der Jurisdiktion eines indigenen Volkes entstanden sind. Dies gilt nur, wenn auch alle anderen von der Verfassung geregelten Anwendungsbereiche vorhanden sind.“⁹⁸⁵

An diesem Artikel ist auffällig, dass noch eine Bedingung oder Voraussetzung besteht, nämlich, dass die indigene Gerichtsbarkeit nur dann zuständig oder anerkannt ist, wenn alle drei Anwendungsbereiche bestehen.

Die Entscheidung **SC 0026/2013** erklärt weiter, dass erstens die indigene Gerichtsbarkeit innerhalb der indigenen Ahnengebiete zuständig ist, und zweitens, dass sich diese Zuständigkeit sogar auf die Rechtsverhältnisse sowie Sachverhalte ausweitet, die außerhalb der indigenen Territorien vorgekommen sind, sofern diese Rechtsverhältnisse oder Sachverhalte Auswirkungen auf die indigenen Gemeinden haben, oder die soziale Ordnung einer indigenen Gemeinde von diesen Rechtsverhältnissen betroffen ist⁹⁸⁶. Zum Vorliegen aller Anwendungsbereiche äußerte sich das Verfassungsgericht nochmal in der Entscheidung **SC 0698/2013**:

„(...) Dabei kann es sich zum einen um eine Situation handeln, in der die drei Elementen oder Anwendungsbereiche vorliegen. Dies bedeutet, dass die Subjekte eines Sachverhältnisses einem indigenen Volk angehören (...), dass die Tat sich innerhalb des indigenen Territoriums ereignet hat, und dass sie die inneren Angelegenheiten oder Interessen der Gemeinde betrifft.“⁹⁸⁷

Mit anderen Worten bedeutet das Vorliegen der drei Anwendungsbereiche in einem bestimmten Fall für die indigene Gerichtsbarkeit eine vollkommene Autonomie. Dazu erläuterte das BVG, dass die Verpflichtung besteht, Einmischungsakten zu vermeiden

⁹⁸⁵ Ley de Deslinde Jurisdiccional. Artículo 11 (ámbito de vigencia territorial) *El ámbito de vigencia territorial se aplica a las relaciones y hechos jurídicos que se realizan o cuyos efectos se producen dentro de la jurisdicción de un pueblo indígena originario campesino, siempre y cuando concurren los otros ámbitos de vigencia establecidos en la Constitución Política del Estado y en la presente Ley.*

⁹⁸⁶ SC 0026/2013. S. III.2.2. Siehe auch SC 0698/2013

⁹⁸⁷ SC 0698/2013 *“(…) puede tratarse, por un lado, de una situación interna en la que se den los tres elementos o ámbitos de vigencia establecidos por la Constitución, esto es, que los sujetos del hecho pertenezcan al pueblo indígena originario campesino, tanto el autor de la conducta como el sujeto pasivo (entendiéndose por sujeto pasivo también a la propia comunidad), el hecho se haya producido en el territorio del pueblo indígena originario campesino y se refiera a asuntos de la comunidad o que incumben o afectan al pueblo indígena originario campesino“.* S. III.5

und die Entscheidungen dieses Gerichtshofs zu respektieren. Die ordentliche Gerichtsbarkeit muss alle Kooperations- und Koordinationsmechanismen fördern, um diese Entscheidungen umzusetzen⁹⁸⁸. Darüber hinaus formuliert der BVG in der gleichen Entscheidung eine Ausnahme oder möglicherweise eine Problematik der Anwendungsbereiche der indigenen Gerichtsbarkeit. Es besteht die Möglichkeit, dass eine Person, die nicht indigen ist, von einem Konflikt innerhalb einer indigenen Gemeinde betroffen ist. Dazu äußerte sich das bolivianische Verfassungsgericht genauer:

*„Auf der anderen Seite mag es sich auch um eine Tat in einem indigenen Territorium handeln, bei der ein Subjekt (aktiv oder passiv) betroffen ist, das nicht zu dem indigenen Volk gehört.“*⁹⁸⁹

Dennoch formulierte das Verfassungsgericht damit nur eine mögliche Herausforderung für die indigene Gerichtsbarkeit. In der Entscheidung SC 0698/2013 findet sich keine Antwort auf die Problematik, ob die indigene Gerichtsbarkeit in diesen Fällen noch zuständig ist. Der BVG hat allerdings dazu ausdrücklich erklärt, dass trotz der Möglichkeit der formulierten Problematik nur eine Äußerung über das Vorliegen der drei Anwendungsbereiche zu erwarten ist. Bisher gibt es keine Entscheidungen des BVG über Umstände oder Fälle, in denen nicht alle Anwendungsbereiche übereinstimmen⁹⁹⁰.

c) Der materielle Anwendungsbereich der indigenen Gerichtsbarkeit

Trotz des verfassungsgemäßen Auftrags zur Etablierung einer Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten wurde durch das GAG der Bedarf betont, Zuständigkeitsregelungen für die indigene Gerichtsbarkeit zu bestimmen. Der Gesetzgeber fokussierte sich jedoch darauf, die indigene Gerichtsbarkeit zu beschränken. Problematisch sind insbesondere die Zuständigkeitsregelungen für den materiellen Anwendungsbereich der indigenen Gerichtsbarkeit. Um eine Idee von der Problematik zu bekommen, wird zunächst der Art. 10 des GAG erwähnt :

⁹⁸⁸ SC 0698/2013. S. III.5

⁹⁸⁹ SC 0698/2013 “*Por otro lado, puede tratarse de hechos ocurridos en el pueblo indígena originario campesino pero por quien no es miembro del mismo (...)*” S. S. III.5

⁹⁹⁰ SC 0698/2013. S. III.5

„I. Die originäre bäuerliche, indigene Gerichtsbarkeit ist im Auftrag ihrer freien Selbstbestimmung zuständig für die historisch und traditionelle Regelung von Angelegenheiten und Konflikten nach ihren Normen, eigenen gültigen Vorgehensweisen sowie ihrer Erfahrung..

II. Der materielle Anwendungsbereich der originären, bäuerlichen, indigenen Gerichtsbarkeit gilt nicht für die Lösung der folgenden Angelegenheiten:

- *Strafsachen, die schwere Verstöße gegen internationales Recht darstellen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Straftaten gegen die innere und externe Sicherheit des Staates, terroristische Straftaten, steuerliche und zollrechtliche Straftaten, Korruptionsstrafaten oder andere Straftaten, von denen der Staat betroffen ist, Waffen- und Menschenhandel, sowie Drogenhandel. Darüber hinaus die Straftaten, welche die körperliche Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen betreffen, Vergewaltigungsdelikte, sowie Mordfälle; .*
- *In Zivilsachen, alle Verfahren von denen der Staat durch seine zentrale Administration oder dezentralisierte Regierungsstrukturen sowie autonomen Organe betroffen ist, und alles, was das Eigentumsrecht betrifft.*
- *Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht, Verwaltungsrecht, die Normen des Bergbau- und Kohlenwasserstoffsektors, die Normen des Forstbereiches, die Regeln der informationstechnischen Entwicklungen, die Normen im Bereich Völkerrecht und privates internationales Recht, und schließlich die Normen des Agrarrechtes, außer die Angelegenheiten bezüglich der Umverteilung von Landflächen innerhalb einer Gemeinde, die über einen kollektiven Besitz oder kollektives Eigentumsrecht verfügt;*
- *Andere Zuständigkeiten, die laut der Verfassung und dem Gesetz, für die ordentliche sowie die Agrarumweltgerichtsbarkeit vorbehalten sind.*

III. Die Angelegenheiten, bei denen die indigene Gerichtsbarkeit zuständig ist, dürfen nicht durch die ordentliche oder die Agrarumweltgerichtsbarkeit oder andere anerkannte Gerichtsbarkeiten übernommen werden. ⁹⁹¹

⁹⁹¹ Artículo 10. (ÁMBITO DE VIGENCIA MATERIAL). I. La jurisdicción indígena originaria campesina conoce los asuntos o conflictos que histórica y tradicionalmente conocieron bajo sus normas, procedimientos propios vigentes y saberes, de acuerdo a su libre determinación. II. El ámbito de vigencia material de la jurisdicción indígena originaria campesina no alcanza a las siguientes materias: - En materia penal, los delitos contra el Derecho Internacional, los delitos por crímenes de lesa humanidad, los delitos contra la seguridad interna y externa del Estado, los delitos de terrorismo, los delitos tributarios y aduaneros, los delitos por corrupción o cualquier otro delito cuya víctima sea el Estado, trata y tráfico de personas, tráfico de armas y delitos de narcotráfico. Los delitos cometidos en

Der Gesetzgeber hat, durch das GAG, die materielle Anwendbarkeit mit einer rechtlichen Einschränkung der indigenen Gerichtsbarkeit gleichgesetzt, und daher eine Zwangsjacke angelegt. An diesem Artikel ist unter anderem die verwendete Sprache hinsichtlich der Beziehung zwischen Staat und den indigenen Völkern auffällig.

Laut diesem Gesetz gibt es einen Unterschied zwischen den staatlichen Angelegenheiten und denen der indigenen Völker. Es handelt sich um einen Aspekt, der im Widerspruch zu der im Jahre 2009 reformierten Verfassung steht. Die politischen sowie rechtlichen Regierungsstrukturen innerhalb der indigenen Gemeinden sollten gemäß der anerkannten Autonomie als Teil der staatlichen Strukturen betrachtet werden. In diesem Zusammenhang sollte die indigene Gerichtsbarkeit hierarchisch mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gleichgesetzt werden.

Andererseits bilden die indigenen Territorien das nationale Deszentrierungssystem und daher ist es nicht klar, warum die indigene Gerichtsbarkeit nicht zuständig dafür ist, Konflikte im Bereich Zivilrecht, genauer gesagt Eigentumsrecht, zu lösen. Schließlich, auch eng verbunden mit dem Eigentumsrecht der indigenen Völker, ist auch das Verbot zur Lösung von Angelegenheiten auffällig, die die Ausbeutung von Rohstoffvorkommen oder die Regeln des Forstbereiches betreffen, wenn die Ressourcen sich zum großen Teil auf den anerkannten indigenen Territorien befinden. Jenseits des Interessenkonfliktes oder der Spannungen zwischen Regierung und indigenen Völkern ist durch die Verfassung in solchen Situationen die Verwendung von Mechanismen wie die Vorabkonsultation über wesentliche Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der indigenen Völker direkt betreffen, vorgesehen.

contra de la integridad corporal de niños, niñas y adolescentes, los delitos de violación, asesinato u homicidio; - En materia civil, cualquier proceso en el cual sea parte o tercero interesado el Estado, a través de su administración central, descentralizada, desconcentrada, autonómica y lo relacionado al derecho propietario; - Derecho Laboral, Derecho de la Seguridad Social, Derecho Tributario, Derecho Administrativo, Derecho Minero, Derecho de Hidrocarburos, Derecho Forestal, Derecho Informático, Derecho Internacional público y privado, y Derecho Agrario, excepto la distribución interna de tierras en las comunidades que tengan posesión legal o derecho propietario colectivo sobre las mismas; - Otras que estén reservadas por la Constitución Política del Estado y la Ley a las jurisdicciones ordinaria, agroambiental y otras reconocidas legalmente. III. Los asuntos de conocimiento de la jurisdicción indígena originaria campesina, no podrán ser de conocimiento de la jurisdicción ordinaria, la agroambiental y las demás jurisdicciones legalmente reconocidas.” „Ley de Deslinde Jurisdiccional“, Pub. L. No. 73, 11 (2010). Art. 10

Die Entscheidung **SC/00262013** spricht zum ersten Mal die Beschränkungen der indigenen Gerichtsbarkeit an, die innerhalb des materiellen Anwendungsbereiches und im Rahmen des GAG entwickelt wurden. Für das Verfassungsgericht ist es deutlich, dass die indigenen Völker seit hunderten von Jahren über Rechtssysteme verfügen. Sie sind in der Lage, ihre eigenen Konflikte nach ihren Gewohnheiten zu lösen. Dazu ergänzte das BVG:

„ (...)Die Auslegung des Gesetzes zur Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten muss in der Weise geschehen, dass dasjenige, was nicht zum Zuständigkeitsbereich der indigenen Gerichtsbarkeit gezählt wurde, aus einer systemischen Interpretation der Verfassung kommt. In diesem Sinne muss eine Angelegenheit, die in einem konkreten Fall von der Zuständigkeit der indigenen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen wurde, ein nationales sowie internationales Rechtsgut sein. Man muss gleichzeitig die Aufmerksamkeit auf die Besonderheiten eines jeden Falls legen.“⁹⁹²

In dieser Entscheidung sind keine materiellen Beschränkungen gemäß GAG erwähnt. Sie werden vom Verfassungsgericht schlicht ignoriert. In dem zitierten Paragraphen sind zwei Kernelemente zum materiellen Anwendungsbereich der indigenen Gerichtsbarkeit herauszustellen. Erstens, dass die Interpretation dieses Anwendungsbereichs die verfassungsrechtlichen Richtlinien befolgen muss. Es scheint offensichtlich zu sein, doch in der bolivianischen Verfassung werden die indigene Autonomie, der Schutz der kulturellen Rechte, sowie die völkerrechtlichen Standards zum Schutz der indigenen Völker gewährleistet. Die Interpretation der verfassungsrechtlichen Beschränkungen der Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit muss durch eine Balance mit den Regeln zur indigenen Autonomie geschehen. Die Regeln zum materiellen Anwendungsbereich im Rahmen des GAG missachten die indigene Autonomie, bzw. die Ausübung der indigenen Justiz, die ein Grundrecht darstellt.

⁹⁹² C/00262013 „ (...) la interpretación de la Ley de Deslinde Jurisdiccional, debe efectuarse de tal manera que lo inhibido a la jurisdicción indígena originaria campesina sea el resultado de una interpretación sistemática del texto constitucional de donde resulte que la exclusión de un “asunto” de la competencia de la jurisdicción indígena originaria campesina busque de manera evidente y clara en el caso concreto proteger un bien jurídico de entidad nacional o internacional de acuerdo a las particularidades del caso concreto.“

Später, in der Entscheidung **SC 0698/2013** äußerte sich der BVG etwas detaillierter zum Art. 10 GAG:

„Das Grundgesetz verweist auf das Gesetz zur Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten. Dennoch ist es nach einer ausführlichen Auslegung dieses Gesetzes wichtig hervorzuheben, dass die erwähnte materielle Differenzierung als Teil des materiellen Anwendungsbereiches bei der Mehrheit der Fälle, also der Mehrheit der indigenen Völker, inexistent ist. Die Lösung von Konflikten bei den indigenen Völkern kommt aus einem ganzheitlichen Verständnis der Umstände, aus denen der Konflikt und seine Folge entstanden sind. Die Ausbalancierung hat auch religiöse sowie spirituelle Merkmale. Es besteht jedoch keine Differenzierung zwischen zivilrechtlichen, strafrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder familienrechtlichen Angelegenheiten.“⁹⁹³

Das BVG äußerte damit eine sinnvolle Einschätzung der Bedeutung des materiellen Anwendungsbereiches, wie er vom GAG dargestellt wurde. Insbesondere bei den indigenen Völkern in Bolivien, die im territorialen Tiefland und in den Talregionen leben, und daher über weniger westliche kulturelle Merkmalen verfügen, besteht keine materielle Differenzierung ihrer Rechtssysteme. Darüber hinaus erinnert das BVG in derselben Entscheidung, dass die indigenen Völker gemäß Art. 2 BGG das Recht auf Selbstbestimmung haben. Im Einklang mit diesem Recht sind die indigenen Obrigkeiten dafür zuständig, innere Konflikte zu lösen, wie sie es traditionell tun. Sie können auch entscheiden, in welchen Fällen sie intervenieren möchten, oder gegebenenfalls eine Angelegenheit an die ordentliche Gerichtsbarkeit oder eine andere Gerichtsbarkeit abgeben. In diesem Kontext ist folgende Schlussfolgerung des BVG wichtig:

„In diesem Zusammenhang ist die indigene Gerichtsbarkeit dafür zuständig, die Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten zu übernehmen und zu lösen, die sie immer geregelt haben, und zwar unabhängig davon, ob diese Angelegenheiten

⁹⁹³ SC 0698/2013 „Asimismo, en cuanto a la vigencia material, la Norma Suprema hace una derivación a la Ley de Deslinde Jurisdiccional. Sin embargo, en una interpretación de la ley de y conforme a la Constitución, es importante señalar que esta distinción material como ámbito competencial en la mayoría de los casos no opera en los pueblos indígena originario campesinos. El conocimiento y resolución de los asuntos parte de una comprensión integral, desde un sentido de totalidad, atendiendo el conflicto como una unidad en la que ingresa lo espiritual y religioso, no existe una diferenciación en materia penal, civil, social, familiar, etc.“ S. III.5

*schwerwiegend sind oder nicht, oder ob sie als zivilrechtlich oder strafrechtlich betrachtet werden. Es ist von Bedarf, eine extreme Reduzierung der Zuständigkeiten zu vermeiden, da ansonsten eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Vorschriften besteht, insbesondere von all dem, was durch die Verfassungsbeklausel geschützt ist. Weder das ILO-Übereinkommen 169 noch die UN-Erklärung für die Rechte der indigenen Völker haben solche materiellen Beschränkungen vorgesehen. Im Kontext dieser Überlegungen muss Art. 10.II GAG seine Kompatibilität mit der Verfassung finden, das heißt unter anderem mit den Prinzipien der Plurinationalität, dem Pluralismus, der Interkulturalität und der Dekolonisierung. (...)*⁹⁹⁴

Inwiefern Art. 10 des GAG mit der Verfassung kompatibel sein muss, ist bisher eine offene Frage. Der wichtigste Punkt des oben zitierten Paragraphen der Entscheidung **SC 0698/2013** ist, dass eine extreme Reduzierung der Zuständigkeiten im Rahmen des materiellen Anwendungsbereiches sinnlos ist. Eine Ausbalancierung der Aufgaben der unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten kann nicht durch weitere Einschränkungen begründet werden.

7. Die Einschränkungen der Ausübung der indigenen Gerichtsbarkeit

Die Beschränkungen der indigenen Gerichtsbarkeit beziehen sich auf völkerrechtliche Standards, das heißt, die Ausübung der indigenen Justiz ist von der Beachtung der Menschenrechte und der Staatseinheit bedingt.

a) Zum Schutz der Grundrechte, bzw. Menschenrechte

⁹⁹⁴ SC 0698/2013 “*En este contexto, la jurisdicción indígena originario campesina tiene competencia para conocer y resolver los hechos y asuntos que siempre han resuelto y que considere atinentes, independientemente sean considerados leves o graves, penales o civiles por el derecho estatal, porque en su comprensión resuelven hechos, asuntos, conflictos. De tal forma es importante evitar una reducción externa de los asuntos que pueden conocer porque se ingresa en un quiebre de los postulados constitucionales y los previstos en el bloque de constitucionalidad. A este respecto, debe tenerse en cuenta que ni el Convenio 169 de la OIT, ni la Declaración de Naciones Unidas sobre Derechos de los Pueblos Indígenas establecen un límite en cuanto a las materias o la gravedad de los hechos para el ejercicio de la jurisdicción indígena. Con esta línea de razonamiento, es importante dejar como pauta interpretativa que en virtud del derecho a la libre determinación de los pueblos indígena originario campesino y su autonomía, el contenido de lo previsto en el art. 10.II de la Ley de Deslinde Jurisdiccional debe encontrar compatibilidad con la Constitución entendida en su unidad, vale decir, bajo sus principios fundantes de plurinacionalidad, pluralismo, interculturalidad, descolonización entre otros (...)*” S. III.5

Das Verfassungsgericht interpretiert die Beschränkung zur Beachtung der Grundrechte. In der Entscheidung **SC 1422/2012** wurde behauptet, dass eine Beschränkung der indigenen Justiz tatsächlich der Schutz der Menschenrechte, bzw. Grundrechte sei. Dennoch muss die Auslegung der Menschenrechte im Rahmen der kulturellen Vielfalt geschehen. Dazu äußerte sich das Verfassungsgericht folgendermaßen:

„Obwohl die indigene, originäre, bäuerliche Gerichtsbarkeit – im Rahmen der territorialen, persönlichen und materiellen Anwendungsbereiche laut Art. 191.II BGG – über Zuständigkeit verfügt, ist sie dennoch auf die Beachtung der Grundrechte limitiert. Diese Grundrechte müssen vor interkulturellen und intrakulturellen Hintergründen umgesetzt werden. Um diesen Zweck im Rahmen der pluralistischen Verfassungskontrolle zu erfüllen, bestehen die folgenden Auslegungsparametern.“⁹⁹⁵

Am oben zitierten Paragraphen ist auffällig, dass das Verfassungsgericht von einem *interkulturellen* und *intrakulturellen* Hintergrund spricht, und nicht von einem *multikulturellen* Hintergrund. Außerdem wendet sich das Verfassungsgericht mit dieser Entscheidung den Ideen von *Interkulturalität* und *Intrakulturalität* zu. Dazu wurde erläutert, dass der Pluralismus und die Interkulturalität Gründungselemente des plurinationalen Staates Bolivien sind. Diese Gründungselemente sind daher axiomatische Verfassungsprinzipien, welche die Vorgehensweise der Beamten und Behörden, einschließlich der indigenen Obrigkeiten, beeinflussen, sowie den Inhalt ihrer Handlungen und Entscheidungen. Im Rahmen des Prinzips der Komplementarität, aus der sich die Interkulturalität ableitet, beeinflussen diese axiomatischen Prinzipien das gesamte soziale Leben und harmonisieren somit die soziale Grundlage der pluralistischen Gesellschaft. Auf diese Weise werden echte Kohäsion und soziale Harmonie erreicht⁹⁹⁶.

⁹⁹⁵ Vgl. Sentencia SC 1422/2012 „*Empero, si bien la jurisdicción indígena originario campesina es competente para la administración de justicia en el marco de los criterios materiales, personales y territoriales disciplinados por el art. 191.II de la Constitución, su ejercicio se encuentra limitado al respeto de derechos fundamentales los cuales deben ser aplicados e interpretados en contextos inter e intraculturales, a cuyo efecto, se colige que para la tutela de los mismos, esta jurisdicción se somete al control plural de constitucionalidad de acuerdo a pautas de interpretación intercultural tal como se desarrollará infra.*“ Infra IV.3

⁹⁹⁶ SC 1422/2012. Infra IV.5

Zum Prinzip der Interkulturalität schlägt das Verfassungsgericht kein Konzept vor. Jedoch erläutert es inhaltliche Elemente dieser Idee. Das Gericht erwähnt zu diesem Punkt weitere Werte, die den plurinationalen Staat leiten, wie unter anderem die Solidarität, die Gegenseitigkeit, die Harmonie, die Inklusion, Transparenz, einheitliche Wettbewerbsbedingungen, die gemeinsame Wohlfahrt, Verantwortung. Diese Werte ergänzen sich vor dem Hintergrund der Interkulturalität, mit anderen Werten, die im Art. 8.1 BGG erwähnt sind, wie *ama quilla*, *ama llulla*, *ama suwa* (sei nicht faul, sei kein Lügner, sei kein Dieb), *suma qamaña* (Gut leben), *teko kavi* (gutes Leben); *ivi maraei* (Land ohne Übel) und *qhapaj ñan* (würdevoller Weg), alles indigene Werte, die in der Verfassung aufgelistet sind⁹⁹⁷. Für die Problematik, die durch die Entscheidung SC 1422/2012 dargestellt wurde, wurde der Wert des guten Lebens als Auslegungsparameter für die Menschenrechte ausgewählt. Dazu sagte das BVG:

„Aus den dargelegten Gründen und im Sinne des axiomatischen Grundgesetzes ist es sinnvoller, den Wert des guten Lebens zu erläutern, als spezifische Richtlinien zur interkulturellen Auslegung der Grundrechte aufzustellen“⁹⁹⁸

Jenseits der Auswahl des *guten Lebens* (*vivir bien*) als interkulturelle Auslegungsrichtlinie entwickelte das Verfassungsgericht eine Methode zur interkulturellen Auslegung. Dazu erläuterte das Verfassungsgericht Folgendes:

„Die Entscheidungen der indigenen Gerichtsbarkeit, die als Verletzungen der Grundrechte angeklagt werden, müssen erstmal durch axiomatische Parameter zur Proportionalität und Vernünftigkeit geprüft werden: a) axiomatische Harmonie, b) die getroffene Entscheidung sollte der Weltanschauung entsprechen, c) Ritualen, die vorhandenen Normen und Vorgehensweisen entsprechen und d) Verhältnismäßigkeit und Bedarf (...).

Zu den axiomatischen Parametern muss man einen Vergleich der Zwecke der Entscheidung und der verwendeten Mittel machen und ihre Ausgewogenheit prüfen. Auf diese Weise wird eine Verletzung des Grundgesetzes vermieden. (...)

⁹⁹⁷ SC 1422/2012. Infra IV.5

⁹⁹⁸ Vgl. SC 1422/2012: *„Por lo expuesto y a la luz de la Constitución Axiomática, es pertinente en este estado de cosas, fundamentar el paradigma del vivir bien, como pauta específica de interpretación intercultural de derechos fundamentales.“* Infra IV.5

Ein zweites Element dieses Buen Vivir Paradigma, bzw. der Methodologie zur intrakulturellen Abwägung, ist der Vergleich der Entscheidung der indigenen Justiz mit der indigenen Weltanschauung. Man versteht Weltanschauung als Wahrnehmung des indigenen Volkes ihrer eigenen kulturellen Realität, das heißt, im Rahmen ihrer Werte und kulturellen Merkmale. (...)

Ein drittes Element zur Überprüfung des Paradigmas des vivir bien, oder zur pluralistischen Verfassungskontrolle ist die Feststellung, ob die Entscheidungen der indigenen Gerichtsbarkeit den traditionellen Normen sowie Prozeduren entsprechen (...)

Das vierte Element ist die Überprüfung der Proportionalität zwischen den getroffenen Entscheidungen, das heißt, ob die Härte der Sanktion mit dem Schweregrad der Situation oder der Tat übereinstimmt. Zusätzlich zu den Proportionalitätskriterien der Sanktionen die Notwendigkeit einer harten Sanktion überprüft werden, natürlich im Rahmen der Interkulturalität (...) ⁹⁹⁹

Gemäß dem ersten Punkt dieser Art von richterlicher Checkliste muss überprüft werden, ob die Sanktionen der indigenen Gerichtsbarkeit mit ihren eigenen Werten

⁹⁹⁹ Vgl. Sentencia SC 1422/2012: „las decisiones de la jurisdicción indígena originaria campesina denunciadas como lesivas a derechos fundamentales en contextos interculturales, en el ejercicio del control plural de constitucionalidad, deberán analizarse en el marco de los siguientes parámetros de axiomaticidad proporcional y razonable propios del paradigma del vivir bien: a) armonía axiomática; b) decisión acorde con cosmovisión propia; c) ritualismos armónicos con procedimientos, normas tradicionalmente utilizados de acuerdo a la cosmovisión propia de cada nación y pueblo indígena originario campesino; y, d) Proporcionalidad y necesidad estricta. (...) utilizará el método jurídico de la ponderación intercultural, a cuyo efecto, a la luz de los valores plurales supremos antes descritos, deberá cotejar los fines perseguidos por la decisión en relación a los medios empleados, para luego verificar la armonía de los fines y medios utilizados en la decisión con los valores plurales supremos descritos precedentemente, evitando así una discordancia con los postulados de la Constitución axiomática. (...) como segundo elemento del test del paradigma del vivir bien, deberá, a través de la metodología de la ponderación intracultural, cotejar la armonía y concordancia de la decisión emanada del pueblo o nación indígena originario campesino con su propia cosmovisión, a cuyo efecto, la cosmovisión de cada pueblo o nación indígena originario campesino, debe ser entendida como la concepción que la nación o pueblo indígena originario campesino tenga sobre su realidad cultural de acuerdo a sus valores y cultura propia. (...) el tercer elemento del test del paradigma del vivir bien, el control plural de constitucionalidad, deberá verificar que la decisión emanada de la jurisdicción indígena originaria campesina sea acorde con los ritualismos armónicos con procedimientos, normas tradicionalmente utilizados por la comunidad, de acuerdo a la cosmovisión propia de cada nación y pueblo indígena originario campesino. (...) Como cuarto elemento del test del paradigma del vivir bien, el control plural de constitucionalidad, deberá establecer la proporcionalidad de la decisión asumida por la jurisdicción indígena originario campesino, en este caso, se deberá ponderar la naturaleza y gravedad de los hechos plasmados en la decisión en relación con la magnitud de la sanción impuesta. Además, en este análisis de proporcionalidad, para sanciones graves, deberá también ponderarse la decisión asumida en relación a la estricta necesidad de la misma, es decir, para sanciones graves, el test del paradigma del vivir bien, implicará asegurar que la decisión fue absolutamente necesaria para -en el marco de la inter e intra culturalidad-, resguardar bienes jurídicos superiores amenazados con la conducta sancionada.“ IV.5. Siehe auch Sentencia SC 0152/2015-S, Sentencia SCP 0108/2013

und kulturellen Merkmalen im Einklang stehen, bzw. Der Weltanschauung entsprechen. In diesem Sinne versteht der Richter dieses erste Element als die Suche nach einer *axiomatischen Harmonie*. Zusätzlich ist wichtig zu beachten, dass diese Art von Entscheidungen durch eine Konzeption von Proportionalität und Vernunft gestaltet sein sollten.

Das Zweite Element dieser Überprüfung bietet im Gegensatz zum ersten keine relevanten Daten. Es gibt nur eine knappe Definition des Richters von Weltanschauung. Das dritte methodologische Element ist eng bezogen auf das Prinzip der Vorhersehbarkeit bezogen, wie beim kolumbianischen Beispielfall. Die Normen und Prozeduren der indigenen Justiz müssen vorhanden sein und sollen gleichzeitig den indigenen kulturellen Merkmalen entsprechen. In diesem Sinne ist auch die Rechtssicherheit gewährleistet.

Das vierte Element der Checkliste beschäftigt sich schließlich mit der Proportionalität der indigenen Sanktionen an sich im Verhältnis zum Verhalten, das Objekt der Sanktion ist. Der Richter betont jedoch, dass die Proportionalitätsperspektive im Rahmen der Idee von Interkulturalität interpretiert werden muss. Dies bedeutet, dass auch die Konzepte von Proportionalität und Vernunft als richterliche Auslegungstechniken durch die Idee von Interkulturalität umformuliert werden müssten, zumindest für den bolivianischen sowie kolumbianischen Hintergrund. In der Entscheidung **SC 1203/2014** erläutert das Verfassungsgericht das Thema Proportionalität und Vernunft bei der indigenen Gerichtsbarkeit näher. Im Allgemeinen verwendet der Richter die Konzepte von Proportionalität und Vernunft, als ob sie Synonyme wären. Durch beide Ideen wird die Balance zwischen den rechtlichen Maßnahmen der indigenen Gerichtsbarkeit und den erwünschten Zwecken gesucht. Auf keinen Fall dürfen unangemessene Maßnahmen umgesetzt¹⁰⁰⁰. Zunächst erwähnt das Verfassungsgericht eine interessante Idee zu diesem Prinzip im Rahmen der indigenen Justiz:

„Vernunft oder Proportionalität können verstanden werden als die Gewährleistung der integralen Beachtung der Grundrechte im Rahmen des soziokulturellen

¹⁰⁰⁰ SC 1203/2014

Hintergrunds der Gemeinde. Dies ermöglicht es dem Prinzip,¹⁰⁰¹ ein Werkzeug der Verfassungskontrolle zu werden.“¹⁰⁰²

Der oben zitierte Paragraph bestätigt, was durch die Entscheidung **SC 1422/2012** ausgedrückt wurde, nämlich, dass die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Proportionalität und Vernunft auch unter Einbeziehung der Idee der Interkulturalität gestaltet werden sollten. Dies ergibt sich aus der Äußerung, dass die Interpretation der soziokulturellen Hintergründe beachtet werden sollte. Schließlich ist die pluralistische Verfassungskontrolle in Bolivien, also die Umsetzung dieser Methodologie auch in *Habeas Corpus* Fällen möglich¹⁰⁰³. Im bolivianischen Rechtssystem ist das *Habeas Corpus* als *Action de Libertad* bekannt.

Im Rahmen der zitierten Methodik zur Interpretation der Menschenrechte vor dem Hintergrund der kulturellen Vielfalt ist ein Beispielsfall die Entscheidung **SC0152/2015** bezüglich der Umsetzung von indigenen Sanktionen bei Frauen und Kindern. In diesem Fall ging es um die Anwendung von körperlichen Sanktionen (Peitschen) bei Minderjährigen. Nach Auswertungen des Verfassungsgerichtes sollte die Entwicklung des Paradigmas zur Interpretation der Menschenrechte innerhalb des Interkulturalismus zugunsten des Schutzes der Rechte von Frauen und Kinder geschehen¹⁰⁰⁴. Dazu sagte das Verfassungsgericht:

„Aus diesem Grund muss jede Entscheidung der indigenen Gerichtsbarkeit geprüft werden, die Mittel anwendet, die gegen die höchsten pluralistischen Werte (unter anderem Gleichberechtigung, Inklusion und Solidarität) sowie gegen den erwähnten Prioritätenschutz verstößt. Die pluralistische Verfassungskontrolle muss den Kindern und Frauen Priorität geben.“¹⁰⁰⁵

¹⁰⁰¹ Der Richter meint hier das Prinzip der Proportionalität und der Vernünftigkeit.

¹⁰⁰² Vgl. SC 1203/2014 *“razonabilidad o proporcionalidad, pueden entenderse como una forma de garantizar el respeto integral de los derechos fundamentales en base al contexto sociocultural de la colectividad, hecho que permite que, este principio, se constituya en una herramienta del control constitucional.”*

¹⁰⁰³ SCP 0108/2013

¹⁰⁰⁴ SC0152/2015

¹⁰⁰⁵ In diesem Fall zitiert das Verfassungsgericht die Entscheidung SC 1422/2012, in der es um einen ähnlichen Fall geht. Vgl. SC0152/2015: *“Por lo expresado, se tiene que cualquier decisión de la jurisdicción indígena originaria campesina que plasme medios o fines contrarios a los valores plurales supremos referentes a la igualdad, inclusión, solidaridad u otros y que afecten a estos sectores de protección prioritaria, deberán ser restituidos por el control plural de constitucionalidad, en aplicación*

Bisher gibt es vom Verfassungsgericht keine weiteren Entscheidungen, die spezifische Grundrechte oder Menschenrechte im Sinne der entwickelten Methodologie interpretieren.

b) Die Beachtung des ordnungsgemäßen Verfahrens

Zu dem ordnungsgemäßen Verfahren entwickelt das BVG in der Entscheidung **SC0645/2012** einen Gedankengang, der für die vorliegende Arbeit interessant ist:

„Bei den indigenen Nationen ist diese Garantie noch unerlässlicher aufgrund ihres besonderen Status, das heißt aufgrund ihrer besonderen Merkmale, ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen und ihrer eigenen Institutionen. Eine eventuelle Verletzung dieser Grundrechte und Garantien, hat eine sensiblere Auswirkung, als wenn diese Verletzung in anderen Sektoren der Bevölkerung vorkommt.“¹⁰⁰⁶

Mit dieser Behauptung öffnet das Verfassungsgericht seine Argumentation zu dem Thema. Die Frage dabei ist, inwiefern die Idee des ordnungsgemäßen Verfahrens bei der indigenen Gerichtsbarkeit ein sensibles Thema ist. Dazu tauchen verschiedene Vermutungen auf, darunter, dass der Richter in diesem Fall eine patriarchale Meinung geäußert hat, oder noch schlimmer, dass in seinen Augen die indigenen Völker noch unzivilisierte Menschen sind, die kein Verständnis von dieser Idee haben.

Des Weiteren wird in dieser Entscheidung die Garantie des ordnungsgemäßen Verfahrens aus der Sicht des betroffenen Individuums erläutert und nicht aus der Perspektive der indigenen Gerichtsbarkeit an sich. Dieser Aspekt wurde im kolumbianischen Fall sehr gut entfaltet. Dennoch hat diese Garantie nach Meinung des Verfassungsgerichts auch eine kollektive Perspektive, das heißt aus der Sicht der

del paradigma de favorabilidad para las mujeres y minoridad, en los términos precedentemente expuestos“

¹⁰⁰⁶ Vgl. SC 0645/2012: *“en el caso de las naciones y pueblos indígena originario campesinos, dicha garantía resulta aún más indispensable puesto que dada su especial condición, como resultado de sus características propias, condiciones económicas y sociales, sus instituciones representativas y, normas y procedimientos propios; la eventual afectación de sus derechos y garantías repercute de modo más sensible que si se diera en otros sectores de la población.”*

indigenen Völker als Gemeinde. Dementsprechend kann bei einer eventuellen Verletzung dieser Garantie eine *acción popular* verwendet werden. Die indigenen Völker haben den Anspruch darauf, wenn auch andere Rechte durch diese Verletzung betroffen sind¹⁰⁰⁷.

¹⁰⁰⁷ SC 0645/2012

Fazit

Spezifische Umstände ermöglichten die Systematisierung und innere Artikulierung der völkerrechtlichen bzw. menschenrechtlichen Richtlinien zum Schutz der indigenen Völker in Bolivien und Kolumbien, insbesondere was den Anspruch auf die Ausübung ihrer eigenen Justiz betrifft. Die Wende zum pluralistischen Konstitutionalismus ist teilweise Ergebnis des andauernden politischen Aktivismus der indigenen Völker, die sich in sozialen Bewegungen organisieren. Das Problem von Rassismus und Ausgrenzung wurde außerdem im Rahmen der indigenen Frage (*cuestión indígena*) erläutert. Durch die indigene Frage wird aus verschiedenen Perspektiven überlegt, wie die kulturelle Identität gewahrt werden kann und wie ein Staat aufgebaut werden muss, damit er die kulturelle Vielfalt widerspiegelt. Die revolutionären Maßnahmen zur Umverteilung konnten das Diskriminierungsproblem alleine nicht lösen. Nach mehreren Konflikten sowie politischen Krisen war die Gestaltung verfassungsgebender Versammlungen mit der Beteiligung indigener Vertreter entscheidend für die Schaffung eines neuen sozialen Pakts. Es handelt sich somit um einen wichtigen Schritt zur Schaffung des pluralistischen Staates.

Der historische Hintergrund der indigenen Autonomie sowie der Entwicklung der indigenen Justiz zeigt jedoch auch, warum die indigenen Sitten und Bräuche zur Lösung von Konflikten bis heute ausgeübt werden und daher relevant bleiben. Der Grund liegt hauptsächlich in der kolonialen Vergangenheit. Die indigene Justiz konnte dank einer Art kolonialem autonomem Regime überleben. Der Unabhängigkeitsprozess in Lateinamerika hatte negative Auswirkungen auf die indigene Bevölkerung. Die ersten demokratischen und politischen Standards der neugegründeten Nationen förderten auf indirekte Weise die soziale Ausgrenzung. Im Namen des revolutionären Gleichheitsprinzips wurde versucht, eine homogene Gesellschaft zu schaffen. Dies lässt natürlich keinen Raum für die kulturelle Vielfalt. Der *neue* lateinamerikanische Konstitutionalismus geht in diesem Sinne einen Schritt weiter. Er stellt sich selbst nicht als ein Versuch zur Sensibilisierung für die kulturelle Vielfalt und die Situation von Minderheiten dar, sondern als ein Beitrag zur Neugestaltung von Verfassungen, die diese Vielfalt, und damit ihre dynamische Entwicklung, spiegeln.

Ausschlaggebend für die spätere Anerkennung und Entwicklung der indigenen Autonomie waren in Bolivien und Kolumbien die Maßnahmen zur Dezentralisierung. Vor diesem Hintergrund war der Regierungszentralismus ein Hindernis für die Inklusion der indigenen Völker in die Gesellschaft und in das demokratische System. Die Durchführung von Dezentralisierungsinitiativen für die Regierungssysteme in Lateinamerika in den 80er und 90er Jahren bereitete den Weg für die Übernahme der Richtlinien des ILO-Übereinkommens 169 sowie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker.

Vor dem Hintergrund des neuen pluralistischen lateinamerikanischen Konstitutionalismus entstanden umfangreiche Grundrechtskataloge, deren Fokus auf den kulturellen Rechten bzw. auf der Anerkennung von Rechten zugunsten der indigenen Völker liegt. Es wurden darüber hinaus die Verfassungsformel der Interlegalität und des Pluralismus entwickelt, um die Interpretation der Grundrechte bzw. Menschenrechte im Rahmen der kulturellen Vielfalt zu unterstützen. Diese genannten Prinzipien sollten auch die Entfaltung der indigenen Gerichtsbarkeiten steuern. Durch den *Verfassungsblock* bekamen die wichtigsten Ansprüche der indigenen Völker eine solide Gewährleistung. Daher verfügen das ILO-Übereinkommen 169 sowie die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker nicht nur über eine gesetzliche Verbindlichkeit, sondern sie werden auch als verfassungsrechtliche Bestimmungen betrachtet. Die Verfassungsgerichte in Bolivien und Kolumbien spielen jeweils eine leitende Rolle bei der Gestaltung des pluralistischen Staates. Sie wurden beauftragt, die Spannungen zwischen der indigenen Gerichtsbarkeit und den anderen Gerichtsbarkeiten zu lösen.

Ein wichtiges Element zur Schaffung der indigenen Gerichtsbarkeit innerhalb des lateinamerikanischen Kontextes ist der verfassungsgemäße Schutz und die Gewährleistung des Rechts auf Selbstbestimmung. Die indigene Selbstbestimmung in der kolumbianischen sowie bolivianischen Verfassung wurde mit weiteren Konzepten wie dem der Autonomie und der Selbstregierung verbunden. Dies bedeutet, dass sich in Lateinamerika die Selbstbestimmung durch das politische Modell der Autonomie entwickelte, und dadurch umgesetzt oder artikuliert wurde. Die Besonderheiten der Rechtsstandards der indigenen Völker in Bolivien und Kolumbien liegen daher in der Artikulierung des Rechts auf Selbstbestimmung auf *innerer* Ebene. Dennoch sind

Autonomie und Selbstregierung nur einzelne Bestandteile der Rechte der indigenen Völker. Inhaltlich gehört auch eine menschenrechtliche Perspektive dazu. Diese Rechte bestehen aus den Antidiskriminierungsbestimmungen (und ihren Bestandteilen) sowie den kulturellen Rechten, also den Bestimmungen hinsichtlich der Bewahrung der eigenen kulturellen Identität¹⁰⁰⁸.

Nachdem die indigene Gerichtsbarkeit von der kolumbianischen sowie bolivianischen Verfassung anerkannt wurde, sind im Laufe der Jahre Fragen zu Spannungsbereichen aufgetaucht, die in der Praxis entstanden sind, insbesondere was den Schutz der Menschenrechte und die Koordination der verschiedenen Gerichtsbarkeiten betrifft. Um diese Spannungen zu lösen, wurden spezifische Verfassungsprinzipien bzw. Richtlinien erlassen, die der Auslegung der Menschenrechte im Sinne der kulturellen Vielfalt dienen sollen. Hinsichtlich dessen ist außerdem zu erwähnen, dass spezifische Einschränkungen zur indigenen Gerichtsbarkeit zum Schutz der Menschenrechte festgelegt wurden. Dennoch wurden wichtige Auslegungsprinzipien entwickelt.

In Kolumbien ist die Entwicklung des Interpretationsparadigmas vor dem Hintergrund der kulturellen Vielfalt von besonderer Wichtigkeit. Dieses Paradigma gründet auf der Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Falls. Im Rahmen dieses Paradigmas sollen weitere Prinzipien ausgelegt werden. Dies bedeutet, dass die Art der Kultur, der Isolierungs- oder Integrationsgrad und die Auswertung der betroffenen Rechte unbedingt in Betracht bezogen werden müssen. Mithilfe der empirischen Ergebnisse, die den Zustand einer bestimmten ethnischen Gruppe beschreiben, versucht der Richter durch den interkulturellen Dialog eine Annäherung an Kulturen zu schaffen, um Prinzipien oder Werte umzusetzen, oder sie gegebenenfalls umzuformulieren. In Bolivien hingegen wurden die Prinzipien des Pluralismus und der Interkulturalität intensiv entwickelt. Laut dem bolivianischen Verfassungsgericht sind Interkulturalität und Pluralismus beides Ansätze zum Management der kulturellen Vielfalt in Bolivien. Mit den Prinzipien des Pluralismus und der Interkulturalität bzw. Interlegalität verläuft die Koexistenz der verschiedenen Kulturen nicht parallel und sie sind auch nicht geschlossen. Die Interlegalität bezieht sich auf den besonderen Umstand der verschiedenen pluralistischen Rechtsquellen. Diese Rechtsquellen sind

¹⁰⁰⁸ Rüdiger Wolfrum, „The Protection of Indigenous Peoples in International Law“, *Zeitschrift Für Ausländisches Öffentliches Recht Und Völkerrecht* 59, Nr. 2 (1999): 369. S. 370-371

laut dem bolivianischen Verfassungsgericht zwar autonom, aber axiomatisch interdependent.

Die Menschenrechte können vor dem Hintergrund der Interlegalität als unvollständige Ideen betrachtet werden. Am Ende werden sich diese unvollständigen menschenrechtlichen Konzepte vervollständigen. Auf diese Weise kann man eventuelle Spannungen lösen, die den Schutz der Grundrechte bzw. Menschenrechte betreffen, ohne die indigene Autonomie sowie die Funktionen der indigenen Gerichtsbarkeit einzuschränken. Das kolumbianische Verfassungsgericht erwähnt zu diesem Thema die Verwendung des interkulturellen Dialogs (*diálogo intercultural*). Dieser sollte in der Lage sein, die Mindeststandards der Toleranz zu bewahren. Eine Einigung auf diese notwendigen Mindestregeln für die unterschiedlichen Kulturen muss somit erlangt werden, ohne dass sie einen Verzicht auf die wesentlichen Züge einer bestimmten Kultur bedeuten¹⁰⁰⁹.

Die Kooperations- sowie Koordinationsmaßnahmen für die Lösung und Prävention von Konflikten zwischen den indigenen und staatlichen Gerichtsbarkeiten, sowohl im bolivianischen als auch im kolumbianischen Rechtssystem, sind umstritten. Von diesen Maßnahmen stark abhängig ist die Entwicklung des pluralistischen Rechtssystems auf normativer sowie institutioneller Ebene. Obwohl in beiden Ländern rechtlich behauptet wurde, dass die indigene Justiz und ihre Gerichtsbarkeit auf der gleichen Ebene wie die staatliche Gerichtsbarkeit stehen, gibt es weiterhin Schwierigkeiten bei der Gestaltung einer konkreten pluralistischen Rechtsordnung. Dies wird in den Zuständigkeitsordnungen beider Länder reflektiert. Dadurch wird sichtbar, dass diese Vorrangigkeit und Kontrolle der staatlichen oder ordentlichen Rechtsordnung weiterhin bestehen. Ein Beispiel dafür sind das bolivianische Gesetz zur Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten (GAG) bzw. die Richtlinien zum materiellen Anwendungsbereich der indigenen Gerichtsbarkeit, durch welche die Zuständigkeitsordnung der indigenen Gerichtsbarkeit extrem eingeschränkt wurde. Es handelt sich damit um ein Gesetz, das im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Prinzip des Pluralismus steht. Zwar hat das bolivianische Verfassungsgericht dieses genannte Gesetz kritisiert, doch es wurde bisher keine Alternative entwickelt. Durch die Entscheidung **SC 0698/2013** wird erwähnt, dass die Konflikte, die sich auf den

¹⁰⁰⁹ T-523-97

materiellen Anwendungsbereich beziehen, nicht durch eine Auswertung des konkreten Falles gelöst werden dürfen.

In Kolumbien ist die Situation ähnlich. Dort besteht hinsichtlich der Zuständigkeitsordnung, bzw. beim Entstehen von Kompetenzkonflikten der indigenen Gerichtsbarkeit eine lockere Haltung. Das kolumbianische Verfassungsgericht setzt sich für den Schutz der indigenen Autonomie ein und damit auf indirekte Weise für die Verwirklichung einer indigenen Gerichtsbarkeit auf staatlichem Niveau. Dies zeigt sich konkret durch die Interpretationsprinzipien der indigenen Autonomie: 1) Das Prinzip der Maximierung der Autonomie der indigenen Gemeinden oder der Minimierung der Einschränkungen der Autonomie (*maximización de la autonomía de las comunidades indígenas, o minimización de las restricciones a su autonomía*); 2) Mehr Autonomie für die Lösung von inneren Konflikten (*mayor autonomía para la decisión de conflictos internos*); und 3) je mehr die kulturelle Identität bewahrt wird, desto größer ist die Autonomie (*a mayor conservación de las identidad cultural, mayor autonomía*). Diese Prinzipien werden natürlich auf Basis des konkreten Falles ausgelegt, also vor dem Hintergrund des erwähnten pluralistischen Interpretationsparadigmas. Die Anwendungsbereiche der indigenen Gerichtsbarkeit erhalten in diesem Sinne ebenfalls einen flexiblen Interpretationsraum.

Durch das Interpretationsparadigma hinsichtlich der kulturellen Vielfalt, des Prinzips des Pluralismus, des Prinzips des interkulturellen Dialogs und des Prinzips der Interlegalität leisten das kolumbianische und das bolivianische Verfassungsgericht einen plausiblen Beitrag zum Schutz der indigenen Autonomie und damit der indigenen Gerichtsbarkeit. Die Verfassungsgerichte unterstützen damit die Konzipierung eines Staates, in dem sich die *legal levels*, die *corporate groups* oder die *semi-autonomous social fields* weiter entwickeln. Auf einer normativen Ebene handelt es sich darüber hinaus um Prinzipien, die rechtliche Konzepte und Institutionen isolieren. Nach einer Isolation der rechtlichen Analysekategorien werden Inhalte aus anderen Sozialwissenschaften für eine Neuinterpretation im Rahmen der kulturellen Vielfalt verwendet, sodass die verschiedenen Gerichtsbarkeiten, durch die umformulierten Konzepte besser kommunizieren können.

Um einen Überblick über die kulturelle Vielfalt in Bolivien zu geben, wurden in der vorliegenden Arbeit einige indigene Völker aus dem Nord-Amazonas kurz vorgestellt und im Detail wurden die Guaraníes aus der Chaco-Region Boliviens beschrieben. Aus dieser Vorstellung sind zwei Gedanken entstanden. 1) Bei den beschriebenen indigenen Völkern gibt es einen Akkulturationsgrad. Sie haben sich auf bestimmte Weise an die westliche Kultur angepasst. Zum Beispiel ist bei den Guaraníes zu beachten, dass sie Institutionen aus dem staatlichen System in ihre Organisationsstrukturen übernommen haben. Wenn allerdings schwere Konflikte innerhalb der Gemeinden entstehen, werden diese normalerweise an die staatliche oder ordentliche Gerichtsbarkeit verwiesen. An sich gibt es selten Spannungen zwischen der indigenen Gerichtsbarkeit und der ordentlichen oder staatlichen Gerichtsbarkeit oder anderen indigenen Gerichtsbarkeiten. Der zweite Gedanke bezieht sich auf die Isolation der indigenen Völker im nördlichen Amazonas. Es sind Völker, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt für das Leben in Isolation entschieden haben. Aus diesem Grund gibt es wenig Information über diese indigenen Völker und dadurch ist es schwierig auszuwerten, ob Menschenrechte in diesem Gebiet von den indigenen Gerichtsbarkeiten verletzt werden. Insbesondere die eventuellen körperlichen Sanktionen sind umstritten. Dennoch, wie zuvor beschrieben, ist es bekannt, dass ein großer Teil dieser indigenen Völker von evangelischen und katholischen Gemeinden kontaktiert wurde. Daher sind sie Völker, die vom Christentum beeinflusst wurden. Man könnte vor diesem Hintergrund davon ausgehen, dass die Sanktionsmaßnahmen die körperliche Unversehrtheit respektieren, doch da es wenig Informationen dazu gibt, ist es schwierig, dies abschließend zu bewerten.

Was schließlich die Umsetzung des pluralistischen Modells an sich angeht, also die Bewahrung der Vielfalt an Kulturen sowie Institutionen, ist die Zusammenarbeit zwischen den Richtern bzw. den indigenen Obrigkeiten mit den Sachverständigen in den Bereichen der Anthropologie und Soziologie wesentlich. Die Erfahrung der Verfassungsgerichte in den Beispielsfällen zeigt, wie wertvoll die Beiträge aus einer anthropologischen sowie soziologischen Perspektive sind, sowohl für die Entwicklung der pluralistischen Prinzipien als auch für deren Umsetzung. Auf einer Forschungsebene können diese Wissensbereiche auch von der Zusammenarbeit profitieren, um die Informationen über die existierenden indigenen Völker zu aktualisieren und zu verbreiten. Eine Herausforderung ist dabei vor allem der wirtschaftliche Aspekt, der dringend Aufmerksamkeit benötigt. Es ist daher

entscheidend für die Weiterentwicklung der pluralistischen Staaten, dass die demokratischen Standards bewahrt werden. Die Rechte der indigenen Völker in Bolivien und Kolumbien sind alle Errungenschaften der Demokratie. Dies bedeutet, dass vermieden werden muss, die Regierungsstrukturen zu zentralisieren, um einen Rückschritt bei der Entwicklung der indigenen Gerichtsbarkeit zu vermeiden. Die Forschung in Lateinamerika muss sich daher vor allem auf die Vertiefung der Demokratie fokussieren.

Literaturverzeichnis

Agafonow, Alejandro, und Håvard Haarstad. „El socialismo del siglo XXI, ¿una alternativa factible?“ *Revista de Economía Institucional* 11, Nr. 20 (2009): 287–307.

Agüero, Alejandro. „Words and Acts in the History of Latin American Constitutionalism“. *Rechtsgeschichte - Legal History*, Nr. 26 (2018): 467–70.

Alan E. Vargas Lima. „La Evolución Histórica Del Control de Constitucionalidad En Bolivia y Su Proyección Hacia Un Modelo Plural“. *Precedente* 13 (2018): 81.

Albó, Xavier. *Movimientos y poder indígena en Bolivia, Ecuador y Perú*. Cuadernos de investigación Centro de Investigación y Promoción del Campesinado / Centro de Investigación y Promoción del Campesinado <La Paz>. - La Paz, 1966- ; ZDB-ID: 751360-4 71. La Paz: CIPCA, 2008.

Alejandro Gómez - Velásquez. „The “Constitutionalization” Process of the International Environmental Law in Colombia“. *Revista de Derecho*, Nr. 45 (2016): 31.

Almut Schilling-Vacaflor. „Die indigenen Völker Lateinamerikas: Zwischen zunehmender Selbstbestimmung und anhaltender Marginalisierung“, *GIGA Focus*, Nr. 8/2010 (2010).

Álvaro Albán. „Reforma y Contrarreforma Agraria En Colombia“. *Revista de Economía Institucional* 13, Nr. 24 (2011).

Amaya Querejazu Escobari. „„Indigenidad“ in Bolivia’s Foreign Policy During Evo Morales’ Government“. *Desafíos* 27, Nr. 1 (2015): 159.

Ana María Bejarano. „Asambleas Constituyentes y Democracia: Una Lectura Crítica Del Nuevo Constitucionalismo En La Región Andina“. Herausgegeben von Renata Segura. *Colombia Internacional* 79 (2013): 19.

Ananias Narvaez vs. Cabildo de la Comunidad Indígena de El Tambo, No. T-254-94, Expediente T-30116 (Kolumbianisches Verfassungsgericht 30. Mai 1994).

Anaya, S. James. *Indigenous peoples in international law*. 2. Aufl. Oxford [u.a.]: Oxford Univ. Press, 2004.

Anaya, S James. „The Capacity of International Law to Advance Ethnic or Nationality Rights Claims“. *Human Rights Quarterly* 13, Nr. 3 (1991): 403.

Anderson, Gavin W. *Constitutional Rights after Globalization*. Oxford, Portland-Oregon: Hart Publishing, 2005.

Assies, Willem. „La ‚media luna‘ sobre Bolivia: nación, región y clase social“. *América Latina Hoy* 43 (2009): 87–105.

Assies, Willem, und Ton Salman. „Ethnicity and politics in Bolivia“. *Ethnopolitics* 4, Nr. 3 (2005): 269–97.

Badger, Austin. „Collective v. Individual Human Rights in Membership Governance for Indigenous Peoples“. *American University International Law Review* 26, Nr. 2 (2011): 485.

Ball, Terence, und Richard Bellamy, Hrsg. *The Cambridge history of twentieth-century political thought*. 1. Cambridge Univ. Press, 2003.

Barragán, Rossana. „Working Silver for the World: Mining Labor and Popular Economy in Colonial Potosí“. *Hispanic American Historical Review* 97, Nr. 2 (2017): 193–222.

Barragán, Rossana, und José Luis Roca. *Regiones y Poder Constituyente en Bolivia, Una Historia de Pactos y Disputas*. Cuaderno de Desarrollo Humano, Cuaderno No. 21. La Paz - Bolivien: IDH Bolivien, 2005.

Benda-Beckmann, Franz von. „Who’s Afraid of Legal Pluralism?“ *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 34, Nr. 47 (2002): 37–82.

Berraondo, Mikel, Hrsg. *Pueblos Indígenas y Derechos Humanos. Instituto de Derechos Humanos. Derechos Humanos, Vol. 14*. Bilbao: Universidad de Deusto, 2006.

Binder, Christina, und Constanze Binder. „A capability perspective on indigenous autonomy“. *Oxford Development Studies* 44, Nr. 3 (2. Juli 2016): 297–314.

Blankenburg, Erhard. „Einführungen zur Rechtssoziologie als zeitgemäße Modelle von Gesellschaft.“ *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 32, Nr. 2 (2011): 243.

Boaventura de Sousa Santos. „Para além do pensamento abissal: das linhas globais a uma ecologia de saberes“. *Novos Estudos CEBRAP*, Nr. 79 (2007): 71.

„Bolivia Censo 2012: Algunas claves para entender la variable indígena“. *Centro de Estudios Jurídicos e Investigación Social CEJIS*, 2. Oktober 2013.
<https://www.cejis.org/bolivia-censo-2012-algunas-claves-para-entender-la-variable-indigena/>.

Bonilla, Daniel. „The Principle of Political Unity and Cultural Minorities’ Self-Government“. *Universidad de los Andes Law School*, 2005, 525–79.

Brand, Ulrich, Hrsg. *Plurinationale Demokratie in Bolivien: gesellschaftliche und staatliche Transformationen*. 1. Aufl. Münster: Verl. Westfälisches Dampfboot, 2012.

Brian Z. Tamanaha. „Understanding Legal Pluralism: Past to Present, Local to Global“, *Sydney Law Review*, Nr. 375 (2007).

Buchan, Bruce. „Savagery and Civilization: From Terra Nullius to the Tide of History“. Herausgegeben von Mary Heath. *Ethnicities* 6, Nr. 1 (2006): 5–26.

Buchanan, Allen. „Self-Determination, Revolution, and Intervention“. *Ethics* 126, Nr. 2 (2015): 447–73.

Cadena, Marisol de la, und Orin Starn. „Indigeneidad: Problemáticas, experiencias y agendas en el nuevo milenio“. *Tabula Rasa*, Nr. 10 (2009): 191–223.

Calavia Sáez, Oscar. „Extranjeros sin fronteras. Alteridad, nombre e historia entre los Yaminawa“. *Indiana* Vol 19/20 (2003): 73.

———. „In Search of Ritual Tradition, Outer World and Bad Manners in the Amazon“. *The Journal of the Royal Anthropological Institute* 10, Nr. 1 (2004): 157–73.

Camacho Nassar, Carlos. *Entre el etnocidio y la extinción. Pueblos indígenas aislados, encontacto inicial e intermitente en las tierras bajas de Bolivia*. IWGIA, 2010.

Camelo Perdomo, Diego Fernando. „Enrique Dussel y el mito de la modernidad“. *Cuadernos de Filosofía Latinoamericana* 38 (116) (2017): 97–115.

Canessa, Andrew. „Who Is Indigenous? Self-Identification, Indigeneity, And Claims to Justice In Contemporary Bolivia“. *Urban Anthropology and Studies of Cultural Systems and World Economic Development* 36, Nr. 3 (2007): 195.

Carolina Castañeda V. „Antropología Étnica: Raza En La Institucionalización de La Antropología En Colombia“. *Anuario Colombiano de Historia Social y de La Cultura* 43, Nr. 2 (2016): 243.

Casaús Arzú, Marta Elena. „La Representación del Otro en las elites intelectuales europeas y latinoamericanas: Un siglo de pensamiento racista 1830-1930.“ *Iberoamericana - Nordic Journal of Latin American and Caribbean Studies* 40 (1-2) (2010): 13–44.

Cassese, Antonio. *Self-determination of peoples: a legal reappraisal*. Hersch Lauterpacht memorial lectures. - Cambridge : Cambridge Univ. Press, 1985- 12. Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press, 1995.

Cavarozzi, Marcelo. „Beyond Transitions to Democracy in Latin America“. *Journal of Latin American Studies* 24, Nr. 3 (1992): 665–84.

Ceballos-Bedoya, Nicolás. „Usos indígenas del Derecho en el Nuevo Reino de Granada: Resistencia y pluralismo jurídico en el derecho colonial. 1750-1810“. *Estudios Socio-Jurídicos* 13 (2011): 221–48.

Celigueta, Gemma. „¿Mayanización, indigeneidad o mestizaje? Clasificaciones étnicas y diversidad en Guatemala“. *Disparidades. Revista de Antropología* 70, Nr. 1 (2015): 101–18.

„Censos Bolivia. Censo de Población y vivienda. Censos Anteriores“, o. J. <http://censosbolivia.ine.gob.bo/webine/censos-anteriores>.

César J. Pérez. „Indigenous Knowledge Systems and Conservation of Settled Territories in the Bolivian Amazon“. Herausgegeben von Carl A. Smith. *Sustainability* 11, Nr. 21 (2019).

Christophe Giudicelli. „Dar con el jefe. Las autoridades indígenas y los registros coloniales (Tucumán y Nueva Vizcaya, siglos XVI y XVII)“. *Memoria Americana. Cuadernos de Etnohistoria* 26, Nr. 1 (2018).

Churchill, Ward. „A Travesty of a Mockery of a Sham: Colonialism as Self-Determination in the UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“. *Griffith Law Review* 20 (2011): 526–56.

Clavero, Bartolomé. „Nota sobre el sistema de Autonomías en la Constitución de Bolivia“. *Revista Española de Derecho Constitucional*, Nr. 85 (2009): 187.

———. „Tribunal Constitucional en Estado Plurinacional: El reto constituyente de Bolivia“. *Revista Española de Derecho Constitucional*, Nr. 94 (2012): 29.

Cocarico Lucas, Edwin. „El etnocentrismo político-jurídico y el estado multinacional: nuevos desafíos para la democracia en Bolivia“. *América Latina Hoy* 43 (2009).

Combés, Isabelle, Hrsg. *Definiciones Étnicas, Organización Social y Estrategias Políticas en el Chaco y la Chiquitania*. Institut Français D'Études Andines, 2006.

Commission on Human Rights, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities (Forty.eighth session), United Nations, Economic and Social Council. „Discrimination against indigenous peoples. Report of the Working Group on indigenous Populations on its fourteenth session“, 16. August 1996.

Commission on Human Rights, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities (Forty-sixth session), United Nations, Economic and Social Council. „Report of the Working Group on Indigenous Populations on its twelfth session“. Genf, 17. August 1994.

Commission on Human Rights, Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights (Fifty-second session), United Nations, Economic and Social Council. „Human Rights of Indigenous Peoples. Report of the Working Group on Indigenous Populations on its eighteenth session“. Genf, 17. August 2000.

Córdoba, Lorena I. „Barbarie en plural: percepciones del indígena en el auge cauchero boliviano“. *Journal de la Société des américanistes* 101, Nr. 1/2 (2015): 173–202.

Córdoba, Lorena, und Diego Villar. „Un trotamundos en la Amazonía boliviana: Heinz Rox-Schulz entre los chacobos“. *Boletín Americanista* 70 (2015): 159–68.

Correa Souza de Oliveira, Fabio, und Lenio Luiz Streck. „El Nuevo Constitucionalismo Latinoamericano: Reflexiones sobre la posibilidad de construir un derecho constitucional común“. *Anuario Iberoamericano de justicia Constitucional*, Nr. 18 (2014): 125–53.

Crook, Max. „The Last Bastion of the Social Democratic Golden Age: The Welfare State without its Class Basis“. *Political Studies Review* 12, Nr. 2 (2013): 239–47.

Cusicanqui, Silvia Rivera. „Ch'ixinakax utxiwa: A Reflection on the Practices and Discourses of Decolonization“. *South Atlantic Quarterly* 111, Nr. 1 (2012): 95–109.

Daes, Erica-Irene. „Native People's Rights“. *Les Cahiers de Droit*. 27, Nr. 1 (1986): 123–33.

Daes, Erica-Irene A. „An overview of the history of indigenous peoples: self-determination and the United Nations“. *Cambridge Review of International Affairs* 21, Nr. 1 (1. März 2008): 7–26.

David Peña, Francini. „Efectos de la política tributaria del presidente Belisario Betancur cuartas 1982-1986 con relación al déficit fiscal y la evasión de impuestos“. Universidad Autónoma de Occidente, 2008.
<https://red.uao.edu.co/bitstream/handle/10614/5525/TCT01975.pdf;jsessionid=ED1D16B8984D5AB379A781777339973?sequence=1>.

Delgadillo Ramírez, Pamela, und Rogelio Mayta. *Laberinto.bo : notas para un diagnóstico de la justicia y algunas propuestas*, 2015.

Deschênes, Jules. „Qu'est-ce qu'une minorité ?“. *Les Cahiers de droit* 27, Nr. 1 (1986): 255–91.

Desmarchelier, C. „Ritual and Medicinal Plants of the Ese'ejas of the Amazonian Rainforest (Madre de Dios, Perú)“. Herausgegeben von A Gurni, G Ciccica, und A M Giulietti. *Journal of Ethnopharmacology* 52, Nr. 1 (1996): 45.

Diego Villar. „Procesos de evangelización en la Amazonía boliviana. Un drama misionero en tres actos“. *Boletín Americanista*, Nr. 70 (2015): 113–31.

Díez Astete, Alvaro. *Compendio de etnias indígenas y ecoregiones : Amazonía, Oriente y Chaco*. Plural Editores, 2011.

Díez Astete, Álvaro. *Etnocidio y alta vulnerabilidad en las tierras bajas de Bolivia (para entender las desigualdades extremas)*, 2015.

Dinstein, Yoram. „Collective Human Rights of Peoples and Minorities“. *The International and Comparative Law Quarterly* 25, Nr. 1 (1976): 102–20.

Directrices de Protección para los Pueblos indígenas en aislamiento y en contacto inicial de la región amazónica, el Gran Chaco y la región oriental del Paraguay. ACNUDH, 2012.

Dunkerley, James. *Rebellion in the veins: political struggle in Bolivia, 1952 - 82*. London: Verso, 1984.

Dussel, Enrique. *The invention of the Americas: eclipse of „the other“ and the myth of modernity*. Übersetzt von Michael D. Barber. New York: Continuum, 1995.

Dussel, Enrique D. *Filosofía de la Liberación*. Temas: Filosofía y Liberación Latinoamericana 1. México, D.F.: Edicol, S.A., 1977.

Eaton, K., Hrsg. „Backlash in Bolivia: Regional autonomy as a reaction against indigenous mobilization“. *Peace research abstracts journal* 44, Nr. 3 (2007): 71.

Ebru, Demir. „The Right to Internal Self-Determination in Peacebuilding Processes: A Reinterpretation of the Concept of Local Ownership from a Legal Perspective“. *Age of Human Rights Journal*, Nr. 8 (2017): 18–48.

Echeverri Uruburu, Álvaro. „Problemas contemporáneos del control constitucional en Colombia“. *Revista IUSTA 2*, Nr. 21 (2016).

Eduardo J. Ruiz Vieytes. „Cultural Traits as Defining Elements of Minority Groups“. *Age of Human Rights Journal*, Nr. 7 (2016): 6.

Ehrlich, Eugen. *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. Herausgegeben von Manfred Rehbinder. 4. Aufl. Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung. - Berlin : Duncker & Humblot, 1968- ; ZDB-ID: 528915-4 69. Berlin: Duncker & Humblot, 1989.

Eisenstadt, Todd A., Michael S. Danielson, und Moisés J. Bailón Corres, Hrsg. *Latin America's multicultural movements: the struggle between communitarianism, autonomy, and human rights*. London [u.a.]: Oxford Univ. Press, 2013.

Estado Plurinacional de Bolivia, Instituto nacional de Estadística. „Censo Nacional de Población y Vivienda 2012“, o. J.
<http://datos.ine.gob.bo/redbol/censos/cpv2012/BoletaCensal2012.pdf>.

Fabio E. Velásquez. „La institucionalización de la participación en Colombia: notas para su interpretación.“ *Política & Sociedade* 10, Nr. 18 (2011): 155.

Fayt, Carlos S. *Evolución de los Derechos Sociales: Del reconocimiento a la Exigibilidad: El legado del Siglo XX y los desafíos del Siglo XXI*. Buenos Aires: La Ley S.A.E. e I, o. J.

„Félix Patzi renuncia tras ser detenido por conducir ebrio“. *Los Tiempos Digital*, 4. Februar 2010. <https://www.lostiempos.com/actualidad/nacional/20100204/felix-patzi-renuncia-ser-detenido-conducir-ebrio>.

Fernanda Muñoz. „De tierras de resguardo, solicitudes y querellas: participación política de indígenas caucanos en la construcción estatal (1850-1885)“. *Historia Crítica* 55 (2015): 153.

Fernandes, Luana Siquara, und Daury Cesar Fabríz. „Para Repensar a Hermenêutica Constitucional Brasileira a partir do Novo Constitucionalismo Latino-Americano: um diálogo com o pensamento decolonial“. *Revista de Estudos e Pesquisas sobre as Américas* 12, Nr. 1 (2018).

Fernández Osco, Marcelo, Hrsg. *Práctica del Derecho indígena originario en Bolivia. Estudio Sociojurídico*. La Paz: CONAMAQ, CIDOB, COOPI, 2009.

Fides, Comisión legislativa recurre a traductora para entender a Patzi, que habló en aymara | ANF-Agencia de Noticias, und ANF noticias fides. „Comisión legislativa recurre a traductora para entender a Patzi, que habló en aymara“, 2016.
<http://www.noticiasfides.com/nacional/politica/comision-legislativa-recurre-a-traductora-para-entender-a-patzi-que-hablo-en-aymara-365209-365123>.

Franz von Benda- Beckmann. „Pluralismus von Recht und Ordnung“. *Behemoth : a Journal on Civilisation* 01, Nr. 01 (2008): 58–67.

Fraser, Nancy. „Rethinking Recognition“. *New Left Review*, II, Nr. 3 (Mai 2000): 107–18.

Freeman, Michael. „Are there Collective Human Rights?“ *Political Studies* 43 (1995): 25–40.

Fuller, Chris. „Legal Anthropology,: Legal Pluralism and Legal Thought“. *Anthropology Today* 10, Nr. 3 (1994): 9.

Gabriel Cabrera Becerra. „Setenta años de misiones protestantes en el Vaupés, 1940-2010: el caso de la Misión Nuevas Tribus“. *Boletín Cultural y Bibliográfico* 49, Nr. 89 (2015): 67.

Gamboa Rocabado, Franco. „Bolivia y una preocupación constante: El indianismo, sus orígenes y limitaciones en el siglo XXI“. *Araucaria. Revista Iberoamericana de Filosofía, Política y Humanidades* 11 (22) (7. September 2009): 125–51.

García Canclini, Néstor. *Consumers and citizens: globalization and multicultural conflicts*. Herausgegeben von George Yúdice. Cultural studies of the Americas. - Minneapolis, Minn. [u.a.] : Univ. of Minnesota Press, 1999- 6. Minneapolis, Minn.: Univ. of Minnesota Pr., 2001.

García Jaramillo, Leonardo. „De la ‚Constitucionalización‘ a la ‚Convencionalización‘ del Ordenamiento Jurídico. La Contribución del Ius Constitutionale Commune (From ‚Constitutionalization‘ to ‚Conventionalization‘ of Legal Order. The contribution of the Ius Constitutionale Commune)“. *Revista Derecho del Estado* 36 (2016): 131–66.

García Linera, Álvaro, Carlos Romero Bonifaz, Carlos Böhrh Irahola, Carlos Cordero Carraffa, Guillermo Richter Ascimani, Raúl Prada Alcoreza, H.C.F Mansilla, u. a. *Miradas. Nuevo Texto Constitucional*. La Paz - Bolivien: Idea Internacional, 2010.
Gargarella, Roberto. *Latin American constitutionalism, 1810 - 2010: the engine room of the constitution*. Oxford [u.a.]: Oxford Univ. Press, 2013.

———. „Latin American Constitutionalism: Social Rights and the ‚Engine Room‘ of the Constitution“. *Notre Dame Journal of International & Comparative Law* 4, Nr. 1 (2014): 9–18.

———. *The legal foundations of inequality: constitutionalism in the Americas, 1776 - 1860*. 1. publ. Cambridge studies in the theory of democracy. - Cambridge [u.a.] : Cambridge Univ. Press, 1998- ; ZDB-ID: 2565278-3 ; [8]. Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press, 2010.

———. „Towards a Typology of Latin American Constitutionalism, 1810-60“. *Latin American Research Review* 39, Nr. 2 (2004): 141–53.

General Assembly (Sixty-first session), United Nations. Resolution adopted by the General assembly on 13 September 2007. United Nations Declaration on the Rights

of Indigenous Peoples, Pub. L. No. A/RES/61/295 (2007). <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N06/512/07/PDF/N0651207.pdf?OpenElement>.
General Assembly, United Nations. 1970 Declaration on principles of international law concerning friendly relations and co-operation among states in accordance with the charter of the United Nations, Pub. L. No. General Assembly Resolution 2625 (XXV) (1970).

Gómez Isa, Felipe. „La Declaración de las Naciones Unidas sobre los Derechos de los Pueblos indígenas“. *Revista Española de Derecho Internacional* 71, Nr. 1 (2019): 119–38.

———. „The Role of Soft Law in the Progressive Development of Indigenous Peoples' Rights“. *Tracing the Roles of Soft Law in Human Rights*, 2016, 185.

González Díaz, Marcos. „Por qué el taíno caribeño fue el idioma que mayor huella dejó en el español“. *BBC Mundo - América Latina*, 1. Januar 2019. <https://www.bbc.com/mundo/noticias-46887091>.

Gray, Christine. „Self-determination and the breakup of the Soviet Union“. *Yearbook of European law. Oxford University Press* 12 (1992): 465–503.

Gregg, Benjamin. „Against Self-Isolation as a Human Right of Indigenous Peoples in Latin America“. *Human Rights Review* 20, Nr. 3 (2019): 313–33.

Griffiths, John. „What Is Legal Pluralism?“. *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 24 (1986).

Gros Espiell, Héctor. „Self-Determination and Jus Cogens“. Herausgegeben von Antonio Cassese. *UN Law, Fundamental Rights: Two Topics in International Law*, 1979, 167–73.

Gunn, Brenda L. „Self-Determination and Indigenous Women: Increasing Legitimacy through Inclusion“. *Canadian Journal of Women and the Law* 26 (2014): 241–75.

Gutiérrez, Natividad. „Violencia estructural y masacre genocida en los pueblos indígenas de Chiapas (1997) y Oaxaca (2002)“. *Estudios Sociológicos* 22, Nr. 65 (2004): 315–48.

Hale, Charles R. „Neoliberal Multiculturalism: The Remaking of Cultural Rights and Racial Dominance in Central America“. *Political and Legal Anthropology Review* 28, Nr. 1 (2005): 10–28.

Halili, Albulena. „Construction of the International System of Versailles, According to the Doctrine of Woodrow Wilson“. *ILIRIA International Review* 1, Nr. 2 (2011).
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich. *Phänomenologie des Geistes*. Hamburg: Nikol Verlag, 2016.

Hodgson, Dorothy L. „Introduction: Comparative Perspectives on the Indigenous Rights Movement in Africa and the Americas“. *American Anthropologist* 104, Nr. 4 (2002): 1037–49.

Hoebel, Edward Adamson, und Karl N. Llewellyn. *The Cheyenne way: conflict and case law in primitive jurisprudence*. 6. print. The civilization of the American Indian series. - Norman, Okla., 1932- ; ZDB-ID: 1131422-9 21. Norman: Univ. of Oklahoma Press, 1978.

Hoekstra, Rik. „A Colonial Cacicazgo: the Mendozas of Seventeenth-Century Tepexí de la Seda“. *European Review of Latin American and Caribbean Studies / Revista Europea de Estudios Latinoamericanos y del Caribe* 89 (2010): 87–106.

Hooker, M. B. *Legal pluralism: an introduction to colonial and neo-colonial laws*. Oxford: Clarendon Press, 1975.

Huertas Castillo, Beatriz. *Los Pueblos indígenas en aislamiento. Su lucha por la sobrevivencia y la libertad*. IWGIA, 2002.

Hughes, Steve. „The International Labour Organisation“. *New Political Economy* 10, Nr. 3 (1. September 2005): 413–25. <https://doi.org/10.1080/13563460500204324>.

Human Rights Committee, United Nations. CCPR General Comment N.25: Article 25 (Participation in Public Affairs and the Right to Vote). The Right to Participate in Public Affairs, Voting Rights and the Right of Equal Access to Public Service, Pub. L. No. CCPR/C/21/Rev.1/Add.7, General Comment No. 25 (1996).

Human Rights Council, Expert Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples, United Nations, General Assembly. „Draft guidelines on the protection of Indigenous Peoples in voluntary isolation and in initial contact of the amazon basin and El Chaco. Report prepared by the secretariat“, 2009.

Huntington, Samuel P. *Kampf der Kulturen: die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*. Herausgegeben von Holger Fliessbach. 4. Aufl. Goldmann : Lesen erleben. - München : Goldmann, 1977- 75506. München: Siedler im Goldmann-Verl., 1998.

Iño Daza, Weimar Giovanni. „Una mirada a las reformas educativas y la formación de la ciudadanía en Bolivia (Siglo XX y XXI)“. *Alteridad* 12 (2) (2017): 144–54.

Instituto Nacional de Reforma Agraria. *Breve historia del reparto de tierras en Bolivia. De la titulación colonial a la Reconducción comunitaria de la Reforma Agraria: certezas y proyecciones*. CEDESTRA, 2008.

Instituto Interamericano de Derechos Humanos. *Acceso a la justicia de los pueblos indígenas: los peritajes culturales y la visión de pobreza desde su cosmovisión*. Producción Editorial-Servicios Especiales del IIDH, 2010.

International Labour Organisation. ILO-Convention 169 concerning Indigenous and Tribal Peoples in Independent Countries (1989).

Itziar Gómez Fernández. „Redefinir El Bloque de La Constitucionalidad 25 Años Después“. *Estudios de Deusto* 54, Nr. 1 (2014): 61–98.

Jaime Bocanegra Izquierdo et. al, No. C-139/96, Expediente D-1080 (Kolumbianisches Verfassungsgericht 9. April 1996).

James, Paul. *Globalism, Nationalism, Tribalism*. London, Thousand Oaks, New Dehli: SAGE Publications, 2006.

Jensen, Steven L. B. *The making of international human rights: the 1960s, decolonization and the reconstruction of global values*. Human rights in history. New York, NY, USA: Cambridge University Press, 2016.

Jeria, José de la Fuente. „El difícil parto de otra democracia: La Asamblea Constituyente de Bolivia“. *Latin American Research Review* 45 (2010): 5–26.
José del Rey Fajardo SJ. „Misiones jesuíticas de la Orinoquia: entre la ilustración y la modernidad“. *Estudios Eclesiásticos* 79, Nr. 308 (2019): 97.

Juárez-Barrera, Fabiola, und A. Alfredo Bueno-Hernández. „La influencia del darwinismo sobre los conceptos raciales en México“. *Asclepio; Vol 69, No 1*, 2017.

BBC News Mundo. „Justicia comunitaria genera divisiones en Bolivia“, 8. Februar 2010.
https://www.bbc.com/mundo/america_latina/2010/02/100208_2315_bolivia_justicia_comunitaria_if.

Justicia de los Pueblos indígenas y originarios. Estudios de caso. Justicia Comunitaria: Los Guarani Ava. Caso de la capitania Gran Kaipependi Karovaicho. CIDOB - FUNDAPPAC, 2007.

Keebet von Benda-Beckmann. „Myths and Stereotypes about Adat Law: A Reassessment of Van Vollenhoven in the Light of Current Struggles over Adat Law in Indonesia“. Herausgegeben von Franz von Benda-Beckmann. *Bijdragen Tot de Taal-, Land- En Volkenkunde* 167, Nr. 2–3 (2011): 167–95.

Klabbers, Jan 1963-. „The Right to Be Taken Seriously Self-Determination in International Law“. *Human Rights Quarterly* 28, Nr. 1 (2006): 186–206.

Klabbers, Jan, und Touko Piiparinen, Hrsg. *Normative pluralism and international law: exploring global governance*. ASIL studies in international legal theory. Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press, 2013.

Klink, Bart van, und Sanne Taekema, Hrsg. *Law and method: interdisciplinary research into law*. Politika. - Tübingen : Mohr Siebeck, 2008- ; ZDB-ID: 2454520-X 4. Tübingen: Mohr Siebeck, 2011.

Knop, Karen. *Diversity and self-determination in international law*. Cambridge studies in international and comparative law. - Cambridge : Univ. Press, 1946- 20. Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press, 2002.

Kötter, Matthias, Hrsg. *Non-State justice institutions and the law: decision-making at the interface of tradition, religion and the state*. Governance and limited statehood. New York, NY [u.a.]: Palgrave Macmillan, 2015.

Kymlicka, Will. „Immigration, multiculturalism, and welfare state“. Herausgegeben von Keith Banting. *Ethics & international affairs* 20 (2006): 281.

———. „Minority Rights in Political Philosophy and International Law“. *The Philosophy of International Law*, 2010, 377.

Kymlicka, Will, und Magdalena Opalski, Hrsg. *Can liberal pluralism be exported?: Western political theory and ethnic relations in Eastern Europe*. London [u.a.]: Oxford Univ. Press, 2001.

Landau, David. „Instituciones políticas y función judicial en Derecho Constitucional comparado“. *Revista de Economía Institucional* 13, Nr. 24 (2011): 13–83.

Laó-Montes, Agustín. „Afro-Latinidades and the Diasporic Imaginary“. *Iberoamericana (2001-)* 5, Nr. 17 (2005): 117–30.

Lazarte, Jorge. „La Asamblea Constituyente de Bolivia: de la oportunidad a la amenaza“. *Nuevo Mundo Mundos Nuevos*, Questions du temps présent, 2008.

———. „Plurinacionalismo y multiculturalismo en la Asamblea Constituyente de Bolivia“. *Revista Internacional de filosofía política* 33 (2009): 71–102.

Lehm Ardaya, Zulema. *Milenarismos y movimientos sociales en la amazonia boliviana: La búsqueda de la Loma Santa y la marcha indígena por el territorio y la dignidad*. APCOB-CIDDEBENI-OXFAM AMERICA, 1999.

Lepsius, Oliver. „Kontextualisierung als Aufgabe der Rechtswissenschaft“. *Juristenzeitung* 74, Nr. 17 (2019): 793–802.

Lerner, Natan. *Group rights and discrimination in international law*. International studies in human rights 15. Nijhoff, 1991.

Levaggi, Abelardo. „República de indios y República de españoles en los Reinos de Indias“. *Revista de estudios histórico-jurídicos*, 2001, 419–28.

Leyva Solano, Xochitl, Araceli Burguete Cal Mayor, und Shannon Speed. *Gobernar (en) la diversidad: experiencias indígenas desde América Latina ; hacia la investigación de co-labor*. 1. Aufl. Publicaciones de la Casa Chata : Antropologías. México, D.F: Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social, 2008.

Libardo Guainas Finscue vs. Juzgado Tercero Penal del Circuito de La Plata, Huila, No. T-496-96, Expediente T-100537 (Kolumbianisches Verfassungsgericht 26. September 1996).

Liendo, Roxana. *Participación popular y el movimiento campesino aymara*. CIPCA, 2009.

López Cortés, Oscar Andrés. „La política del historicismo en el discurso jurídico multicultural la jurisprudencia constitucional sobre la identidad de los pueblos indígenas y la idea de nación en Colombia; A politics of historicism in the discourse

of multiculturalism law : the constitutional jurisprudence about indigenous people identity and the concept of nation in Colombia“. Herausgegeben von Tulio Enrique Rojas Curieux. *Seqüência* 43, Nr. 84 (2020): 10.

Lorena I. Córdoba. „Misiones-patrones e indígenas-siringueros: el caucho entre los chacobos del Beni (siglo xx)“. *Boletín Americanista*, Nr. 65 (2013): 85–106.

———. „Misiones-patrones e indígenas-siringueros: el caucho entre los chacobos del Beni (siglo xx)“. *Boletín Americanista*, Nr. 65 (2013): 85–106.

Los Guaranies del Izozog (Provincia Cordillera - Santa Cruz). Justicia Comunitaria 2. CEJIS - World Bank - Ministerio de justicia, 1997.

Lumumba-Kasongo, Tukumbi. „Rethinking the Bandung Conference in an Era of ‘Unipolar Liberal Globalization’ and Movements toward a ‘Multipolar Politics’“. *Bandung: Journal of the Global South* 2, Nr. 1 (2015): 1–17.

M. Pontes, Ana Lucia de, und Ricardo Ventura Santos. „Health reform and Indigenous health policy in Brazil: contexts, actors and discourses“. *Health Policy and Planning* 35, Nr. 1 (2020): 107–14.

Maldonado, R.M, und J.C Torrico. „Caracterización socio-cultural y económica de las naciones indígenas de Bolivia“. *Journal de Ciencia y Tecnología Agraria* 3 (2014): 87–102.

Malinowski, Bronislaw. *Crime and custom in savage society*. Repr. [d. Ausg.] 1926. International library of psychology, pilosophy and scientific method. London [u.a.]: Routledge & Kegan Paul, 1978.

Mansilla, H.C.F. *Una Mirada Crítica sobre el Indianismo y la Descolonización, el potencial conservador bajo el manto revolucionario*. La Paz - Bolivia: Rincón Ediciones, 2014.

Manzano Manzano, Juan. *Historia de las Recopilaciones de Indias (Siglo XVII)*. Bd. II. Madrid: Ediciones Cultura Hispanica, 1956.

María Mendoza Chavarría. „Buscando El Nombre. Aspectos de La Antroponimia Ese Eja (Takana)“. *Liames* 9, Nr. 1 (2010): 77–97.
<https://doi.org/10.20396/liames.v9i1.1464>.

Martha Isabel Gómez Vélez. „Decolonial and postcolonial studies. Theories about modernity, coloniality, and eurocentrism“. Herausgegeben von Dora Cecilia Saldarriaga Grisales, María Claudia López Gil, und Lina María Zapata Botero. *Ratio Juris* 12, Nr. 24 (2017): 27–60.

Martínez Cobo, José R. *Study of the Problem of Discrimination against Indigenous Populations*. Bd. V. E/CN.4/Sub.2/1986/7/Add.4. New York: United Nations Publication, 1987.

Martínez Montiel, Luz María. *Negros en América*. Colección América, crisol 16. Madrid: Ed. MAPFRE, 1992.

Martínez Sospedra, Manuel. „Doscientos años después : la influencia de la Constitución española de 1812 en las Constituciones latinoamericanas en vigor : una aproximación“. *Revista de Derecho Político*, Nr. 84 (2012): 465–91.

McKercher, Asa. „The Trouble with Self-Determination Canada, Soviet Colonialism and the United Nations, 1960-1963“. *International Journal of Human Rights* 20, Nr. 3 (2016): 343.

Melissaris, Emmanuel. *Ubiquitous law: legal theory and the space for legal pluralism*. Law, justice and power. Farnham [u.a.]: Ashgate, 2009.

Miller, Robert J. *Discovering indigenous lands: the doctrine of discovery in the English colonies*. Oxford [u.a.]: Oxford Univ. Press, 2010.

———. *Native America, discovered and conquered: Thomas Jefferson, Lewis & Clark, and Manifest Destiny*. Native America : yesterday and today. Westport, Conn. [u.a.]: Praeger, 2006.

Molina Saucedo, Carlos Hugo. „Bolivia con participación popular: Un estudio de caso nacional“, o. J.
http://www.bantaba.ehu.es/obs/files/view/Carlos_Hugo_Molina.pdf?revision%5Fid=54503&package%5Fid=54487.

Moore, Sally Falk. „Law and Social Change: The Semi-Autonomous Social Field as an Appropriate Subject of Study“. *Law & Society Review* 7, Nr. 4 (1973): 719–146.

Morales, Waltraud Q. *A Brief History of Bolivia*. 2. New York: Lexington Associates, 2010.

Morawa, Alexander H. E. „The Concept of Non-Discrimination: An Introductory Comment“. *Journal on Ethnopolitics and Minority Issues in Europe* 2002, Nr. 3 (2002): 12.

Moreno-Brid, Juan Carlos, Esteban Perez Caldentey, und Pablo Ruiz Napoles. „The Washington Consensus: A Latin American Perspective Fifteen Years Later“. *Journal of Post Keynesian Economics* 27, Nr. 2 (2004): 345–65.

Negrón Pino, María Elena. „Diálogo intercultural para una efectiva coordinación y cooperación entre sistemas jurídicos: pasantías interculturales in situ de autoridades provenientes de sistemas jurídicos plurales.“ *ius Tantum Revista Boliviana de Derecho* 13 (2012): 102–15.

Niezen, Ronald. *The origins of indigenism: human rights and the politics of identity*. Berkeley [u.a.]: Univ. of California Press, 2003.

No longer invisible: Afro-Latin Americans today. London: Minority Rights Publications, 1995.

Nobirabo Musafiri, Prosper. „Right to Self-Determination in International Law: Towards Theorisation of the Concept of Indigenous Peoples/National Minority?“ *International Journal on Minority and Group Rights* 19 (2012): 481–532.

Noguera Fernandez, Albert, und Marcos Criado de Diego. „La constitución colombiana de 1991 como punto de inicio del nuevo constitucionalismo en América Latina“. *Revista Estudios Socio-Jurídicos*, 2011, 15–49.

Nolte, Detlef. „Verfassungspopulismus und Verfassungswandel in Lateinamerika“, *GIGA Focus*, Nr. 2/2009 (2009).

Oberem, Udo. „Über die Ausbildung von hijos de caciques im frühkolonialen Quito“. *Ibero-Amerikanisches Institut, Stiftung Preußischer Kulturbesitz*, Indiana, 10 (1985): 341–54.

Oeter, Stefan. „Selbstbestimmungsrecht im Wandel Überlegungen zur Debatte um Selbstbestimmung, Sezessionsrecht und ‚vorzeitige‘ Anerkennung“. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 52 (1992): 741.

———. „The protection of indigenous peoples in international law revisited from non-discrimination to self-determination“. Herausgegeben von Holger Hestermeier. *Coexistence, cooperation and solidarity* Volume 1 (2012): 477–502.

Onofre Vilchis, Carlos. „Marginación y exclusión: desafíos de la ética dusseliana en la relación Norte-Sur“. *OXÍMORA Revista Internacional de Ética y Política*, Nr. 12 (2018).

Ordoñez Cifuentes, José Emilio Rolando, Hrsg. *La construcción del Estado nacional: democracia, justicia, paz y Estado de derecho*. Universidad Nacional Autónoma de México. Capítulos (Biblioteca Jurídica Virtual), 2004.

Organización de los Estados Americanos, Comisión Interamericana de Derechos Humanos. *Pueblos Indígenas en aislamiento voluntario y contacto inicial en las Américas: Recomendaciones en pleno respeto a sus derechos humanos*. OEA/Ser.L/V/II. Doc. 47/13. IWGIA, 2013.

Oriqué, David T. „Journey to the Headwaters: Bartolomé de las Casas in a Comparative Context“. *The Catholic Historical Review* 95, Nr. 1 (2009): 1–24.

Óscar. M. Reina García. „Las Cláusulas de Apertura o Reenvío Hacia Fuentes Externas Previstas En La Constitución Colombiana, Como Criterio Para Delimitar El Contenido Del Bloque de Constitucionalidad“. *Revista Derecho Del Estado*, Nr. 29 (2012).

O’Sullivan, Christopher. „The United Nations, Decolonization, and Self-Determination in Cold War Sub-Saharan Africa, 1960-1994“. *Journal of Third World Studies* 22, Nr. 2 (2005): 103–20.

Papendorf, Knut, Stefan Machura, und Anne Hellum, Hrsg. *Eugen Ehrlich’s sociology of law*. Gesellschaft und Recht. - Wien : Lit, 2003- ; ZDB-ID: 2276719-8 8. Berlin [u.a.]: Lit, 2014.

Peña, Guillermo de la. „Social and Cultural Policies toward Indigenous Peoples: Perspectives from Latin America“. *Annual Review of Anthropology* 34 (2005): 717–39.

Peña Peñaloza, Roberto. „La república de los indios y el derecho común“. *Revista Chilena de Historia del Derecho* 15 (1989): 129–46.

Peñaranda, Raúl, Hrsg. *From Military Dictatorships To Evo Morales Populism. Three Decades of Intense Bolivian History*. Raúl Alberto Peñaranda Undurraga, 2015.

Peter Bille Larsen. „The ‘New Jungle Law’: Development, Indigenous Rights and ILO Convention 169 in Latin America“. *Revue Internationale de Politique de Développement* 7 (2017).

Pomerance, Michla. *Self-determination in law and practice: the new doctrine in the United Nations*. The Hague [u.a.]: Nijhoff, 1982.

Portugal Mollinedo, Pedro, und Carlos Macusaya Cruz. *El Indianismo Katarista: Un Análisis Crítico*. La Paz: Friedrich Ebert Stiftung, 2016.

Pospisil, Leopold. „Legal Levels and Multiplicity of Legal Systems in Human Societies“. *The Journal of Conflict Resolution*. 11, Nr. 1 (1967): 2.

Potthast, Barbara, Hrsg. *Dinámicas de inclusión y exclusión en América Latina: conceptos y prácticas de etnicidad, ciudadanía y pertenencia*. Ethnicity, citizenship and belonging in Latin America. - Madrid : Iberoamericana, 2011- 4. Frankfurt am Main: Vervuert, 2015.

Pullar, Andrew. „Rethinking Self-Determination“. *Canterbury Law Review* 20 (2014): 91–123.

Quiroga, María Soledad. *Las Identidades en las Grandes Regiones de Bolivia*. Fascículo 2. La Paz - Bolivien: Fundación Unir Bolivia, 2009.

Rachid Nader Orfale. „Descentralización, participación ciudadana y gobierno local en Colombia“. *Advocatus* 11, Nr. 22 (2014): 25.

Radaelli, Samuel Mânica, und Antonio Carlos Wolkmer. „Análise Crítica do Idéario liberal na trajetória do Constitucionalismo Latino-Americano“. *Revista Eletrônica do Curso de Direito da UFSM* 15, Nr. 1 (2020): 2–19.

Ramcharan, B.G. „Individual, collective and group rights: History, theory, practice and contemporary evolution“. *International Journal on Minority and Group Rights* 1, Nr. 1 (1993): 27–43.

Ramírez-Nárdiz, Alfredo. „Nuevo Constitucionalismo Latinoamericano y Democracia Participativa: Progreso o retroceso democrático?“. *Vniversitas*, Nr. 133 (2016): 349–88.

Rights Council (Fourth session), General Assembly human. „Implementation of General assembly Resolution 60/251 of 15 March entitled ‚Human Rights Council‘. Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on indigenous issues“, 6. März 2007.

- Ristea, Ion. „The Concept of Genocide in International Law“. *Geopolitics, History, and International Relations* 3, Nr. 1 (2011): 221.
- Rivera Cusicanqui, Silvia. *Oprimidos pero no vencidos: Luchas de Campesinado Aymara y Qhechwa: 1900 - 1980*. 4. Aufl. La Paz: La Mirada Salvaje, 2010.
- Roa Roa, Jorge. „Pluralismo jurídico y mecanismos de coordinación entre los sistemas de justicia indígena y el sistema nacional de justicia en Colombia“. *Revista de Derecho del Estado* 33 (2014): 101–21.
- Roberto Jimenez Gonzalez. „La Corte Constitucional: Institución que señala el rumbo del nuevo derecho en Colombia“. *Juridicas CUC* 07, Nr. 1 (2011): 11.
- Rodrigo Vergara Cortés. „El Bloque de Constitucionalidad“. *Estudios de Derecho* 59, Nr. 133–4 (2000).
- Rodríguez Uribe, Natalia. „Derechos humanos colectivos y Multiculturalismo: Respuesta a las críticas universalistas y desarrollo constitucional en Colombia“. *Precedente. Revista Jurídica* 4 (2014): 7.
- Röhl, Klaus F. „100 Jahre Rechtssoziologie: Eugen Ehrlichs Rechtspluralismus heute“. Herausgegeben von Stefan Machura. *JuristenZeitung* 68, Nr. 23 (2013): 1117–28.
- Rojas, Odín Ávila. „El indianismo y la discusión vigente sobre la constitución política del indio en Bolivia“. *Antípoda: Revista de Antropología y Arqueología*, 2019, 139–59.
- Rus, Jan. „Evangelización y control político: el Instituto Lingüístico de Verano (ILV) en México“. Herausgegeben von Robert Wasserstrom. *Revista mexicana de ciencias políticas y sociales*. 25, Nr. 97 (1979): 141.
- Salman, Tom. „Customary Law in Search of Balance: Bolivia’s Quest for a New Concept of ‚Rights‘ and the Construction of Ethnicity“. *Canadian Journal of Latin American and Caribbean Studies* 36, Nr. 72 (2011): 111.
- Sanjinés C., Javier. *Rescaldos del pasado: conflictos culturales en sociedades postcoloniales*. Serie Investigaciones coeditadas. La Paz: PIEB, Programa de Investigación Estratégica en Bolivia, 2009.
- Sarfaty, Galit A. „The World Bank and the Internalization of Indigenous Rights Norms“. *The Yale Law Journal* 114, Nr. 7 (Mai 2005): 1791–1818.
- Sargent, Sarah, und Graham Melling. „Indigenous Self-Determination: The Root of State Resistance“. *The Denning Law Journal* 24, Nr. 1 (2012): 117–37.
- Schiefelbein, Ernesto. „The Politics of Decentralisation in Latin America“. *International Review of Education / Internationale Zeitschrift Für Erziehungswissenschaft / Revue Internationale de l’Education* 50, Nr. 3/4 (2004): 359.

Schilling-Vacaflor, Almut. „Bolivia’s New Constitution: Towards Participatory Democracy and Political Pluralism?“ *European Review of Latin American and Caribbean Studies* 90 (2011): 3–22.

Schilling-Vacaflor, Almut, und Anna Barrera. „Lateinamerikas neue Verfassungen: Triebfedern für direkte Demokratie und soziale Rechte?“, *GIGA Focus*, Nr. 2/2011 (2011).

Seinecke, Ralf. „Rechtspluralismus in der Rechtsgeschichte“. *Rechtsgeschichte* 25 (2017): 215.

Semper, Frank. *Die Rechte der indigenen Völker in Kolumbien*. 1. Aufl. Hamburg: Sebra Verl., 2003.

———. „Los derechos de los pueblos indígenas de Colombia en la jurisprudencia de la Corte Constitucional“, 1. Januar 2006.

Sequeira Laurino, Marcia, und Francisco Quintanilha Veras Neto. „O novo constitucionalismo latino-americano: processo de (re) descolonização?“ *Juris*, Nr. 25 (2016): 129–40.

Sergio Paolo Solano D. „Indigenous, Land and Politics in Colombia. The Indigenous Communities of Bolívar Grande in the Second Half of the Nineteenth Century Indígenas, Tierra y Política En Colombia. Las Comunidades Indígenas Del Bolívar Grande En La Segunda Mitad Del Siglo XIX“. Herausgegeben von Roicer Flórez Bolívar. *Mundo Agrario* 13, Nr. 25 (2012): 1–33.

Sergio Reyes Blanco. „La paz: de la Séptima Papeleta al Estado constitucional y al reconocimiento como derecho fundamental“. *Revista IUSTA* 2, Nr. 45 (2016): 215–33.

Sieder, Rachel, Hrsg. *Multiculturalism in Latin America: indigenous rights, diversity, and democracy*. Institute of Latin American Studies series. Basingstoke, Hampshire [u.a.]: Palgrave Macmillan, 2002.

Silvia Rivera Cusicanqui. „Violencia e interculturalidad. Paradojas de la etnicidad en la Bolivia de hoy“. *Telar*, Nr. 15 (2016).

<https://doaj.org/article/c2765df3016f4eeb933a9f8fee7ae2f5>.

Simma, Bruno, Hrsg. *The Charter of the United Nations: a commentary*. 3. Aufl. Oxford commentaries on international law. Oxford, o. J.

Simmler, Christiane. „Selbstbestimmungsrecht der Völker contra uti possidetis? Zum Verhältnis zweier sich angeblich widersprechender Regeln des Völkerrechts“. *Verfassung und Recht in Übersee / Law and Politics in Africa, Asia and Latin America* 32, Nr. 2 (1999): 210–35.

Sistema Jurídico de los pueblos indígenas amazónicos de Bolivia. Defensor del Pueblo, 2008.

Sistemas jurídicos indígena originario campesinos en Bolivia. Tres aproximaciones: Curahuara de Carangas (Oruro), Sacaca (Potosí) y Charagua Norte (Santa Cruz). La Paz: PROJURIDE / GIZ, 2012.

Snipp, C. Matthew, Hrsg. „Who Are American Indians? Some Observations about the Perils and Pitfalls of Data for Race and Ethnicity“. *Population Research and Policy Review* 5 (1986): 237–52.

Sousa Santos, Boaventura de. „Hacia una concepción multicultural de los derechos humanos“. Übersetzt von Libardo José Ariza. *ILSA, El Otro Derecho*, 28 (Juli 2002).

Sousa Santos, Boaventura de, und Jose Luis Exeni Rodriguez, Hrsg. *Justicia indígena, plurinacionalidad e interculturalidad en Bolivia*. 1. Fundación Rosa Luxemburg / Abya Yala, 2012.

Springerová, Pavlína. „Formación de las autonomías indígenas originarias campesinas en Bolivia Un proceso precario“. Herausgegeben von Barbora Vališková. *European Review of Latin American and Caribbean Studies / Revista Europea de Estudios Latinoamericanos y del Caribe*, Nr. 103 (2017): 109.

Stahl, Johannes. „Livelihood-Strategien von Cavineño Indianern im bolivianischen Amazonastiefland“. *Indiegegenwart*, 2008, 245–54.

Stavenhagen, Rodolfo. „Los Pueblos indígenas y sus derechos“. *UNESCO* 26, Nr. 78 (2007).

———. *Pioneer on Indigenous Rights*. 1. Aufl. Bd. 2. SpringerBriefs on Pioneers in Science and Practice. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 2013.

———. *The emergence of Indigenous Peoples*. 1. Aufl. Bd. 3. SpringerBriefs on Pioneers in Science and Practice. Texts and Protocols. México, D.F: Springer-Verlag Heidelberg New York Dordrecht London, 2013.

Stéphanie Rousseau. „La autonomía indígena «tutelada» en Bolivia“. Herausgegeben von Hernán Manrique. *Bulletin de l'Institut Français d'Études Andines* 48 (2019): 19.

Stosch, Kristina von. *indígenas y campesinos en Alto Beni. Diferentes visiones en torno a tierra, territorio y recursos naturales*. Fundación Tierra, 2014.

Strack, Peter, Hrsg. „Selbstjustiz, wessen Aufgabe ist die öffentliche Sicherheit? Bolivien, Partizipation, soziale Organisation und falsch verstandene Selbsthilfe in El Alto“. *Ila : das Lateinamerika-Magazin* 386 (2015): 33.

Ströbele-Gregor, Juliana. „Ley de participación Popular y movimiento popular en Bolivia“. Herausgegeben von Peter Hengstenberg, Karl Kohut, und Günther Maihold. *Sociedad civil en América Latina: Representación de intereses y gobernabilidad*, 1999.

Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities. Working Group on Indigenous Populations (11th sess.: 1993: Geneva), United

Nations High Commissioner for. „Discrimination against Indigenous Peoples. Report of the Working Group on Indigenous Populations on its 11th session.“ Genf, 23. August 1993.

Summers, James. *Peoples and international law: how nationalism and self-determination shape a contemporary law of nations*. Monographs on international law and human rights. - The Hague [u.a.] : Kluwer Law International, 2000- 8. Leiden [u.a.]: Nijhoff, 2007.

Sweepston, Lee. *The foundations of modern international law on indigenous and tribal peoples: the preparatory documents of the Indigenous and Tribal Peoples Convention, and its development through supervision*. The travaux préparatoires of multilateral treaties. Leiden [u.a.]: Brill Nijhoff, 2015.

Tamanaha, Brian Z. „The Folly of the ‚Social Scientific‘ Concept of Legal Pluralism“. *Journal of Law and Society* 20, Nr. 2 (1993): 192.

Taylor, Charles. *Multiculturalism and „The politics of recognition“: an essay*. Herausgegeben von Amy Gutmann. Princeton, NJ [u.a.]: Princeton Univ. Press, 1992.

Taylor, Charles, und Amy Gutmann. *Multiculturalism: examining the politics of recognition*. Princeton paperbacks : Philosophy, political science. Princeton, NJ: Princeton Univ. Press, 1994.

Teubner, Gunther. „A bukowina Global sobre a Emergência de um Pluralismo Jurídico Transnacional“. *Impulso* 13, Nr. 33 (2003): 09–31.

———. „Autopoiesis in Law and Society: A Rejoinder to Blankenburg“. *Law & Society Review* 18, Nr. 2 (1984): 291–301.

———. „Law and Social Theory: Three Problems“. *Asian Journal of Law and Society* 1 (2014): 235–54.

———. „The King’s Many Bodies: The Self-Deconstruction of Law’s Hierarchy“. *Law & Society Review* 31, Nr. 4 (1997): 763–88.

———. „The two Faces of Ianus: Rethinking Legal Pluralism“. *Cardozo L. Rev.* 13 (1991): 1443.

Thompson, Simon. *The political theory of recognition: a critical introduction*. Cambridge [u.a.]: Polity Press, 2006.

Thornberry, Patrick. *International law and the rights of minorities*. Reprinted. Clarendon paperbacks. Oxford: Clarendon Press, 1992.

Todorov, Tzvetan. *The conquest of America: the question of the other*. New York [u.a.]: Harper & Row, 1984.

Tovar Mosquera, Juan Vianey. „Colombia en el contexto eugenésico latinoamericano 1900-1950“. *Acta Odontológica Colombiana* 6, Nr. 1 (2016).

- Transnationale Menschenrechte Schritte zu einer weltweiten Verwirklichung der Menschenrechte*. Budrich, 2008.
- Tully, James. *Strange multiplicity: constitutionalism in an age of diversity*. The John Robert Seeley lectures. Cambridge: Cambridge University Press, 1995.
- Tuori Kaius. „American Legal Realism and Anthropology“. *Law & Social Inquiry* 42, Nr. 3 (18. Oktober 2016): 804–29.
- Ulloa, Astrid. „The Politics of Autonomy of Indigenous Peoples of the Sierra Nevada de Santa Marta, Colombia: A Process of Relational Indigenous Autonomy“. *Latin American and Caribbean Ethnic Studies* 6 (2011): 79–107.
- Uprimny, Rodrigo. „The Recent Transformation of Constitutional Law in Latin America: Trends and Challenges.“ *Texas Law Review* 89, Nr. 7 (Juni 2011): 1587–1609.
- Urrego Prieto, José Luis Carlos. „Contexto Social y Pastoral que da origen a la Teología de la Liberación en América Latina entre 1955 y 1922“. *Revista Albertus Magnus* 7 (2) (2016): 351–60.
- Van Cott, Donna Lee. *From movements to parties in Latin America: the evolution of ethnic politics*. 1. Aufl. Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press, 2005.
- . *The friendly liquidation of the past: the politics of diversity in Latin America*. Pitt Latin American series. Pittsburgh: University of Pittsburgh Press, 2000.
- Van Hoecke, Mark, Hrsg. *Methodologies of legal research: which kind of method for what kind of discipline?* European Academy of Legal Theory monograph series / European Academy of Legal Theory. - Oxford [u.a.] : Hart, 1999- ; ZDB-ID: 2402848-4 9. Oxford [u.a.]: Hart, 2011.
- Van Vollenhoven, Cornelis. *Orientasi dalam Hukum Adat Indonesia*. Jakarta: Djambatan, 1981.
- Vargas Vega, John D. *50 años de reforma agraria en Bolivia: balance y perspectivas*. La Paz: CIDES-UMSA, Posgrado en Ciencias del Desarrollo, 2003.
- Velasco Gómez, Ambrosio. „Multiculturalismo, nación y federalismo“. *Revista Mexicana de Ciencias Políticas y Sociales* 47, Nr. 191 (2013).
- Viciano Pastor, Roberto, und Ruben Martinez Dalmau. „El nuevo constitucionalismo latinoamericano: Fundamentos para una construcción doctrinal“. *Revista General de Derecho Público Comparado*, Nr. 9 (2011): 1–24.
- . „Los Procesos Constituyentes Latinoamericanos y el Nuevo Paradigma Constitucional“. *IUS Revista del Instituto de Ciencias Jurídicas de Puebla A.C.*, 2010, 7–29.

Wade, Peter. „Blackness, Indigeneity, Multiculturalism and Genomics in Brazil, Colombia and Mexico“. *Journal of Latin American Studies* 45, Nr. 2 (2013): 205–33.

———. *Race and ethnicity in Latin America*. Critical studies on Latin America. - London [u.a.] : Pluto Press 3. London [u.a.]: Pluto Press, 1997.

Watson, Blake A. *Buying America from the Indians: Johnson v. McIntosh and the history of native land rights*. Norman, Okla.: Univ. of Oklahoma Press, 2012.

West, Karleen Jones. „Decentralization, the Inclusion of Ethnic Citizens, and Support for Democracy in Latin America“. *Latin American Research Review* 50, Nr. 3 (2015): 46–70.

Willis, Eliza. „The Politics of Decentralization in Latin America“. Herausgegeben von Stephan Haggard. *Latin American Research Review* 34, Nr. 1 (1999): 7.

Wolfrum, Rüdiger. „The Protection of Indigenous Peoples in International Law“. *Zeitschrift Für Ausländisches Öffentliches Recht Und Völkerrecht* 59, Nr. 2 (1999): 369–82.

Wolkmer, Antonio Carlos, und Oscar Correas, Hrsg. *Crítica Jurídica na América Latina*. CENEJUS, 2013.

Wolkmer, Antonio Carlos, und David Sánchez Rubio. *Pluralismo jurídico*. 1. Aufl. Dykinson, S.L., 2018.

Xavier Albó. „Tendencias Clave Para El Tercer Gobierno Del MAS, Bolivia 2015-2019“. *Bolivian Studies Journal* 21 (2016): 24.

Yrigoyen Fajardo, Raquel. „El horizonte del constitucionalismo pluralista: del multiculturalismo a la decolonización“. In *El Derecho en América Latina: un mapa para el pensamiento jurídico del siglo XXI*, herausgegeben von César Garavito Rodríguez, 139–59. Buenos Aires: Siglo Veintiuno Editores, 2011.

Zehner, Carsten. *Dezentralisierung und partizipative Gemeindeentwicklung in Bolivien*, 2007.

Zevallos Aguilar, Ulises Juan. *Indigenismo y nación: Los retos a la representación de la subalternidad aymara y quechua en el Boletín Titikaka (1926-1930)*. Institut français d'études andines, 2002.

Anhang

Verzeichnis der für die Analyse herangezogenen Entscheidungen des bolivianischen Verfassungsgerichts sowie des kolumbianischen Verfassungsgerichts

a) Bolivien

SC, 1624/2012, acción de amparo constitucional, interpuesta por Natalia Zambrana Yañez y otros, 01 de octubre de 2012.

SC 1422/2012, Acción de Libertad interpuesta por Balvino Huanca Alavi, 24 de septiembre de 2012.

SC 1227/2012, conflicto de competencias jurisdiccionales suscitado entre Zulema León Helguero, Jueza de Partido y Sentencia y Johnny Escobar, Juez Agrario, 7 de septiembre de 2012.

SC 0645/2012, Acción de Cumplimiento interpuesta por Lucio Ayala Siripi por sí y en representación de la Central Indígena de Pueblos Originarios de la Amazonía de Pando (CIPOAP) contra Heriberto Larrea García, Víctor Hugo Schmidt Rosado y Julio Urapotina Aguararupa, Director Departamental de la Autoridad de Fiscalización y Control Social de Bosques y Tierras (ABT), 23 de julio de 2012.

SC 0452/2012, Acción de Amparo Constitucional interpuesta por Samuel Chávez Achipa contra Silvio Rojas Chau, Presidente de la Organización Territorial de Base (OTB) de la comunidad de Santa María del km 80 de la carretera Porvenir, 4 de julio de 2012.

SC 0300/2012, Acciones de Inconstitucionalidad Abstractas presentadas por: Miguel Ángel Ruíz Morales y Zonia Guardia Melgar, Diputados de la Asamblea Legislativa Plurinacional, 18 de junio de 2012.

SC 0276/2012, acción popular interpuesta por Cosme Soliz Velazco en representación de Bacilia Laime Vda. de Rojas, Elisa Laime Velasco y Román Velasco Cueto contra Alex Salguero Saravia, Eugenio Patzi Arellano y Mary Luz Salguero Velazco, 4 de junio de 2012.

SC 2114/2013, revisión la Resolución 12 de 5 de junio de 2013, pronunciada dentro de la Acción de Amparo Constitucional interpuesta por Nicasio Acero Anguela y otros, 21 de noviembre de 2013.

SC 1787/2013, Acción de amparo Constitucional interpuesta por Froilán Mamani Carrillo y otros, 21 de noviembre de 2013.

SC 0698/2013, Acción de Amparo Constitucional interpuesta por Osman Edgar Osinaga Villarroel, 03 de junio de 2013.

SC 0108/2013, Acción de Libertad, 25 de enero de 2013.

SC 0026/2013, En el conflicto de competencias jurisdiccionales suscitado entre el Juez de Partido y de Sentencia Penal de Achacachi de la provincia Omasuyus del departamento de La Paz, 04 de enero de 2013.

SC 1203/2014, Acción de Amparo Constitucional interpuesta por Virgilio Viracochea Valencia contra Elio Rubén Gómez Coca y otros. 10 de junio de 2014.

SC 0152/2015-S, Acción de Amparo Constitucional interpuesta por Paulina Luque Siñani contra Lazario Luque Atto y otros, 25 de febrero de 2015.

SC 0643/2016-S2, Acción de Libertad interpuesta por Daniel Bautista Basilio, 30 de mayo de 2016

b) Kolumbien

T-428/92, Amado de Jesús carupia Yagari, Acción de Tutela, 24 de junio de 1992.

C-530/93, Olga Lucía Alzate Tejada, Demanda de inconstitucionalidad contra el Decreto No. 2762 de 1991, 11 de noviembre de 1993.

T-405/93, Comunidades Indígenas del Medio Amazonas contra el Ministerio de Defensa Nacional y la Misión Aérea de los Estados Unidos, Acción Popular y de Tutela, 23 de septiembre de 1993.

T-380/93, Organización Indígena de Antioquia, Acción de Tutela, 14 de octubre de 1993.

T-257/93, Víctor Velásquez Reyes, representante de la Asociación Evangélica denominada Nuevas Tribus de Colombia, Acción de Tutela, 30 de junio de 1993.

C-058/94, Alfonso Palma Capera, Demanda de inconstitucionalidad contra los artículos 27 (parcial) y 63 de la Ley 48 de 1993, 17 de febrero de 1994.

C-139/96, Jaime Bocanegra u.a., Demanda de inconstitucionalidad contra los artículos 1, 5 y 40 de la Ley 89 de 1980, 9 de abril de 1996.

T-349/96, Ovidio González Wasorna contra Asamblea General de Cabildos Indígenas región -Chamí y Cabildo Mayor Único (CRIR), 08 de Agosto de 1996.

T-496/96, Libardo Guainas Finscue contra uzgado Tercero Penal del Circuito de La Plata- Huila, Alcance del Fuero Indígena, 26 de septiembre 1996.

SU-039/97, Jaime Córdoba Triviño, Defensor del Pueblo, en representación de varias personas integrantes del Grupo Etnico Indígena U'WA, Acción de Tutela y Acción Contencioso Administrativa, 03 de febrero de 1997.

T-344/98, Genaro Capera Sogamoso contra Juzgado Segundo Penal del Circuito de Purificación, Corte Suprema de Justicia Sala de Casación Penal, 09 de julio 1998.

T-652/98, Acciones de tutela contra el Presidente de la República, los Ministros del Interior, Agricultura, Medio Ambiente, y Minas y Energía, la Alcaldía Municipal de Tierralta (Córdoba) y la Empresa Multipropósito Urrá S.A. - E. S. P. , por la presunta violación de los derechos fundamentales del pueblo Embera-Katío del Alto Sinú, 10 de noviembre de 1998.

T-667A/98, Luciano Muelas Campo, 13 de noviembre 1998.

T-934/99, Acción de tutela instaurada por María del Pilar Valencia obrando en calidad de Defensora Pública de Indígenas de la Defensoría del Pueblo, Regional Tolima, contra los Jueces Penal del Circuito y Promiscuo de Familia del Guamo- Tolima, 19 de noviembre de 1999.

T-728/02, Acciones de tutela instauradas por Hermógenes Prada Alape contra la Corte Suprema de Justicia –Sala de Casación Penal, y por Omaira Pancho Sancha contra la Fiscalía 23 Seccional y el Juzgado Único Penal del Circuito de La Plata -Huila, 05 de septiembre de 2002.

C-127/03, Jaime Hernández Copete y Sonia Esther Rodríguez Noriega, Demanda de inconstitucionalidad en contra del inciso 2 y 3 del artículo 25 de la ley 734 de febrero 5 de 2002 “por el cual se expide el Código Disciplinario Único”, 18 de febrero de 2003.

T-552/03, Acción de tutela instaurada por Ever Quinayás Omen y otro contra el Consejo Superior de la Judicatura, 10 de julio de 2003.

T-811/04, Acción de tutela instaurada por Ramón Libardo Pillimué contra la Asamblea General de Cabildo y el Cabildo Indígena de Quizgó, 27 de Agosto de 2004.

T-009/07, Acción de tutela instaurada por Miguel Ángel Peña Peña contra la Sala Laboral del Tribunal Superior del Distrito Judicial de Popayán y el Juzgado Primero Laboral del Circuito de Santander de Quilichao, 19 de enero de 2007.

T-945/07, María Liliana Mejía Torres contra Intukwa IPSI, 08 de noviembre de 2007.

T-903/09, Acción de tutela de Indira Milena Mendiola Montero contra el Consejo de Mayores, y el Cabildo Gobernador de la Organización Indígena Kankuama, señor Jaime Enrique Arias Arias, 04 de diciembre de 2009.

T-364/11, Acción de tutela instaurada por Dumer Majin Papamija, contra el Juzgado Promiscuo del Circuito de Bolívar, Cauca, 09 de mayo de 2011.

C-882/11, Demanda de inconstitucionalidad contra el Acto Legislativo 2 de 2009 “Por el cual se reforma el artículo 49 de la Constitución Política”, 23 de noviembre de 2011.

T-001/12, Acción de tutela instaurada por Yelitza Paola Quimbayo a nombre propio y en representación de la niña Chirley Stefanía Parada Quimbayo contra el Instituto Colombiano de Bienestar Familiar- regional Guainía y Eduar Medina, Capitán de la Comunidad Yuri, 11 de enero de 2012.

T-002/12, Acciones de tutela instauradas por separado por el resguardo indígena Nuestra Señora Candelaria de la Montaña a través de su representante legal y por el resguardo Indígena Chenche Socorro Los Guayabos por medio del Defensor Público para Indígenas de la Defensoría del Pueblo - Regional Tolima bajo la figura de agente oficioso contra el Consejo Superior de la Judicatura, Sala Jurisdiccional Disciplinaria, 11 de enero de 2012.

T-097/12, Comunidad Indígena Zenú, y sus miembros Pedro Cesar Rojas Pestana y Antonio de Jesús Martínez Hernández contra Instituto Nacional Penitenciario y Carcelario -INPEC, 16 de febrero de 2012.

T-454/13, Acción de tutela instaurada por la señora María Fany Martínez Táquez, contra el Gobernador Suplente del Cabildo Indígena de Ipiales (Nariño), 15 de julio de 2013.

T-659/13, Acción de tutela instaurada por José Cruz Ecué Gutierrez, contra el Resguardo Indígena Pickwe Tha Fxiw de la Villa de Itaibe, 23 de septiembre de 2013.

T-866/13, Acción de tutela interpuesta por Henry Mauricio Neuta Zabala, actuando como agente oficioso de Jaime Chiguasuque Neuta, contra el Juzgado de Ejecución de Penas y Medidas de Seguridad de Fusagasugá, con sede en Soacha, 27 de noviembre de 2013.

T-921/13, Derechos fundamentales invocados: la dignidad humana, el buen nombre, el debido proceso, el juez natural, la diversidad cultural, la autonomía jurisdiccional y la integridad étnica y cultural, Acción de Tutela instaurada por el señor “*Cesar*” en contra del Consejo Superior de la Judicatura Sala Disciplinaria, la Fiscalía Segunda Seccional de Riosucio, (Caldas) y el Juzgado Segundo penal del Circuito de Riosucio (Caldas), 05 de diciembre de 2013.

T-942/13, Edmundo Chasoy Chasoy contra Juzgado Segundo Penal del Circuito de Pasto, Gobernador del Pueblo Inga de Aponte y Juzgado Único de Ejecución de Penas y Medidas de Seguridad de Mocoa, 16 de diciembre de 2013.

T-098/14, Acción de tutela instaurada por Ibeth Izquierdo Pabón contra la IPS-I Wintukwa, 20 de febrero de 2014.

C-463/14, Demanda de inconstitucionalidad presentada por Camilo Andrés Rodríguez Rodríguez contra el artículo 11 de la Ley 89 de 1890, 09 de julio de 2014.

T-642/14, Acción de tutela instaurada por Leonardo Gegary Tunugama contra el Juzgado Primero de Ejecución de Penas y Medidas de Seguridad de Ibagué, Tolima, 04 de septiembre de 2014.

T-973/14, Acción de tutela instaurada por Juan Jerónimo Ascuntar Chaucanes, contra el Ministerio del Interior y otros, 16 de diciembre 2014.

T-975/14, Problema jurídico: corresponde a la Sala establecer si se vulneraron los derechos del accionante al no aplicarse la jurisdicción indígena y habersele recluso en un establecimiento penitenciario ordinario, Acción de Tutela instaurada por Gerson Mensa Puyo contra la Sala de Decisión Penal del Tribunal Superior de Popayán y el Juzgado 1º de Ejecución de Penas y Medidas de Seguridad de esa ciudad, 18 de diciembre de 2014.

T-010/15, Acción de tutela instaurada por Luzmila Cabrera Guerrero contra la Unidad para la Atención y Reparación Integral a las Víctimas, 16 de enero de 2015.

T-196/15, Acción de tutela instaurada por César, actuando como representante legal del Cabildo Indígena Colombia, contra la Sala Jurisdiccional Disciplinaria del Consejo Superior de la Judicatura, el Juzgado Tercero Penal del Circuito de Cali y la Fiscalía 154 Seccional de Puerto Escondido, 17 de abril de 2015.

T-208/15, Acción de tutela instaurada por Eyder Imbajoa Trochez y otros, contra el Ministerio de Justicia y del Derecho, el Establecimiento Penitenciario y Carcelario de Alta y Mediana Seguridad de San Isidro, Popayán, (EPAMSCASPY), el Instituto Penitenciario y Carcelario (INPEC) y otros, 20 de abril de 2015.

T-661/15, Acción de tutela presentada por Jacinto Epinayú, Luis Geronel Quintana y otros, identificados como indígenas del pueblo wayúu, contra el Incoder, con vinculación de Agromar SAS, 23 de octubre de 2015.

T-685/15, Acción de tutela instaurada por Pedro César Pestana Rojas y Antonio de Jesús Martínez Hernández en contra del Instituto Nacional Penitenciario – INPEC – y el Resguardo Indígena de San Andrés de Sotavento, 04 de noviembre de 2015.

T-397/16, Javier Oleary Ypia Urrutia, en calidad de gobernador del Cabildo Indígena Polindaras de Totoró (Cauca) contra Sala Jurisdiccional Disciplinaria del Consejo Superior de la Judicatura, 29 de julio de 2016.